

Signatur Findmittel

StAGR QR 1/3a

Titel Findmittel

Einbürgerungen von 1801 bis 1960

nach Personen, Gemeinden und Jahren. Bearb. und mit
einer Einführung hrsg. von Rudolf Jenny. Chur 1965.
1. Teil Einführung

Erschlossener Bestand / erschlossene Archivalien

Dieser Einführungsband gibt einen Überblick über die wissenschaftlichen Bedeutung der Quellenpublikation und die Erschliessung der Archivbestände zu den Einbürgerungen seit 1801 sowie eine geschichtliche Einleitung zum Bürgerrecht und seiner Entwicklung in Graubünden. Im Kapitel *Ueber neue Landsleute des Kantons Graubünden..* werden 17 bekannte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur und Kunst vorgestellt.

Signatur des Bestandes / der erschlossenen Archivalien

StAGR IV 25 g

Zeitraum des Bestandes / der erschlossenen Archivalien

1801–1960

Umfang des Bestandes / der erschlossenen Archivalien

142 Laufmeter, 467 Schachteln, 13 Karteikästen

Einordnung des Bestandes / der erschlossenen Archivalien

Die Einbürgerungen von 1801 bis 1960 sind eingereiht unter Kantonales Archiv (C) in der Rubrik Polizei Landrecht, Bürgerrecht, Familienforschung.

Beschreibung Findmittel

Dieses Findmittel liegt im Druck vor. Es wurde 1965 von Dr. Rudolf Jenny erstellt. Im Februar 2013 wurde es retrodigitalisiert (d.h. gescannt und mit einer Texterkennungsoftware bearbeitet) und in eine PDF-Datei gewandelt. Die Texterkennung ist zu über 99.5% korrekt, einzelne Fehlesungen können aber nicht ausgeschlossen werden.

17. APR. 1991		

**Staatsarchiv Graubünden
Einbürgerungen 1801 — 1960**

8549

D 7

949.49

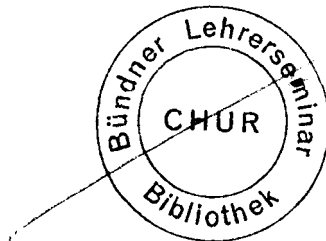
STAATSARCHIV GRAUBUNDEN

Einbürgerungen 1801 — 1960

nach Personen, Gemeinden und Jahren

bearbeitet und mit Einführung herausgegeben von
Staatsarchivar Dr. Rudolf Jenny

I. TEIL EINFÜHRUNG



Buch- und Offsetdruckerei AG Bündner Tagblatt, Chur 1965
Zu beziehen beim Kantonalen Druckschriftenverlag Chur

In Dankbarkeit gewidmet
dem um die schweizerische Volkskunde
hochverdienten Gelehrten

PROF. DR. KARL MEULI

Ordinarius der Philosophischen Fakultät I
der Universität Basel und Direktor des
Schweizerischen Institutes für Volkskunde, Basel

INHALT

	Seite
Geleitwort	9
Vorwort	11

ERSTER TEIL

Einführung

Ueber die wissenschaftliche Bedeutung der Quellenpublikation und die Erschließung der Archivbestände zu den Einbürgerungen seit 1801	19
Geschichtliches über das Bürgerrecht und seine Entwicklung im Freistaat der Drei Bünde und im Kanton Graubünden	31
Ueber das Gemeindebürgerrecht im staatlichen, kulturellen und volkstümlichen Leben Graubündens und die Frage der Assimilation	58
Ueber neue Landsleute des Kantons Graubünden im Reiche des Geistes, der Wissenschaft, der Kunst und Kultur	78
Heinrich Zschokke	80
Giulio Pocobelli	87
Peter Kaiser	91
Jakob Jud	95
Gottfried Ludwig Theobald	100
Alexander Spengler	103
Willem Jan Holsboer	104
Jules Ferdmann	108
Karl Turban	110
Carl Andreas Hilty	111
Rudolf Staub	122
Walo Burkart	130
Erwin Poeschel	133
Otto Braschler	145
Arthur Pedretti	148
Gottardo Segantini	151
Giovanni Segantini	155
Quellen und Literatur zur Einführung	175
Abbildungen	191

ZWEITER TEIL

Seite

Einbürgerungen 1801—1960

Einbürgerungen nach Personen	3
Einbürgerungen nach Gemeinden	537
Einbürgerungen nach Jahren	661

ANHANG

Gemeindebürgerrechtserteilungen ohne Erwerb des Kantonsbürgerrechts	791
Quellenverzeichnis	796
Handschriftliche Quellen im Staatsarchiv Graubünden	
Andere handschriftliche Quellen	
Gedruckte Quellen und Nachschlagewerke	
Abkürzungsverzeichnis	799
Quellenabkürzungen	
Andere Abkürzungen	
Verzeichnis der Abbildungen	801
Errata und Ergänzungen	802
Hinweise für die Benützung der Quellenpublikation	803

Geleitwort

Einmal mehr kann ich einem weitem städtischen Werk der Publikationen des Staatsarchivs Graubünden die guten Wünsche mit auf den Weg geben. Es handelt sich um die Veröffentlichung: «Einbürgerungen 1801—1960». Sie ist die erste Quellenpublikation dieser Art und verdankt ihr Entstehen der Schaffensfreude des bündnerischen Staatsarchivars Dr. Jenny. Dank der durch ihn verfaßten einläßlichen und gut fundierten Einführung dürfte dieses Werk in weiten Kreisen auf großes Interesse stoßen.

Erstens ist die Publikation für Wissenschaft und Forschung von großer Bedeutung, lassen sich doch, dank zweckmäßiger Darstellung auf deren verschiedensten Gebieten, Rückschlüsse ziehen, Anknüpfungspunkte und Beziehungen aufdecken, die für die weitere Arbeit anregend und fördernd wirken. Zudem gelangt im historischen Teil der Einleitung das Verhältnis zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde zur Darstellung. Diese Frage ist gerade heute, da der Erlaß eines kantonalen Gemeindegesetzes in Vorbereitung steht, von besonderer Aktualität. Ein weiterer Abschnitt der Einleitung ist der Bedeutung des Gemeindebürgerrechtes im städtischen, kulturellen und volkstümlichen Leben Graubündens gewidmet, wobei der Hauptakzent auf die Frage der Assimilation gesetzt wurde, d.h. auf ein Problem, das im Zeitpunkt der Diskussion um die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte besonders interessiert.

Es ist dem Verfasser hoch anzurechnen, daß er das Wirken und das Einfügen der neuen bündnerischen Landsleute im Reiche des Geistes, der Wissenschaft und der Kunst, der Kultur überhaupt, darlegt. Hier wird es uns bewußt, wie sehr unser Geistesleben, unsere Kultur immer wieder von hervorragenden Köpfen angeregt und bereichert wurde, die nicht unserer engern Heimat entstammt sind, dieser aber ihre Neigung, Liebe und schöpferische Arbeitskraft widmeten. Meist aus Dankbarkeit und Verehrung sind sie ins Bürgerrecht aufgenommen worden.

Möge dieses umfassende, interessante Werk weite Verbreitung und den großen Nachhall finden, den es verdient. Dem Verfasser, Herrn Staatsarchivar Dr. R. Jenny, danke ich für seine außerordentliche, mit sichtlichem Interesse, großer Sachkenntnis und Liebe geleisteten Arbeit und beglückwünsche ihn herzlich zum so erfreulichen Ergebnis.

Chur, den 12. März 1965

Hans Stiffler
Regierungsrat

Vorwort

Das vorliegende großangelegte Quellenwerk zu den Einbürgerungen in Graubünden von 1801—1960 ist entstanden im Zusammenhang mit der Reorganisation des Staatsarchivs Graubünden und mit der wissenschaftlichen Erschließung seiner Archivbestände, im zielgerichteten Dienste echter Grundlagenforschung für die Wissenschaft und nützlicher Bereitschaft der gesamten Aktendokumentation für die Behörden und für die kantonale Verwaltung, weil das Archiv den lebendigsten Spiegel des staatlichen Geschehens bildet. Im Gesamtarchivplan des Dreibünde-archivs, des Helvetischen Archivs und des Kantonalen Archivs, — Bestände, die insgesamt das Staatsarchiv Graubünden repräsentieren, — hat die Reorganisation und wissenschaftliche Erschließung des Archivs ihren systematischen Niederschlag gefunden.

Der «Gesamtarchivplan des Staatsarchivs Graubünden», publiziert im Jahre 1961, enthält in seiner Uebersicht über die von 1945—1953 neu-erstellten Register, Regesten und Inventare zu den großen Archivbeständen und den wertvollen Archivschätzen des Kantons Graubünden auch zwei neue maschinenschriftliche Regesten- und Registerbände über die Einbürgerungen seit 1803, nach Personen (CB II 1360 c/2) und nach Einbürgerungsgemeinden und Einbürgerungsjahren (CB II 1360 c/3), mit den genauen Titeln verzeichnet (S. 11).

Die Vorarbeiten zur Quellenpublikation über die Einbürgerungen in Graubünden von 1801—1960 wurden im Zusammenhang mit der Neuordnung sämtlicher Archivbestände von 1945—1948 bereinigt, worauf der Staatsarchivar, neben mancherlei anderen Pflichten und Aufgaben, zwischen 1948 und 1959 anhand der neu geordneten Archivdokumentation das Quellenwerk zu den Einbürgerungen systematisch bearbeiten und bis 1959 abschließen konnte. Dies war nach der erfolgreichen Reorganisation des Staatsarchivs und der wissenschaftlichen Erschließung seiner Archivbestände möglich, weil alle erforderlichen Quellen nunmehr rasch fahbar und übersichtlich geordnet zur Verfügung standen, weshalb denn auch 1959 die maschinenschriftliche Abschrift der neuerstellten Einbürgerungskarteien nach Personen, Gemeinden und Jahren veranlaßt werden konnte. Aus diesem Grunde sind die beiden mächtigen originalen Einbürgerungsbände im gedruckten Gesamtarchivplan des Jahres 1961 bereits unter den neuerstellten Regesten- und Registerbänden des Staatsarchivs aufgeführt.

An eine Drucklegung des umfassenden Quellenwerkes zu den Einbürgerungen seit 1801 wurde noch keineswegs gedacht, besonders, da ja noch zahlreiche andere, in Verbindung mit der Reorganisation und der wissenschaftlichen Erschließung des Staatsarchivs Graubünden von 1945—1953 neuerstellte Regesten und Register nicht gedruckt sind, sondern lediglich in maschinenschriftlichen Originalen vorliegen und den Archivbenützern, der Wissenschaft und Forschung sowie der Verwaltung verfügbar sind, was dem 1961 gedruckten Gesamtarchivplan des Staatsarchivs Graubünden (S. 10—12) entnommen werden kann.

Der Druck des vorliegenden Quellenwerkes ist erst durch die Benützung der im Gesamtarchivplan 1961 verzeichneten Regesten und Register zu den Einbürgerungen seit 1803 angeregt worden durch das Eidgenössische Statistische Amt in Bern im März 1962 und im August 1962 ebenso durch das Geographische Institut der Universität München. Damit ergab sich selbstverständlich die Notwendigkeit, die beiden großen, schon 1959 vollendeten Einbürgerungsbände mit Bezug auf die Quellennachweise, die Schreibformen der Familien- und Vornamen sowie auf die Vollständigkeit der Einbürgerungen sorgfältig zu überprüfen.

Fräulein Dr. Elisabeth Cathomas, Registratorin des Archivs, wurde diese Aufgabe im Herbst 1962 mit entsprechenden Weisungen durch den Staatsarchivar übertragen, wobei ebenso der Text der beiden seit 1959 vorliegenden umfangreichen Manuskriptenbände zu den Einbürgerungen in Graubünden nach Personen, Gemeinden und Jahren von 1803—1955 hinsichtlich der Schreibformen der Familien- und Vornamen sowie der Quellenangaben ergänzt und für die Drucklegung des Werkes bereinigt werden mußte. Ueberdies hatte die Archivregistratorin neben diesen Kontrollarbeiten auch die Korrekturen der Druckfahnen zu besorgen, Aufgaben, die mit Umsicht gelöst wurden.

Durch Herrn Dr. Ottavio Semadeni (gest. 1955) ist von 1946—1948 vor allem mit Bezug auf die Einbürgerung der Heimatlosen im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 eine Ueberprüfung der diesbezüglichen Archivadokumentationen über die Heimathörigkeit und über die Heimatlosen vorgenommen worden, einschließlich der historischen Archivbücher: «Notizen der Heimatlosen» vom Jahre 1840 und des «Registers über die Angehörigkeitsfälle», das um 1853 erstellt worden ist. Ursprünglich wurde beabsichtigt, auch sämtliche Einbürgerungen der Heimatlosen in das vorliegende Quellenwerk miteinzuschließen, was sich jedoch zufolge des gewaltigen stofflichen Umfanges und ebenso

aus grundsätzlichen Erwägungen, die in der Einführung genauer dargelegt werden, nicht als realisierbar erwiesen hat. Dessen ungeachtet haben diese Vorarbeiten ihren Niederschlag gefunden in einer Studie über die «Zwangseinbürgerungen und Neueinbürgerungen in den Gemeinden Rossa, Sfa. Domenica, Cauco, Selma und Arvigo» (IV 27 c), welche besonders der kantonalen Gemeindeverwaltungskontrolle wertvolle Dienste geleistet hat und daher durch das Staatsarchiv intensiv gefördert werden mußte. Das Anstellungsverhältnis von Dr. Semadeni, der damals auch die Neuordnung der kantonalen Forstakten besorgte, ist 1948 aufgehoben worden.

Herr Dr. Hans Balzer (gest. 1961) und Frau Anna Hitz-Walser (gest. 1959) waren von 1946—1948 bei der Neuordnung des weitschichtigen Aktenbestandes über das Landrecht und Bürgerrecht, die Heimathörigkeit, die Heimatlosen, die Wiedereinbürgerung und Expatriation und über das Zivilstandswesen behilflich. Diese enormen Bestände an Personalakten waren früher lediglich in chronologischer Folge jahrgangswise aufgeschichtet, weshalb sowohl die Zivilstands- wie auch die Einbürgerungsakten nach den Weisungen des Staatsarchivars und unter dessen Leitung und Mitarbeit im Sinne des heute gedruckt vorliegenden Gesamtarchivplanes von 1946—1948 geordnet, signiert und innerhalb der einzelnen Aktengruppen in alphabetischer Folge archiviert werden mußten. Dieser umfassende Aktenbestand bildet das archivalische Fundament der vorliegenden Quellenpublikation. Bedingt durch die Neubesetzung der Sekretärstelle des Archivs, mußte das Hilfsdienstverhältnis von Frau Hitz-Walser Ende August 1948 aufgehoben werden.

Aus diesen Hinweisen ergibt sich, daß die umfassenden archivtechnischen Ordnungsarbeiten, die eine primäre Voraussetzung der späteren wissenschaftlichen Erschließung der Archivschätze des Staatsarchivs bilden, mit wenigen Hilfskräften und in knapp bemessener Frist besorgt werden mußten, was sich selbstverständlich erschwerend auswirkte. Wie bereits darauf hingewiesen wurde, ist nach diesen umfangreichen vorbereitenden archivtechnischen Ordnungsarbeiten alsdann zwischen 1948 und 1959 die systematische Bearbeitung der großangelegten Quellenpublikation durch den Staatsarchivar grundsätzlich abgeschlossen worden.

Fräulein Claudia Platz, Archivgehilfin, konnte daher im Jahre 1959 die maschinenschriftliche Abschrift der vorliegenden Karteien zu den Einbürgerungen nach Personen, Gemeinden und Jahren besorgen, unter gleichzeitigem Nachtrag der Einbürgerungen für die Jahre 1955—

1960 nach den gedruckten Großratsverhandlungen und den gedruckten Botschaften des Kleinen Rates für diesen Zeitraum sowie entsprechender Bereinigung der Alphabetisierung.

Angeregt durch das Eidgenössische Statistische Amt in Bern und durch das Geographische Institut der Universität München, wurde 1963 die Drucklegung des vorliegenden Quellenwerkes zu den Einbürgerungen in Graubünden von 1801—1960 eingeleitet und konnte Ende 1964 abgeschlossen werden. Begonnen bei den ersten Ordnungsarbeiten im kantonalen Aktenarchiv von 1946—1948 bis hin zur Vollendung des großen Werkes im Dezember 1964 mit seiner sorgfältigen Drucklegung durch die Druckerei **B ü n d n e r T a g b l a t t A G**, Chur, verdienen alle erwähnten Mitarbeiter für ihre treue und einsatzbereite Mithilfe Dank und Anerkennung, ein Dank, in den auch Herr **P a u l N o l d**, Zivilstandsbeamter des Staatsarchivs, eingeschlossen ist, für seine Hilfe bei vergleichenden Korrekturarbeiten in Verbindung mit dem Druck des Buches, ebenso der Kanzleisekretär des Staatsarchivs, Herr **G a u d e n z V o n z u n**, und Herr **F r i t z W i e l a n d**, Leiter der kantonalen Druckschriftenverwaltung, für ihre gelegentliche sporadische Hilfsbereitschaft.

Ferner danke ich Herrn **F. H a g m a n n**, Fachbearbeiter des Schweizerischen Familiennamenbuches beim Eidgenössischen Statistischen Amt in Bern, für seine wertvollen Anregungen und Hinweise anlässlich der Drucklegung dieser Quellenpublikation und Herrn **D r. H. G. Z i m p e l** beim Geographischen Institut der Universität München für seine spontan bekundete Freude über das Quellenwerk. Besonderer Dank gebührt dem Chef der kantonalen Finanzkontrolle, Herrn **J. A. Z e h n d e r**, für seine weitsichtige und wohlgesinnte Förderung dieser großangelegten Publikation des Staatsarchivs.

Für die Ermächtigung zum Druck der verschiedenen Fotos und Abbildungen bedeutender neuer bündnerischer Landsleute im Reiche des Geistes, der Wissenschaft, der Kunst und Kultur, die liebenswürdigerweise zur Verfügung gestellt wurden, danke ich Frau Professor **L o u i s e S t a u b**, Meilen/Fex, Frau **H e l g a F e r d m a n n**, Davos, Frau **M a r g u e r i t e P e d r e t t i**, Celerina/Schlarigna, und Frau **J u d i t h B u r k a r t** in Chur. Dem **S t a a t s a r c h i v T e s s i n** in Bellinzona wird eine Abbildung von **Giulio Pocobelli**, Staatsrat des Kantons Tessin und Erbauer der Bernhardsstraße, verdankt, der **K a n t o n s b i b l i o t h e k A r a u** eine solche von **Heinrich Zschokke**, Bilder, welche in dieser Publikation erstmals veröffentlicht werden.

Herrn Regierungsrat Hans Stiffler, Vorsteher des Erziehungsdepartementes Graubünden und Präsident der Kantonalen Archivkommission, danke ich herzlich für seine entschiedene und aufgeschlossene Förderung des Staatsarchivs Graubünden, ein Dank, der auch gegenüber der hohen Regierung des Kantons Graubünden sowie der Kantonalen Archivkommission ausgesprochen sei, weil durch Jahre hindurch sowohl die Reorganisation des Staatsarchivs wie auch die wissenschaftliche Erschließung seiner hervorragenden Bestände und kostbaren Archivschätze durch Regesten und Register, durch Quellen- und Archivpublikationen in maßgebender und großzügiger Weise gefördert worden ist, weshalb ebenso die Bearbeitung dieser Quellenpublikation durchführbar wurde.

Die vorliegende Quellenpublikation will, wie die gesamte wissenschaftliche Erschließung des Staatsarchivs Graubünden, im Geiste echter Grundlagenforschung der Wissenschaft auf breiter Basis dienen und neue Freunde im Reiche der Forschung für unser vielgestaltiges Bergland, seine historische Tradition und seine weitgespannte Kultur gewinnen. Das Quellenwerk will der Landes- und Volkskunde, der Staats- und Sozialwissenschaft, der Familiennamenforschung und der Bevölkerungsgeographie, der Soziologie, Kulturgeschichte und Statistik ein Hilfsmittel sein, aber auch den Gemeinden und der Verwaltung des Kantons Graubünden dienen. Der Interessierte findet in den Ausführungen zur wissenschaftlichen Bedeutung der Quellenpublikation alles Wissenswerte über die Anlage, die Quellen und die Benützung des Werkes, weshalb diesbezüglich auf die Einleitung im ersten Teil des Bandes verwiesen wird.

Wenn auch nur ein Teil jener Mühe, die durch volle 15 Jahre hindurch mehr oder weniger intensiv zur Bearbeitung und Drucklegung des vorliegenden Quellenbuches gefordert werden mußte, fruchtbringend für die Wissenschaft und Forschung und nützlich für die bündnerischen Gemeinden, die Verwaltung und den Kanton Graubünden sein wird, ist der Zweck dieser Quellenpublikation erfüllt, weil sie dem rätischen Bergland und der vielgestaltigen Kultur unserer schönen Heimat dienen möchte.

Chur, Ende November 1964

Rudolf Jenny

ERSTER TEIL

Einführung

Ueber die wissenschaftliche Bedeutung der Quellenpublikation und die Erschließung der Archivbestände zu den Einbürgerungen seit 1801

Die Drucklegung des vorliegenden großangelegten Werkes über die Einbürgerungen im Kanton Graubünden von 1801 bis 1960, dessen Vorarbeiten zurückreichen in die Zeit der Reorganisation des Staatsarchivs, ist angeregt worden durch das **Eidgenössische Statistische Amt** in Bern sowie durch das **Geographische Institut der Universität München**. Im Zusammenhang mit dem Familiennamenbuch der Schweiz wurde das umfangreiche zweibändige Manuskript dem Eidgenössischen Statistischen Amt in Bern im Januar 1962 zur Verfügung gestellt. Nach der Rückerstattung des Manuskriptes an das Staatsarchiv Graubünden bemerkte das Eidgenössische Statistische Amt in seinem Schreiben vom 13. März 1962: «Ueberhaupt möchten wir hervorheben, daß uns bis heute bei unserer Arbeit für das Familiennamenbuch noch kein anderes Quellenmaterial begegnet ist, das in derart ausführlicher Weise alles Wissenswerte über die einzelnen eingebürgerten Personen vereinigt. In Anbetracht der Bedeutung, die unserem Gemeindebürgerrecht im staatsrechtlichen Leben zukommt und dem Interesse, das den Fragen der Herkunft entgegengebracht wird, scheint es uns wertvoll zu sein, das Quellenmaterial in gedruckter Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen.» Mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß die durch das Staatsarchiv Graubünden übersandten Einbürgerungsbände «zur Abklärung mancher Fälle einen großen Dienst» leisten, erbat das Eidgenössische Statistische Amt in Bern 1962 «nochmals um deren Ueberlassung», was im Hinblick auf die Graubünden betreffenden Erhebungen zum Familiennamenbuch der Schweiz geschah, weil die diesbezüglichen Verzeichnisse in Bern mit Bezug auf die Einbürgerungen lediglich nach den gedruckten Protokollen des Großen Rates von Graubünden erstellt worden sind und daher lückenhaft erscheinen mußten; denn die Protokolle des bündnerischen Großen Rates werden erst seit 1836 publiziert und bilden überdies für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts eine ungenügende Quelle zur Ermittlung der Einbürgerungen in Graubünden.

In ähnlichem Sinne wie das Eidgenössische Statistische Amt in Bern hat sich auch das Geographische Institut der Universität München über die Quellenerschließung der Archivadokumentation zu den bündnerischen Einbürgerungen seit 1801 mit Schreiben vom 21. August 1962 dahin geäußert, «daß allen Bevölkerungsgeographen, die im Alpenraume tätig sind, diese schöne Materialaufbereitung, für die es weder in der Statistik noch sonstwo einen Ersatz gibt, recht bald in gedruckter Form» zugäng-

lich sein sollte, was mit dem Hinweis auf eine größere wissenschaftliche Abhandlung über «Altansässigkeit und Durchmischung der alpenländischen Bevölkerung, die ja die südostschweizerischen Kantone als Kerngebiet behandelt», bekräftigt wurde, weil die vorliegende Grundlagenforschung «in manchen Zweifelsfragen entscheide.»

Angeichts der wissenschaftlichen Bedeutung der neuartigen Quellenerschließung war die Publikation der sorgfältig durchgeführten Grundlagenforschung gegeben, weil das vorliegende Werk über die Einbürgerungen in Graubünden von 1801—1960 nach Personen, Gemeinden und Jahren zunächst der bündnerischen und schweizerischen Familiennamenforschung dienen und zugleich Klarheit schaffen wird hinsichtlich der Bevölkerungsdurchmischung im Raume der rätschen Alpen seit der französischen Revolution. Damit bildet das Quellenwerk aber auch eine wichtige wissenschaftliche Grundlage für die Volks- und Landeskunde, für die Statistik und die Wirtschaftswissenschaften sowie für die Bewertung der Bevölkerungsbewegung, für die Geschichts- und Kulturgeschichtsschreibung, die Geographie, Wirtschaftsgeographie und für die historische Medizin, einschließlich der neuen Forschung hinsichtlich der Vererbung, endlich für die Soziologie, die Rechts- und Verfassungskunde und für zahlreiche weitere Forschungs- und Wissensgebiete.

Die vorliegende Quellenpublikation entstand in Verbindung mit der durchgreifenden Reorganisation des Staatsarchivs Graubünden der Jahre 1945—1953. Nach der streng systematischen Neuordnung des gewaltigen Aktenbestandes über das Land- und Bürgerrecht (IV 25), die Heimathörigkeit (IV 26) und die Heimatlosen (IV 27), über Expatriation und Wiedereinbürgerung (IV 28), Aufenthalt, Niederlassung und Auswanderung (IV 29—31) und der umfassenden Aktendokumentation über das Zivilstandswesen (IV 32), mit seinem breitangelegten Schriftgut hinsichtlich des Zivilstandsdienstes der Gemeinden, der Namensänderungen und Adoptionen, der in- und ausländischen Zivilstandsunterlagen über Geburten, Ehe und Tod, — waren die archivtechnischen Voraussetzungen erfüllt, um ein grundlegendes Quellenwerk erstellen zu können über die Einbürgerungen im Kanton Graubünden von 1801 bis zur Gegenwart.

Die Realisierung eines derartigen Quellenwerkes über die Einbürgerungen seit 1801 setzte jahrelange Vorarbeiten und entschiedenen Einsatz voraus, weil zunächst die chronologische Ordnung der Einbürgerungs- und Zivilstandsakten sowie aller vorgenannten Aktenbestände behoben werden mußte. Die jahrgangswise Aufschichtung dieser Akten-

dokumentation diene weder der Verwaltung noch der Öffentlichkeit und erforderte für die wissenschaftliche Erschließung eine systematisch durchgeführte Umordnung nach dem neuen Gesamtarchivplan des Staatsarchivs Graubünden, welcher alsdann 1961 gedruckt worden ist. Es entspricht dem Wesen der Personalakten, daß diese innerhalb ihrer Sachgruppe in alphabetischer Folge archiviert werden sollen, weil die chronologische Ablage solcher Dokumente selbst in einem gewöhnlichen privaten Büroordner keineswegs hinreicht, um gesuchte Schriftstücke sofort beizubringen, weshalb die Bundesordner folgerichtig mit Alphabet ausgerüstet sind und die Personalakten der Archive dementsprechend archiviert werden müssen.

In gleicher Weise mußte aber auch der ganze einschlägige Archivbücherbestand des 19. Jahrhunderts archivtechnisch durch systematische Gliederung und Einreihung erschlossen sein, wobei überdies zu beachten ist, daß, abgesehen von den Protokollen des Kleinen Rates und den Zivilstandsregisterdoppeln seit 1876, alle diese Bestände nicht über Register verfügen, was eine erhebliche Such- und Nachschlagearbeit in den gebundenen Archivbücherbeständen vor 1850 voraussetzte, um zu den Einbürgerungen seit 1801 überhaupt die unerläßlichen Quellenbelegstellen in der gebundenen Archivadokumentation habhaft zu machen und beibringen zu können. Eine gewisse Vereinfachung bildeten für den Zeitraum von 1846—1873 die gebundenen Kleinratsbeschlüsse über Zivilstand und Ehe (CB V 7/1-28). Durch die Drucklegung der Großratsprotokolle seit 1836 sowie die Botschaften des Kleinen Rates wurde der Ueberblick über die durchgeführten Einbürgerungen seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts teilweise erleichtert.

Ueber die ungewöhnlich reiche, ja umfassende Archivadokumentation zu den Einbürgerungen im Kanton Graubünden seit 1801 gibt der im Jahre 1961 publizierte Gesamtarchivplan zu den Beständen des Dreibündearchivs, des Helvetischen und des Kantonalen Archivs Aufschluß. Der wissenschaftlich Interessierte findet in dieser breitangelegten Archivpublikation die gesamte Aktendokumentation verzeichnet über das Landrecht und Bürgerrecht (IV 25 a-g), über die Heimathörigkeit (IV 26 a-b), die Heimatlosen (IV 27 a-d), die Wiedereinbürgerungen und Expatriationen (IV 28 a-d) sowie über das Zivilstandswesen und die diesbezügliche Schriftgutablage, auch mit Bezug auf die Auslandschriften (IV 32 a-m), auf die Adoptionen (IV 32 g), Namensänderungen und Namensschreibungen (IV 32 f), auf Geburten, Ehe und Tod (IV 32 h-k), durchwegs Aktenbestände von erheblichem Quellenwert zur einwandfreien Abklärung der Einbürgerungen seit 1801. Ebenso sind im Gesamtarchivplan

des Staatsarchivs Graubünden vom Jahre 1961 einläufige Archivbücher-Inventare zum freistaatlichen, helvetischen und kantonalen Archivbücherbestand vorhanden, mit entsprechenden Bestandesregistern, welche in alphabetischer Folge Aufschluß über die archivierten handschriftlichen Bücherbestände geben, weshalb diese sofort nach Sachgruppen griffbereit sind und daher alle gebundenen Archivbestände zu den Einbürgerungen seit 1801 ohne Mühe als Quelle erfaßt werden können.

Es dürfte daher genügen, mit Bezug auf die archivalischen Quellen zu den Einbürgerungen im Kanton Graubünden seit 1801 festzustellen, daß neben den Beständen des Staatsarchivs auch Unterlagen des Departementes des Innern, der Standeskanzlei Graubünden und der Churer Bürgerratskanzlei beigezogen worden sind, ebenso das Familiennamenbuch der Schweiz, was aus dem Quellen- und Abkürzungsverzeichnis zur vorliegenden Publikation ersichtlich ist. Außerdem wurde zur Abklärung von Sachfragen eine recht umfangreiche gedruckte Literatur verwendet, die jedoch mit Bezug auf die Einbürgerungen keinen unmittelbaren Quellenwert hat, weshalb davon abgesehen werden konnte, der vorliegenden Quellenpublikation ein entsprechendes Literaturverzeichnis beizufügen.

Das wissenschaftliche Quellenfundament zu den Einbürgerungen seit 1801 bilden neben den großen Aktenbeständen des kantonalen Archivs vor allem die Kleinratsprotokolle seit 1803 (CB V 3/1-785), ein monumentaler Archivbücherbestand, in welchem die Einbürgerungen grundsätzlich vermerkt sind, weshalb diese wertvolle Sammlung mit größter Sorgfalt überprüft werden mußte, unter gleichzeitigem Vergleich mit den Einbürgerungsakten, den Großratsverhandlungen, den Botschaften, Abschieden und Ausschreiben. Es zeigte sich als schwerer Mangel, daß die zeitgenössischen Register zu den Kleinratsprotokollen (CB V 3 a/1-158) sich oft als lückenhaft und unzuverlässig erwiesen haben, was eine systematische Durchsicht des gesamten Protokollbestandes der Regierung seit 1803 vorausgesetzt und erfordert hat, eine Aufgabe, die außerordentlichen Einsatz verlangte. In gleicher Weise mußten die Ausfertigungen des Kleinen Rates von 1803—1812 (CB V 2/1-9), die Protokollsbozzi der Regierung von 1829—1890 (CB V 4/1-59), die Kleinratsbeschlüsse über Zivilstand und die Eheverkündigungen von 1846—1873 (CB V 7/1-28) sowie die Botschaften des Kleinen Rates, die glücklicherweise gedruckt sind, nachgeprüft werden. Ebenso war es unumgänglich, außer der langen Reihe der Zivilstandsregisterdoppel sämtlicher Gemeinden (CB VI 1-224) auch diejenige der Legalisationsprotokolle der Standeskanzlei von 1835 bis 1951 (CB III 115-141) als Quelle beizuziehen, weil die Legalisation der

Bürgerbriefe oder Heimatscheine durch die Standeskanzlei bewirkte, «daß die Einbürgerung nicht als nichtig erklärt werden konnte». Dies dokumentiert die Bedeutung dieser archivalischen Quelle, die sich leider ebenfalls nicht als ganz zuverlässig erweisen sollte. Ergänzend zu den Kleinrats- und Legalisationsprotokollen wurden auch die Protokolle der Standeskommission von 1811—1873 eingesehen (CB II 948-993 und CB III 338-341), ebenso die Protokollsbozzi zu den Verhandlungen der Standeskommission (CB II 988, 994-1041) und die gedruckten Verhandlungen dieser Kommission.

Kaum weniger bedeutsam als die Protokolle des Kleinen Rates waren diejenigen des Großen Rates, der ja grundsätzlich über die Einbürgerungen entscheidet, weshalb auch mit Bezug auf diese Quelle eine grundsätzliche, streng systematische Durchsicht des gesamten Protokollbestandes unerlässlich sein mußte, um die vorliegende Quellenpublikation überhaupt erstellen zu können. Diese Aufgabe wurde besonders durch die Tatsache erschwert, daß die Protokolle des Großen Rates erst seit 1836 in gedruckter Form vorliegen und hinsichtlich ihrer Register im 19. Jahrhundert ebenfalls Lücken aufweisen. Für den Zeitraum von 1803—1837 dienten die handschriftlichen Protokolle des Großen Rates (CB II 935-947 und CB III 333-337), ferner die Register (CB II 933, 934, 1161-1163), ebenso die Protokollsbozzi der Großratsverhandlungen (CB II 873-932) und ähnliche Archivadokumentationen, wie die Abschiede und Ausschreiben und die «Recapitulationsmehren» von 1802—1838 (CB II 1160), ebenfalls eine handschriftliche Quelle, die hinsichtlich der Einbürgerungen aufschlußreich und wertvoll ist. Sodann wurde das historische Protokoll des Gotteshausbundes von 1803—1850 (AB IV 3/33), das auch dieser Quellengruppe zuzuschreiben ist, beigezogen, da es hinsichtlich des Lands- und Bundsbürgerrechts aufschlußreich ist und zugleich bestätigt, daß sich die ehemaligen Bürgerrechte der drei Einzelbünde unabhängig vom verfassungsrechtlichen Ausbau des Kantons Graubünden bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten haben, ähnlich wie sich der Große Rat bis zu diesem Zeitpunkt nach Bünden und nicht nach politischen Parteien gruppierte, was den gedruckten Großratsverhandlungen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entnommen werden kann. Von 1836—1960 konnte die lange Reihe der gedruckten Großratsverhandlungen beigezogen werden, wobei alle Angaben auf Grund der erwähnten archivalischen Bücher- und Aktendokumentationen des Staatsarchivs nachgeprüft wurden.

Nicht unwesentliche, keineswegs jedoch zuverlässige Dienste leistete die Enquête des Jahres 1916 über die bündnerischen Bürgergeschlechter

(IV 25 e 1). Die Erhebungsblätter zu dieser Umfrage bei den bündnerischen Gemeinden werden im Staatsarchiv Graubünden archiviert und erweisen sich als summarisch und ungenau, weshalb auch das auf Grund dieser Fragebogen damals erstellte Verzeichnis der Bündner Bürgergeschlechter (CB II 1184) lediglich bescheidenen Quellenwert aufweisen kann. Demgegenüber leistet das im Jahre 1938 gedruckte Verzeichnis der Churer Bürgergeschlechter wesentlich bessere Dienste.

Auch das zeitgenössische Verzeichnis der «Bürgereinkäufe 1803—1835» (CB II 1181) vermittelt als handschriftliche Quelle zwar wertvolle Hinweise auf Familiennamen, welche ohne diese Hilfe übersehen werden könnten, andererseits dagegen ist dieses Einbürgerungsverzeichnis in hohem Maße unzuverlässig. Bei zahlreichen in diesem Dokument vermerkten Einbürgerungen handelt es sich keineswegs um solche, sondern lediglich um Streitigkeiten über die Ausstellung eines Heimatscheines oder um ähnliche Differenzen, welche die Einbürgerungen nicht unmittelbar tangieren, weshalb das handschriftliche Bändchen über die «Bürgereinkäufe 1803—1835» (CB II 1181) nur mit größter Vorsicht Verwendung finden konnte. Ausnahmslos mußten daher alle in dieser Quelle vermerkten Einbürgerungen in den Klein- und Grofratsprotokollen der Jahre 1803—1835 systematisch nachgeprüft werden, ebenso in den bereits erwähnten, großen Aktenbeständen über das Landrecht und Bürgerrecht, über die Heimathörigkeit und das Zivilstandswesen, dessen Dokumentation in jener Zeit vorwiegend kirchlicher Herkunft war, weil die Zivilstandsregister erst 1876 einsetzen. Lediglich unter dieser Voraussetzung konnten nach erfolgreicher Abklärung die Angaben dieses fragwürdigen historischen Verzeichnisses der Bürgereinkäufe der ersten drei Dezennien des 19. Jahrhunderts in die vorliegende Quellenpublikation aufgenommen werden, eine Aufgabe, welche oft umfangreiche Nachschlage- und Sucharbeiten voraussetzte.

In gleichem Sinne hat sich auch das «Register der Angehörigkeitsfälle» (CB II 1180) als lückenhaftes, teilweise sehr unzuverlässiges zeitgenössisches Dokument erwiesen, weshalb auch diese handschriftliche Quelle, erstellt nach 1853 auf Grund der Enquête des Jahres 1853 über die Angehörigen (IV 27 b), ungeachtet ihrer nützlichen Dienste, umfassende Kontrollaufgaben in den entsprechenden kantonalen Aktenbeständen über die Heimathörigkeit (IV 26 a-b), die Heimatlosen (IV 27 a-d) und über das Landrecht und Bürgerrecht (IV 25 a-g) nach sich gezogen hat. Dasselbe gilt für das Angehörigkeitsregister der Jahre 1830—1838 (CB II 1178), das damals durch die Heimatlosenkommission

erstellt worden ist und außerordentlich lückenhaft und ungenau erscheint.

Obwohl die Einbürgerung der Heimatlosen auf Grund des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850, mit Ergänzung vom 24. Juli 1867, im vorliegenden Quellenwerk zu den Einbürgerungen in Graubünden seit 1801 aus zwingenden sachlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnte, was im geschichtlichen Teil dieser Einführung über die Entwicklung des Bürgerrechts im Dreibündestaat und im Kanton Graubünden hervorgehoben und begründet wird, erwies es sich dessen ungeachtet als notwendig, auch die diesbezüglichen Archivalien als Quellen beizuziehen und sorgfältig zu sichten. Außer den beiden erwähnten historischen «Registern zu den Angehörigkeitsfällen», einem «Verzeichnis der Heimatlosen» von 1839 (CB II 1179) und den «Notizen über Heimatlose» von 1840 (CB III 318) wurde der umfangreiche Aktenbestand über die Heimatlosen im Misox und Calanca (IV 27 c) sowie die Einzelfälle der Einbürgerungen von Heimatlosen (IV 27 d) beigezogen, ebenso die breitangelegte Archivadokumentation über die Heimathörigkeit (IV 26 a-b). Durch die genaue Ueberprüfung dieser kulturhistorisch und sozialgeschichtlich wertvollen und überaus interessanten Archivalien war es möglich, zahlreiche Zweifelsfälle abzuklären. In diesem Zusammenhang erwiesen sich auch die Protokolle der Heimatlosenkommision von 1833 (CB II 1182) und von 1836—1840 (CB II 1183), als nützliche Quellen.

Diese respektable Quellendokumentation zu den Einbürgerungen der Heimatlosen wurde seinerzeit beigebracht durch die Umfrage des Kleinen Rates vom 1. Februar 1853 (Enquête 1853, IV 27 b) bei den Gemeinden des Kantons Graubünden über die Angehörigen und Heimatlosen sowie deren Personalien, Zivilstand, Herkunft, Beruf und Erwerbstätigkeit, wobei die Mitteilungen der Gemeinden allerdings teilweise höchst lückenhaft und dürftig erfolgten, jedoch, — angesichts der zahlreichen Heimatlosen, die damals in das bündnerische Bürgerrecht aufgenommen werden mußten, — derart umfangreich sind, daß ihre wissenschaftliche Erschließung eine besondere Quellenpublikation erfordert.

Nahezu ein Drittel sämtlicher Angehöriger ohne Heimatberechtigung in der ganzen Schweiz mußte um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Graubünden eingebürgert werden, worauf im historischen Teil dieser Einführung hingewiesen wird, unter Angabe der entsprechenden Zahlen. Aber auch aus iuristischen Erwägungen drängt sich mit Bezug auf die Einbürgerung der Heimatlosen eine besondere Quellenpublikation auf,

weil die im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850, mit Ergänzung vom 24. Juli 1867, durchgeführte Einbürgerung von Heimatlosen, — völlig im Gegensatz zu den regulären Einbürgerungen nach kantonalem Recht, — durch gesetzlichen Zwang und ausschließlich auf Initiative der Behörden erfolgte.

Wiedereinbürgerungen (IV 28 c), soweit solche nach dem vereinfachten Verfahren durchgeführt worden sind und daher ehemalige Bündnerinnen, Bündnerkinder oder bündnerische Landsleute betreffen, konnten im vorliegenden Quellenwerk nicht berücksichtigt werden, weil dadurch falsche Rückschlüsse hinsichtlich der Einbürgerungsstatistik und der Bevölkerungsdurchmischung veranlaßt worden wären. Aus denselben Gründen war es nicht möglich, in dieser Quellenpublikation Einbürgerungen von bündnerischen Gemeinde- und Kantonsbürgern in andere Bündner Gemeinden zu berücksichtigen. Dies liegt nicht in der wissenschaftlichen Zielsetzung des Quellenbandes, da die Doppelbürgerrechte von Bündnern in verschiedenen bündnerischen Gemeinden den Staat keineswegs tangieren, weshalb im Staatsarchiv Graubünden über solche Einbürgerungen auch keine Archivalien vorhanden sind.

Leider fehlen zuweilen die vollständigen Unterlagen mit Bezug auf die ordnungsgemäß und streng gesetzlich durchgeführten Einbürgerungen von Schweizern und Ausländern, da früher vielfach die den Einbürgerungsgesuchen beigefügten Personalakten und Ausweise, wie Geburts- und Ehescheine, Pässe, eidgenössische Bewilligungen oder ähnliche Dokumente nach der Durchführung der Einbürgerungen den Gesuchstellern durch die zuständigen Amtsstellen wieder erstattet worden sind. Es war daher hinsichtlich der miteingebürgerten Ehefrau sowie der Kinder oft nicht möglich, die fehlenden Personalangaben und Daten durchwegs zu ergänzen.

Bei jenen Einbürgerungen, deren Vollzug nicht mit Sicherheit aus den im Staatsarchiv vorhandenen Quellen nachgewiesen werden konnte, mußte von einem besondern Regest für die Kinder abgesehen werden, um bestehende Unsicherheiten möglichst einzugrenzen. Es handelt sich in der Regel um solche Einbürgerungen, die vor 1835 erfolgten, weil bis zu diesem Zeitpunkt das Gemeindebürgerrecht in Graubünden unabhängig vom Kantonsbürgerrecht erworben werden konnte. Bis 1823 hatte der Kanton den Erlaß und Vollzug von Bestimmungen über die Einbürgerung den Gemeinden zuerkannt. Erst seit 1835 bildet für den Erwerb eines Gemeindebürgerrechts ebenso die Zusicherung des Kantonsbür-

gerrechts die unbedingt geforderte Voraussetzung, die zwar nicht durchwegs Beachtung gefunden hat.

Bekanntlich ist daher erst im Gesetz über die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 1. März 1853 die Unteilbarkeit von Kantons- und Gemeindebürgerrecht gesetzlich festgelegt worden, weshalb bis zu diesem Zeitpunkt in den Kleinratsprotokollen, den Großratsverhandlungen und den Einbürgerungsakten hinsichtlich jener ausschliesslich durch die Autonomie der Gemeinden vollzogenen Einbürgerungen die Quellendokumentationen fehlen oder höchstens sporadisch und lückenhaft überliefert sind, sodas der strikte Nachweis für solche Einbürgerungen eben nicht immer quellenmäßig erbracht werden kann.

Gemeindebürgerrechtserteilungen ohne den Erwerb des Kantonsbürgerrechts sind jedoch nicht nur eine historische Erscheinung aus den ersten fünf Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, sie werden heute noch durchgeführt, was aus einer Umfrage des Staatsarchivs Graubünden vom 18. Dezember 1963 an sämtliche Gemeinden des Kantons hervorgeht, deren Resultat im Anhang zur Quellenpublikation vermittelt wird. Bei diesen Einbürgerungen handelt es sich mit geringen historischen Ausnahmen aus der Zeit vor 1835 wohl durchwegs um die Erteilung von Ehrenbürgerrechten oder um Bürgerrechtsverleihungen. Natürlich fehlen auch über diese Bürgerrechtsverleihungen, welche durch die Gemeinden völlig unabhängig von den kantonalen Gesetzen, Behörden und Organen vollzogen wurden, Unterlagen in den amtlichen Quellendokumentationen des Staatsarchivs Graubünden.

Ueber die archivalischen Quellen zur bündnerischen Regestenpublikation der Einbürgerungen seit 1801 vermittelt das dem Band beigefügte Quellen- und Abkürzungsverzeichnis einen Ueberblick. Sämtliche Quellenhinweise werden nur in den Regesten zu den Einbürgerungen nach Personen und stets in abgekürzter Form geboten, wobei die Angabe einzelner Quellen durch Komma, diejenige von Quellengruppen durch Strichpunkt getrennt werden. Hinsichtlich der schweizerischen Kantone werden die gebräuchlichen offiziellen Abkürzungen in den Regesten verwendet, die allgemein bekannt sind. Soweit in den Regestentexten zu den Einbürgerungen keine Bemerkungen vor den Angaben der Einbürgerungstaxen stehen, beziehen sich diese durchwegs auf den Kanton, d.h. es handelt sich um kantonale Einbürgerungstaxen. Mit Bezug auf die alphabetische Einreihung der einzelnen Einbürgerungen waren die Normen des schweizerischen Telefonbuches wegleitend.

Die chronologische Eingrenzung der vorliegenden Quellenpublikation erfolgte mit Bezug auf das Jahr 1801 im Zusammenhang mit der Verleihung des Landesbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts von Malans im Jahre 1801 an Heinrich Zschokke und wird in den Ausführungen über diesen bedeutenden Landsmann im Reiche der Wissenschaft und Kultur begründet; hinsichtlich des Jahres 1960 ergibt sich diese aus praktischen Erwägungen, weil eine spätere Weiterführung der Publikation ein abgeschlossenes Dezennium voraussetzt.

Die Schreibweise der Familien- und Vornamen richtet sich streng nach den archivalischen Quellen im Staatsarchiv. Werden Familiennamen in den Quellen in verschiedener Schreibart überliefert, so wurden abweichende Schreibformen dem Geschlechtsnamen, ebenso dem Vornamen, in Klammer beigefügt. Verbindlich blieben für die Schreibweise der Personennamen jedenfalls das Verhandlungsprotokoll des Großen Rates sowie die in den Kleinratsprotokollen und Botschaften der Regierung vermittelten Namensformen der eingebürgerten Personen. Bei Unsicherheit erfolgte die Nachprüfung der Schreibweise der Familien- und Vornamen überdies anhand der Einbürgerungsakten sowie der Zivilstandsregisterdoppel und der Zivilstandsakten, weil die in diesen Quellen verzeichneten Schreibformen der Personennamen durchaus amtlichen Charakter haben. Die Familien- und Vornamen sind zu Beginn der Regestentexte jeweils drucktechnisch ausgezeichnet worden.

Die Ortsnamen der bündnerischen Gemeinden werden in der Quellenpublikation zu den Einbürgerungen seit 1801 nach der gültigen offiziellen Schreibweise geboten. Mit Bezug auf jene der Schweizerischen Eidgenossenschaft blieben die Schreibformen der Ortsnamen maßgebend, wie sie im Telefonbuch der Schweiz, in den offiziellen Verzeichnissen der Eidgenössischen Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltung und in den amtlich publizierten Ortsnamenverzeichnissen des Bundes und der Kantone vermittelt werden. Hinsichtlich der Schreibweise ausländischer Ortsnamen, Weiler und Provinzen wurden Andrees' «Allgemeiner Handatlas», mit Verzeichnis der geographischen Namen (8. Aufl. 1930), Ritters «Geographisch-Statistisches Lexikon» (9. Aufl. 1910), ebenso das maßgebende Nachschlagewerk der Post: «Dictionnaire des Bureaux de Poste», herausgegeben von der Union Postale Universelle (1951), und die einschlägigen geographischen Karten der Nachbargebiete der Schweiz (Prov. Sondrio, Comersee, Tirol, Vorarlberg) beigezogen.

Die Gliederung des Quellenwerkes nach eingebürgerten Personen, nach Einbürgerungsgemeinden und nach Einbürgerungsjahren setzt voraus, daß die Quellenhinweise ausschließlich in den Regesten zu den eingebürgerten Personen geboten werden, wo sie mühelos aufgefunden werden können. Soweit es sich um Regesten der miteingebürgerten Ehefrau und Kinder handelt, sind die Quellenangaben im Stammregist des Vaters auffindbar, auf welches jeweils in solchen Fällen hingewiesen wird. Die Regesten unter den Einbürgerungsgemeinden und den Einbürgerungsjahren sind auf das unerläßliche Minimum eingegrenzt, weil sich alle übrigen Angaben sowie die Quellenhinweise in den alphabetisch geordneten Regesten der eingebürgerten Personen sofort auffinden lassen. Dadurch war es möglich, ohne den geringsten Nachteil für das Quellenwerk und dessen Benützung, erhebliche Druckkosten einzusparen.

Es ist leicht ersichtlich, daß die Gliederung der Quellenpublikation nach eingebürgerten Personen, nach Einbürgerungsgemeinden und nach Einbürgerungsjahren sowohl der Wissenschaft und Forschung wie den bündnerischen Gemeinden und der Verwaltung des Kantons Graubünden vorzügliche Dienste leisten wird. Die Gemeinden sind dadurch über die nach den kantonalen Gesetzen durchgeführten Einbürgerungen, soweit diese ihre Körperschaft betreffen, sofort orientiert, — ein Sachverhalt, der auch zutrifft mit Bezug auf die kantonale Verwaltung und keineswegs nebensächlicher Natur ist, was kaum einer weiteren Begründung bedarf.

Durch diese Dreigliederung des Quellenwerkes wird es besonders der Wissenschaft und Forschung ermöglicht, die vorliegende Quellenpublikation auf wesentlich breiterer Basis zweckmäßig auszuwerten. Die Bevölkerungsgeographie, Statistik, Demographie und Familienforschung, die Soziologie, Sprachwissenschaft, Staats- und Wirtschaftswissenschaften, die Rechtswissenschaft, Kulturgeschichte und Volkskunde sind durch die stoffliche Gliederung nach Eingebürgerten, Einbürgerungsgemeinden und nach Einbürgerungsjahren befähigt, innerhalb ihrer fachwissenschaftlichen Auswertung des Buches Rückschlüsse in verschiedenster Hinsicht zu ziehen und ebenso neue Anknüpfungspunkte und Beziehungen zu finden, was die Forschung wesentlich befruchtet, fördert und erleichtert, aber auch weit zweckmäßiger gestaltet, ganz abgesehen von erheblichen Arbeits- und Zeiteinsparungen.

Die Volkskunde oder auch beispielsweise die Familiennamenforschung findet im streng alphabetischen Teil die Familiennamen der neuen Landsleute, ihre Personalien, den Zivilstand, Beruf und die Herkunft, ebenso die Quellenangaben, — in der Gruppierung nach Gemeinden und

Jahren dagegen die genaue topographische Eingrenzung in Graubünden sowie die chronologische Fixierung der Einbürgerungen, was Rückschlüsse mit Bezug auf das Brauchtum, Volksleben, die Sprachdurchmischung und ähnliche Belange dieser Forschungsbereiche zuläßt. Der Statistiker, Volkswirt, Demograph und der Geograph kann durch diese Dreigliederung neben einer Gesamtbeurteilung der Einbürgerungen im Bergland eine solche nach Gemeinden und Jahren vornehmen und aus dieser mehrfachen Sicht Rückschlüsse mit Bezug auf den Kanton, auf die Gemeinden, auf die Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsbewegung als Gesamterscheinung oder solche in lokaler und chronologischer Schau ziehen und dadurch eine Bewertung der Einbürgerungspraxis in breiter Hinsicht, auch nach ihren Motiven und lokalen Gegebenheiten, anstreben, um in diesem Sinne eine intensive wissenschaftliche Beurteilung zu produzieren.

Es ist daher zu hoffen, daß diese grundlegende Quellenpublikation zu den Einbürgerungen in Graubünden von 1801 bis 1960, — die durch jahrelangen Einsatz, in Verbindung mit der Reorganisation des Staatsarchivs Graubünden und mit der wissenschaftlichen Erschließung seiner Archivbestände, als Gebot echter und nützlicher Grundlagenforschung, mit letzter Sorgfalt angestrebt wurde, — sich als nützliches, wertvolles Instrument der Wissenschaft und Forschung auswirkt und ebenso den Gemeinden und der Verwaltung des Kantons Graubünden eine praktische Hilfe sein möge, um auf diese Weise dem Berglande zu dienen.

Geschichtliches über das Bürgerrecht und seine Entwicklung im Freistaat der Drei Bünde und im Kanton Graubünden

Entsprechend der staatsrechtlichen Struktur des Freistaates der Drei Bünde und ihrer ungewöhnlich komplexen Erscheinung ist die historische Entwicklung des Bürgerrechts im Dreibündestaat und im Kanton Graubünden außerordentlich weitschichtig. Ungeachtet der Vielfalt der Einbürgerungsformen, welche lediglich die Vielfalt der staatsrechtlichen Struktur des Berglandes kennzeichnen, entspricht die historische Entwicklung des Bürgerrechts in Graubünden grundsätzlich jener des Schweizerbürgerrechts, das den Aufbau des schweizerischen Bundesstaates widerspiegelt und, ähnlich wie in Graubünden, herausgewachsen ist aus dem lockeren Staatengefüge der alten Eidgenossenschaft. Dem Staatengefüge der alteidgenössischen Orte entsprach im Dreibündestaat jenes der Gerichtsgemeinden, welche volle Souveränität beanspruchten, Talgemeinden darstellten und Gemeinden genannt wurden.

Ist die Staatsangehörigkeit in andern Ländern oft abhängig vom Ort der Geburt oder vom bloßen Entscheid einer Zentralgewalt, so bleibt demgegenüber das Bürgerrecht in der Eidgenossenschaft und in Graubünden wesentlich an die Gemeinde gebunden, weil jede einzelne Familie und jedes Geschlecht in der Gemeinde verwurzelt ist. Das Gemeindebürgerrecht begründet daher erst das Kantonsbürgerrecht, und dieses ist andererseits die Grundlage des Schweizerbürgerrechts. Unabhängig vom Wohnort oder vom Geburtsort vererbt sich das Bürgerrecht einer Gemeinde durch die Generationen fort. Darin liegt die Eigenart des Bürgerrechts sowohl in der Schweiz wie auch in Graubünden und im Freistaat der Drei Bünde.

Diese Eigenart hat ihren Niederschlag im schweizerischen Zivilstandsdienst gefunden, aber auch in der öffentlich-rechtlichen Beurkundung der Bürgerrechte. Wird im Auslande zunächst nach dem Geburtsort und nach dem Geburtsschein einer Person gefragt, so fragt man demgegenüber in der Schweiz, in Graubünden und im alten Freistaat nach der Heimatgemeinde, weshalb in der Heimatgemeinde und nicht am Geburts- oder Trauungsort die amtlichen Meldungen über Geburten, Eheschließungen und Todesfälle erfolgen. Folgerichtig werden daher in der Heimatgemeinde die Familienregister und Bürgerbücher geführt, welche zur Ausfertigung von Bürgerrechtsbestätigungen dienen und die verbindliche amtliche Dokumentation für den Heimatschein bilden, weshalb sämtliche Zivilstandsfälle, auch mit Bezug auf Bürger mit Wohnsitz außer-

halb der Heimatgemeinde, in den Registern der Heimatgemeinde vermerkt werden. Das entsprechende Meldesystem von Amt zu Amt wurde 1876 mit der Einführung der Zivilstandsregister ausgebaut, wobei die Meldungen von Schweizern im Auslande durch die Schweizerkonsulate übermittelt werden, was den internationalen Austausch der Zivilstandsakten bedingt. Weil nun aber das Ausland den Begriff «Heimatgemeinde» vielfach nicht kennt, weshalb dieser Begriff in den entsprechenden ausländischen Urkunden fehlt, werden die Heimatgemeinden in solchen Fällen durch die Konsulate ermittelt und auf Grund der Pässe ergänzt, was die Bedeutung der Bürgergemeinde im schweizerischen Staatsrecht dokumentiert.

Im Freistaat der Drei Bünde gab es neben dem Bürgerrecht der drei Einzelbünde ein solches des Gesamtstaates Gemeiner Drei Bünde, darüber hinaus ein Gerichtsbürgerrecht, das zugleich als Landschaftsbürgerrecht bezeichnet worden ist, ferner ein Nachbarschaftsbürgerrecht, wobei endlich noch Hinter- und Beisässen unterschieden worden sind. Diesen bürgerrechtlichen Verhältnissen im ehemaligen Freistaat der Drei Bünde entsprachen später grundsätzlich jene des Kantons Graubünden bis zur Kreiseinteilung im Jahre 1851, ebenfalls mit der Unterscheidung eines Gerichtsbürgerrechts und eines Gemeindebürgerrechts sowie des Kantonsbürgerrechts.

Entwicklung und Geschichte des Bürgerrechts stehen zur staatsrechtlichen Struktur der Drei Bünde, wie bereits erwähnt, in engster Beziehung, weshalb der Kulturhistoriker Johann Andreas von Sprecher in seiner «Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert» seine Ausführungen über die staatlichen Verhältnisse mit der Darstellung des Bürgerrechts beginnt, wobei Sprechers Verwendung des Begriffes «Gemeinwesen» viel zu allgemein ist, daher staatsrechtlich ungenau und verwirrend. Im Freistaat der Drei Bünde hatte der Begriff Gemeinde eine mehrfache Bedeutung, wurde angewendet auf Hochgericht, Gerichtsgemeinde, Nachbarschaft und Kirchgemeinde. Seit der Erstausgabe Sprechers Kulturgeschichte erfolgte durch eine umfassende wissenschaftliche Literatur über die staatsrechtliche Struktur des Freistaates der Drei Bünde eine einwandfreie rechtshistorische Klärung der Begriffe Gemeinde, Gerichtsgemeinde, Nachbarschaft und Hochgericht, wobei in diesem Zusammenhang besonders auf die grundlegenden Abhandlungen des Juristen und Rechtshistorikers Peter Liver hinzuweisen ist. Es ist daher folgerichtig, wenn Julius Putzi seine umfassende Arbeit: «Die Entwicklung des Bürgerrechts in Graubünden» auf die Frage um die staatsrechtliche Struktur des Freistaates Gemeiner Drei Bünde ab-

stützt. Nachdem Julius Putzi in Verbindung mit der staatsrechtlichen Struktur der Drei Bünde hinsichtlich der Gerichtsgemeinden, Nachbarschaften und Einzelbünde, deren Entwicklung, Bedeutung und Rechtsnatur mit Bezug auf die bürgerrechtlichen Verhältnisse im Freistaat der Drei Bünde und ihre Nachwirkung im Kanton Graubünden aufzeigt, erübrigt sich ein einläßlicher rechtshistorischer Exkurs, weshalb lediglich auf die staatsrechtlichen Formen der Bürgerrechte hingewiesen wird unter Berücksichtigung dieser Arbeit. Auf Grund der historischen Bürgerrechtsverhältnisse im rätischen Freistaat ist in der vorgenannten Abhandlung Rechtsnatur und Bedeutung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts in Graubünden umfassend aufgezeigt worden.

Das bündnerische **Gerichts- oder Landschaftsbürgerrecht** setzt nach seiner Entstehung sowohl den feudalherrlichen Herrschaftsverband voraus wie auch die organisierte Gemeinschaft in der Markgenossenschaft, wobei in der Auseinandersetzung um die Landeshoheit zwischen Feudalismus und Demokratie die feudalherrlichen Rechte und die politische Macht an die Gerichtsgemeinden übergingen, welche in ihrer Gesamtheit den Freistaat der Drei Bünde bildeten. Durch diese Umwandlung des markgenossenschaftlichen Wirtschaftsverbandes zur politischen Körperschaft der Gerichtsgemeinden vermittelte das Gerichtsbürgerrecht seinem Träger die Zugehörigkeit zu einem Glied des bündnerischen Gesamtstaates, weshalb dem Gerichtsbürgerrecht eine überaus weitgespannte und grundlegende Bedeutung zukam, wie diese der Gerichtsgemeinde im Dreibündestaat ebenfalls zugesprochen wurde.

Wie bereits Julius Putzi hervorgehoben hat, enthalten die Satzungen der Gerichte, ihre Landbücher und Statuten, keine unmittelbaren Bestimmungen über den Erwerb des Gerichtsbürgerrechts durch Abstammung, weil es selbstverständlich erschien und im Volke verankerte Rechtssatzung war, daß die Nachkommen eines Gerichtsbürgers als Landsleute betrachtet wurden. Nach einem Landsgemeindebeschuß der Landschaft Rheinwald vom Jahre 1664, welcher im Landbuch der Landschaft verzeichnet ist, wurde das Landschaftsbürgerrecht auch den unehelichen Kindern von Landsleuten zuerkannt. Im Obern oder Grauen Bund folgte das außereheliche Kind dem Recht des Vaters, gestützt auf einen Beschluß vom 14. Mai 1664.

Entsprechend dem heutigen Recht erhielt die Frau durch Eheschließung das Gerichtsbürgerrecht des Mannes, wobei allerdings zumeist

noch ein Einkaufsgeld erlegt werden mußte, eine Satzung der Gerichte und Nachbarschaften, welche sich bis 1837 erhalten hat, was aus dem Ausschreiben des Kleinen Rates des Kantons Graubünden an die Gemeinden vom 23. August 1837 über den Weibereinkauf hervorgeht. Außer dieser Einkaufstaxe, die für «fremde Weibspersonen» in Davos 30 Gulden betrug, wurde mancherorts von der Braut ein Vermögensnachweis gefordert.

Den Erwerb des Bürgerrechts knüpften die Gerichtsgemeinden an bestimmte Aufnahmebedingungen, was den Statuten der Gerichtsgemeinden vielfach übereinstimmend entnommen werden kann. So wurde in den Gerichten Maienfeld und Klosters die eheliche Abstammung verlangt, was aus dem Maienfelder Stadtrodel vom Jahre 1805 und einem Alpbrief des Hochgerichts Klosters von 1642 hervorgeht. Auch an einen guten Leumund war der Erwerb des Gerichtsbürgerrechts gebunden, was im Landbuch von Castels vom Jahre 1654 ausdrücklich hervorgehoben wird.

In vereinzelt Landbüchern erscheint das sogenannte *Mannsrecht* als Aufnahmebedingung, worunter der Nachweis der persönlichen Freiheit unter Entlassung aus allen früheren feudalherrlichen Pflichten und Rechten verstanden worden ist. Nur unter dieser Voraussetzung ließen sich unangenehme Auseinandersetzungen mit den Feudalherren vermeiden, weshalb das Landbuch der Landschaft Churwalden von 1650 dazu knapp und eindeutig bemerkt: «Man soll auch keinen zu einem landmann annehmen, der ein nachjagend herren hat» . . ., «er weise dann sein manrecht auf». Endlich war die Aufnahme an die Entrichtung einer Einkaufstaxe gebunden, deren Bemessung in den einzelnen Gerichtsgemeinden sehr verschieden gehandhabt worden ist, wobei die Einkaufssumme unmittelbar bei der Aufnahme ins Bürgerrecht erlegt werden mußte. Ueberdies kannten einzelne Gerichtsgemeinden als Aufnahmebedingung auch den Bürgereid, welcher beispielsweise in Davos geleistet werden mußte.

In der Regel mußte zur Erlangung des Gerichtsbürgerrechts vorerst der Nachweis eines Nachbarschaftsbürgerrechts beigebracht werden. Nach dem Langwieser Landbuch war mit dem Erwerb des Gerichtsbürgerrechts auch die Wohnsitznahme im Gerichtsgebiet verbunden. Es bestand demnach ein ganzer Katalog von Aufnahmebedingungen. Der Bedeutung des Bürgerrechts entsprach es, daß die Aufnahme in das Gerichtsbürgerrecht unter freiem Himmel vor der Landsgemeinde erfolgte.

Obwohl sich die Gerichtsstatuten über die Aufnahme ganzer Familien in das Gerichtsbürgerrecht mit geringen Ausnahmen ausschweigen, galt bereits damals der Grundsatz der Einheit und Zusammengehörigkeit der Familie, wobei die Aufnahmebedingungen im Einzelfall durch die Behörden festgelegt und in Bürgerurkunden verankert wurden. Ein entsprechender Bürgerbrief vom 12. Mai 1707 über die Verleihung des Gerichts- und Nachbarschaftsbürgerrechts von Saas lautet: «Die ehre. Gemeinde Saas ist bereit, Herrn Brig. Jakob Ulrich Albertini sammt seiner Frau Liebsten, der wohlledelgeborenen Margrit Albertini, geb. Sprecher von Bernegg, sammt den nachfolgenden Kindern: Junker Hauptm. Jakob Ulrich Albertini, Junker Heinrich Albertini und Jungfrau Maria Albertini, zu ihrem Gemeindsgenossen aufzunehmen».

Gelegentlich wurde das Gerichtsbürgerrecht aus Dankbarkeit und Anerkennung für Verdienste geschenkt, so in Chur dem Junker Hauptmann Hercules von Pestaluz «samt Frau Liebsti» am 10. Dezember 1694; ebenso erhielt Antistes Grest von Zizers ehrenhalber das Churer Bürgerrecht im November 1767, unter Einschluß seiner Ehefrau, seines Söhnleins Benedict und aller seiner Nachkommen. Auch in der Landschaft Rheinwald und anderweitig wurden Schenkungen des Bürgerrechts durchgeführt, wobei in der Regel keine Einkaufstaxe erhoben wurde und es den neuen Bürgern überlassen blieb, einen angemessenen Beitrag aus eigener Initiative zu entrichten.

Mit dem Gerichtsbürgerrecht war das Stimm- und Mitspracherecht in der Landsgemeinde verbunden, dagegen blieben das passive Wahlrecht, ferner die Anteile an den Nutzbarkeiten vielfach ausgeschlossen. Ebenso galt gegenüber neuen Bürgern die Aemptersperre. So durfte im Oberen Bund kein neuer Bürger während 40 Jahren ununterbrochener Sefjhaffigkeit in der Gerichtsgemeinde in ein Amt gewählt werden, eine Karenzzeit, welche im Gotteshausbund auf 30 Jahre eingegrenzt war. Im Zehngerichtenbund wurde am 12. August 1563 am Bundstag ordiniert, «daß kein frömbder in den Zehen Gerichten vor zwölf Jahren zuo Aemptern solle gebraucht werden.» Diese Regelung wurde von den Gerichten Langwies und St. Peter übernommen, wogegen Churwalden die Aemptersperre für neue Bürger auf 20 Jahre erhöhte. Im 18. Jahrhundert ist der Aemterausschluß für neue Bürger sowohl im Oberen Grauen Bund wie im Zehngerichten- und Gotteshausbund erneut bekräftigt und auf 40 Jahre festgelegt worden. Mit diesen Bestimmungen sollte die Anpassung des Neubürgers an Land und Volk, Sitte und Brauch erreicht werden, ebenso eine völlige Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen und Gegebenheiten, mit dem Charakter des Volkes und

mit den politischen Verhältnissen, weil darin eine Gewähr dafür bestand, daß die Angelegenheiten des Landes in der überlieferten Weise weiterhin gehandhabt werden sollten, was Vertrautheit und eine genügend ausreichende Assimilation voraussetzte.

Außer dem Stimm- und Mitspracherecht stand dem Gerichtsbürger die freie Ausübung der Jagd und Fischerei zu. Diesbezügliche Bestimmungen der einzelnen Landbücher weichen oft voneinander ab. Ebenso verfügte der Gerichtsbürger über das Recht des Warentransportes. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß Paß und Transit eine einträgliche Finanzquelle des Landes waren, die wesentlich dem Bündner vorbehalten bleiben sollte. Gerichte und Nachbarschaften bildeten längs der Paßstraßen zugleich die Portensgemeinden, wobei die Porten auf dem Territorium der Gerichte und Nachbarschaften ein eigentliches Transportmonopol besaßen, das sowohl auf der Transitstraße über den Julier und Septimer wie auch auf jener über den Bernhardin und Splügen Kraft und Gültigkeit hatte. Nachdem nur ein Gerichtsbürger oder der Bürger einer Nachbarschaft Portgenosse werden konnte, involviert das Gerichtsbürgerrecht, ebenso dasjenige einer Nachbarschaft, die subjektive Berechtigung des Bürgers zur Teilnahme am Paßtransit. In Chur war der Gütertransit durch die Schmiedezunft geregelt, welcher ausschließlich Churer Bürger angehörten. Die Schmiedezunft oder «Churer Rod» verfügte über das Transitprivilegium, regelte den Warentransport und hatte überdies durch Rodordnungen von 1592, 1747 und 1783 den Beisätzen die Beteiligung am Warentransit ausdrücklich untersagt.

Mit dem Gerichtsbürgerrecht verbanden sich aber auch Pflichten, so die Pflicht zum Besuch der Landsgemeinde, die man bei Bußandrohung nicht versäumen durfte, wobei erhebliche Bußen ausgesprochen wurden, die 30 und mehr Gulden betragen, was heute einem Betrag von rund 500 Franken entspricht. Ebenso war der Gerichtsbürger verpflichtet, Gemeinwerk zu leisten, Weg und Steg zu erstellen und zu unterhalten sowie Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, Feuersbrünsten, Lawinen und andern Naturereignissen nach bestem Wissen und Gewissen zu gewähren. Ueberdies war der Gerichtsbürger wehrpflichtig, hatte seine Waffen teilweise selbst zu besorgen und mußte sich, sofern er über entsprechende Mittel verfügte, mit Harnisch und Wehr ausrüsten.

Hinsichtlich der Einbürgerungspolitik der Gerichte führte die fortlaufende Erhöhung der Einkaufstaxe schließlich zur völligen Sperre des Bürgerrechts, eine Abschließungspolitik, die sich auch in den einzelnen Bünden offenbarte. So beschloß der Obere Graue Bund im Jahre 1681,

keine «Pundsleute» mehr aufzunehmen, eine Praxis, welcher der Zehngerichtenbund 1728 folgte. Zugleich bildete seit 1690 die Beschränkung der Bürgerrechtsverleihungen in den Gerichtsgemeinden vielfach ein Traktandum des allgemeinen Bundstags der Drei Bünde. In der Landschaft Schams wurde 1643 die Aufnahme von Bürgern untersagt. Ebenso beschloß das Gericht Belfort 1675, innert 60 Jahren keine Fremden als Landsleute aufzunehmen. Aehnliche Erlasse wurden in anderen Gerichtsgemeinden beschlossen, wobei oft die Adelsfamilien die treibende Kraft waren.

Der Kulturhistoriker Johann Andreas v. Sprecher bemerkt dazu: «Erwerbung von Gemeindebürgerrechten war fast überall, soweit dies nicht heimlich geschah, ungemein schwierig und hie und da selbst um hohe Summen unmöglich. So im Bergell, wo die Familie v. Salis schon in den letzten Dezennien des 17. Jahrhunderts durch die Landsgemeinden von Ob- und Unter-Porta ein Gesetz erwirkt hatte, daß niemand, bei sehr hoher Strafe und Verlust des eigenen Bürgerrechts, einen Fremden zur Aufnahme in das Bürgerrecht einer Gemeinde in Vorschlag bringen dürfe. Ganz ähnliche Gesetze, bald nur der (Hoch-)Gerichte, bald eines ganzen Bundes, bestanden im Oberhalbstein, im Misox, Oberland, Engadin, in Chur, im Domleschg und im Zehngerichtenbund. Ueberall galt das Gesetz, nur Personen der in der Gemeinde herrschenden Konfession sowohl als Bürger wie als Beisässen aufzunehmen, doch gestattete man Ausnahmen, wenn man deren bedurfte oder wohlhabende Familien sich um das Nachbarrecht bewarben . . . An der Erschwerung der Bürgeraufnahme trugen freilich Ehrgeiz und Herrschsucht adeliger und nicht-adeliger Größen vielerorts die Schuld. Gewisse angesehene Familien zeigten die Tendenz, ihren Einfluß mehr und mehr über eine ganze Reihe von Gerichten zunächst innerhalb des Gotteshaus- und des Zehngerichtenbundes, dann auch des Grauen oder Oberen Bundes auszuweiten. Die notwendige Folge hievon war, daß die in ihrer alten und festen Stellung bedrohten einflußreichen Familien, sobald solche Absichten verlauteten, die Türen zu den Bürgerrechten in denjenigen Gerichten, wo sie bisher an der Spitze der Geschäfte standen, mittelst der Landsgemeinde durch die erwähnten Aufnahmeverbote verrammeln ließen. Dennoch gelang es reichen Geschlechtern dann und wann, auf geraden oder krummen Wegen zu ihrem Ziele zu gelangen.» (Vgl. Sprecher/Jenny, Kulturgesch. der Drei Bünde, 1951 S. 468 ff.)

Diese Ausschließungstendenzen intensivierten sich seit 1700 im ganzen rätschen Berglande, da nicht nur der Ehrgeiz angesehener Familien die Erwerbung neuer Bürgerrechte erschwerte, sondern oft auch die Be-

schränkung an Gemeineigentum, Mangel an Einsicht oder Geiz der Gemeindebürger, welche es ablehnten, den Gemeinnutzen mit Fremden zu teilen, aus Furcht vor Ueberladung der Alpen und Weiden, Uebernutzung der Wälder und der Besorgnis vor Konkurrenz im Handel, Gewerbe und Transit, weil Transport und Spedition den Wohlstand im Lande begründeten und daher den Bürgern vorbehalten bleiben sollten.

Angesichts der politischen Bedeutung und der wirtschaftlichen Auswirkung, die dem Bürgerrecht beigemessen werden mußte in Gemeinwesen von jener uneingeschränkten Selbstregierung der bündnerischen Gerichtsgemeinden sowie deren Einwirkung auf die Geschicke des Pafjlandes, — welche sich die Gerichtsgemeinden bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein sicherten, — ist es verständlich, wenn der Einbürgerung Riegel geschoben wurden. Die mit dem Bürgerrecht verbundenen politischen Rechte der Mitentscheidung in der Gerichtsgemeinde und in Landesfragen, der Wählbarkeit in die Aemter und des wirtschaftlichen Nutzens im Transitgewerbe bedeuteten bei der Souveränität der Gerichtsgemeinden viel, besonders, weil die Bürgerrechte mit Bezug auf die Porten und die Spedition der Handlungsgüter Monopolstellungen ermöglichten.

Die Monopolisierung des Transits durch die Churer Schmiedezunft nach den bereits hervorgehobenen Rodordnungen des 16. und 18. Jahrhunderts findet ihren Ausdruck in den hohen Einkaufstaxen und einem Vermögensnachweis von mindestens 30 000 Gulden für einen Familienvater und 20 000 Gulden für Ledige, Werte, die gegenwärtig mehr als das Zehnfache dieser Beträge erreichen würden gemäß Umrechnungstabelle von Planta-Fürstenau. Dadurch blieb der Bürgereinkauf in Chur letztlich den Reichen sowie den Potentaten des Landes vorbehalten, weil ihnen das Bürgerrecht der Stadt Chur eine bestimmende Beeinflussung der Pafjpolitik und deren wirtschaftliche Nutzung ermöglichte. In seiner Kulturgeschichte der Drei Bünde schreibt Sprecher dazu: «Die Familie Salis-Soglio hatte schon lange ein Augenmerk auf das wegen des Bundespräsidiums sehr wichtige Churer Bürgerrecht. Bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts waren alle ihre Versuche an der Wachsamkeit der alten Churer Geschlechter: der Tschanner, Pestaluz, Menhardt, Planta, Bavier gescheitert. Erst dem aus dem Maßnerschen Handel bekannten nachherigen Bundespräsidenten Hercules v. Salis und seinem Schwiegersohn, dem Gesandten Peter v. Salis (dem reichsten und geistreichsten Bündner jener Zeit), gelang es endlich, mittelst eines Aufwandes von 18 000 Gulden in Geldspenden an die Bürger und in 'Traktamenten' das ersehnte Bürgerrecht zu erlangen», wobei der Kulturhistoriker zu-

gleich feststellt: «Jeder stimmfähige ärmere Bürger, gleichviel ob verheiratet oder ledig, erhielt 83 fl. (Gulden = ca. Fr. 1 000.—) durch Agenten von Salis bar ausbezahlt, das an die Stadtkasse zu entrichtende Einkaufsgeld nicht inbegriffen.»

Ebenso versuchte die Familie Salis-Seewis durch einen ihrer geschicktesten Parteigänger, Landammann Walser, das Bürgerrecht von Grüşch zu erwerben, obschon im ganzen Zehngerichtenbund ein Aufnahmeverbot in Kraft bestand. Die Abwesenheit der Häupter der Familien Sprecher und Ott, welche regierenden Einfluß im Zehngerichtenbund besaßen, wurde benutzt, wobei nach dem Kulturhistoriker Sprecher «Geldausteilungen an einem Samstagabend» erfolgten, welche gegen 3000 Gulden erreichten und am nächsten Sonntag durch die Zuerkennung des Bürgerrechtes an der Gemeindeversammlung erfolgreich sich erwiesen. Allerdings war dieser Erfolg vorübergehender Natur, weil der Zehngerichtenbund den Gemeindebeschuß von Grüşch sofort kassierte.

Sprecher vermittelt in seiner Kulturgeschichte der Drei Bünde weitere derartige Beispiele, die weder der Bürgergemeinden und Bürger, noch der Potentatenfamilien würdig erscheinen, weil sie ein düsteres Bild von der Wertschätzung der demokratischen Rechte vermitteln, zugleich aber bekräftigen, daß die politische Bedeutung des Bürgerrechtes von erheblicher Auswirkung war, da Bürgerrechte in verschiedenen Gerichtsgemeinden und Bünden die Möglichkeit einräumten, das politische und wirtschaftliche Geschehen im Lande entscheidend zu beeinflussen. Obwohl die Familie Planta das Bürgerrecht in allen drei Bünden besaß, so in mehreren Gemeinden des Engadins, in Rietberg, Reichenau und Rhäzüns, ferner in Malans, versuchte der Gesandte v. Planta 1767 mit 4000 Gulden das Bürgerrecht im Gericht Fürstenau zu erwerben, um den Einfluß der Juvalta und anderer einzugrenzen.

In ähnlicher Weise waren fast alle führenden Familien, wie die Albertini, Beeli v. Belfort, Jenatsch, Sprecher, Jecklin, Juvalta und Pestaluz, in verschiedenen Gerichtsgemeinden und Bünden Inhaber von Bürgerrechten, um sich auf diese Weise möglichst viele Gerichtsstimmen an den Bundstagen Gemeiner Drei Bünde zu sichern und damit über die Geschäfte und das Geschick des Landes maßgebend zu entscheiden. Das Bürgerrecht konnte demnach als politisches und wirtschaftliches Machtmittel zur Beeinflussung des allgemeinen Bundstags der Drei Bünde, der abwechselungsweise in Chur, Ilanz und Davos abgehalten wurde, Anwendung finden, sofern es gelang, durch Bürgerrechte in möglichst vielen Gerichtsgemeinden und verschiedenen Bünden eine entsprechen-

de Anzahl von Gerichtsstimmen zu sichern, besonders, wenn überdies auf eine günstige regionale Verteilung der erworbenen Bürgerrechte Bedacht genommen wurde. Wie Sprecher in seiner Kulturgeschichte der Drei Bünde ausdrücklich erwähnt, kam es «gar nicht selten vor, daß nicht weniger als 11 bis 12 Stimmen von den 63 Stimmen der Gerichte auf den Bundstagen» durch ein und dieselbe Familie beigebracht wurden, zufolge der Bürgerrechte in mehreren Gerichten und Bünden, wobei die Anhänger solcher Familien unter den übrigen 50 Gerichtsboten und deren Stimmen am Bundstag nicht berücksichtigt sind. Solche Feststellungen erweisen die eminente politische Bedeutung des Bürgerrechts im ehemaligen rätischen Freistaat der Drei Bünde, — eine Bedeutung, welche diesem primären Rechte innerhalb der menschlichen Gesellschaft und des menschlichen und wirtschaftlichen Zusammenlebens in der Schweiz und in andern Staaten bis zur Gegenwart beizumessen ist.

Neben dem Gerichtsgemeindebürgerrecht existierte in der Dreibünderepublik ein **Bürgerrecht der Nachbarschaft**, aus welchem sich im 19. Jahrhundert das heutige Gemeindebürgerrecht entwickelt hat. Ungeachtet gewisser Verschiedenheiten konnte das Bürgerrecht der Nachbarschaft in ähnlicher Weise erworben werden, wie jenes der Gerichtsgemeinde, wobei viele Nachbarschaften Erlasse in konfessioneller Hinsicht stipulierten und ihre Neubürger von den Nutzungsrechten an Wunn und Weide, Wald, Alpen und Allmenden ausschlossen, ebenso von der Wählbarkeit in die Aemter. Einzelne Gerichte untersagten ihren Nachbarschaften, Bürger aufzunehmen, sofern diese nicht bereits Gerichtsbürgerrechte besaßen. Immerhin gab es im Zehngerichtenbund Gerichte, welche den Nachbarschaften diesbezüglich Freiheit ließen, jedoch das Gerichtsbürgerrecht für die Wählbarkeit in die Aemter verlangten. Das wesentlichste Recht des Nachbarschaftsbürgers bestand in der Nutzung des Gemeinlandes, sodann in der Teilnahme an der Nachbarschaftsversammlung.

Außer den Bürgern umfaßte die Bevölkerung der Nachbarschaft auch **Hinter- und Beisäßen**, die weder über das Nachbarschafts- noch über das Gerichtsbürgerrecht verfügten. Zur Erlangung des Niederlassungsrechts hatten sie Taxen zu leisten und waren, wie Putzi bemerkt, angewiesen auf die Duldsamkeit der Bürger: «Nur eine strikte Befolgung aller Vorschriften bewahrte sie vor dem Verlust des Niederlassungsrechts». Der Kulturhistoriker Sprecher hebt überdies hervor, daß eine allgemeine

Abneigung gegen die Aufnahme von Beisäßen herrschte, sodaß in den Jahren 1690, 1703 und 1704 mit bundstäglichem Beschluß die Aufnahme von Hinter- und Beisäßen untersagt wurde.

Demgegenüber hält Sprecher aber auch fest: «Allein in vielen Gemeinden waren schon seit den Kriegszeiten solche vorhanden, deren Nachkommen sich vermehrten, und so kam es, daß schon am Anfang des 19. Jahrhunderts in den meisten Gemeinden, so im Prättigau, die Beisäßen einen Viertel bis einen Fünftel, im Schams hie und da sogar einen Drittel der Dorfbevölkerung bildeten, allerdings in solcher Zunahme erst seit der Revolutionszeit. Mit wirklich seltenen Ausnahmen war aber die Stellung der vorhandenen oder neu aufgenommenen Beisäßen in ökonomischer Beziehung eine ungleich günstigere, als in neuerer Zeit gewöhnlich behauptet worden ist. Fast überall hatten die Beisäßen oder Niedergelassenen für sich und ihre Familien eine jährliche Steuer von nicht mehr als 1 bis 3 Gulden, meist nur 1½ fl. zu bezahlen und 7 bis 8 Tage im Jahr (wie die Bürger) Gemeinwerk zu leisten, wogegen sie Anteil am Nutzen der Waldungen und bei einer Grasmiete von ungefähr 1 bis 1½ fl. für jedes Stück die Erlaubnis erhielten, etliche Kühe in die Alp und auf die Gemeinweide zu schicken. Im Oberengadin, wo sie zwar hie und da Bürgerschaft für ihr Wohlverhalten zu stellen und ein Einsitzgeld von 150 fl. zu erlegen hatten, in Davos, im Schams und im Oberhalbstein wurden die Niedergelassenen in allem gleich gehalten wie die Bürger, und im Unterengadin erhielten sie Anteil am Losholz, wenn sie sich am Gemeinwerk beteiligten. Es darf daher nicht wundernehmen, wenn nur wenige begehrten, das meistens sehr teure Bürgerrecht zu erkaufen. In Celerina, Zuoz, Scans, Pontresina, auch im Bergell und in Davos, überhaupt in den Tälern mit einer reichen oder doch wohlhabenden Bevölkerung war die Stellung der Beisäßen in bezug auf Gemeindelasten sogar eine günstigere zu nennen als diejenige der Bürger, insofern bei Schnitzungen (Steuerumlagen) für Gemeinde- und Hochgerichtszwecke die Bürger nach Maßgabe ihres Estimo (liegenden Vermögens) zuweilen mit ziemlich ansehnlichen Beträgen besteuert wurden, während die Niedergelassenen frei ausgingen oder nur eine kleine Taxe zu zahlen hatten. Dagegen waren sie freilich in Gemeindeangelegenheiten nicht stimmberechtigt und in Hochgerichtsfragen (d.h. den Gerichtsgemeinden) nur dann, wenn sie demselben Gerichte angehörten.» (Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde, Chur 1951, S. 470/71)

Entsprechend der föderativen Struktur des Dreibündestaates bestanden neben dem Gerichts- und dem Nachbarschaftsbürgerrecht auch das **Bürgerrecht der Einzelbünde** und jenes des Freistaates der Drei Bünde, wobei dem Bürgerrecht der Einzelbünde, im Vergleich zu demjenigen der Gerichtsgemeinden und Nachbarschaften, eine bescheidene Bedeutung zukam, was sich in den spärlichen Vorschriften, die darüber überliefert sind, widerspiegelt. Im Gotteshausbund waren nach dem Gesetze von 1679 neue «Pundsleute» von der Aemterbesetzung ausgeschlossen während einer Frist von dreißig Jahren. Der Obere Bund und der Zehngerichtenbund, ebenso der Gotteshausbund, faßten zwischen 1723 und 1740 Beschlüsse über die Erschwerung von Bürgeraufnahmen. Mit Bezug auf den Erwerb des Bürgerrechts der Drei Bünde ist damals keine besondere Bestimmung erlassen worden. Die Aufnahme erfolgte durch den Bundstag; jedoch blieb den Gerichtsgemeinden die Bestätigung vorbehalten. Nach 1706 erfolgten in den Einzelbünden keine Bürgeraufnahmen ohne Kenntnis der andern Bünde, weshalb im 18. Jahrhundert die Erteilung eines Bundsbürgerrechts die ausdrückliche Einwilligung der beiden andern Bünde des Freistaates voraussetzte.

Endlich bestand in den Drei Bünden ein **gesamtstaatliches Bürgerrecht**, auch **Landesbürgerrecht** genannt. Vor 1750 lassen sich keine Aufnahmen in das Bürgerrecht des Freistaates der Drei Bünde nachweisen. Selbstverständlich waren die alteingesessenen Gerichtsbürger nach der Entstehung des Dreibündestaates auch dessen Bürger. Neuaufnahmen fremder Personen in das Bürgerrecht der Drei Bünde waren nicht gesetzlich festgelegt und erfolgten nach herkömmlichen Erfordernissen, eine Praxis, welche dem freien Ermessen einen weiten Raum zugestand. Immerhin steht fest, daß die Drei Bünde Glaubensflüchtlingen, so den Pestalozzi aus Cleven, das Landesbürgerrecht zugestanden. Das gesamtstaatliche Bürgerrecht vermittelte Stimm- und Mitspracherecht in Landes-sachen, auch die Wählbarkeit in die Aemter der Drei Bünde und der Untertanenlande. Ebenso genoß der Bürger des Freistaates die Steuerfreiheit in den Untertanenlanden und die Möglichkeit ungehindert Handel treiben zu dürfen, wobei die bündnerische Staatsangehörigkeit gleichfalls für die Besetzung der Offiziersstellen in fremden Diensten eine Voraussetzung bildete. Das Bürgerrecht des Freistaates der Drei Bünde war gebunden an die Ansässigkeit im Lande, weshalb es verloren ging, wenn ein Bürger den Freistaat mit all seinem Hab und Gut verließ, worauf auch Dr. Pestalozzi in seiner historischen Darstellung der Familie

Pestalozzi hingewiesen hat. Die Staatsangehörigkeit war demnach im Dreibündestaat unter anderem besonders an die Wohnsitznahme im Lande geknüpft. Aberkennung des Bürgerrechtes im Sinne einer Strafe wurde höchst selten durch den Gesamtstaat verfügt, ähnlich wie diese Praxis auch durch die Gerichte und Nachbarschaften nur im äußersten Notfalle Anwendung fand.

Die Drei Bünde kannten überdies auch ein **Bürgerrecht der Untertanenlande**. Die Bevölkerung des Veltlins sowie der Grafschaften Bormio und Chiavenna hatte die Möglichkeit, als «verbürgerte Pundsleute» angenommen zu werden, eine Möglichkeit, die selbst fremden Staatsangehörigen offen stand und vielfach von italienischen Familien genutzt wurde. Die Anerkennung als Bündner Untertan vermittelte dem Träger Vorteile im Handelsverkehr, die dem bündnerischen Freistaat völkerrechtlich eingeräumt waren, weil die Untertanenlande staatlich und damit völkerrechtlich dem Dreibündestaat zugeordnet waren.

Mit dem Untergang des Freistaates der Drei Bünde zur Zeit der Helvetik wechselte der Föderalismus der alten Gerichtsgemeinden in eine einheitliche Ordnung und in ein zentralistisch regiertes Land, wobei neben der **Bürgergemeinde** auch die **Einwohnergemeinde** entstand und alle seit fünf Jahren im Lande Sesshaften als Staatsbürger anerkannt wurden. Durch die kurze, in Verbindung mit den Napoleonischen Feldzügen unruhige Zeit gerieten auch die Rechtsnormen hinsichtlich des Bürgerrechtes in Unruhe, ein Zustand, welcher sich erst in der Mediation änderte. Hinsichtlich der Bürgerrechtsgesetze und des Gerichtsbürgerrechts sind damals keine wesentlichen Aenderungen im Vergleich zur freistaatlichen Zeit eingetreten; denn auch unter der kantonalen Herrschaft wurde den Gerichten mit Bezug auf ihre Bürger und die Einbürgerungen Freiheit zugestanden. Anstelle des Nachbarschaftsbürgerrechts trat fortan das **Gemeindebürgerrecht**, weshalb zur Erwerbung des **Gerichtsbürgerrechts** primär das Gemeindebürgerrecht erworben werden mußte, während das **Kantonsbürgerrecht** die Zugehörigkeit zu einem Gericht voraussetzte und das **Bundsbürgerrecht** weiterhin existierte.

Nach der **Kantonsverfassung von 1814** ernannten die Gerichte oder Hochgerichte ihre Mitglieder in den Großen Rat, weshalb das Gerichtsbürgerrecht eine Voraussetzung für die Wählbarkeit in die Standes-

ämter bildete und daher in entscheidender Weise durch das kantonale Recht mitbestimmt wurde, was, verglichen mit dem Freistaat der Drei Bünde, einen wesentlichen Eingriff in die Eigenstaatlichkeit der Gerichte bedeutete. Ueberdies blieb die Ausübung der politischen Rechte auf den Wohnsitz in der Gerichtsgemeinde beschränkt, sodaß mit der Aenderung des Wohnsitzes die politischen Rechte verloren gingen und herabgemindert wurden auf jene der Niedergelassenen, was nach heutigem Rechtsempfinden eine große Beeinträchtigung bedeuten mußte.

In Uebereinstimmung mit dem Gerichtsbürgerrecht regelte die kantonale Gesetzgebung auch das **Bundsbürgerrecht**, wobei alle Kantonsbewohner, welche ihre Bundesrechte nachweisen konnten, sowie deren Nachkommen als Bundsbürger betrachtet wurden. Das Gemeindebürgerrecht war eine Voraussetzung für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts sowie des Gerichtsbürgerrechts für alle Nichtbündner. Ausländer mußten sich überdies über einen 15jährigen Wohnsitz im Kanton ausweisen, ferner über ein Vermögen von mindestens 1500 Gulden und die Entlassung aus fremder Abhängigkeit. Ein besonderes Verfahren zur Erlangung des Bundsbürgerrechts hatte sich nicht herausgebildet; es entwickelte sich in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts. Nach 1835 konnte keines der vier bündnerischen Bürgerrechte unabhängig von den andern erworben werden, weil eine direkte oder indirekte Abhängigkeit zwischen den einzelnen Bürgerrechten bestand.

Das **Gemeindebürgerrecht** ist aus jenem der Nachbarschaften herausgewachsen, obwohl diese in den Kantonsverfassungen von 1803 und 1814 nicht ausdrücklich als Gemeinden bezeichnet sind. Bereits in der Statutarzeit galt es als ungeschriebenes Gesetz, daß eheliche Kinder das Bürgerrecht des Vaters erhielten, während für uneheliche Kinder die Satzungen der einzelnen Gerichte bis 1815 maßgebend blieben. Leider ist 1830 mit dem Gesetze über den Gerichtsstand und die Behandlung unehelicher Paternitätsfälle eine schlimme Wendung eingetreten, weil nach Art. 6 dieses Gesetzes die bürgerrechtliche Stellung der Unehelichen erheblich beeinträchtigt worden ist, indem «die Sache Gott und der Zeit anheimgestellt bleiben sollte, indessen dem Kinde die Angehörigkeit in der Heimat der Mutter angewiesen» wurde. **Angehörigkeit** bedeutete noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lediglich einen Anspruch auf Niederlassung, der überdies oft nur provisorischer Art war. Das Bürgerrechtsgesetz von 1837 (für uneheliche Kinder)

hielt am Paternitätsgrundsatz fest und billigte außerehelich geborenen Kindern die Rechte des Vaters zu, was bereits 1832 im Gesetz über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an uneheliche Kinder zutraf. Der Uebergang vom Paternitätsprinzip zum Maternitätsgrundsatz erfolgte erst 1855, weshalb nach dieser Zeit uneheliche Kinder das Bürgerrecht der Mutter erhielten, ein Grundsatz, welcher im «Bündnerischen Civilgesetzbuch» vom 1. September 1862 beibehalten wurde. Bei Legitimation verlor das uneheliche Kind das Heimatrecht der Mutter und erhielt dasjenige des Vaters, wobei die Legitimation in der Regel durch die nachträgliche Heirat der Eltern rechtskräftig wurde.

Das durch Heirat erworbene Bürgerrecht der Frau blieb auch dann bestehen, wenn die Ehe später getrennt oder aufgelöst wurde. Die meisten Gemeinden verlangten von denjenigen Bürgern, welche eine Fremde heirateten, den Weibereinkauf, dem große Bedeutung beigemessen wurde. Sofern eine Angehörige in das Bürgerrecht eingehiratet wurde, reduzierte sich die Einkaufsgebühr erheblich. Die Unterlassung des Einkaufs war seit 1819 kantonal geregelt und durfte nicht durch den Verlust des Stimmrechts oder der politischen Rechte des Mannes bestraft werden. Im Gesetz von 1854 wurde die Gebühr auf maximal 50 Franken angesetzt, mit dem gleichzeitigen Verbot, wegen Nichtleistung des Weibereinkaufs die Heiratsbewilligung zu verweigern. Zahlreiche Gemeinden richteten sich nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und stellten diesbezüglich eigene Vorschriften auf.

Das Einbürgerungsverfahren war bis 1823 ausschließlich den Vorschriften der Gemeinden unterworfen. Später mußten Einbürgerungsgesuche mit den erforderlichen Ausweisen vorerst dem Kleinen Rat schriftlich unterbreitet werden, wobei der zustimmende Entscheid der Kantonsregierung Erlaubnis und Voraussetzung für die Einbürgerung in eine Gemeinde bildete. Statt der kleinrätlichen Bewilligung war nach den Gesetzen über die «Erlangung und Ausübung der Gemeinds-, Bunds- und Kantonsbürgerrechte» von 1835 und 1853 die Zustimmung des Großen Rates notwendig, weil das Kantonsbürgerrecht die Voraussetzung zur Einbürgerung in eine Gemeinde bildete. Solange das Kantonsbürgerrecht nicht erforderlich war für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, ist die Bürgerurkunde durch die Gemeinden ausgefertigt worden. Später mußten demgegenüber folgerichtig Ausweise über das erworbene Kantonsbürgerrecht beigebracht werden. Es ergibt sich aus dem Verzeichnis im Anhang über die **Gemeindebürgerrechtserteilungen ohne Erwerb des Kantonsbürgerrechts**, der nicht durchwegs im Sinne

der Gesetze von 1823, 1835 und 1853 realisiert wurde, daß die Gemeinden diese gesetzlichen Bestimmungen zuweilen unbeachtet liefen.

Dienten vor 1847 die **Kirchenbücher** in fast allen Gemeinden mit ihren Tauf-, Ehe- und Sterberegistern, welche zivilstandsamtlichen Charakter besaßen, als Einbürgerungsregister, so wurden seit dem 1. Januar 1859 besondere **Bürgerregister** erstellt, die nach einheitlichen Weisungen des Kleinen Rates geführt werden mußten. Um der gewerbsmäßigen Einbürgerung zu steuern, griffen die Kantonsbehörden energisch durch, weshalb **Bürgerbriefe und Heimatscheine einer Legalisation** durch die Standeskanzlei unterworfen wurden. Diese Maßnahme war erforderlich, weil die Gemeinden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich keineswegs um die kleinrätliche Bewilligung mit Bezug auf die Einbürgerungen kümmerten und ebenso die gesetzlichen Bestimmungen über die Erlangung des Bürgerrechts mißachteten, weshalb «das mit offensichtlich gewerbsmäßiger Absicht erteilte Gemeindebürgerrecht», wie Julius Putzi feststellt, «in seiner Bedeutung zu einem gewöhnlichen Handelsartikel» herabsank. Da in gleicher Weise «sogar die Legalisation der Bürgerbriefe oder Heimatscheine durch die Standeskanzlei erschlichen wurde», sahen sich die Kantonsbehörden veranlaßt, entschieden durchzugreifen, weshalb derartige Einbürgerungen nach Möglichkeit verhindert werden sollten, weil sie nicht nachträglich entkräftet werden konnten. Ueberdies wurden die Gemeinden verpflichtet, unrechtmäßig Eingebürgerte, soweit die Legalisation der Bürgerbriefe oder Heimatscheine nicht vorlag, als Angehörige anzuerkennen, um auf diese Weise die Zahl der Heimatlosen nicht zu vergrößern.

In diesem Zusammenhang erscheint sodann ein Hinweis auf die **Einbürgerung der Heimatlosen** erforderlich. Wie bereits in Sprechers Kulturgeschichte der Drei Bünde hervorgehoben wurde, war es zufolge der Souveränität der Gerichtsgemeinden und des losen Staatengefüges der Drei Bünde den Gerichtsgemeinden überlassen, die Straßen und Grenzen zu überwachen, was selbstverständlich nicht geschah. So fehlte jegliche Straßenpolizei, weil die «Anstellung von zwei Hartschiern (Landjäger) aus jedem Bunde, also von sechs Mann für ein Gebirgsland von mehr als 140 Quadratmeilen» erst im Jahre 1766 dem Bundstag vorgelegt wurde. «Dieselben sollten die Aufgabe erhalten, alles unnütze und gefährliche fremde Volk, wie Bettler, Spengler, Spielleute, Bärenreißer, Kachelträger, mittelst allgemeiner, vom Landvolk unterstützter

Treibjagden aufzugreifen und an die Grenzen zu schaffen. Bei größeren Transporten soll ihnen aus jedem Gericht eine Anzahl von Bewaffneten beigegeben werden.» Tatsächlich wurden sechs Hartschiere mit einer Tagesentschädigung von 48 Kreuzern angestellt, die fleißig mit dem im Lande herumschwärmenden Volke aufräumten, jedoch keineswegs auf den 140 Quadratmeilen des Landes jenen Nutzen stifteten, den man von ihnen erwartet hatte, weshalb die Mehrzahl der Gerichtsgemeinden diese kleine und viel zu kostspielige Landespolizei aufhob und entließ.

Es zeigte sich jedoch rasch, daß im Misox und Unterengadin, in der Herrschaft, im Domleschg und in Mittelbünden, ebenso im Prättigau und im Gebiet der Vier Dörfer sich diese Landplage des herumziehenden Volkes, das nirgendwo heimatberechtigt war, derart auswirkte, daß erneut sechs Hartschiere auf Kosten des Landes eingestellt werden mußten, ein kleiner Polizeitrupp, der einen jährlichen Aufwand von rund 1600 Gulden erforderte und nach kurzfristiger Sistierung im Jahre 1781 bereits 1783 wieder berufen und um zwei Mann vermehrt werden mußte. Nach den beiden Reiseschriftstellern Lehmann und Heigelin, welche damals Graubünden bereisten und darüber in Briefen, aber auch in landeskundlichen Arbeiten erzählen, trieben sich ganze Scharen dieses ruhelosen Volkes in den Tälern des Berglandes herum, begleitet von abgehetzten Pferden und Eseln und knarrenden Karren, die für den Transport der Kinder und Habseligkeiten dienten. «Oft lagerten sie an Straßenrändern, keineswegs ein Bild darbender Armut, sondern fröhlich die gestohlenen Hennen und erbettelten Würste reichlich mit Wein hinabspülend. Vorüberziehende Säumer wurden wohl eingeladen, mitzuhalten», wobei es allerdings zuweilen Streitigkeiten mit schlimmen Folgen absetzte.

Es ist selbstverständlich, daß diese Zustände, denen durch polizeiliche Gewalt letztlich nicht beizukommen war, lediglich durch eine straffere staatliche Führung, durch entsprechende Gesetzgebung und durch eine großzügige, auf schweizerischer Basis durchgeführte Einbürgerung der Heimatlosen und Findelkinder ihre Lösung fanden, was durch das Gesetz vom 3. Dezember 1850 realisiert werden sollte. Naturgemäß gehörten längst nicht alle Heimatlosen in den Kreis des herumziehenden Volkes, sondern hielten sich im Berglande auf, ohne nach einem Heimatschein zu fragen, weshalb sie oft weggewiesen und in benachbarte Gerichtsgemeinden und Nachbarschaften abgeschoben wurden. In gleicher Weise vollzogen sich viele Eheschließungen im Kanton ohne Bewilligung der Behörden, weshalb den Frauen das ursprüngliche Bürgerrecht verloren ging, ohne demgegenüber dasjenige des Mannes zu erwerben.

Selbst den Kindern blieb unter diesen Umständen das Bürgerrecht des Mannes versagt, weshalb die Eheschließung ohne Bewilligung der Behörden und der Landesregierung eine Ursache der Heimatlosigkeit werden sollte. Zunächst sah sich der kantonale Gesetzgeber 1815 zu unterschiedenen gesetzlichen Maßnahmen veranlaßt, die weitgehend die überlieferte Autonomie der Gerichtsgemeinden durchbrachen, jedoch die Not und die Ursache der Heimatlosigkeit nur teilweise milderten, weil damals die Gemeindegemeinschaft zahlreicher Heimatloser nicht ermittelt werden konnte, weshalb 1839 bestimmt wurde, diese durch das Los auf die Gerichtsgemeinden zu verteilen und ihnen auf diese Weise Angehörigkeitsrechte, d. h. ein Recht zu dauernder Niederlassung zu verschaffen. Ebenso blieben die seit 1819 abgeschlossenen interkantonalen Konkordate über die Erteilung von Heimatrechten an Heimatlose ohne Wirkung, weshalb erst das eidgenössische Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 mit sinngemäßer Ergänzung vom 24. Juli 1867 diesem Elend ein Ende setzte.

Nach den Erhebungen vom Jahre 1850 befanden sich in der Schweiz damals, wie E. His in seiner «Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechtes» feststellt, rund 17 500 Ansässige ohne Heimatrecht und etwa 800 vagierende Heimatlose, also gegen 18 500 Heimatlose, wovon gut ein Drittel auf den Kanton Graubünden entfiel. In Uebereinstimmung mit dieser Feststellung zeigen die amtlichen Erhebungen, welche zu jener Zeit in den Gemeinden durch ein Ausschreiben des Kleinen Rates veranlaßt wurden, daß in Graubünden eine Gesamtzahl von 4144 Personen ohne Heimatrecht festgestellt werden konnte, wobei überdies 2734 weitere Personen ermittelt wurden, deren Angehörigkeit unsicher war und daher bestritten worden ist. Insgesamt befanden sich demnach im Jahre 1853 in Graubünden 6878 Personen ohne Heimatberechtigung, was aus der Mitteilung der bündnerischen Standeskanzlei vom 18. November 1854 an das Justizdepartement des Kantons Thurgau hervorgeht (IV 27 a).

Angesichts dieses Sachverhaltes ist es verständlich, daß **in der vorliegenden Quellenpublikation lediglich die nach kantonalem Recht durchgeführten Einbürgerungen in Graubünden seit 1801 berücksichtigt werden konnten**, weil die große Zahl der Einbürgerungen auf Grund des eidgenössischen Heimatlosengesetzes vom 3. Dezember 1850 eine besondere Quellenpublikation voraussetzt. Die gewaltige stoffliche Fülle macht es unmöglich, die damals Eingebürgerten in das bereits große Quellenwerk aufzunehmen, wobei überdies die Unterlagen über die Heimatlosen und deren Einbürgerung außerordentlich lückenhaft sind, weshalb die Abklärung der Einzelfälle oft auf unlösbare Schwierigkeiten

stößt. Eine diesbezügliche Quellenpublikation ist daher erst möglich nach Abklärung des bedeutenden Fragenkomplexes und nach sorgfältiger Durchforschung der vorhandenen Quellen mit Bezug auf die Einzelfälle und deren Personalien, die übrigens hinsichtlich der Personalangaben und Daten längst nicht immer einwandfrei erfasst werden konnten. Ebenso müßte eine derartige Publikation die gesetzlichen Erlasse aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit Bezug auf die Heimatlosigkeit und die Heimatrechte sorgfältig berücksichtigen, wie sie im vierten Bande der «Amtlichen Gesetzessammlung für den Eidgenössischen Stand Graubünden» zusammengefaßt sind, der 1841 in Chur erschienen ist. Endlich handelt es sich bei der Einbürgerung der Heimatlosen, gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850, um Einbürgerungen, die, — verglichen mit den nach den kantonalen Bürgerrechtsgesetzen durchgeführten Einbürgerungen, — **grundsätzlich zu unterscheiden sind**, weil die Initiative zur Einbürgerung nicht von den Eingebürgerten, sondern von den Behörden und vom Gesetzgeber ausgegangen ist, welche die Gemeinden zur Aufnahme der Heimatlosen verpflichtet haben. Es handelt sich demnach um eine völlig andere Form der Naturalisation, die in keiner Weise mit der überlieferten Form der Einbürgerung vergleichbar ist, weshalb Putzi, gestützt auf Heer, mit Recht feststellt: «Die Aufnahme erfolgte ohne Antrag des von der Zwangsmaßnahme Betroffenen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren, mußte der Heimatlose eingebürgert werden, auch wenn er den üblicherweise an die ordentliche Naturalisation geknüpften Erfordernissen keineswegs genügte» (S. 175).

Sowohl aus der gesetzlichen Divergenz wie aus der Verschiedenheit der durchgeführten Einbürgerung und aus der enormen stofflichen Fülle mit Bezug auf die zwangsweise vollzogenen Einbürgerungen ergibt sich unabweisbar die Notwendigkeit, diese in einer besondern Quellenpublikation zu erfassen, weshalb eine Berücksichtigung der Einbürgerungen nach dem Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 im vorliegenden Quellenwerk außer Betracht fiel und eine besondere Aufgabe bilden muß.

Im Zusammenhang mit der historischen Entwicklung des Bürgerrechts ist abschließend hinzuweisen auf das **Verhältnis zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde** des Kantons Graubünden. Wie Peter Liver in seiner interessanten wissenschaftlichen Abhandlung über die «Bündner Gemeinde» hervorhebt, umfaßt der Kanton Graubünden 221 (heute 220) Gemeinden, die größtenteils den ehemaligen Nachbar-

schaften entsprechen, abgesehen von den Talgemeinden Safien, Davos und Avers, Mesocco, Poschiavo und Brusio sowie Medel und Tavetsch. Wie bereits festgestellt wurde, ist die Gemeinde im Dreibündestaat stets Gerichtsgemeinde, während die politischen Gemeinden der Gegenwart, mit Ausnahme der Talgemeinden und der Stadt Chur, den ehemaligen Nachbarschaften in der Dreibünderepublik entsprechen.

Reiche entstehen und Reiche vergehen, eine historische Wahrheit, die vom römischen Weltreich, jenem Habsburg-Spaniens und Napoleons bis zum Dritten Reich erwiesen ist. Die Gemeinden dagegen bleiben; sie sind die dauerhafteste gesellschaftliche Organisation, — wie ihre Namen sind auch ihre Herkunft und Existenz der Lokalität und damit der Unzerstörbarkeit verhaftet; denn selbst Pompej ist immer noch Pompej, lebendig im Bewußtsein jedes Tertianers. So hat sich auch in der Geschichte des Dreibündestaates und des Kantons Graubünden die Nachbarschaft, mit welcher die menschliche Existenz des Einzelnen am intensivsten verknüpft blieb, als dauerhafteste gesellschaftliche Organisation erwiesen.

Peter Liver hebt daher mit Entschiedenheit hervor: «Die Nachbarschaft als Wirtschaftsgemeinde ist der erste und einzige Verband, der auf dem Lande zur iuristischen Person aufsteigt, während die Gemeinde (Gerichtsgemeinde) nicht als solche gilt», weshalb die Gerichtsgemeinde auch nicht Trägerin eigener Vermögensrechte war und die aus dem Gesamtstaat der Drei Bünderepublik ihr zufließenden Gelder an die Nachbarschaften verteilte, welche daraus eigene Vermögenswerte bildeten, Liegenschaften erwarben, Darlehen an ihre Angehörigen gewährten, und damit Funktionen einer Kreditgenossenschaft ausübten, was bereits der Historiker Muoth in seiner Studie über die Gemeinde Tavetsch nachgewiesen hat. Liver stellt fest, daß nicht der Gesamtstaat oder die bündnerische Gerichtsgemeinde, sondern die Nachbarschaft «dem Einzelnen als Steuerfiskus gegenüber» trat. Die Nachbarschaft als Wirtschaftsgemeinde, als Trägerin eigenen Vermögens, als Kreditgenossenschaft und als Gemeinschaft des täglichen Umganges, des kirchlichen und geselligen Lebens wies sich besonders in der geschlossenen Dorfgemeinde der Rätoromanen aus über das intensivste soziale und wirtschaftliche Eigenleben und wurde daher notwendig Eigentümerin des größten Teiles an Grund und Boden, an Wald, Weiden und Alpen.

Waren die Gerichtsgemeinden im Kampf zwischen Feudalismus und Demokratie um die Selbstbehauptung, Freiheit und Selbstbestimmung des Volkes stark, selbstbewußt und lebendig geblieben, — freie, stolze

Erscheinungen im Freistaat der Drei Bünde, — so verkümmerten im 17. und 18. Jahrhundert ihre aufbauenden Kräfte und bildeten die errungenen demokratischen Rechte mehr und mehr ein Objekt finanzieller Ausbeutung, bis hin zur Verschacherung der Veltlinerämter an die Meistbietenden. Die Folgeerscheinung dieser Entwicklung konnte nur die Liquidation der einst souveränen, freiheitsstolzen bündnerischen Gerichtsgemeinden sein, wie sie sich im «Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise» vom 1. April 1851 manifestiert. An ihre Stelle trat, im Wesentlichen mit der Bedeutung eines bloßen Gerichtssprengels, der Kreis, wobei die Kompetenzen und Befugnisse der alten Gerichtsgemeinden, soweit diese nicht an den Kanton fielen, auf die ehemaligen Nachbarschaften und damit die gegenwärtigen Gemeinden des Berglandes übergingen, welche, genau wie einst die Gerichte im Dreibündestaat, gegenüber dem Kanton für sich eine weitgehende Souveränität beanspruchten. In seiner Studie über die bündnerische Gemeinde, publiziert im Bündner Monatsblatt 1947, erhärtet Peter Liver dies mit folgendem Beispiel: «Eine der kleinsten Gemeinden (mit 65 Einwohnern) hat dem Kleinen Rat in einer trefflich abgefaßten Eingabe ihren Standpunkt klargemacht: Sie habe existiert, lange bevor es einen Kanton gegeben habe; sie sei eine souveräne Bündner Gemeinde und bestreite dem Kanton jede Befugnis, über ihre Existenzberechtigung zu entscheiden; übrigens habe sie ihre privaten und öffentlichen Verpflichtungen bis jetzt so gut erfüllt wie irgendeine andere Gemeinde und bedürfe keiner Hilfe und keiner Aufsicht seitens des Kantons. Das war deutlich» (S.11). Ebenso deutlichen Bescheid erhielt, wie später hervorgehoben werden soll, seinerzeit der Staatsrechtslehrer Carl Hilty von einer kleinen Bündner Gemeinde.

In einem Gebirgsland mit 221, jetzt 220 derart freiheitsbewußten Gemeinden ist das Regieren kein Kinderspiel; denn «Gemeindeautonomie» ist in Graubünden ein Begriff mit fast sakraler Bedeutung und Wertung. Zugleich aber wird offensichtlich, daß durch diese Wertung und Bedeutung des Begriffes «Gemeindeautonomie», unter gleichzeitiger Inanspruchnahme einer nahezu vollen Souveränität gegenüber dem Kanton, hinsichtlich der staatsrechtlichen Struktur der bündnerischen Gemeinde «Meinungsverschiedenheiten von bedeutender Tragweite» heranreifen mußten, die nach der Botschaft des Kleinen Rates an den Großen Rat vom 14. September 1964 über den «Erlaß eines Gemeindegesetzes» tatsächlich «in den letzten neunzig Jahren immer wieder zu scharfen Auseinandersetzungen geführt» haben (S. 210), welche ihren Niederschlag in einer umfangreichen iuristischen und staatsrechtlichen

Literatur finden und vor allem das Verhältnis der Einwohner- oder politischen Gemeinde zur Bürgergemeinde betreffen.

Es stehen sich seit Jahren zwei Auffassungen gegenüber, wozu die kleinrätliche Botschaft vom 14. September 1964 bemerkt: «Die eine These geht davon aus, in Graubünden bestehe die politische Gemeinde, — auch Einheitsgemeinde genannt —, allein zu Recht. Die bürgerliche Gemeinde, die vor 1874 die Gemeinde schlechthin war, sei, so wird argumentiert, durch Eingliederung der Niedergelassenen auf Grund des kantonalen Niederlassungsgesetzes zur politischen Gemeinde umgebildet worden. Vor 1874 habe sich die Gemeinde personell nur aus den Bürgern, nachher aus den Bürgern und Niedergelassenen zusammengesetzt. Das gleiche Rechtssubjekt, — eben die Gemeinde, — sei vor und nach 1874 Eigentümerin des Gemeindevermögens. Die Rechte der Bürger wahre das Niederlassungsgesetz, indem es ihnen gewisse Sonderbefugnisse einräume, zu deren Ausübung sie sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisieren könnten. Nach der anderen Auffassung bildet die Bürgergemeinde einen der politischen Gemeinde koordinierten besonderen Selbstverwaltungskörper, und die Bürgergemeinde besteht neben der politischen- oder Einwohnergemeinde als 'Spezialgemeinde auf personeller Grundlage' (vgl. Aldo Lardelli, Die Steuerhoheit der Selbstverwaltungskörper im Kanton Graubünden, Diss., Zürich 1951, S. 47). Dieser Streitsatz folgt der Annahme, vor 1874 sei die Bürgergemeinde unbestrittenermaßen Eigentümerin des Gemeindevermögens gewesen; das Niederlassungsgesetz von 1874 habe den Niedergelassenen nur das Recht auf Mitgenuß am Gemeindevermögen neben dem Stimmrecht in politischen Angelegenheiten eingeräumt. Die Bürgergemeinde habe im übrigen mit den gleichen Rechten wie vorher fortbestanden» (Botschaft 1964, S. 210—211).

Eine sorgfältige Gegenüberstellung beider Auffassungen vermittelt Band VI der Rekurspraxis des Kleinen und Großen Rates von Graubünden, umfassend die Jahre 1931—1950, bearbeitet von Kanzleidirektor Dr. P. Seiler und Rechtsanwalt Dr. H. F. Jossi, erschienen 1964 in Chur, wobei das systematisch vorbildlich gegliederte Werk über die Rechtsnatur der Bürgergemeinde sowie das Eigentum am Gemeindevermögen eingehenden Aufschluß erteilt (S. 67-117), dargelegt an den Rekursentscheiden des Großen Rates i. S. Bürgergemeinde St. Moritz gegen Gemeinde St. Moritz (Großratsverh., Herbst 1924, S. 79 ff.) und Bürgerkorporation Thusis gegen den Gemeindevorstand Thusis (Rekurspraxis VI/5378). Unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des Niederlassungsgesetzes und der Interpretation dieses Gesetzes, ferner der Gemeindeorga-

nisation zur Zeit der Helvetik, welche neben den Bürgergemeinden oder Bürgergutsgenossenschaften auch die Einwohnergemeinden, bzw. sogenannte Aktivbürgergemeinden oder Munizipalitäten schuf, sowie der Motion über die Revision des Niederlassungsgesetzes vom Jahre 1853, die Nationalrat Andreas v. Planta am 8. Juni 1872 dem Großen Rat unterbreitete, um nach dem Bericht der Spezialkommission zur Vorbereitung eines neuen Niederlassungsgesetzes «eine möglichst einheitlich organisierte Gemeinde» anzustreben, — wird in diesen grundlegenden Rekursentscheiden des Großen Rates der weitschichtige und juristisch komplizierte Problemkreis gründlich abgehandelt. Der Interessierte findet darüber im neuen VI. Band der «Rekurspraxis des Kleinen und Großen Rates von Graubünden» jeden Aufschluß, einschließlich der sorgfältigen Zitation der maßgebenden Gesetze sowie der Literatur, weshalb der Hinweis auf den 1964 publizierten Fortsetzungsband der Rekurspraxis des Kleinen und Großen Rates hinreichend sein dürfte, wobei lediglich zu bedauern ist, daß die einschlägige Aktendokumentation über die Entwicklung der bündnerischen Gemeindeverhältnisse des 19. Jahrhunderts im Staatsarchiv Graubünden seit 1942/1943 vermißt wird und ungeachtet aller Nachforschungen bisher nicht beigebracht werden konnte; denn diese Dokumentation hätte die differenzierte Akribie der juristischen Beweisführung möglicherweise noch genüfreicher gemacht! Es ist wohl anzunehmen, daß dieser Aktenbestand von grundlegender Bedeutung damals beigezogen worden ist zur Vorbereitung der Vorlage des Gemeindegesetzes von 1945 sowie zur Redaktion des entsprechenden Abschiedes von 1945.

Ueber die Geschichte und die Ursachen dieses Meinungsstreites enthält der Abschied zur Vorlage des Gemeindegesetzes von 1945 eine einläßliche Begründung, weshalb es in diesem Zusammenhang nicht erforderlich ist, diesen weiten Problemkreis und seine intensive Ausstrahlung aufzuzeigen, weil diese Frage nicht Aufgabe und Zielsetzung des vorliegenden Quellenwerkes zu den Einbürgerungen seit 1801 in Graubünden sein kann. Der Kleine Rat folgte nach dem Abschied von 1945 (S. 19), in Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Großen Rates, der Auffassung, «daß 1874 die Niedergelassenen, indem sie den Mitgenuß am Gemeindevermögen und das volle Stimmrecht erhielten, vollberechtigte Glieder der bestehenden alten Gemeinden geworden sind, wodurch diese zur politischen Gemeinde geworden ist. Diese eine, alte Gemeinde, vor 1874 nur die Bürger, seit 1874 Bürger und Niedergelassene umfassend, ist demnach die Eigentümerin des Gemeindevermögens» (vgl. Botschaft 1964, S. 211).

Dieser von der Bündner Regierung seit vierzig Jahren vertretenen Praxis haben der bekannte Rechtshistoriker Prof. Dr. Peter Liver, ebenso Dr. Joseph Desax und weitere Autoren beigepflichtet, während demgegenüber der bedeutende Staatsrechtslehrer Professor Dr. Giacometti und der Kantonsgerichtspräsident von Graubünden, Dr. Paul Jörimann, sowie viele andere den gegenteiligen Standpunkt verfechten, weshalb im Gutachten vom 25. September 1934 zuhanden des Kleinen Rates über «Die grundbuchliche Behandlung des Gemeindevermögens im Kanton Graubünden», unter Hinweis auf die nicht durchwegs einheitliche Rekurspraxis des Kleinen Rates, festgestellt wird: «Andererseits darf hier nicht übersehen werden, daß die Praxis des Kleinen Rates in einem Gegensatz zur Praxis des Kantonsgerichts (vgl. Zivilurteile des Kantonsgerichts Graubünden 1923, S. 53 ff. und 1924, S. 34 ff.) und auch zu grundsätzlichen Entscheidungen des Großen Rates (vgl. Verhandlungen des Großen Rates 1924, S. 85) als der obersten Rekursinstanz in Verwaltungssachen steht» (S. 37).

In den Schlußfolgerungen dieses Gutachtens vom 25. September 1934 wird hervorgehoben: «Die Existenz der Bürgergemeinde wird in Art. 40 Abs. 9 KV anerkannt und kann daher nicht bestritten werden» (S. 48), mit der Begründung: «Für die Existenz einer Bürgergemeinde als selbständiger Organisation mit dem Charakter eines Selbstverwaltungskörpers spricht u.E. Art. 40, Abs. 9 der kantonalen Verfassung. Hier werden die 'Bürgergemeinden' ausdrücklich erwähnt. Dies erscheint umso bedeutungsvoller, als die Verfassung vom 2. Oktober 1892 datiert, also nach dem Erlaß des NG (Niederlassungsgesetz vom 12. Juni 1874) ausgearbeitet und vom Volke angenommen wurde» (S. 15). Ueberdies wird in den Uebergangsbestimmungen zum Niederlassungsgesetz, die am 1. September 1874 rechtskräftig wurden, in Art. 5 den Bürgern die Kompetenz eingeräumt, nach Art. 16 des Niederlassungsgesetzes für die rein bürgerlichen Funktionen, soweit nötig, «eigene Verwaltungsorgane» zu bestimmen, was andererseits den Begriff der «Bürgergemeinde», neben jenem der politischen Gemeinde voraussetzt; denn «Organe ohne einen Organismus sind weder lebensfähig noch denkbar» (S. 16).

Nachdem historisch die Existenz der Bürgergemeinde erwiesen ist und die Einwohnergemeinde oder die politische Gemeinde lediglich «ein Geschöpf des NG von 1874» bleibt, weshalb die Verfassung von 1854 die Bürgergemeinde als Regel voraussetzt, während die «allfällige Bildung von Einwohnergemeinden» einer gesetzlichen Bestimmung vorbehalten wird und der Gesetzgeber über die Auflösung der Bürger-

gemeinde oder deren Ersetzung und Umwandlung in die politische Gemeinde nichts statuiert, — ergibt sich, daß der Bürgergemeinde gegenüber der politischen Gemeinde historisch der Primat gehört; denn die Gemeinden waren vor 1851 «ausschließlich einheitliche Bürgergemeinden. Territorial waren sie abgegrenzt, und auf ihrem Territorium übten sie auch das ihnen — originär oder derivativ, bleibe dahingestellt, — zustehende Imperium aus. Nach dem Herkommen muß man auch heute noch ihr Gebiet umschrieben betrachten. Räumlich dürfte das Gebiet der Bürgergemeinde mit jenem der politischen Gemeinde in der Regel zusammenfallen.» (Vgl. Gutachten z. H. des Kleinen Rates über die grundbuchliche Behandlung des Gemeindevermögens im Kanton Graubünden, 1934, S. 19; ferner Walthard, Die Gliederung der Gemeinden im schweizerischen Recht nach ihren Zwecken, Bern 1924, S. 73).

In seiner aufschlußreichen Abhandlung über «Die historische Entwicklung und rechtliche Stellung der Bündner Gemeinde», welche 1961 in Chur erschienen ist, vertritt auch Paul Jörimann mit beachtenswerten iuristischen und verfassungsrechtlichen Gründen die Auffassung: «1854 und noch weitere 20 Jahre gab es in Graubünden nur eine einheitliche Gemeinde, die Bürgergemeinde, die im unbestrittenen Eigentum und in der ausschließlichen Nutzung des gesamten Gemeindevermögens stand (S. 23) ... Es ist unbestritten, daß die Bürgergemeinde vor dem Niederlassungsgesetz von 1874 Eigentümerin war ... Aber auch das Niederlassungsgesetz selbst anerkannte die Bürgergemeinde als Eigentümerin. Denn wenn die Rechtswissenschaft das Eigentum als die weitestgehende rechtliche Herrschaft über eine Sache definiert und das Niederlassungsgesetz die Veräußerungsbefugnis am Gemeindeeigentum ausschließlich der Bürgergemeinde zuerkennt, so kann vernünftigerweise auch nicht bestritten werden, daß die Bürgergemeinde eben die Eigentümerin ist. Eine weitergehende Verfügung über eine Sache als die Veräußerung ist denn doch nicht denkbar. Was das Niederlassungsgesetz auf die politische Gemeinde übertrug, waren Nutzungsrechte, und nur solche. Die Absicht, die Bürgergemeinde aus dem bündnerischen Recht zu beseitigen, gelang also bisher nicht» (S. 27).

Die bündnerische Bürgergemeinde hat daher im 19. Jahrhundert und weiterhin bis zur Gegenwart entschieden über die Aufnahme ins Bürgerrecht, was auch durch das «Gesetz über die Erwerbung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts und den Verzicht auf dieses Recht» vom 11. April 1937 nicht geändert wurde und ebenso Rechtskraft behalten hat im Bürgerrechtsgesetz vom 29. April 1956, nach welchem «es Sache der

Bürgerversammlung ist, über die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes Vorschriften zu erlassen» (Art. 16), wobei «das Kantonsbürgerrecht nur auf Grund der Zusicherung eines Gemeindebürgerrechtes erworben werden kann» (Art. 5). Wie der Kanton durch den Großen Rat über die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht bestimmt, bestimmt andererseits die Bürgergemeinde über die Zuerkennung des Gemeindebürgerrechtes. Nach den gesetzlichen Texten über die Niederlassung von Schweizerbürgern vom 1. September 1874 ist der niedergelassene Schweizerbürger ausgeschlossen vom Stimmrecht mit Bezug auf die Aufnahme neuer Bürger ins Gemeindebürgerrecht, auf das Armengut und die Gemeindelöser sowie die Veräußerung von Gemeindegut und ähnliche Belange der Bürgergemeinde.

Wie die Aufnahme neuer Bürger in das Bürgerrecht der Gemeinde ausschließlich der autonomen Bürgergemeinde zusteht, — völlig unabhängig von der politischen oder der sogenannten Einheitsgemeinde, — befindet diese auch in Uebereinstimmung damit über die Anerkennung eines Bürgerrechtes, weshalb der Bürgerrat zur Anhebung entsprechender Klagen legitimiert ist, weil diese Frage das Bürgerrecht grundsätzlich tangiert. Die ausschließliche Befugnis der Bürgergemeinde zur Aufnahme neuer Bürger in ihr Bürgerrecht ist nach Paul Jörimann als «staatlicher Hoheitsakt» zu verstehen, weshalb die Bürgergemeinde «vom Staate abgeleitetes Imperium» besitzt, mit dem Recht zur Selbstgesetzgebung innerhalb ihrer Gemeindeorganisation und zur Bestellung ihrer bürgerlichen Organe. Die Bürgergemeinde ist jedoch nicht nur eine bloße Nutzungskorporation, sie ist auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ein selbständiger, innerstaatlicher Verband mit allen Kennzeichen des Selbstverwaltungskörpers, was Aldo Lardelli in seiner wissenschaftlichen Untersuchung über «Die Steuerhoheit der Selbstverwaltungskörper im Kanton Graubünden» nachgewiesen hat (S. 55 ff.).

Peter Liver stellt dazu in seiner wertvollen wissenschaftlichen Untersuchung über die «Bündner Gemeinde» fest: «Durch das Niederlassungsgesetz vom Jahre 1874 wurde dann der Gemeindeverband den Niedergelassenen geöffnet. Sie wurden zu vollberechtigten Gemeindegliedern auch in bezug auf die Nutzung und Verwaltung des Gemeindevermögens. Dieses blieb, was es immer gewesen war, Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde aber umfaßt seit 1874 auch die Niedergelassenen. Den Bürgern wurden nur einzelne bestimmte Vorzugsrechte vorbehalten, zu deren Ausübung sie sich als Korporation des öffentlichen Rechts organisieren können» (Bünd. Monatsbl. 1941, S. 39; ebenso 1947, S. 1 ff.).

Jedenfalls hat die Bündner Gemeinde, welche ursprünglich als reine Bürgergemeinde stark geworden ist, die Stabilität und die Kraft zu ihrer Entwicklung behalten, entsprechend ihrer kleinräumigen, geistig und kulturell geschlossenen politischen Erscheinung. Diese Kraft zum Fortbestand hat die aus der Nachbarschaft herausgewachsene heutige Bündner Gemeinde entschieden ausgezeichnet, weshalb sie die alten Gerichtsgemeinden des Berglandes, den Freistaat der Drei Bünde, den Zentralismus der Helvetik und das Kaiserreich Napoleon Bonapartes glanzvoll überdauerte.

Ueber das Gemeindebürgerrecht im staatlichen, kulturellen und volkstümlichen Leben Graubündens und die Frage der Assimilation

Um die Bedeutung des bündnerischen Gemeindebürgerrechts im staatlichen, kulturellen und volkstümlichen Leben des Berglandes er-messen zu können, hat man sich zunächst die Weitschichtigkeit der bündnerischen Ueberlieferung in staatsrechtlicher, sprachlicher und kultureller Hinsicht zu vergegenwärtigen, welche die Eigenart des Volkstums, der Kunst und Kultur des Landes, aber auch jene seiner geistigen Erscheinung prägte, wie sie in der großen Geschichte des Dreibündestaates und des Kantons Graubünden Gestalt erhalten hat. Die gewaltige Sammlung der Bundstagsprotokolle des Freistaates der Drei Bünde und der drei Einzelbünde, die Landesakten und Landesschriften, die Landbücher und Statuten und die ungezählten Abschriften der wichtigsten Bundesurkunden und Bundesbriefe, Kapitulate, Allianzen und Paßfraktate, der Ueber-einkommen und Schiedsprüche seit 1524 bekräftigen in dokumentari-scher Weise das aufgeschlossene und wache Interesse des Bündners für die staatlichen Belange und bilden ein einzigartiges Zeugnis für das Maß der staatsbürgerlichen Kenntnisse und für die ausgeprägte politische Bildung des Volkes.

Ungeachtet ihrer bescheidenen Schulung waren die Gerichtsbürger und jene der Nachbarschaften orientiert über die Fundamentalsatzungen des Landes, kannten den Inhalt der Bundes- und Freiheitsbriefe, wußten Bescheid über die Zivil- und Kriminalgesetze; denn fast jeder bündnerische Bauer hatte einen geweckten Sinn für die Verfassung und die Statuten, erkannte den Wert der Landbücher und Landsatzungen, aber auch jenen der wichtigsten Artikel des Erbrechts, des Ehrechts, des Zugrechts und der Kriminalstatuten, — ein Sachverhalt, auf den der Kulturhistoriker Sprecher mehrfach hinweist: «Von Kindheit auf hörte er seinen Vater und Nachbarn auf dem Bänklein vor dem Hause abends die politischen Geschäfte besprechen; er wuchs in der Politik gleichsam auf, hörte fast täglich, daß die österreichischen Mautbeamten die Zölle willkürlich erhöhten oder daß der Bischof von Como von neuem wider-rechlich Anspruch darauf mache, die Hospitäler von Cläven und Plurs zu visitieren, und vernahm dann, wie der Ammann oder andere ältere Männer die bezüglichlichen Artikel der Erbeinigung mit Tirol, die Kapitulate mit Mailand an den Fingern herzählten.» (Sprecher/Jenny, Kulturge-schichte der Drei Bünde, 1951, S. 374-75).

Jeder Gerichtsbürger kannte genau die Schuld Venedigs gegenüber den Drei Bünden, wußte um den Wert der Dublonen, aber auch um jenen des Meersalzes, welches die Republik an der Adria an Zahlungsstatt anbot, das jedoch keineswegs mit der Qualität des österreichischen Salzes aus der Pfanne zu Hall vergleichbar war. Ebenso hatte sich der Gerichtsbürger klare Vorstellungen angeeignet über den Pensionenbrief, den Schiedsspruch Wasers von 1644, kannte den Malanser Spruch von 1700 sowie das Uebereinkommen mit dem Churer Bischof über die Herrschaftsrechte der Drei Bünde im Vellin, die Bischofswahlen und die Kastvogteirechte des Klosters Münster. Aehnlich wie über den Ewigen Frieden von 1516 war der Bürger auf der Landsgemeinde unterrichtet über die wichtigsten Militärkapitulate und die Vereinbarungen mit den Orten der alten Eidgenossenschaft; denn über alle diese staatsrechtlichen und staatspolitischen Geschäfte hatte die bündnerische Landsgemeinde zu befinden, auf welche der Gerichtsbürger erscheinen mußte und die auch ihre Boten an den allgemeinen Bundstag der Drei Bünde bestimmte und abordnete.

Die **Gerichtsgemeinden** blieben bis zur Neueinteilung des Kantons im Jahre 1851 die politischen Träger des Gesamtstaates. Sie haben den Bundesvertrag von 1524 abgeschlossen und repräsentieren in ihrer Gesamtheit die höchste Staatsgewalt, was in voller **Souveränität** geschah. Es ist daher folgerichtig, wenn die Grundlage der bündnerischen Demokratie durch das **Referendum** politische Gestalt erhielt, welches die Entscheidungen in allen wichtigen Belangen des Landes den aktiven Bürgern zuerkante, die an der Landsgemeinde darüber zu befinden hatten, sich oft aber auch in den Nachbarschaften äußerten, wenn dringende Geschäfte über den Weg der Umfrage durch die Gerichte an die Nachbarschaften geleitet werden mußten. Auf diese Weise konnte jeder einzelne Bürger des Berglandes direkt und unmittelbar an der Willensbildung des Staates teilnehmen, was eine erhebliche Kenntnis der wichtigsten verfassungsrechtlichen Urkunden, Verträge und Vereinbarungen, der Traktate und Kapitulationen, aber auch der Rechtssetzungen voraussetzte, die daher immer wieder und unermüdlich abgeschrieben worden sind.

Zudem schloß das bündnerische Referendum das **Initiativrecht** mit ein, indem die Gerichtsgemeinden sowohl auf die ausgeschriebenen Anfragen des Bundstages und auf jene der Bundshäupter nicht bloß zustimmend oder verneinend antworten mußten, sondern das ausdrückliche Recht besaßen, begründete Gegenvorschläge, Erweiterungen und

Anregungen zu unterbreiten. Ueberdies hatten die Gerichte das Recht, zu verwerfen oder anzunehmen, auch Verschiebungen zu beantragen, ihre Meinung in freigewählter Form zu äußern und nötigenfalls zu begründen. Dieses weitgehende Initiativrecht setzte bei den stimmberechtigten Bürgern der Gerichtsgemeinden Urteilsvermögen und staatsrechtliche Einsicht voraus, abgestützt auf gründliche Kenntnisse der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Dokumentation des Gesamtstaates, der einzelnen Bünde und der Gerichtsgemeinden, — wie sie dem bündnerischen Bauer nachgerühmt werden in der «Kulturgeschichte der Drei Bünde» von Johann Andreas v. Sprecher.

Die jahrhundertealte Pfadztradition des rätschen Freistaates und der pfadzstaatliche Charakter des Landes mit seinen vielen Durchgangsstraßen durch die Alpen, die bereits in der Antike dem Handel und Verkehr dienten und in frühhistorischer Zeit begangen wurden, — was die einzigartigen urgeschichtlichen Funde in Graubünden erweisen, — machten das Bergland zu einem **Nervenzentrum der europäischen Diplomatie**, weshalb diplomatische Vertreter aller umliegenden Mächte nach Chur abgeordnet wurden und der Freistaat der Drei Bünde ebenfalls durch Gesandte im Ausland seine Belange vertreten ließ, auch wenn dafür bewußt nie die Form ständiger diplomatischer Vertretung in Wien, Paris, Madrid, Venedig, Antwerpen, Berlin, London oder Neapel und Rom gewählt wurde. Die häufig abgeordneten Gesandten ins Ausland, denen bestimmte diplomatische oder wirtschaftspolitische Aufträge überbunden wurden, durften nicht ohne die Einwilligung der Gerichtsgemeinden reisen; denn die Gerichtsgemeinden entschieden über die Frage einer solchen Abordnung, legten deren Auftrag fest und bezeichneten endlich die Person des Gesandten. Im Auftrag der Gerichtsgemeinden und nicht etwa in jenem der Häupterregierung oder des allgemeinen Bundstags, erfolgte die Ernennung des Gesandten gewöhnlich auf Anregung der Häupter. Im Namen der Gerichtsgemeinden wurde alsdann das Beglaubigungsschreiben für die Gesandten erstellt, und nach den Weisungen der bündnerischen Gerichte erfolgte die Instruktion für den Gesandten, der nach Abschluß seiner Mission den Bundshäuptern mit Berichterstattung zuhanden der Gerichte Rechenschaft über seine Reise ins Ausland und deren Erfolg ablegte. Ebenso involvierte die Zustimmung der Gerichte zu einer Gesandtschaft ins Ausland keineswegs die Freiheit hinsichtlich der besprochenen Geschäfte und Vereinbarungen mit den fremden Mächten, weil sich die Gerichtsgemeinden diesbezüglich ihre Genehmigung auf Grund der Berichterstattung vorbehalten, was diesen Geschäften und Vereinbarungen erst Rechtskraft verlieh.

In gleicher Weise mußten die ausländischen Mächte für die **Akkreditierung fremder Gesandter in der Dreibünderepublik** durch die Häupter oder den Bundstag bei den Gerichtsgemeinden die Zustimmung einholen; denn ohne die Bewilligung der Gerichtsgemeinden konnte keine fremde Macht in Chur eine Gesandtschaft errichten. Sofern dies geschah, haben die Gerichtsgemeinden kurzer Hand die Ausweisung der fremden Gesandten und Agenten verfügt und ihnen den Aufenthalt im Dreibündestaat untersagt, was mehrfach geschehen ist und zuweilen peinliche Situationen für die Häupterregierung und für den Bundstag geschaffen hat. Endlich wünschten die Gerichtsgemeinden Einblick in den gesamten schriftlichen Verkehr der Häupterregierung und des Bundstagspräsidenten mit dem Ausland, wobei Staatsverträge, Bündnisse, Durchmarschbewilligungen und alle derartigen Vereinbarungen über Salz, Korn, Viehexport, Zoll und Transit den Gerichten zur Genehmigung vorgelegt werden mußten.

In voller Uebereinstimmung mit diesen außenpolitischen Belangen des Dreibündestaates entschieden die Gerichtsgemeinden auch über die **Innenpolitische Tätigkeit** der Häupter und des allgemeinen Bundstags der Drei Bünde. Sie erachteten die Gesetzgebung des Landes als freie Domäne ihrer Entscheidungskraft, weshalb alle einschlägigen Verfassungsurkunden, die Kriminal- und Zivilstatuten des Landes, die Dekrete und ähnliche gesetzliche Dokumentationen abgeschrieben wurden, was in reichem Ausmaße geschehen ist und durch die Ueberlieferung der Handschriften aus ehemaligem Privatbesitz in hervorragender Weise dokumentiert wird; denn die Bürger der Gerichtsgemeinden legten Wert auf den Besitz solcher Abschriften, schätzten diese staatsrechtlichen Dokumentationen hoch ein und ließen sich diesbezüglich selbst ungewöhnliche Aufwendungen kosten, weil der Besitz von Kopialbänden der Landessachen, der Dekretbücher, der Fundamentalsatzungen, der Landbücher und Statuten dem Bürger ebensoviel galt wie das schönste Stück Vieh im Stalle. Lediglich im Oberen Bunde und teilweise auch im Zehngerichtenbunde übertrugen die Gerichtsgemeinden die Gesetzgebung dem Bunde, weshalb im Oberen Grauen Bunde ein Appellationsgericht entstanden ist, das für einheitliche Anwendung des Bundesrechtes sorgte. Im Gotteshausbunde und mit Bezug auf den Gesamtstaat der Drei Bünde wahrten sich die Gerichtsgemeinden hinsichtlich der **Gesetzgebung** und ihres Vollzuges volle Freiheit und lehnten alle Versuche beharrlich ab, das Strafrecht und Zivilrecht für sämtliche drei Bünde sowie den Gesamtstaat der Drei Bünde zu vereinheitlichen.

Es ist beinahe selbstverständlich, daß die Gerichtsgemeinden angesichts ihrer fast uneingeschränkten Souveränität sich auch in der Verwaltung des Gesamtstaates der Drei Bünde ein weitgehendes **Mitspracherecht** sicherten, weshalb in ihrem Auftrage polizeiliche Verfügungen, Erlasse und Verordnungen über die Sanitätspolizei, den Strafen- und Brückenunterhalt, die Rod- und Strakfuhren, Transit und Zoll oder die Flösserei ergingen. Ebenso bestimmten sie über Maß und Gewicht, das Finanzwesen und die Finanzreformen, über Jahrgelder fremder Mächte, Transitabgaben, Jagd und Fischerei sowie über alle größeren Aufwendungen, welche die Dreibünderepublik zu tätigen hatte.

Diese Hinweise dürften genügen, um die **staatsrechtliche Bedeutung der Gerichtsgemeinden** im Freistaat der Drei Bünde zu kennzeichnen. Angesichts der fundamentalen staats- und verfassungsrechtlichen Bedeutung des altbündnerischen Referendums und des ihm beigegebenen Initiativrechts wird die **Bedeutung des bündnerischen Gerichtsbürgerrechts** offenkundig, wobei nicht zu übersehen ist, daß die Gerichte auch über den Blutbann und die hohe Gerichtsbarkeit verfügten als Rechtsnachfolger der ehemaligen Territorialherrschaften, gegen die sie in maßgebendem Sinne die Kampfgemeinschaft gebildet hatten. Das bündnerische Gerichtsbürgerrecht, sachlich richtig auch Gemeindebürgerrecht genannt, — was der schweizerische Staatsrechtslehrer und ehemalige bündnerische Regierungsrat Peter Liver immer wieder hervorhebt, — war daher nicht nur ein großes, edles Geschenk der Herkunft oder des Verdienstes und eigener Initiative für alle, die es besaßen, — es war zugleich der **staatsrechtliche Ausdruck persönlicher Mitverantwortung** am Wohlergehen und Geschick des ganzen bündnerischen Volkes. Erst aus diesem Blickfeld heraus wird es verständlich, daß die Gerichtsgemeinden schon vor dem Bundesvertrag von 1524, der das verfassungsrechtliche Fundament der Dreibünderepublik bildet, sich dahin einigten, daß «kein Comun noch gmeind niemants zum nachpuren annehmen möchte, ohne vorwüssen und willen gemeyner dryer Pünten». Die Sorge um den Gesamtstaat der Drei Bünde und um dessen gedeihliche Entwicklung und Entfaltung offenbart dieser grundlegende Beschluß über das Bürgerrecht bereits über der Wiege der Dreibünde, welche 12 Jahre später gezimmert wurde, versehen mit der Jahreszahl 1524 und ausgestattet mit dem allgemeinen Bundesvertrag jenes Jahres, der, vereinbart durch die Gerichte, dem Freistaat der Drei Bünde seine einheitliche Organisation verliehen hat und dessen Verfassung bildete bis zur Auflösung der Dreibünderepublik Ende des 18. Jahrhunderts und bis zum Anschluß Graubündens an die Eidgenossenschaft.

Die Gerichtsgemeinden ließen hinsichtlich der Einbürgerung seit 1512 durch alle Jahrhunderte hindurch eine erhebliche Zurückhaltung walten, aus der Einsicht heraus, damit dem Lande, seiner staatlichen Entwicklung, seiner Kultur und seinem Volke zu dienen. Das ist historisch durchaus beweisbar und wird eindrücklich bekräftigt durch verschiedene spätere derartige Beschlüsse sowohl der einzelnen Bünde wie auch zahlreicher Gerichtsgemeinden, auf die in Verbindung mit den geschichtlichen Ausführungen über das bündnerische Bürgerrecht und seine historische Entwicklung hingewiesen wurde. Dieselbe Sorge um das Land, seine Kultur und sein Volk veranlaßte viele Gerichtsgemeinden zur ausdrücklichen **Aemtersperre** gegenüber neuen Bürgern, wobei im Obern Grauen Bunde eine ununterbrochene Seßhaftigkeit von 40 Jahren, im Gotteshausbund eine solche von 30 Jahren und im Zehngerichtenbund, je nach Gericht, mindestens 12 bis 20 Jahre Seßhaftigkeit im Lande die Voraussetzung zur Wählbarkeit in ein Amt bildete. Durch diese Karenzzeiten sollte für eine genügende **Assimilation**, für Vertrautheit mit Volk und Land, für die unerläßliche Einsicht in die überlieferten Gesetze und Verordnungen, Verträge, Vereinbarungen und Fundamentalsatzungen des Gesamtstaates und der Einzelbünde gesorgt werden, ebenso für gründliche Kenntnis der Landbücher und Landsatzungen der Gerichte, deren Statuten ein Spiegelbild der demokratischen Rechte und der freiheitlichen Tradition des rätischen Berglandes bilden.

Die den Gerichtsgemeinden im rätischen Freistaate eingeräumten, in voller Souveränität zu treffenden **Entscheidungsbefugnisse** erforderten vom Bürger ein seltenes Maß an staatsbürgerlichen Kenntnissen und an wirklicher Vertrautheit mit dem Lande und mit seiner selbstbewußten Freiheitstradition, wie sie nur durch das Zusammenspiel verschiedener Kräfte entstehen konnten. Der Neubürger hatte sich daher zu gedulden, wollte vom Volke geprüft und erwogen sein, sollte in zwanzig, dreißig oder gar vierzig Jahren den sichtbaren Nachweis seiner Bewährung und seiner Volksverbundenheit erbringen und durch weise und kluge Zurückhaltung, durch die Strahlungskraft seiner Persönlichkeit die Bestätigung für seine Wählbarkeit in die Aemter erhärten; denn «gut Ding will Weile haben», — ein erprobter politischer Grundsatz, dem sich die Gerichtsgemeinden ungeachtet ihrer selbstherrlichen, staatsrechtlich kühnen Souveränität stillschweigend und fügsam beugten. Nur unter dieser Voraussetzung durfte die Wählbarkeit Eingebürgerter in die Aemter des Landes überhaupt erwogen werden und erschien eine grundsätzliche Zurückhaltung hinsichtlich der **Einbürgerungspraxis** unerläßlich, wenn der Dreibündestaat die ihm eigene staatsrechtliche Struktur, die ihn kennzeich-

nende Volkskultur und die ihn auszeichnende Freiheit und politische Selbständigkeit gegenüber der Umwelt erhalten und bewahren wollte, — ein Wille, der außer Frage stand, der schon die Auseinandersetzung zwischen Feudalismus und Demokratie existentiell bestimmte und an der Calven 1499 zu imponierenden militärischen Erfolgen der bündnerischen Gerichtsfähnlein und des Landes geführt hatte, — weshalb dieser Wille unbeirrbar durch die Jahrhunderte hindurch ebenso die strenge Einbürgerungspraxis im Freistaat der Drei Bünde, in den Gerichtsgemeinden und in den Nachbarschaften bestimmte.

Dieser, das Geschick und die Daseinskraft des rätschen Berglandes bestimmende und stets **formende Wille**, war beseelt von stolzem, herbem, wortkargem Freiheitsmut, von wachsamer Abgeschlossenheit, — entsprechend dem Gebirgskranz der Landschaft, — aber auch von geöffneter Zuwendung und Aufgeschlossenheit, wie sie die Geschichte der Pafstrafen seit uraltem Herkommen erforderte. Die morbide, durch den nackten Materialismus angefressene und ausgehöhlte vaterländische Gesinnung unserer Zeit war noch nicht geboren, weshalb lediglich Viehmärkte und Warenmärkte in Chur, in Laax, im Rheinwald und im Oberland stattfanden, dagegen keine Landesausstellungen, welche nach einem Lobhymnus auf die Schweiz und deren Geistesgaben ihre Tore gleichsam mit dem Satze schließen: «Der Inhalt des 'Weges der Schweiz' wird verkauft» (NZZ 1964, Nr. 4360, Blatt 5). Natürlich handelt es sich um eine harmlose Agenturmeldung aus Lausanne vom 14. Oktober 1964, die jedoch unbewußt und unbeabsichtigt eine **Aussage** ist über unser Land, über seinen «Weg der Schweiz» und über die erstorbene und dahingeschiedene geistige Befähigung, diesen «Weg der Schweiz» nach seiner historischen und geistesgeschichtlichen Größe wirklich abmessen zu können. Dazu reichen der wimpelgeschmückte Höhenweg der «Landi» und die symbolhaft abgestumpfte Fahnenpyramide der Expo noch keineswegs hin, weil der Wille zu dauerhafter staatlicher Existenz eben mehr voraussetzt, nämlich eine seelische, geistige und körperliche Bewährung, wie sie die schweizerische Freiheitstradition zeigt oder die Schweizer Bilderchroniken in ihrer aus der Unausweichlichkeit der Burgunderkriege herausgeschöpften Darstellungskraft offenbaren.

Dieser Wille, der den Freistaat der Drei Bünde geschaffen hat, dieser Wille, der 1499 an der Calven siegreich war, siegte auch bei Morgarten und bezwang Karl den Kühnen von Burgund, — weshalb dieser durch das Schicksal, durch Sein oder Nichtsein stets erneut geprüfte Wille dem Staatengefüge der alten Eidgenossenschaft, wie jenem der Drei Bünde,

politische Form und Gestalt, verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Ausdruck und wirtschaftliche Existenzkraft verliehen hat, ohne dadurch die kaum errungene Freiheit von Land und Volk zu gefährden. Dieser Wille zur freiheitlichen politischen Eigenexistenz und deren Erhaltung für die kommenden Geschlechter verlangte Einsicht in das Bodenständige und Zurückhaltung gegenüber dem Fremden, weshalb keine blinde Einbürgerungspraxis denkbar und praktikabel war, was sowohl für den Freistaat der Drei Bünde wie für die alte Eidgenossenschaft zutrifft.

Welche Voraussetzungen an das Einfühlungsvermögen des Fremden und an die Aufnahmebereitschaft des Volkes gestellt und von beiden gefordert waren, läßt sich ohne Mühe aus den von Wagner und Salis gesammelten «Rechtsquellen des Cantons Graubünden» ersehen, einem Werk, das von 1887—1892 in der Zeitschrift für Schweizer Recht erschienen ist und den unglaublichen Reichtum der überlieferten handschriftlichen **Landbücher und Statutarrechte** in allen Landesteilen Graubündens offenkundig macht. Dieses verfassungsrechtliche Schrifttum, das im Staatsarchiv Graubünden, in den Kreis- und Gemeindecarchiven des Kantons handschriftlich vorliegt, kennzeichnet das **geistige Bild des Freistaates der Drei Bünde** vom 17. bis ins beginnende 19. Jahrhundert und offenbart einen Reichtum der Gaben und des Wissens, der politischen und staatsrechtlichen Kenntnisse bis hinein in den hintersten und abgelegensten Bergwinkel des Landes, der jeden Unvoreingenommenen in Erstaunen versetzt. Bekräftigen die Walsurerkunden, die Statutarrechte und Landbücher aus den Walsertälern das zähe Ringen der Walser um Recht, Freiheit und Existenz, so eröffnen die Statutarrechte aus Südbünden Einblick in die verfeinerte Rechtskunde der Bergeller Notare und jene aus den rätoromanischen Landesteilen Graubündens die geregelte, strenge Form des Zusammenlebens, wie sie durch die enge Dorfgemeinschaft im rätoromanischen Lebenskreis vorausgesetzt werden mußte. Insgesamt aber vermittelt dieser ungewöhnlich große und reiche Schatz bündnerischer Rechts- und Verfassungsdokumente, wie er in diesem Ausmaße von keinem andern Kanton der Schweiz erhalten und überliefert ist, die gegenseitige Beeinflussung und Befruchtung deutscher, rätoromanischer und italienischer Kultur, die in den Landbüchern und Statuten der Gerichtsgemeinden ihren Abglanz gefunden hat. Angesichts dieses Reichtums und der Vielfalt der bündnerischen Rechtsquellen aus allen Teilen des Landes und in allen Gerichtsgemeinden des ehemaligen Freistaates der Drei Bünde ergibt sich von selbst, daß der neue Bürger erst nach jahrelanger praktischer Er-

fahrung im weitschichtigen und komplizierten Lebenskreise des Berglandes die Befähigung zur Uebernahme eines Amtes und politischer Würden besitzen konnte, weshalb die festgesetzten Karenzzeiten von 20, 30 und 40 Jahren gegeben erschienen und praktischer Lebenserfahrung entsprungen sind, was ebenso hinsichtlich der streng geübten Einbürgerungspraxis zutreffend sein dürfte.

Die Vielschichtigkeit und Vielfalt des juridischen, gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Handschriftennachlasses aus Nord-, Süd- und Mittelbünden offenbaren ebenso **bündnerische Kultur und bündnerisches Volkstum**, entsprechend dem Zusammenleben verschiedener Sprachgruppen und der ständigen Beeinflussung des rätischen Transitlandes durch die Kulturländer und Wirtschaftsgebiete nördlich und südlich der Alpen. Sprachliche und kulturelle Verschiedenheit, verbunden mit intensiver jahrhundertealter Ausstrahlung durch die Kulturwelten des Südens und Nordens hinein in das rätische Pfadland, verlangten vom Volke ein ganz ungewöhnliches Ausmaß an bodenständiger Kraft, weil nur unter dieser Voraussetzung die nahezu unerschöpfliche **Befähigung zur Assimilation** erhalten und lebendig bleiben konnte, welche die bündnerische Kultur und das bündnerische Volkstum auszeichnen und charakterisieren, worauf Erwin Poeschel in seiner monumentalen Inventarisierung der Kunstdenkmäler Graubündens unermüdlich hinweist. Diese Assimilationsbefähigung des rätischen Bergvolkes wandelte das Fremde kunstvoll um in Eigenes und fügte es belebend und bereichernd in den überlieferten und vorhandenen Raum des Daseins. Dies bekundet der rätoromanische Liederschatz des Landes, dies bekräftigen die rätoromanischen Musikhandschriften des Oberengadins, und dieser Gestaltungswille, durch Assimilation Fremdes in Eigenes umzuwandeln, ist auf Schritt und Tritt sichtbar in der bündnerischen Baukunst und Bauweise. Aus dem italienischen Barock entstand in Mittelbünden und im Süden des Landes eine eigene, neugeprägte Form des Barocks, welche die bündnerischen Baumeister des Misox hinaus in deutsche Länder trugen. Die aus Italien stammende Sgraffitokunst ist mit derart sicherem Gefühl und Empfindungsvermögen den besonderen Bedürfnissen der bündnerischen Bauweise im Engadin und im Albulatal angepaßt worden, daß man nach Hans Urbach, einem Kenner der Sgraffitotechnik, «ohne Bedenken von einer bodenständigen und wahrhaft volkstümlichen Kunst reden kann», — eine Erscheinung, welche den Reichtum des volkstümlichen Fühlens, Empfindens und Schaffens, — bedingt durch die enge Lebensgemeinschaft des romanischen Dorfes, — durchwegs charakterisiert.

Es ist selbstverständlich, daß dieser Reichtum des kulturellen und volkstümlichen Schaffens und Empfindens durch die fremde Umwelt des Südens und Nordens befruchtet wurde und **schöpferische Impulse** empfangend, wobei zugleich nicht übersehen werden darf, wie weitgehend das ausgewogene **Zusammenspiel der Kräfte** nach dem Romanisten Jaberg das Bündner Volk befähigte, «die Kulturelemente verschiedener Völker kraft angeborener Charaktereigenschaft zu einer selbständigen Sonderkultur» zu verschmelzen. Erwin Poeschel bemerkt dazu: «Wir brauchen zum Beweis dieser im Bündner Volk wirksam gewesenen Kraft zur Verarbeitung fremder Kulturelemente nicht auf eine differenzierte Untersuchung einzutreten; denn wohl jeder, der einmal in Graubünden gereist ist, . . . wird den Eindruck mit sich genommen haben, daß er sich in einer besonderen, in ihren kulturellen Aeußerungen durchaus geschlossenen und eigenartigen Welt bewegte.»

Unter dem ausgewogenen Zusammenspiel der Kräfte ist, ähnlich wie im Geschehen der Natur, die richtige Abstimmung der Kräfte und ihr sinnvolles Zusammenwirken zu verstehen, ohne das selbst die silberklaren Flüsse und Seen des Landes ihre natürliche Schönheit und Eigenart verlieren, — eine Erscheinung, die in bildhafter Weise anwendbar bleibt auf die kulturelle und volkstümliche Eigenart und Schönheit der Völker. Künstliche Völkergemische, wo immer solche in der Geschichte der Welt realisiert oder erzwungen wurden, strahlen weder Eigenart noch Schönheit aus, atmen jene trübe, dunkle Schwermut, welche den großen Bevölkerungsagglomerationen anhaftet, wie sie die rastlose Welt des ausgehenden 19. und 20. Jahrhunderts geschaffen hat, — oft in fluchtartiger Hast und Eile, wie in Brasilien, Südamerika und Südafrika, in den Vereinigten Staaten, in Europa, Asien und dem Orient. Eine Einbürgerungspraxis, wie sie in Verbindung mit der Eingliederung der Fremdarbeiter und ihrer Familien gegenwärtig in der Schweiz angestrebt wird, müßte analoge Folgeerscheinungen zeigen, weil die **Assimilationskraft des Schweizervolkes** diesem Völkeransturm, den die intensive Industrialisierung auslöste, nicht gewachsen ist, was kulturgeschichtlich und volkskundlich erwiesen wäre, ganz abgesehen von der Statistik und Soziologie, welche dies wissenschaftlich durchaus erhärten dürften. Der Kleinstaat ist soziologisch und bevölkerungspolitisch weit mehr in dieser Hinsicht auf die sorgfältige Abstimmung der Kräfte und ihr abgewogenes Zusammenwirken angewiesen als das große Land, wobei auch der weiträumige Staat sein Wesen und seine Kultur, — auf längere Sicht bewertet, — einbüßen wird und einbüßen muß, sofern das Kräfteverhältnis seiner Bevölkerung erhebliche Störungen erfährt, was die Geschichte

der Völker und ihrer Kulturen deutlich genug aufzeigt am Beispiele des römischen Weltreichs, am Weltreiche Alexanders des Großen und in der Zeit der großen Bevölkerungsverschiebungen, wie sie das Mittelalter kannte.

Nur durch das ausgewogene Zusammenspiel der Kräfte und ihr sinnvolles Wirken konnte im Raume Graubündens jener unvergleichlich schöne Schatz an Kunst und Kultur, an sprachlicher und kultureller Vielfalt und Eigenheit, an volkstümlicher Bodenständigkeit und Verwurzelung entstehen, wie er der Nachwelt erhalten und überliefert ist in der monumentalen Sammlung der bündnerischen Kunstdenkmäler, im Riesenbergwerk der rätoromanischen Chrestomathie, in den rätoromanischen Musik- und Liederhandschriften, in Sprechers Kulturgeschichte der Drei Bünde, in der bündnerischen Sagen- und Märchenwelt, in der Farbenglut Augusto Giacomettis, im historischen Werk Theodor und Conradin v. Moors oder in der Geschichtsschreibung Campells, in der Sammlung der Landbücher und Statutarrechte der bündnerischen Gerichtsgemeinden und in den Forschungen des Churer Bischofs Caminada über das St. Margrethenlied, die alträtischen Kultformen und das bündnerische Brauchtum. Aus diesem Grunde ist Graubündens Geisteswelt regsam und fast unerschöpflich, ungeachtet der bemessenen wirtschaftlichen Existenzbasis des Landes, was die imponierende Literatur über die staatsrechtliche Entwicklung und Bedeutung des Berglandes, über seine Geschichte, Kultur und Kunst, über seine vielsprachige Eigenheit und über sein Volkstum bekräftigt.

Das **sprachliche und kulturelle Kräfteverhältnis** zwischen den verschiedenen Kultur- und Sprachbereichen des Berglandes, das nie durch Kriege, Bevölkerungsbewegungen oder eine überforderte Einbürgerungspolitik wesentlich tangiert wurde, mußte daher die Entwicklung des Gesamtstaates der Drei Bünde entscheidend fördern und das geistige Fundament der Dreibünderepublik bilden. Für die unerläßliche **geistige und natürliche Auffrischung** der Kräfte und Gaben sorgten der Paßtransit und die enge Verbindung des Paßstaates mit dem Ausland, was auch die umfangreichen handschriftlichen Dokumentationen im Staatsarchiv Graubünden über die **auswärtigen Militärdienste** in Frankreich, Oesterreich, Spanien, Piemont, Neapel und den Niederlanden bestätigen, die in lebhafter Weise über den Söldnerdienst und Wandertrieb der jungen Bündner berichten. Abgesehen von ihrem rein militärischen Wert bekräftigen die großen militärgeschichtlichen Handschriftenbestände über die bündnerischen Fremddienste im Ausland zugleich die weitausgreifende persönliche und materielle Einwirkung der aus-

wärtigen Militärdienste auf das heimatliche Bergland und deren Beeinflussung von Sitte, Bildung und Wohnkultur, der Alp- und Landwirtschaft sowie des Feldbaues im Dreibündestaat.

Heimkehrende Offiziere und Mannschaften wußten die in der Fremde erworbenen Kenntnisse aufbauend oder niederreisend in den bündnerischen Hochtälern anzuwenden. Zahlreiche Erfahrungen über Straßen- und Bergbau, über Viehzucht, Obstkultur, Gartenbau und die Pflege der Aecker und Fluren wurden in die Tat umgesetzt, Sämereien, Obst- und Pflanzensorten aus Holland und Frankreich eingeführt, die holländische Molkenbereitung und deren Vorzüge erkannt, eine intensivere Bewirtschaftung der Güter und Alpen angestrebt, wobei Hauptmann Rosenroll diesbezügliche Pionierarbeit im Schamsertal leistete. Ebenso wurde im Zusammenhang mit den auswärtigen Militärdiensten in Frankreich die Kartoffel im Dreibündestaat bekannt, ein Gewächs, das in Graubünden erst seit 1770 allgemein angebaut worden ist, was vorerst mit größtem Mißtrauen geschah und eine entschiedene Aufklärungsarbeit voraussetzte, die vielfach durch Offiziere der fremden Bänderregimenter geleistet werden mußte. Die ersten Kartoffeln wurden im Schloßgarten zu Marschlins im Jahre 1717 gepflanzt, wobei sich jedoch Knechte und Mägde weigerten diese Speise zu essen, weshalb erst die Hungersnot vom Jahre 1771 die rechte Lehrmeisterin für dieses wichtigste Volksnahrungsmittel und dessen Wertschätzung werden sollte. Damals erkannte man, «der Not gehorchend, nicht dem eignen Trieb», die Beschränktheit des alpinen Speisezettels in Graubünden und in der Schweiz, über den Sprechers «Kulturgeschichte der Drei Bünde» lebhaft berichtet, eine Berichterstattung, die der bekannte Erforscher der schweizerischen Volkskunde, Richard Weiss, dahin ergänzt, daß der ländliche Hochzeits- und Festtisch die Kartoffel heute noch verschmäht, weil Brot und Brei als geheiligte Alltagsnahrung gelten, was auch die Arbeit über das «Alpwesen Graubündens» von Richard Weiss bestätigt.

In ähnlicher Weise wie durch die Fremddienste ist auch durch die gewerbliche und **kommerzielle Auswanderung** der Engadiner, Puschlaver und Misoixer nach Venedig, in die Lombardei, nach Deutschland, Preussen und Rußland stets für die geistige und die natürliche Auffrischung des bündnerischen Bergvolkes gesorgt worden, was die, nach Oskar Vasella «immer noch lesenswerten Darstellungen» Sprechers dieses weitschichtigen und großen Problemkreises, der auch in seiner «Kulturgeschichte der Drei Bünde» aufgezeigt wird, bestätigen, — ganz abgesehen von der breitangelegten wissenschaftlichen Literatur, die dieser

wichtigen Frage gewidmet wurde und im Anhang zur Kulturgeschichte Sprechers genau vermerkt ist. Sowohl die Engadiner Zuckerbäcker wie die Misoxer Baumeister und ihre grandiosen Barockbauwerke in «Süd-deutschen Landen», die Zendralli in einer wertvollen Arbeit aufgewiesen hat, bilden eine Bestätigung dafür, daß es im Dreibündestaat keineswegs einer politisch erzwungenen Blutsauffrischung durch eine überbordende Einbürgerungspraxis bedurfte, wie sie gegenwärtig in der Schweiz und ihren Kantonen in Verbindung mit der intensiven Industrialisierung des Landes und den dazu unerläßlichen Fremdarbeitern angestrebt werden soll.

Im Gegenteil erkannten die bündnerischen Gerichtsgemeinden in voller Klarheit, daß der in Verbindung mit dem Transit frisch durch das Bergland wehende Wind, der mancherlei Gaben des Geistes, des Gemütes und der Natur dem Lande geschenkt hat, hinsichtlich der **Einbürgerungspraxis Zurückhaltung** erforderte, wenn das Fremde organisch eingegliedert und assimiliert werden sollte, — eine höchst weise Erkenntnis im Hinblick auf die Tatsache, daß den Gerichtsgemeinden des Freistaates, den Bunds- und Landammännern der Bünde und Gerichte die Geschichte von Goethes Zauberlehrling und dessen Hexenbesen nicht bekannt sein konnte. Angesichts dieses Sachverhaltes bildet es ein ungewöhnliches Zeugnis für die politische Einsicht, wenn der durch das Bergland dahinziehende Transitstrom des Fremden im Land selbst keine Ueberschwemmung verursachen konnte, — eine Einsicht, die der kluge Dichter und Staatsmann von Weimar offenkundig recht mühselig erlernen mußte, sonst wäre es ihm weder eingefallen, noch geistig möglich gewesen, die Verse vom Zauberlehrling zu schreiben. Es ist daher zu hoffen, daß **«die Gefahr der Ueberfremdung»** zur Stunde in der Eidgenossenschaft von den Behörden erkannt und richtig gewertet wird, sonst wären die eidgenössischen Räte durch die innere Konsequenz des Geschehens, — welche die Geschichtsschreibung fast in unheimlicher Weise offenbart, — eines Tages gezwungen, Knittelverse über den «Zauberlehrling» zu verfassen, wovor sie und uns Gott in gnädiger Fügung behüten möge!

Der Delegierte des Schweizerischen Bundesrates für Arbeitsbeschaffung, Direktor Fritz Hummler, der unbeirrt schon lange auf die nationale Gefahr der Ueberfremdung hinweist, bemerkt dazu: «Die Tatsache, daß wir bedeutend mehr Arbeitskräfte in unserer Wirtschaft benötigen, als unser eigenes Volk sie stellen kann, ist nicht neu und als Tatsache allein auch nicht beunruhigend. Das Unheimliche und heute wirklich Beängstigende liegt in der großen Zahl. Sobald die Zahl von Fremden

für ein Land und Volk zu groß wird, wird das Problem der Assimilation ebenfalls zu groß und kann nicht mehr bewältigt werden. Abgesehen von diesen Assimilationsproblemen ist aber auch an die Gefahr zu denken, die ein mehr oder weniger rascher freiwilliger oder vom Ausland veranlaßter Abzug der flottanten Arbeitskräfte mit sich bringen würde, und auch an die latente Gefahr, daß die durchschnittliche Qualität der einzelnen Arbeitskraft zuerst unmerklich und dann immer deutlicher zu sinken beginnt. Die schweizerische Wirtschaft ist auf Höchstqualität der Arbeitskraft angewiesen, und sie gräbt sich ihr eigenes Grab, wenn sie ein Sinken dieser Qualität zuläßt. Es scheint uns deshalb, daß einschränkende Maßnahmen in bezug auf die Zahl der in der Schweiz zugelassenen ausländischen Arbeitskräfte aus den verschiedensten Gründen der dringendste und notwendigste, dabei aber auf die Dauer auch der natürlichste Weg zu einer Normalisierung sind. Allerdings darf man auch bei diesen einschränkenden und rigoroseren Maßnahmen das Differenzieren nicht vergessen... Die Behörden sind verpflichtet, das Problem der ausländischen Arbeitskräfte in der Schweiz als eines der ernstesten Probleme der heutigen schweizerischen Wirtschafts- und Staatspolitik zu betrachten und die Kompetenzen auszunützen, die ihnen für eine Einschränkung des freien Zustromes zur Verfügung stehen. Die schädlichen Nebenwirkungen, die sich aus einer konsequenten Politik ergeben, müssen durch eine Beschränkung der Nachfrage nach Arbeitsleistungen gemildert werden, wobei staatliche Maßnahmen nur eine Teilwirkung haben können, das Verhalten der privaten Wirtschaft und namentlich auch der Konsumenten von Waren und Dienstleistungen aber von besonderer Bedeutung ist. Wenn man da und dort bezweifelt, daß der Staat durch einschränkende Maßnahmen viel zur Verminderung der Nachfrage beitragen könne, dann wird man dafür um so eher dem eigenen Verhalten Bedeutung beimessen müssen und dem Staat das Recht einzuräumen haben, dort einzugreifen, wo er zum Eingriff verpflichtet ist, nämlich bei der Gefahr, die eine Ueberfremdung für unsern Staat, für unser Volk, für unser schweizerisches Wesen und für die Besonderheit unseres Zusammenlebens, zu der auch unser Arbeiten gehört, bedeutet.»

Diese Ausführungen von Direktor Fritz Hummler, Delegierter des Bundesrates für Arbeitsbeschaffung, weisen hin auf das Unheimliche und Beängstigende der gegenwärtigen Situation, mit einem **Gastarbeiterbestand** von fast 721 000 kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräften in der Schweiz, einer enormen Zahl, welche die Gefahr der nationalen Ueberfremdung durchaus ernst und drohend erscheinen läßt, besonders,

wenn beachtet wird, daß die **Assimilation ein höchst komplexer sozialer Prozeß** ist, der von den verschiedensten Faktoren beeinflusst wird und sich nicht in Monaten, sondern im Verlaufe vieler Jahre abspielt. Die Assimilation ist behaftet mit vielen Unbekannten, mit Erscheinungen, wie sie die moderne Psychologie und Religionswissenschaft, die Erblehre, die Ethnographie, Soziologie und ähnliche Wissenschaften allmählich erschließen, weil die Assimilation volkstremder Elemente zugleich die Frage der Existenz und somit jene die Existenz begleitenden Wesensumstände berührt, von denen die Urangst eine seelisch tiefschichtige Gegebenheit ist, aus deren Bereich oft dunkle Empfindungen und böse Formulierungen über den Fremdling aufsteigen, die mindestens dem Christen und seiner geistigen Umwelt fremd sein müßten.

Mit der Frage um die Existenz ist aber auch jene nach der **Individualität der Völker und die Prägung dieser Individualität** im Lebensraume gestellt, wie sie durch die Natur und den Kampf mit der Umwelt geschaffen und herangebildet wurde bis hin in die feinsten Ausstrahlungen des Daseins, welche die Geschichte und Kulturgeschichte, die Staats- und Rechtswissenschaft, die Ethnographie, Volks- und Landeskunde aufweisen. Es ist einleuchtend, daß die Summe dieser höchst interessanten seelischen, soziologischen, staats- und volkskundlichen Erscheinungen zu ihrer Darstellung und Würdigung ein gewaltiges Werk und die Mitwirkung der geschultesten Fachleute erfordern würde, um auf diese Weise die faszinierende und komplexe Erscheinung der Assimilation verständlich zu machen.

Angesichts dieses Sachverhaltes ist es keine Uebertreibung, wenn für den **organischen Ablauf der Assimilation** Jahre vorausgesetzt werden, weil von beiden Teilen, dem Volke, wie dem Fremden, der sich diesem eingliedern will, höchste Hinwendung und Bereitschaft gefordert werden. Für die allmähliche Angleichung Landesfremder an die bündnerische Eigenart und Kultur, an bündnerisches Empfinden, Fühlen und Denken, an die freiheitlichen Staatseinrichtungen und das hohe Maß politischer Urteilskraft und politischer Willensbildung, welche die weitgehende Souveränität voraussetzte, erachteten die ehemaligen Gerichtsgemeinden des rätschen Freistaates sowie deren Bürger und Landammänner, — gemessen an ihrem natürlichen, unverdorbenen und scharfen Bauernverstand und erprobt in jahrhundertalter Erfahrung, — nach mehrjähriger Ansässigkeit im Berglande zudem noch eine Frist von 20 Jahren im Zehngerichtenbund, 30 Jahren im Gotteshausbund und 40 Jahren im Oberrn oder Grauen Bund für erforderlich, um den Eingebürgerten nach Ablauf

dieser Karenzzeit die Wählbarkeit in die Aemter und Würden des Dreibündestaates einzuräumen, weil die neuen Bürger erst nach Ablauf dieser Frist als durch und durch bodenständig empfindende und mit der Eigenart des bündnerischen Rechtsstaates vertraute Mitbürger gewertet wurden.

Offenkundig hatten die Bürger und Landammänner der freistaatlichen Gerichtsgemeinden der Dreibünderepublik eine viel umfassendere Vorstellung vom seelisch und soziologisch tief-schichtigen, ungemein komplexen Prozeß der Assimilation als die eidgenössische Studienkommission nach ihrem im März 1964 erschienenen Bericht über «Das Problem der ausländischen Arbeitskräfte» in der Schweiz. Wie in diesem Bericht festgestellt wird (S. 164), wäre davon auszugehen, «daß von den 400 000 bis 500 000 Ausländern, deren Aufenthaltsverhältnis jetzt schon als dauerhaft angesehen werden kann oder es im kommenden Jahrzehnt werden wird, möglicherweise etwa die Hälfte sowohl die objektiven wie die subjektiven Erfordernisse für eine Naturalisation erfüllen werden». Dieser Auffassung hätte kein bündnerischer Gerichtsbürger und kein Staatsmann der Dreibünderepublik beigepflichtet. Staatsbürgerlich, soziologisch und psychologisch bewertet, erscheint die Auffassung der eidgenössischen Studienkommission zu optimistisch, angesichts der Weitschichtigkeit und Tiefgründigkeit des Problems der Assimilation; denn Erziehung, Psychologie und Soziologie bestätigen in voller Uebereinstimmung mit der praktischen Lebenserfahrung, daß Hans nicht lernt, was Hänchen nicht schon gelernt hat! Tatsächlich trifft das dem Volksmund und unverdorbener Urteils-kraft zuzuschreibende Wort: «Was Hänchen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr» im vollkommensten Sinne das höchst komplexe Wesen der Assimilation in einfachster Weise, — womit jedoch keineswegs ausgesprochen ist, daß überhaupt keine Assimilation möglich wäre!

Nach dem strengen Maßstab der Wissenschaft bewertet, erscheint sie als Wunder, — das übrigens, wo es sich vollzieht, zumeist durch die Kinder, die ja im Besitze des Himmelreichs sind, verwirklicht wird, — in völliger Uebereinstimmung mit dem zitierten Sprichwort aus dem Volksmund. Soweit durch die Kinder, durch Eheschließungen mit Fremden oder durch geistigen und seelischen Einsatz und Zuwendung Erwachsener Assimilation erfolgt, bedeuten Neueinbürgerungen eine außergewöhnliche Bereicherung für jedes Volk, bilden eine Belebung und Beseelung der vorhandenen Kräfte und Gaben, eine echte Anstrengung des Schöpferischen, das in allen Völkern schlummert und wie in Dornröschens Märchenschloß geweckt sein will! Der weckende Prinz, der

alsdann das ganze Schloß belebt, in Geschäftigkeit und rote Rosen hüllt, ist oft ein Fremder, — der jedoch zuvor ein dichtgewobenes Dornen- und Stacheldickicht durchschreiten muß, — was niemals übersehen werden darf, wenn das in jedem Volk vorhandene, wissenschaftlich jedoch kaum überzeugend nachweisbare Assimilationspotential nicht überfordert werden soll! So versinnbildlicht das Märchen vom verwunschenen Dornröschenschloß in lebendigster Weise und mit unerreichter Schönheit den wissenschaftlich schwer zu erfassenden Prozeß der Assimilation. Dieser dornenreiche Prozeß, der nach dem Märchen sogar hundert Jahre beansprucht, erweist sich als geistige, seelische und materielle Befruchtung für das Land und für den Eingebürgerten, weil er auf ein-sichtsvoller und edel verstandener **Gegenseitigkeit** beruht. In dieser gegenseitigen geistigen Verpflichtung und Dankbarkeit, die ein Geben und Nehmen in absichtsloser Reinheit von beiden Seiten fordert und daher im Lande selbst wie auch beim neuen Bürger selbstlose Zuwendung voraussetzt, liegt ja ausgerechnet die Schwierigkeit echter Assimilation, die nach ihrer geistigen und seelischen Tiefe bewertet, füglich als Wunder zu bezeichnen ist, — weshalb diesbezüglich, wie gegenüber jeglichem Wunder, eine gewisse Zurückhaltung angebracht und gerechtfertigt erscheint, was die langen Karenzfristen im Freistaat der Drei Bünde andererseits verständlich werden läßt.

Die Geschichte des bündnerischen Bürgerrechts und jene der Einbürgerungspraxis im Freistaat der Drei Bünde, in den Gerichtsgemeinden und im Kanton Graubünden erweist es deutlich genug, daß die für die Naturalisation vorausgesetzte Assimilation ein organischer Vorgang ist, der dementsprechend Zeit und Weile haben will. Nach der Neuen Zürcher Zeitung vom 15. Oktober 1964 sowie dem Studienbericht über das Problem der Gastarbeiter in der Schweiz vom März 1964 wird «der mutmaßliche Zuwachs von Einbürgerungskandidaten in der Größenordnung von 10 000 bis 20 000 im Jahr» vermerkt (NZZ, Nr. 4344/1964; Bericht S. 164), mit der gleichzeitigen Empfehlung der Studienkommission zur entsprechend großzügigen Handhabung der Einbürgerungspraxis. Sollte der durch die Studienkommission ermittelte «wünschbare Umfang der Einbürgerung» tatsächlich dahin zu verstehen sein, daß in der Schweiz «die Einbürgerungen in den nächsten Jahren auf ein Mehrfaches der bisherigen Zahl gesteigert werden» müßten (Bericht S. 164), dann wäre eine solche Einbürgerungspraxis, — verglichen mit den bisherigen jährlichen Durchschnittswerten der Einbürgerungen, — als **Ueberforderung des Assimilationsvermögens sowie des Assimilations-**

potentials zu beurteilen, was die ermittelten Zahlen über die in der Schweiz durchgeführten Einbürgerungen seit 1904 bekräftigen.

Insgesamt wurden von 1904 bis 1952 in der Schweiz 206 151 Ausländer eingebürgert, was einen jährlichen Durchschnitt von 4207 ergibt, wobei der höchste je in der Schweiz ermittelte Wert im Jahre 1917 in Verbindung mit den Kriegseignissen erreicht wurde und rund 11 000 Einbürgerungen betrug. In den Kriegs- und Nachkriegsjahren 1913 bis 1920 erreichte der Jahresdurchschnitt 7300 Einbürgerungen, mitbedingt durch eine weitherzige und großzügige Flüchtlingspolitik, die im zweiten Weltkrieg zufolge der nationalsozialistischen Bedrohung leider erstorben ist, was sich dahin auswirkte, daß von 1941 bis 1950 durchschnittlich nur noch 3400 Einbürgerungen im Jahre zu verzeichnen sind, eine Ziffer, die seit dem Bundesgesetz vom 29. September 1952 über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts auf 2930 eingebürgerte Ausländer im Jahresdurchschnitt sank und im Zeitraume von 1953 bis 1963 wieder auf den jährlichen Durchschnitt von 4956 angestiegen ist. Ueberdies erwerben gegenwärtig mehr als 5000 Ausländerinnen im Jahr das Schweizerbürgerrecht durch Heirat, was demnach insgesamt einen Durchschnitt von nahezu 10 000 ergibt. Es dürfte daher kaum möglich und gegeben sein, diesen Durchschnitt, den die Studienkommission errechnet hat (Bericht S. 164), «in den nächsten Jahren auf ein Mehrfaches der bisherigen Zahl» zu steigern, weil nach Adam Riese damit Einbürgerungsziffern erreicht würden, die in keiner Proportion zum eigenen Bevölkerungszuwachs stehen, womit sowohl das Assimilationsvermögen wie auch das Assimilationspotential des Schweizervolkes überfordert sein müßten. Jede Ueberforderung des Assimilationspotentials und des Assimilationsvermögens eines Volkes muß folgerichtig als «Ueberfremdungsfahr» bewertet werden, sofern über das Problem der Assimilation eine zutreffende Vorstellung besteht, beeindruckt von der Tatsache, daß die wissenschaftlich komplexe Frage der Assimilation, wie jene über «das Assimilationspotential in der Schweiz, nie näher erforscht worden ist», — was der Studienbericht doch ausdrücklich bemerkt. Historie, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Landes- und Volkskunde zeigen demgegenüber im Raume Graubündens, daß durch eine derart überforderte Einbürgerungspraxis die überlieferte staatsrechtliche Struktur und die kulturelle Eigenart des Landes preisgegeben würden.

Vor diese landeswichtige Entscheidung sieht sich auch die Schweiz der Gegenwart gestellt. Land, Behörden und Volk können in Verbindung mit der europäischen Integration und der sich in Europa heran-

bildenden Wirtschaftsgemeinschaft durchaus ihre wirtschaftliche, politische, kulturelle und militärische Eigenständigkeit und den historischen Glanz dieser Eigenständigkeit aufgeben und «den Inhalt des Weges der Schweiz» an die materielle und industrielle Wohlfahrt und Prosperität «verkaufen» — eine Frage, die, sofern sie bejahend entschieden wird, überhaupt keine Einbürgerungspraxis mehr voraussetzt, weil wir dann primär Europäer und sekundär Schweizer sind, so wie wir Bündner nach dem durch den Willen Napoleons erfolgten Anschluß an die Eidgenossenschaft seit 1803 primär Schweizer und erst sekundär Bündner sind, weshalb es eine Ostalpenbahnfrage gibt und zuweilen auch etwas Heimweh nach dem einst europäisch zugeschnittenen Pafystaat der alten Dreibünderepublik im Herzen aufsteigt.

Wird die Frage der europäischen Integration und Wirtschaftsgemeinschaft dagegen verneint oder ausweichend beantwortet, was offensichtlich geschehen ist, weil «die Auseinandersetzungen in der schweizerischen Öffentlichkeit mit aller Deutlichkeit die grundlegenden Unterschiede aufgedeckt (hat) zwischen unseren festverwurzelten freiheitlichen und demokratischen Einrichtungen und einer zentral verwalteten supernationalen Gemeinschaft, deren Geschick der einzelne Bürger nicht mehr unmittelbar mitbestimmen kann», — **dann ist die überlieferte Einbürgerungspraxis grundsätzlich zu respektieren und lediglich proportional zum eigenen natürlichen Bevölkerungszuwachs in der Schweiz auszuweiten**, — weil jede überdimensionierte Praxis mit Bezug auf die Einbürgerungen von Ausländern die Schweiz und ihre Eigenständigkeit zufolge der mangelnden Befähigung zur Assimilation von innen heraus gefährden und daher durch Ueberfremdung aufheben müßte.

Nachdem im Hinblick auf Radio, Telephon, Presse und Fernsehen, auf die neuzeitliche Kommunikation durch Eisenbahn, Automobil und Düsenflugverkehr die bodenständige Kraft als Voraussetzung jeglicher Assimilation ohnehin durch eine breitausstrahlende Nivellierung des Geistes und der Kultur geschwächt und teilweise abhandengekommen ist, fehlt im Lande die Gabe zur regen Aufnahme und geistigen Verarbeitung des Fremden in das Eigenständige und damit ein entscheidender Wesenszug organisch erfolgter Assimilation. Dieselbe Nivellierung des Geistes und der Kultur, welche besonders im Hinblick auf den zweiten Weltkrieg sowie die nationalsozialistische und fascistische Diktatur in den Nachbarstaaten entschieden intensiviert wurde, kennzeichnet jedoch auch den Fremden, weshalb die Neu- und Umformung echter Assimilation, die auf Gegenseitigkeit beruht, erhebliche Schwierigkeiten bietet. Sinngemäß wären daher die erprobten Assimilationsfristen nach den Gesetzen der

Logik im Gegenteil zu verlängern, — sofern es mit der Erhaltung der Eigenständigkeit des Schweizerlandes und seiner historischen, kulturellen und volkstümlichen Ueberlieferung vom Rütli bis zur Expo überhaupt ernst gemeint ist!

Dies bestätigen die Ausführungen über die Bedeutung des Gemeindebürgerrechts im staatlichen, kulturellen und volkstümlichen Leben Graubündens, — wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß die Welt von gestern nicht jene von heute sein kann und niemals diejenige von morgen sein darf und sein will, weil es in der Welt, — auch im Rückspiegel der Geschichte beurteilt, — eine fortdauernde, nie ruhende, immer lebendige Schöpfung gibt, weshalb die von den bündnerischen Gerichten, Landammännern und Bundshäuptern gesetzten Assimilationsfristen für die Einbürgerungen und die Wählbarkeit neuer Landsleute in die Aemter längst verfallen sind. Das dürfte auch hinsichtlich der zu treffenden Regelung für die Einbürgerung ausländischer Arbeiter in der Schweiz Kraft und Gültigkeit haben, weshalb diesbezüglich die Kunst, das richtige Maß zu ermitteln, entscheidend bleibt und mindestens bis zur sichern Konsolidation und Erhaltung der europäischen Staatengemeinschaft als politische Zielsetzung unseres Landes zu betrachten ist.

Solches Denken und Handeln entspricht guter eidgenössischer Tradition und zugleich der Kunst jener Politik, im Wirbel der Welt und ihrer Vergänglichkeit das Reale, Handfeste und Dauerhafte zu finden. Später, wenn die Zeit und wir Eidgenossen dazu reif geworden sind, mag sich das große Wort erfüllen, welches der geniale Basler Historiker Jacob Burckhardt über die Schweiz und ihr Schicksal geschrieben hat, — aus der Einsicht heraus, daß in diesem kleinen Lande Menschen verschiedener Kulturen und verschiedener Sprachen sich als Vorbild eines geeinten Europas friedlich zusammengefunden haben: «Ueber der Schweiz strahlt wie ein heller Stern der Zukunft die Idee völkerverbindender Kraft».

Ueber neue Landsleute des Kantons Graubünden im Reiche des Geistes, der Wissenschaft, der Kunst und Kultur

Wie entschieden das gesamte Geistesleben des Kantons Graubünden durch neue Landsleute und Bürger befruchtet wurde, die sich mit der geistigen, kulturellen und politischen Erscheinung des Berglandes, mit seinem Volk und mit der großen historischen Tradition des Dreibündestaates sowie des Kantons Graubünden verbunden fühlten, — sich ebenso aufgenommen wußten von Land und Volk und daher das Wunder echter Assimilation beispielhaft erlebten und aufzeigen, — soll mit dem Hinweis auf einige bedeutende Männer im Reiche des Geistes, der Wissenschaft, der Kunst und Kultur geschehen, in dankbarer Anerkennung ihrer Verdienste um unser schönes Bergland. Es ist jedoch weder beabsichtigt noch möglich, auch nur annähernde Vollständigkeit walten zu lassen oder Biographien zu vermitteln, sondern vielmehr bezweckt, die **komplexe Erscheinung der Assimilation** statt durch schwierige wissenschaftliche Exkurse im Bereiche der Psychologie, Soziologie, Volks- und Landeskunde, der Staats- und der Religionswissenschaft sowie der Demographie durch geeignete praktische Beispiele aufzuweisen, wie sie das Leben im Kanton Graubünden unmittelbar geschaffen hat.

Nachdem bekanntlich in der Historie, wie in jedem andern Wissensbereich, Immanuel Kants philosophische Erkenntnis über «das Ding an sich» Kraft und Gültigkeit hat, weshalb ungeachtet aller Urkunden und Quellenkenntnis das eigentliche Wesen der Dinge auch der Geschichte verborgen und historisches Geheimnis bleiben muß, erscheint es ratsam, hinsichtlich der Assimilation und der Bewertung ihrer komplexen Erscheinung zeitnahe Beispiele zu wählen, welche unserem Erlebniskreis vertraut sind und daher ein wesentlich besseres Verständnis ermöglichen. Aus diesem Grunde beschränken sich die nachfolgenden Beispiele und Darlegungen ausschließlich auf den Kanton Graubünden, ohne Berücksichtigung der Geschichte der Einbürgerungen im Freistaat der Drei Bünde und seiner Gerichtsgemeinden. Ueberdies erweist sich das Geschehen der Assimilation deutlicher am Großen und Einmaligen, das stets Ziel und Richtschnur bilden muß, — auch, wenn es selbstverständlich nie als Norm verstanden und in der Einbürgerungspraxis allgemeinverbindliche Anwendung finden darf, weil sonst kaum Einbürgerungen durchgeführt werden könnten und damit, zufolge höchster Zielsetzung, die geistige, seelische und wirtschaftliche Verarmung der Völker das paradoxe, aber folgerichtige Produkt einer überforderten, geistig überspitzten Zielsetzung sein müßte.

In der bedeutenden Reihe neuer bündnerischer Landsleute seit 1801 im Reiche des Geistes, der Kultur, der Wissenschaft und Kunst finden sich viele Namen von Rang und Ansehen, die in die Annalen der Geschichte Graubündens eingegangen sind und zum Stolz des Landes gehören, welcher der geistigen und seelischen Verbundenheit entspricht, weil dieser Stolz als Ausdruck und als Attribut wirklich erfolgter, organisch gewachsener und bedingter Assimilation zu verstehen ist. Es ist für die Aufgeschlossenheit des Bündners, aber auch für die im Bergland verborgenen und offenkundig gewordenen schöpferischen Gaben, wie sie in der bündnerischen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts in Erscheinung treten, im Bau der BernhardinstraÙe und des kühnen Schmalspurbahnnetzes der Rhätischen Bahn Gestalt erhielten, im «Bündner Civilgesetzbuch» von Ständerat Planta für die ganze Schweiz sowie für andere Länder richtungsweisend wurden und in der Malerei von Augusto Giacometti oder in jener von Aloys Carigiet und Leonhard Meisser ein Ruhmesblatt des 20. Jahrhunderts sein werden, ein bedeutsames Zeugnis geistiger Reife, daß die Tafel der bündnerischen Ehreneinbürgerungen sowie jene der Bürgerrechte, welche Landesfremden zuerkannt wurden, in der Geisteswelt Graubündens, der Schweiz und Europas durchaus gewürdigte und vertraute Namen aufweist. Das Bergland hat sich damit unbewußt selbst geehrt, — ein Ereignis, das immer, wo es unbewußt und ohne Nebenabsichten eintritt, als Adelszeichen echter Assimilation zu betrachten ist.

In den Bereich des Merkwürdigen scheint es zunächst zu gehören, daß ausgerechnet in der Umbruchszeit vom 18. zum 19. Jahrhundert, wie sie durch den aufstrebenden Imperialismus Napoleon Bonapartes Gestalt gewann, die erste und früheste Einbürgerung in Graubünden erfolgte, die zugleich eine Ehreneinbürgerung ist. Das Bergland, dessen leicht gangbare Alpenpässe damals für Frankreich und Oesterreich von größter Bedeutung wurden, mußte notwendig in den wechselvollen Lauf des weltgeschichtlichen Geschehens verwickelt werden, weshalb die kriegerischen Ereignisse in Graubünden von 1799 bis 1800 eine Folgeerscheinung des großen Kampfes bilden, der zwischen der Französischen Republik und der europäischen Staaten-Koalition ausgetragen wurde, die sich gegen Napoleon und Frankreich zusammengeschlossen hatte. Graubünden wurde, — nachdem die siegreichen Truppen Frankreichs in Holland und ebenso in Italien einbrachen, wo unter französischem Protektorat die Ligurische und die Cisalpinische Republik entstanden, welcher sich 1797 die vom Dreibündestaat abgefallenen Untertanenlande Veltlin, Bormio und Chiavenna anschlossen, — vollständig in das Kriegs-

geschehen verwickelt und bildete von 1799—1800 Kriegsschauplatz französischer und österreichischer Truppen, die um den Besitz des Pafylandes kämpften.

Nach der vorübergehenden Besetzung Graubündens durch die Franzosen im Frühjahr 1799 erlangten die revolutionsfreundlichen Patrioten im Lande die Mehrheit und vollzogen den längst erstrebten Anschluß an die Helvetische Republik, weshalb die Vereinigungsurkunde vom 21. April 1799 durch Jakob Ulrich Sprecher unterzeichnet werden konnte. Der stolze, jahrhundertealte Freistaat der Drei Bünde wurde damit ein Verwaltungsbezirk der Helvetischen Republik, den der temperamentvolle Präfekt Gaudenz Planta mit seltener Entschlossenheit organisierte und, — wie Robert Steiner hervorhebt, — «mit rücksichtsloser Energie» verwaltete, wobei Präfekt Planta haarscharf nach dem französisch-helvetischen Muster verfuhr, keinerlei Rücksichten nahm auf die angestammte Souveränität des Bündnervolkes bei seiner Installierung von Distriktsgerichten und mit den altüberlieferten Rechtsgewohnheiten gründlich aufräumte. In dieser Zeitenwende feierten Einheit und Zentralisation im Raume Graubündens seit der Antike wieder ihre Triumphe, trat an die Stelle der freiheitsstolzen Gerichtsgemeinden des erloschenen rätischen Freistaates die Distrikts- und Munizipalitätseinteilung, zerbrachen das überlieferte Referendum und Initiativrecht an solchen helvetischen Neuerungen eines sich regsam ausbreitenden bürokratischen Zentralismus, der aus dem napoleonischen Frankreich kurzerhand importiert wurde, getragen vom Kriegsglück Napoleon Bonapartes und geduldet mit ausgesprochenem und grimmigem Mißtrauen der Bergbevölkerung des Landes.

Es ist mehr als erstaunlich, daß ausgerechnet in dieser turbulenten und verworrenen Umbruchszeit **HEINRICH ZSCHOKKE** (1771—1848) von Magdeburg am 21. März 1798 ehrenhalber das freistaatliche Landesbürgerrecht verliehen wurde, eine Bürgerrechtsverleihung, die dreizehn Monate später nicht mehr erfolgen hätte können, weil mit der Unterzeichnung der Vereinigungsurkunde zwischen Helvetien und Rätien vom 21. April 1799 die Existenz des ehemaligen Dreibündestaates ihr Ende fand und damit selbstverständlich ebenso die Verleihung von Landesbürgerrechten der Drei Bünde. Es wirkt daher wie ein Wunder, daß dessen ungeachtet Heinrich Zschokke im Jahre 1801 auch das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Malans zuerkannt worden ist, nach kaum drei-

jähriger Wirksamkeit des jungen Gelehrten in Graubünden, — eine Bürgerrechtsverleihung, die verfassungs- und staatsrechtlich durchaus möglich war und ungeachtet des Zusammenbruches des Freistaates der Drei Bünde erfolgen konnte. Immerhin bleibt, ganz abgesehen von der formaljuristischen Gegebenheit, die Frage offen nach dem geistigen Grund dieser beiden Bürgerrechtsverleihungen an Heinrich Zschokke aus Magdeburg, — eine Erscheinung, die jedenfalls aufregend und interessant erscheint, weshalb sie eine Erklärung erfordert.

Zschokke, der berühmte spätere schweizerische Staatsmann, war damals Lehrer am Philanthropin in Reichenau, leitete Tscharners Institut im Schloß Reichenau, beteiligte sich an der Organisation und am Ausbau der Schule, studierte mit Hinwendung und Eifer die kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Berglandes, aber auch seine Geschichte und seine komplizierten staatlichen Verhältnisse. Daraufhin verfaßte Zschokke ein nützliches Schulbüchlein zum «Unterricht der wißbegierigen Jugend im Bündnerland», das bei J. G. Berthold in Malans 1798 erschien, rund 150 Druckseiten im Kleinformat aufweist, eine kleine Welt des Wissens über die Pflanzen, Tiere, Länder, Religionen und Staatseinrichtungen vermittelt, sofort ins Romanische übersetzt wurde und lange in Gebrauch stand. Nachdem sich Heinrich Zschokke mit Feuereifer in die historische Tradition des rätischen Freistaates vertieft hatte, schrieb der junge Direktor der Schule in Reichenau ein größeres Geschichtswerk, das 1798 unter dem Titel erschien: «Die drey ewigen Bünde in hohen Rhätien; historische Skizze». Zschokkes Biograph, der mit hervorragender Sachkenntnis die Jugend- und Bildungsjahre sowie die Tätigkeit des vielseitig begabten Mannes in Tscharners Institut im Schlosse Reichenau würdigt, C. Günther, bemerkt dazu: «Es hat etwas Ueberraschendes, wie der landesfremde junge Mann, kaum in Bünden angekommen, den Mangel eines solchen Buches empfindet, sich sofort in den ihm unbekanntem Stoff einarbeitet und schon nach Verlauf von fünf Vierteljahren seine Arbeit im Druck erscheinen läßt, ungeachtet aller andern Aufgaben, die ihn in dieser Zeit in Anspruch nahmen. Seine erstaunliche Fähigkeit, sich rasch mit einem fremden Stoff vertraut zu machen, seine durchhaltende Arbeitskraft allein konnten ihm diese Leistung ermöglichen». In gleicher Weise wußte sich Heinrich Zschokke aber auch angesprochen durch die frische Geistigkeit und die farbige Kultur des Berglandes, weshalb ihm sein Geschichtswerk gelingen mußte. Wie bereits Planta-Jecklin in seiner «Geschichte von Graubünden», die 1913 in Bern erschienen ist, richtig feststellt, hat Zschokkes Werk «keinen eigenen historischen Wert», ist aber gleichwohl «doch die erste lesbare deutsche

Bündnergeschichte» (S. 332), weshalb das Buch in dieser Hinsicht immerhin vor dem landeskundigen Historiker und dessen Urteil bestehen konnte. Uebrigens ist das Geschichtsbuch Zschokkes im Jahre 1817 in erweiterter Fassung erneut publiziert worden und in Zürich erschienen unter dem Titel «Geschichte des Freystaates der drey Bünde».

Das Erscheinen dieser Bündnergeschichte bildete den äußern Anlaß dazu, um dem Gelehrten aus Magdeburg am 21. März 1798, am «Vorabend des 28. Geburtstages» von Heinrich Zschokke, als Geschenk und Anerkennung für seine verdienstvolle Lehrtätigkeit im Schlosse Reichenau das Bündner Landesbürgerrecht zu verleihen, was auf Veranlassung Tscharners erfolgte, der diesen «feurigen Mann» dadurch seinem Seminar in Reichenau und Bünden erhalten wollte, nachdem seine Bemühungen, Zschokke das Churer Bürgerrecht zu verleihen, ohne Erfolg blieben. Heinrich Zschokke erhielt 1798 demnach das Bündner Landesbürgerrecht, ohne bereits über ein Gemeindebürgerrecht in Graubünden zu verfügen, was durchaus möglich war, weil das Gemeindebürgerrecht in Bünden damals keine unerläßliche Voraussetzung bildete zum Erwerb des Landesbürgerrechts, worauf Günther in seiner Studie über Heinrich Zschokke bereits 1918 aufmerksam machte.

Um den Besitz des Gemeindebürgerrechts in Malans hat sich Heinrich Zschokke nachträglich beworben, was in Günthers Studie gegenüber Bodmers irrthümlicher Mitteilung ausdrücklich festgehalten wird: «Das Malanser Gemeindebürgerrecht hat Zschokke erst 1801 von Basel aus erwerben wollen und geschenkt erhalten». (Vgl. Günther S. 254-55). Diese Ehrung Heinrich Zschokkes durch die Gemeinde Malans erforderte demnach keine Verwendung Tscharners, sondern vollzog sich auf Initiative der Gemeinde Malans, was im Hinblick auf die Bewertung des Prozesses der Assimilation wichtig erscheint. Diesbezüglich ist erneut hervorzuheben, daß Heinrich Zschokke nach kurzer Wirksamkeit im Berglande Landesbürger war, eine Ehrung, über die Zschokke hoch erfreut seinen deutschen Freunden schrieb: «Gute Nacht Preussen! so ist denn das gute, liebe, freie Helvetien mein neues, besseres Vaterland geworden!» Nicht Rätien und nicht Bünden, sondern Helvetien bedeutete für Heinrich Zschokke den großen, den faszinierenden und sein künftiges Leben bestimmenden Wendepunkt, obschon die knapp bemessenen Lehr- und Studienjahre im bündnerischen Schlosse Reichenau die Voraussetzung bilden für eine an sich einzigartige Assimilation eines neuen Bündner- und Schweizerbürgers, der die Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft in der ersten Hälfte des 19.

Jahrhunderts in mehrfacher Hinsicht richtungsweisend mitbestimmte. Man wäre versucht, in freier Abwandlung Müllners Worte im Drama «Die Schuld» vom Jahre 1816 in den Ausruf zu kleiden: «Erkläret mir, Graf Oerindur, dieses Wunder der Natur!»

Diesem Ausrufe folgend, ist vorerst festzustellen, daß Heinrich Zschokke durch die Verleihung des Bündner Landesbürgerrechts im März 1798 und durch diejenige des Gemeindebürgerrechts von Malans im Jahre 1801 sich aus einem kosmopolitischen Schwärmer und heimatlosen Erdenwanderer in einen glühenden Patrioten verwandelte, dessen Unternehmungsgest auf politischem Gebiete sich gewaltig regte, weshalb Zschokke bereits zwei Monate nach der Verleihung des bündnerischen Staatsbürgerrechts seine erste politische Schrift herausgab, welche er auf eidgenössischem Boden verfaßte und die sich mit der Vereinigung Graubündens und der Eidgenossenschaft auseinandersetzte. Dieser ersten, überaus wirksamen Schrift folgte bald eine Flugschrift Heinrich Zschokkes, die gewaltiges Aufsehen erregte, mächtig für die Vereinigung des Freistaates der Drei Bünde mit der Schweiz einstand, weshalb nach Frey und Günther «der eben eingebürgerte Preusse damals auf dem Feld volkstümlicher Flugschriften keinen Ebenbürtigen neben sich gesehen hat». Im echten Doppelsinn des Wortes, der in jener Umbruchszeit dem Begriff «Patriot» in Bünden beizumessen ist, fühlte sich Heinrich Zschokke verpflichtet, seine reichen Gaben des Geistes, seine tiefen und guten menschlichen Anlagen und seine umfassenden Kenntnisse sowohl der neuen engeren Heimat, dem rätischen Berglande, wie seinem «helvetischen Vaterlande» verfügbar zu machen, weshalb er wie kein anderer für die Vereinigung Graubündens mit der Eidgenossenschaft einstand und darin die Bestimmung seines künftigen Lebens sah, für die sich Zschokke mit dem Einsatz aller seiner Gaben und seiner ganzen Persönlichkeit hingab.

Der Sturm von Gewitterwolken, welcher, dem siegreichen Heer Napoleon Bonapartes vorausseilend, das rätische Gebirge erreicht hatte, bildete den geistigen Grund, auf den der kosmopolitische Erdenwanderer Heinrich Zschokke zunächst hinstehen und fußfassen konnte, — jene bereits durch die Französische Revolution und durch Napoleons französisch-helvetisches Staatenmuster nivellierte Welt, die keine Souveränität der bündnerischen Gerichtsgemeinden, kein Referendum und kein Initiativrecht kannte, keine Vielfalt von Sprache und Kultur gelten ließ, nicht einmal den überlieferten Kalender, dafür aber einen Zentralismus, der Preussen auch anhaftet. Es ist daher durchaus naheliegend, daß sich eine Assimilation Heinrich Zschokkes zu keiner andern Zeit vollzogen hätte,

ja, daß diese geradezu die Zeitenwende vom Freistaat der Drei Bünde zur Helvetik voraussetzte, die schließlich verfassungsrechtliche, staatsrechtliche und politische Gestalt erhalten sollte durch die Unterzeichnung der Urkunde vom 21. April 1799 über die Vereinigung von Rätien und Helvetien, — einen gewaltsamen und erzwungenen politischen Akt, beeinflusst und diktiert durch Napoleon Bonaparte, — weshalb der Assimilationsprozeß bei Heinrich Zschokke dieselben geistigen Züge aufweist und mit der Verleihung des Landesbürgerrechts gemeiner drei Bünde sowie des Gemeindebürgerrechts von Malans keineswegs abgeschlossen ist! Dazu bedurfte es gewaltiger geistiger Anstrengungen des Kosmopoliten Zschokke, was die Intensität seiner späteren Wirksamkeit in Aarau bekräftigt, wohin der Gelehrte nach dem vorübergehenden Kriegsglück der Oesterreicher in Graubünden und der sofort eingesetzten aristokratisch-reaktionär gesinnten Interim-Regierung mit andern Patrioten geflohen ist.

Es ist reizvoll, diesen weitschichtigen Prozeß der Assimilation bei Zschokke zu verfolgen. Der ursprüngliche Theologe, der sein theologisch-philosophisches Studium mit dem Doktordiplom abschloß, fast zum Prediger der St. Katharinenkirche in Magdeburg ernannt worden wäre, in Frankfurt an der Oder als Privatdozent für Naturrecht, Geschichte, Aesthetik und Moralphilosophie wirkte, als Lehrer und Rektor der Schule im Schlosse Reichenau seine Bündnergeschichte schrieb, nach seiner Flucht in den Dienst Minister Stapfers in Aarau trat, Regierungskommissär in verschiedenen Kantonen, ebenso Redaktor des «Schweizerboten» und schließlich «Oberforst- und Bergrath» im Kanton Aarau wurde, wo er ebenfalls das Staats- und Gemeindebürgerrecht erhielt, — intensivierte seine Assimilation durch ein reiches politisches Schrifttum und durch seine weitausgreifende wissenschaftliche Tätigkeit als Forstmann. Wie der bündnerische Forstinspektor Johann Baptist Bavier in seinem großangelegten Werk: «Schöner Wald in treuer Hand» feststellt, erhielt Zschokke einen «maßgebenden Einfluß auf die Entwicklung des aargauischen Forstwesens», später auch auf dasjenige der ganzen Schweiz, weil dieser schreibmächtige Forstschriftsteller 1804 ein Werk über die «Alpenwälder» und 1806 ein solches über den schweizerischen «Gebirgsförster» erscheinen ließ, nachdem er in derselben Zeit die erste aargauische Forstordnung von 1805 ausgearbeitet hatte, mit Instruktionen über die «Aufsicht und Besorgung aller Staatswaldungen», ganz abgesehen von forstlichen Untersuchungen über den Borkenkäfer, — um lediglich das Wichtigste und Bedeutsamste dieser unermüdlichen Betätigung festzuhalten.

Das Leben und Wirken von Heinrich Zschokke in Bünden und in der Schweiz bestätigt demnach, rein historisch beurteilt, daß der Prozeß der Assimilation nach der Aufnahme ins Bürgerrecht keineswegs abgeschlossen ist, ganz im Gegensatz etwa zur Auffassung der eidgenössischen Studienkommission, welche in ihrem Bericht vom März 1964 über «Das Problem der ausländischen Arbeitskräfte» bemerkt: «Erst mit der Aufnahme ins Schweizerbürgerrecht wird die Assimilation recht eigentlich zu Ende geführt» (S. 196). Jedenfalls erweist sich, daß «ein Ausbau der Erwachsenenbildung für die ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familien, durch die nötigenfalls auch Versäumnisse oder Lücken in der Schulbildung nachgeholt werden können», ebenso staatsbürgerliche Kurse und der «Beitritt in Berufsverbände, gemeinnützige Vereine, Frauenvereine, Jugendgruppen, Sportvereinigungen, gesellige Vereine, Spielklubs, überhaupt Vereinigungen aller Art», wohl helfen, aber niemals hinreichen, den komplexen Prozeß der Assimilation künstlich und radikal einzugrenzen und auf die von dieser Studienkommission erhoffte Frist von 10 Jahren festzusetzen. So einfach läßt sich das Problem der Assimilation, welches das Zentrum des gesamten Fragenkreises hinsichtlich der ausländischen Arbeitskräfte und ihrer Einbürgerung bildet, nicht meistern, weil viel schwierigere seelische Erscheinungen als «Lücken in der Schulbildung» oder ungenügender geselliger Anschluß zu überwinden sind.

Dies bestätigen alle Einbürgerungen in Graubünden seit dem Jahre 1801, wobei schon die früheste Einbürgerung Heinrich Zschokkes im Zeitraum der kantonalen Ära nachdrücklich bekräftigt, daß dieser hochbegabte, einsatzwillige und hingabefähige Mann nach seiner Aufnahme in das Bündner und Malanser Bürgerrecht die Assimilation in einem jahrelangen Prozeß durch unermüdlichen geistigen Einsatz und fast übermenschliche Arbeit vervollständigt und «recht eigentlich zu Ende geführt» hat. Nachdem selbst Riesen im Reiche des Geistes ihre Assimilation in geduldigem, jahrelangem Fleiß und mit seelischem Einsatz vor und nach der Einbürgerung durchformen und wesentlich aus eigener Initiative vollziehen mußten, folgt daraus notwendig, daß im Normalfalle sinngemäß mit erheblich längern Assimilationsfristen gerechnet werden müßte, als diese vorgesehen werden im Bericht vom März 1964 der eidgenössischen Studienkommission über «Das Problem der ausländischen Arbeitskräfte». Es bedarf wohl keines besonderen Beweises dafür, daß sich die **Assimilationsfrist proportional zum geistig-seelischen Einsatz verhält** und dementsprechend länger wird, wenn seelische und geistige Hinwendung fehlen, dagegen auch verkürzt werden

kann unter sinngemäßer Zuwendung und Aktionsbereitschaft dieser Kräfte. Die differenzierte Schwierigkeit des Problems der Assimilation, welches beim Vollzug der Einbürgerung das entscheidende Problem ist, wird am zuverlässigsten und sichersten durch die Zeit, unter entsprechender Mithilfe angeheirateter Landesbürger sowie der Kinder und ihrer Umwelt gelöst, wobei sich, ähnlich wie bei den Jahrringen des Baumes, die organische Angleichung und Verbindung durch Geduld heranbildet.

Zschokkes Einbürgerung, welche in Bünden 1798 und 1801 erfolgte, wurde in das vorliegende Quellenwerk der Einbürgerungen von 1801—1960 aufgenommen, weil die Helvetik, ähnlich wie die Mediation, als Uebergangszeit vom Freistaat der Drei Bünde zum Kanton Graubünden bewertet werden muß. Abgesehen davon, daß aus der Zeit der Helvetik lediglich die Einbürgerung Heinrich Zschokkes überliefert ist, fallen alle jene Bestrebungen, die das Verhältnis zwischen Rätien und Helvetien festigen, in die Jahre 1801 und 1802, um nach dem berühmten Vermittlungswerk Napoleon Bonapartes vom Januar und Februar des Jahres 1803 schließlich eine endgültige bündnerische Kantonalorganisation auszubauen.

Jakob Ulrich Sprecher, der am 21. April 1799 die Vereinigungsurkunde zwischen Rätien und Helvetien unterzeichnete, wurde von Napoleon Bonaparte als Präsident der bündnerischen Regierungskommission vorgesehen und bezeichnet zur Einführung der neuen kantonalen Verfassung, weshalb Sprecher am 20. April 1803 im alten Sitzungssaal des Churer Rathauses, wo seinerzeit der Bundstag der Drei Bünde und die Boten der Gerichtsgemeinden tagten, erstmals die Mitglieder des neuen bündnerischen Großen Rates versammelte und begrüßen konnte, wobei sich seine Worte über den Untergang des Freistaates der Drei Bünde tief in die Herzen versenkten: «Mit Empfindungen der Freude, aber auch der Wehmut betreten wir diesen Versammlungssaal, in welchem unsere Voreltern so viele Jahrhunderte hindurch über die Angelegenheiten des Vaterlandes beratschlagt haben... Wie durch ein Wunder haben wir unsere Existenz behalten. Wie ein entmastetes Schiff, das endlich nach langen Stürmen einen Hafen erreicht, sind wir dem Untergang entronnen. Alles was uns kostbar war, haben wir verloren. Unsern Wohlstand, unsere Integrität, die Reinheit unserer Sitten, einen großen Teil unserer Hilfsquellen haben wir eingebüßt.» Nachdem Heinrich Zschokke durch das ihm verliehene Landesbürgerrecht von 1798 und das Malanser Gemeindebürgerrecht von 1801, aber auch durch seinen Einsatz für die Vereinigung Graubündens mit der Eidgenossenschaft die stürmische

Fahrt mit dem entmasteten Schiff des Dreibündestaates mitgemacht hatte, erschien es als folgerichtige Konsequenz, das Quellenwerk über die Einbürgerungen des Kantons Graubünden mit dem Jahre 1801 zu beginnen, weil die Umbruchszeit den Kanton Graubünden mitgeschaffen hat, wie dies Sprecher als erster Präsident der Regierungskommission in seiner Rede vom Frühjahr 1803 ausführte.

War Heinrich Zschokke, wie das Eidgenössische Statistische Amt in Bern ebenfalls hervorhob, «wohl die berühmteste Persönlichkeit, die zu jener Zeit das Bündner Bürgerrecht erhielt», so ist dieser vielseitig begabte Gelehrte, Politiker, Staats- und Forstmann keineswegs der einzige landesfremde Wissenschaftler und Forscher, welcher sich durch die geistige Frische und Eigenart der bündnerischen Kultur, durch die landschaftliche, sprachliche und kulturelle Vielgestaltigkeit des Berglandes und durch seinen Reichtum an geistiger Ueberlieferung bewegt und aufgemuntert fühlte zu schöpferischen Werken der Wissenschaft und Kultur.

Mußte der einfallsreiche Kosmopolit Heinrich Zschokke aus Deutschland, dem im Sturm der Ereignisse einer umwälzenden Zeitenwende das Landesbürgerrecht der Drei Bünde sowie jenes der Gemeinde Malans verliehen wurde, den Prozeß der Assimilation durch eigene Initiative, durch die erfinderische Vielfalt seiner Geistesgaben und durch jahrelangen persönlichen Einsatz weitgehend aus persönlicher Kraft vollziehen, um ein wirklicher Bürger der schweizerischen Eidgenossenschaft zu werden, so zeigt demgegenüber die Verleihung des Ehrenbürgerrechts des Kantons Graubünden und des Oberen Bundes im Jahre 1826 an den Tessiner Staatsrat und Ingenieur **GIULIO FRANCESCO POCOBELLI** (1766—1843) vollkommen entgegengesetzte Züge. Aehnlich wie die Einbürgerung Zschokkes markiert auch diejenige von Giulio Pocobelli einen Wendepunkt in der politischen und geistigen Entwicklung des Kantons Graubünden. Eine Gegenüberstellung der Einbürgerung Heinrich Zschokkes zu jener von Giulio Pocobelli drängt sich daher auf, wobei offensichtlich wird, daß der Tessiner Staatsrat und Ingenieur Pocobelli, verglichen mit Zschokke, kaum einen Assimilationsprozeß zu vollziehen hatte, sondern sich vielmehr mit dem Land und Volk des Nachbarkantons Graubünden seit seiner Jugendzeit verbunden wußte.

Charakterisiert Zschokkes Einbürgerung den Umbruch vom Dreibündestaat zur Helvetik, so kennzeichnet diejenige von Pocobelli die geistigen

Triebkräfte der Mediation sowie die kulturellen und staatlichen Bestrebungen Graubündens vor und nach dem Wiener Kongress. Beeindruckt von den kulturellen und staatlichen Bestrebungen Graubündens zur Mediationszeit, stellt Wilhelm Oechsli zutreffend fest: «In dem Jahrzehnt der Mediationsepoche machte Graubünden größere politische Fortschritte als vorher in drei Jahrhunderten; jetzt erst wurde aus dem Bündel selbstherrlicher Gemeindestaaten ein wirklicher Staat». Gemessen an der Helvetik, bedeutet die Mediationsverfassung für Graubünden innenpolitisch vorerst die Wiederherstellung der kantonalen und kommunalen Autonomie, wobei gegenüber der alten Ordnung die Gesetzgebungskompetenz von den Gerichtsgemeinden und den drei Einzelbünden auf den Kanton Graubünden überging, was eine intensive und entsagungsvolle geistige Arbeit voraussetzte, «um das Prinzip der Auflösung in dasjenige des Verbindens und Gestaltens zu verwandeln».

Die Behörden der Mediationszeit, das Volk, die wissenschaftlichen Sozietäten und ihre geistigen Vertreter, wie Amstein, Pater Placidus a Spescha, Dekan Pol und Heinrich Bansi oder Landammann Marin, Magister Rösch und Konrad Michel von Buchen, um lediglich die Bedeutendsten zu nennen, setzten sich dafür ein, die geistige und wirtschaftliche Grundlage zu schaffen, auf der künftige Generationen das verfassungsrechtliche und staatliche Gebäude des Kantons Graubünden weiterbauen konnten, weshalb die Landesregierung der Mediationszeit «die ehemaligen landwirtschaftlichen Freunde wieder zur Arbeit» aufrief und ebenso die Oekonomische Gesellschaft und deren Publikationsorgan, den «Neuen Sammler» erweckte. Der Name dieser Zeitschrift bekräftigt diesen Sachverhalt und deutet zugleich auf das Ziel, für künftige Geschlechter das Beste aus der Zeitenwende der Revolution und des alten Freistaates der Drei Bünde neu zu sammeln und mit neuem schöpferischen Geiste zu verarbeiten, weshalb der große Historiker Johannes Dierauer den «Neuen Sammler» nicht nur als Weiterentwicklung des ehemaligen «Sammlers», sondern als «eine Fundgrube für die Geschichte Graubündens während der Mediationszeit» bewertet.

Dieser imponierende geistige Aufbruch der Landesbehörden, der wissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Sozietäten, der Gelehrten und Freunde des Vaterlandes und des Bündner Volkes zur Zeit der Mediation hat nach dem Wiener Kongress das großartige Projekt und den Bau einer Kunststraße über den Bernhardin ermöglicht, weshalb das grandiose technische Werk Giulio Pocobellis zugleich die äußere Gestaltwerdung und Formulierung der geistig-schöpferischen Kräfte der Umbruchzeit der Mediationsepoche darstellt. Ungeachtet des Wider-

standes der Gotthardkantone am Wiener Kongreß gegen den Bau einer Kommerzialstraße über den Bernhardin mußte dieser kühne, einzigartige Bau entstehen, weil in der Mediation dafür das geistige Fundament geschaffen worden ist, — weshalb dieser Straßenbau, geistig beurteilt, den Ausdruck vollkommenster Assimilation des großen und initiativen Mannes mit dem Bündnervolke der Mediationszeit bilden muß. Es erscheint daher folgerichtig und als streng logische Konsequenz, daß dem Tessiner Staatsrat und Ingenieur Giulio Francesco Pocobelli nach Vollendung des bedeutenden Bauwerkes das bündnerische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht des Oberen Grauen Bundes, dessen Gebiet die Pafstraße traversiert, ehrenhalber 1826 verliehen worden ist. Ueberdies hat Giulio Pocobelli dem rätschen Bergland durch seinen raschen und kunstvollen Straßenbau über den Bernhardin die alte Pafstradition des Freistaates der Drei Bünde bis zur Eröffnung der Gotthardbahn zurückgeschenkt und damit zugleich jene volkswirtschaftliche Basis gefestigt, die dem Kanton im 19. Jahrhundert den Ausbau seines weitverzweigten Straßennetzes ermöglicht hatte.

Es spricht keineswegs gegen die gleichzeitig mit dem Bau der Bernhardinstraße sich vollziehende, durchgreifende Assimilation Giulio Pocobellis, wenn R. Domenig in seiner «Geschichte der Kommerzialstraßen in Graubünden», beeindruckt von dem gewaltigen technischen Bauwerk, bemerkt: «Merkwürdigerweise stammt der Mann, der es der bündnerischen Regierung möglich machte, das bei den damaligen beschränkten Hilfsmitteln so schwierige Werk auszuführen, aus der Galerie der Staatsmänner desjenigen Kantons, der dem Unternehmen beharrlichen Widerstand entgegensetzte. Es ist dies Giulio Poccobelli von Melide bei Lugano, ein Mann, dessen ins Unglaubliche gehende praktische Uebung in Entwurf und Ausführung von Straßenanlagen, verbunden mit dem allgemeinen Rufe rastloser Tätigkeit und strenger, uneigennütziger Redlichkeit, sich ein bleibendes Denkmal in der Straßengeschichte gesichert hat». (Vgl. Domenig, S. 159/60)

Im Gegenteil war für das Gelingen des großen technischen Werkes eine sorgfältige topographische Kenntnis längs des ganzen Straßenzuges von der südlichen Bündnergrenze bis Chur erforderlich, aber auch eine solche des Landes und des Volkes, weil während des Baues unzählige Verhandlungen mit den Gemeinden und mit privaten Grundstückbesitzern im Domleschg, im Rheinwald und in der Moësa geführt werden mußten, was die vielen Konventionen bekräftigen, die zwischen der Regierung, dem Churer Speditionsstand und den Privaten über den

Bau der Bernhardinstraße abgeschlossen wurden. (Vgl. Jenny R., Verträge, Stiftungen, Legate im Staatsarchiv, Chur 1962, mit Register.) Zahlreiche dieser Verhandlungen führte Pocobelli, soweit sie bauliche Fragen berührten, was übrigens den Straßenbau wesentlich förderte, weil dieser bedeutende Ingenieur das Volk kannte, aber auch zufolge seiner «uneigennütigen Redlichkeit» das Vertrauen der Behörden, Gemeinden und Privaten genofs.

Sowohl diesem Umstand, wie den technischen Kenntnissen und Gaben Pocobellis, seinem gründlichen Einblick in die landeskundlichen Verhältnisse Graubündens und in die Topographie des Gebirgskantons ist es zu verdanken, daß dieser grandiose Straßenzug durch die rätischen Alpen mit einer Länge von rund 120 km und seinen insgesamt 52, teils sehr weitgespannten, kühnen Brücken zwischen Reichenau und Roveredo in der unglaublich kurzen Frist von drei Jahren fahrbar gemacht werden konnte, wobei es Giulio Francesco Pocobelli gelang, von 1818—1823 den gesamten Straßenzug über den Bernhardin mit einer Fahrbahn von 6 m Breite zu vollenden, was auf Grund der Abrechnung vom Jahre 1830 insgesamt einen Kostenaufwand von 1 400 000 Franken erforderte, Mittel, die der Kanton Graubünden wesentlich aus eigener Kraft beibrachte.

Der technisch reich begabte Baumeister, Giulio Pocobelli, der sich seine Fähigkeiten auf einem langen und soliden Weg praktischer Erfahrung angeeignet und den Bau einer kunstvollen Kommerzialstraße durch Graubünden «mit spielender Leichtigkeit und fast zauberhafter Schnelligkeit» vollendet hatte, erntete für dieses gewaltige schöpferische Werk die volle Anerkennung der zeitgenössischen technischen Fachwelt des In- und Auslandes. Der bekannte österreichische Straßeningenieur Baumgartner erachtete den Bau der Bernhardinstraße als «großen Sieg der Kunst über die rauheste Natur . . . und in dieser Beziehung bleibt diese Straßenanlage immer ein erstauungswürdiges, kühnes Unternehmen . . . Man kann daher dem Straßenbaue, wie nicht minder den Anstrengungen dieses kleinen Freistaates, seine Bewunderung nicht versagen».

Die ehrenvolle Aufnahme des Tessiner Staatsrates und Ingenieurs Giulio Pocobelli von Melide in das bündnerische Landesbürgerrecht sowie in das Bürgerrecht des Obern Bundes war ein Zeichen der Dankbarkeit des Volkes und der Behörden gegenüber diesem kenntnisreichen, hochbegabten und menschlich so ansprechend bescheidenen Manne, der das Bergland und das Bergvolk durch und durch kannte, Bescheid wußte über die Empfindung des Volkes, ebenso über Stock und Stein bei Sturm und Wetter, Tag und Nacht, weshalb das große, für die wirt-

schaftliche Entwicklung Graubündens bedeutsame Werk gelingen mußte, — was die Assimilation dieses regsamen, initiativen, nie ermüdenden Freundes und Wohltäters des rätischen Berglandes sinnfällig bekräftigt, mit dem sich das Bündnervolk bis zur Stunde dankbar verbunden weiß. Giulio Pocobelli von Melide ist daher im Reiche des schöpferischen Geistes und Wirkens einer der größten und bedeutendsten seit 1801 im Kanton Graubünden neu eingebürgerten Landsleute, was auch die Tatsache bekräftigt, daß die Bernhardsstraße selbst dem Automobilverkehr der Gegenwart weitgehend gewachsen blieb.

Aus dem Kreise jener eingebürgerten Schulmänner, welche sich im 19. Jahrhundert durch ihre hingewendete Wirksamkeit an der bündnerischen Kantonsschule um die Jugendbildung und Erziehung verdient gemacht haben, weil sich diese Gelehrten vielfach eng mit dem Volke und mit der Kultur Graubündens verbunden fühlten, sollen Rektor Peter Kaiser und Gottfried Ludwig Theobald als Vorbilder einer tiefgreifenden Assimilation gewürdigt werden. Beide Schulmänner zeichneten sich aus durch eine ungewöhnliche Strahlungskraft ihrer Persönlichkeit, beide wußten sich angesprochen durch die geistige Frische und Eigenart der bündnerischen Kultur, durch die Vielfalt der Sprache und des Volkstums sowie durch den Reichtum an geistiger Ueberlieferung, was die einsatzbereite Tätigkeit dieser beiden Männer entscheidend mitbestimmte.

Rektor **PETER KAISER** (1793—1864) aus Mauren im Fürstentum Liechtenstein, dem das Bürgerrecht der Gemeinde Vigers 1856 ehrenhalber verliehen und damals ebenso das Kantonsbürgerrecht geschenkt wurde, «war in Disentis bald heimisch geworden; hier und später in Chur hat er seine Lebensaufgabe gefunden. Graubünden ist ihm zur zweiten Heimat geworden», — schreibt Janett Michel in seiner umfassenden Festschrift zur 150-Jahrfeier der Bündner Kantonsschule. Nach seinen geschichtlichen und sprachlichen Studien an den Universitäten Wien und Freiburg i.Br. wurde Kaiser ein Schüler Emanuel Fellenbergs in Hofwyl und Heinrich Pestalozzis in Yverdon, welche auf den empfindsamen, friedfertigen und feingebildeten Geist Kaisers nachhaltig einwirkten. Später kam Kaiser an die Aarauer Kantonsschule als Lehrer für Latein und Geschichte, schied mit Schmerz von dieser Schule, welche die Aarauer Radikalen damals beherrschten, und wurde durch den katholischen Kantonsschulrat 1835 an die Disentiser Kantonsschule berufen, wo ihm 1837 das Rektorat übertragen worden ist.

Abt Adalgot Waller und die Konventualen waren Kaiser wohlgesinnt, was seine Wirksamkeit in Disentis freundlicher gestaltete, angesichts der Schwierigkeiten, welche der weltliche Schulrat dem gelehrten und, wie die Schüler hervorhoben, «guten, tüchtigen und höchst freundlichen Mann» entgegenstellte. Durch seine ungewöhnlichen Geistesgaben, seine umfassenden Kenntnisse und seine aufgeschlossene, gutgesinnte Menschlichkeit erwarb sich Peter Kaiser das Vertrauen der Schüler und des Landes, nachdem er in einer umstrittenen Wahl Rektor der katholischen Kantonsschule in Chur geworden war. Das Rektorat der katholischen Kantonsschule in Chur versah Peter Kaiser lediglich von 1848—1850, weil damals die Vereinigung beider Kantonsschulen erfolgte und aus der evangelischen sowie der katholischen die Bündner Kantonsschule entstanden ist.

In einer gediegenen Studie hat Iso Müller, der gelehrte Historiker von Disentis, nach einer sorgfältig durchgeführten quellenkritischen Untersuchung über den Werdegang und das Wirken von Rektor Peter Kaiser, die Verdienste dieses bedeutenden Mannes einläßlich gewürdigt, hingewiesen auf Kaisers Abhandlung über die alten Räter und die erzieherische Wirksamkeit dieses Mannes, die beseelt war von der Erkenntnis: «Das Prinzip der Erziehung ist die Liebe», wobei der Liechtensteiner Pädagoge klar erkannte: «Nicht der einzelne kann erziehen, das Ganze, die christliche Gemeinde muß erziehen, und wo nicht das Ganze, das Leben selbst erzieht, ist die Sorge des Einzelnen selten belohnt durch guten Erfolg». Es ist daher von Bedeutung, daß sich Kaiser nach einem zeitgenössischen Nachrufe (Kantonsbibliothek GR, Sig. Be 264/24) in Disentis hauptsächlich «der Ausbildung der künftigen Volksschullehrer gewidmet» hat, da ihn Pädagogik und Geschichte besonders fesselten, eine Voraussetzung, die Kaiser zur Assimilation in entscheidender Weise befähigte, was auch seine Strahlungskraft auf die Seminaristen in Chur erklärt, welche dem Lehrer eine große Anhänglichkeit bewahrten.

Die vornehme, konziliante Geisteshaltung von Rektor Kaiser sowie der Reichtum seines Wissens und seiner Gaben offenbart sich nicht nur in seiner Lehrtätigkeit oder in seiner breitangelegten «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein», ein bis auf die heutige Zeit wertvolles historisches Werk, sondern findet in besonderer Weise darin geistige Gestalt, daß dieser katholische Schulmann im Auftrage des bündnerischen Erziehungsrates 1852 in Chur ein Büchlein erscheinen ließ mit dem Titel: «Graubündnerische Geschichten, erzählt für die reformierten Volksschulen» (Kantonsbibliothek GR, Sig. Be 64). Dieses ausgezeichnete historische Werklein, welches mit den Räten einsetzt und mit einer Wür-

digung Bündens als Kanton der Schweiz von 1803—1848 abschließt, ist nicht nur lesenswert, sondern vielmehr erfüllt von christlich-ökumenischem Geiste, von reicher, hingebender Liebe zur Jugend und ist eine Quelle des Wissens für die Jugend Graubündens, weshalb das Schulbuch die Geisteshaltung und die gesamte Wirksamkeit Peter Kaisers in Graubünden seit 1835 kennzeichnet, der, seiner Zeit weit vorauseilend, das geistig Verbindende zwischen den Konfessionen suchte und zu finden wußte, weil dieser Schulmann sich bewegt fühlte vom Grundgesetz der Liebe, ohne die Erziehung keinen bildenden Einfluß ausstrahlen kann.

Erstaunenswert erscheint es, daß Kaiser bereits in seiner Disentiser Zeit, also um 1838, die Bildung einer «Gesellschaft zur Erforschung der romanischen Sprache» forderte, ein Wunsch, welcher erst 1863 durch die Gründung der «Societad Retoromantscha» Gestalt finden sollte. Sowohl seine historischen Arbeiten über die Herkunft der Räter und über deren rechtliche Verhältnisse zur Zeit der Ostgoten wie die geistige, sprachliche und kulturelle Vielfalt des Berglandes und Kaisers enge Verbundenheit mit Graubünden befähigten Rektor Kaiser zu dieser Forderung, die nach ihrer Erfüllung im Jahre 1863 das geistige Fundament bilden sollte der rätoromanischen Erweckung und ihrer geistesgeschichtlichen Entwicklung, welche Graubünden maßgebend bestimmt und geformt hat. Die rätoromanische Renaissance und ihre schöpferische Kraft gehört zu den großen Erscheinungen des Geistes und der Kultur, was die gewaltigen Werke bekräftigen, die alsdann auf dieses geistige Fundament abgestützt wurden, so die «Geschichte der rätoromanischen Literatur» von C. Decurtins, welche 1897 in Straßburg erschienen ist, ferner dessen Monumentalwerk der «Rätoromanischen Chrestomathie», das 13 Bände umfaßt und von 1896—1919 in Erlangen publiziert wurde, auch R. v. Planta's Publikationen über rätoromanische Ortsnamen, sprach- und landesgeschichtliche Probleme sowie das «Rätische Namenbuch», welches dieser Forscher gemeinsam mit Andrea Schorta bearbeitet hat und 1939 erscheinen ließ, oder der «Dicziunari Rumantsch Grischun», der seit 1939 in Lieferungen publiziert wird und über die Fülle und den schöpferischen Reichtum der rätoromanischen Kultur, ähnlich wie die Rätoromanische Chrestomathie oder die Bibliografia Retoromantscha von 1938, ein eindrückliches Bild vermittelt.

Die Summe dieser imponierenden wissenschaftlichen Arbeit offenbart andererseits zugleich die enge geistige und seelische Verbundenheit Rektor Kaisers mit der Vielsprachigkeit und der kulturellen Vielfalt Graubündens, die dem glänzend geschulten, deutschsprechenden Liechtensteiner nicht verborgen blieb, weshalb dessen frühzeitige Anregung

der Gründung einer «Gesellschaft zur Erforschung der romanischen Sprache» und Kultur geradezu beispielhaft als Zeichen geistiger und praktischer Assimilation bewertet werden muß, die den Liechtensteiner dazu befähigte, sich eine weitvorausschauende Vorstellung von dem fast sagenhaft anmutenden Reichtum zu bilden, wie ihn später geistes- und sprachgeschichtlich, volkskundlich und musikhistorisch die rätoromanische Renaissance Graubündens in vielen Bereichen des Wissens, der Forschung, der Kunst und Kultur offenkundig werden ließ. Angesichts dieser interessanten geistesgeschichtlichen Erscheinung und der fast dreißigjährigen Wirksamkeit Peter Kaisers in Bünden sowie der goldenen Früchte der Wirksamkeit des begabten Schulmannes und Historikers findet die tiefgreifende Assimilation Rektor Kaisers ihren schlichten Ausdruck in der Bürgerrechtsverleihung von 1856 der Gemeinde Vigens sowie in jener des Kantons Graubünden, die der Große Rat aussprach «in Anerkennung der Verdienste um die Jugendbildung und um die Geschichtsforschung» des bescheidenen und wohldenkenden Mannes, der vorübergehend auch Präsident der Geschichtsforschenden Gesellschaft war und, wie Franz Josef Kind hervorhebt, nach dem Grundsatz lebte, «daß nur der sich und andere glücklich machen könne, welcher viele Kenntnisse umfaßt. Dazu kommt noch das demüthigende Bewußtseyn, nach so vielen Anstrengungen doch nichts zu wissen». Diese Worte schrieb der junge, kaum 22jährige Peter Kaiser seinem Bruder Jakob am 8. September 1815 aus seiner angestregten Studienzeit, Worte, die sich Rektor Kaiser gleichsam über sein Leben und die Zielsetzung dieses Lebens geschrieben hat, als Ausdruck seiner edeln Gesinnung und Denkart, die in Graubünden bis zur Gegenwart lebendig nachwirkt als Wesenserscheinung der vollständig erfolgten Assimilation des Liechtensteiner Schulmannes und Gelehrten.

Nachdem die von Rektor Peter Kaiser 1838 geforderte Bildung einer «Gesellschaft zur Erforschung der romanischen Sprache» 1863 Gestalt erhielt durch die Gründung der «Società Retoromantscha» und sich die schöpferische Kraft der rätoromanischen Renaissance zunächst in der «Rätoromanischen Chrestomathie» von Caspar Decurtins und in den «Annalas da la Società Retorumantscha» mit urtümlicher Eindringlichkeit offenbarte, wobei die Einleitungen zu den einzelnen Sammelbänden der Chrestomathie mit Feingefühl hinweisen auf den Grund des rätoromanischen Volkes und seiner Kultur, — ist der wissenschaftlichen Erschließung des rätoromanischen Sprachraumes ein Gelehrter von in-

ternationaler Bedeutung beigestanden: Professor **JAKOB JUD** (1882—1952) von Zumikon im Kanton Zürich, dem im Jahre 1951 das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Scuol/Schuls und des Kantons Graubünden verliehen wurde. Das Bergland Graubünden wollte durch diese Ehrung dem Forscher seinen Dank bekunden für den gewaltigen wissenschaftlichen Beitrag, den der Zürcher Universitätsprofessor Jakob Jud an das nationale Wörterbuch der vierten Landessprache geleistet hat, weitaus der kleinsten Sprachgruppe der Schweiz, die im Kampf um ihre Anerkennung sich dem Zürcher Sprachgelehrten verpflichtet weiß.

Jakob Jud war seit 1914 Mitglied der Philologischen Kommission des «Dicziunari rumantsch grischun», wurde als Nachfolger von Robert v. Planta Präsident dieser Kommission und hat aus dem unerschöpflichen Reichtum seines Wissens und seiner Gaben sich als unermüdlicher Förderer des breitangelegten rätoromanischen Werkes erwiesen. Jakob Jud eröffnete die mächtige Reihe seiner wissenschaftlichen Publikationen mit der Veröffentlichung eines altladinischen Textes und mit zwei Untersuchungen zur Formenlehre der romanischen Sprachen. Wie diese zeichnen sich alle Studien des Gelehrten aus durch ihre Materialfülle, die sich ausweitete auf die Kenntnis der mittelalterlichen Quellen zur romanischen Sprachwissenschaft, sodaß ein mächtiger «Corpus des romanischen Wortschatzes» anwachsen mußte, welcher der Sprachforschung sowie der Wortgeschichte große Dienste geleistet hat. Durch die Summe der von Jakob Jud unermüdlich gesammelten Vergleichsmaterialien ermöglichte der Gelehrte der Forschung «eine Gesamtschau der Romania, vom Rumänischen zum Portugiesischen, vom Sardinischen zum Wallonischen», weshalb mit der Sammlung der Quellen, mit der Wort- und Sprachgeschichte, — bedingt durch die ungeheure territoriale Ausweitung der vergleichenden Sprachwissenschaft, — folgerichtig die Sprachgeographie und deren Forschungsmethode das Zentrum der wissenschaftlichen Tätigkeit dieses Gelehrten werden mußte; denn auf denselben Straßen wie die Legionen des römischen Weltreiches bewegten sich auch die lateinischen «Wortkohorten» von Süden nach Norden.

Diese Erkenntnis des Zürcher Sprachforschers, der die sprachlichen Erscheinungen in große Zusammenhänge hineinrückte, mußte notwendig die wechselvolle Geschichte des rätischen Paflandes und dessen jahrtausendealte Bedeutung als Brücke der Sprache und Kultur zwischen Süden und Norden in den Interessenkreis seiner Forschung rücken; denn dem Durchzug der römischen Armee und der Handelsgüter der Antike, der christlichen Kaiser, Könige, Bischöfe und Missionare durch den rätischen Pafstaat entsprach auch jener des römischen und deutschen

Wortschatzes und die Vermengung mit fremdem Sprachgut. Aus dieser geographisch-kulturhistorischen Schau entwickelte Jakob Jud ein Forschungsprogramm von gewaltigem Ausmaß, wobei Graubünden notwendig eine Festung dieser Forschungsbestrebungen bilden mußte, weshalb der Zürcher Gelehrte umfassende Untersuchungen «Zur Geschichte der bündner-romanischen Kirchensprache» und über romanische Reliktwörter in den alpinen Mundarten der deutschen Schweiz durchführte. Ebenso sind zahlreiche Doktorarbeiten seiner Schüler der Lösung dieses weitgespannten wissenschaftlichen Problems gewidmet.

Notwendig mußte Jakob Jud dadurch ein Pionier der präromanischen Forschung werden, wobei seine diesbezüglichen Studien den Nachweis erbrachten, daß der alpinromanische Wortschatz tief «in der Vorzeit verwurzelt ist», was schließlich zur bedeutsamen geographischen Abgrenzung der alleinheimischen alpinen Lebensbereiche führte. Aus dieser Sicht heraus ist für Jakob Jud die Welt des Rätoromanischen und ihre autochthone Sprachkultur ein maßgebendes Forschungsgebiet geworden, dem der Zürcher Gelehrte seine volle Kraft und nie ermüdende Einsatzbereitschaft schenkte: durch sprachgeographische Aufnahmen in verschiedenen Bündner Gemeinden, durch bedeutende sprachwissenschaftliche Publikationen über Graubünden und durch intensive Förderung und Mitarbeit am Dicziunari Rumantsch Grischun. Die bodenständige Eigenart und Urwüchsigkeit der rätoromanischen Kultur Graubündens, die sich als alpinromanische Sprach- und Volkskultur von größter Bedeutung erweisen sollte, hat durch die sprachgeschichtliche und sprachgeographische Forschung von Jakob Jud ihre Strahlungskraft ausgeübt auf die Volkskunde, — wie sie durch Richard Weiss im rätischen Alpenland vorbildlich gefördert worden ist.

Den Rätoromanen Graubündens war Jakob Jud zugleich ein Freund mit Herz und Gemüt, der im Kampf um ihre Muttersprache mit dem Reichtum seiner Kenntnisse und Gaben auch Geduld, Hinwendung und Initiative eingesetzt hat, — ein Fundament, auf dem ebenso das großangelegte nationale Wörterbuch der Rätoromanen, der Dicziunari Rumantsch Grischun, ruht. Es erscheint symbolhaft, daß Jakob Jud im Juni 1952 auf dem Rütli durch den Tod mitten aus seiner wissenschaftlichen Arbeit herausgerissen wurde, — hat sein großes, umfassendes sprachwissenschaftliches Werk doch die Forschungsgrundlagen der viersprachigen Schweiz in bestimmender Weise gefördert, im Sinne eidgenössischer Einheit, wie sie das Rütli symbolisch dokumentiert, — weshalb sämtliche vier nationalen Wörterbücher der Schweiz: das «Schweizerische Idiomi-

kon», das «Glossaire romand», das «Vocabolario della Svizzera italiana» und der «Dicziunari rumantsch grischun» dem weitblickenden Zürcher Sprachforscher verpflichtet sind, — eine Dankespflicht, die bei den Rätoromanen im Bergland als lebendiges Erbe empfunden wird.

Durch den kenntnisreichen Zürcher Sprachwissenschaftler und seine Gabe zur weitgespannten Schau hat die von Rektor Peter Kaiser 1838 in Disentis angeregte «Erforschung der romanischen Sprache» jenes breite wissenschaftliche Fundament erhalten, das sich Rektor Kaiser wünschte, jedoch niemals in dieser universalen Anlage voraussehen konnte. Von Rektor Peter Kaiser zu Professor Dr. Jakob Jud spannt sich daher der Reif eines grandiosen Gedankens — die rätoromanische Renaissance mit ihrem imponierenden Aufbruch einer intensiven Forschung, Kunst und Kultur, — weshalb es ebenfalls gleichnishaft erscheint, daß beide Gelehrte: Rektor Peter Kaiser und Jakob Jud, der eine als Anfänger, der andere als Vollender der rätoromanischen Renaissance, in den Kreis der bündnerischen Landsleute ehrenvoll aufgenommen wurden.

Wenn auch nicht in diesem geistigen Ausmaße wie bei Rektor Peter Kaiser, lassen sich ähnliche Formen einer intensiven Assimilation für andere, ursprünglich landesfremde Lehrer der Kantonsschule beibringen, sind ebenso nachweisbar für viele evangelische Pfarrer und katholische Geistliche, für Aerzte und Wissenschaftler, die vor und nach ihrer Einbürgerung, — welche oft ehrenhalber verliehen wurde, — sich um das Land verdient gemacht haben durch ihr geistiges, soziales, seelsorgerisches und wissenschaftliches Wirken, sich auszeichneten durch Abhandlungen über Geschichte, Theologie oder Landeskunde, durch ein religiöses Schrifttum und Erbauungsbücher von hohem Gehalt, was eine besondere Vertrautheit und Verbundenheit mit dem bündnerischen Volke, mit seiner Kultur und religiösen Vorstellungswelt sowie mit der Volkströmmigkeit voraussetzte und daher die Intensität und die geistige Kraft zur Assimilation deutlich ermessen läßt.

Ueber **JOHANN CASPAR v. ORELLI** (1787—1849), der von 1814—1819 an der evangelischen Kantonsschule wirkte, damals aus Bergamo nach Chur berufen wurde und 1817 das Kantonsbürgerrecht durch Verleihung erhielt, dann einen entscheidenden Einfluß auf das Schulwesen in Zürich und auf die Zürcher Universität gewann, ebenso über **GEORG WILHELM ROEDER** (1795—1872) von Caub, Rheinland,

welcher die bündnerische Lehrerbildung maßgebend beeinflusste, kleine historische und geographische Abhandlungen über Graubünden schrieb und 1827 das Kantonsbürgerrecht durch Schenkung bekam, finden sich kurze Würdigungen in Janett Michels «Geschichte der Bündner Kantonschule 1804—1954», wo ebenso die Verdienste weiterer in Graubünden eingebürgerter Schulmänner dargestellt werden.

Nachdem durch den Bundesvertrag von 1524, die beiden Ilanzer Artikelbriefe von 1524 und 1526, ferner die sechs Artikel von 1541, wie bereits Plattner in seiner lesenswerten Abhandlung über die «Entstehung des Freistaates der drei Bünde» im Jahre 1895 feststellte, «die Grenzlinie zwischen dem Rechtsgebiet des Staates und des Bischofs» gezogen war und der rätische Freistaat gegenüber dem bischöflichen Feudalherrn die volle staatliche Souveränität beanspruchte, — nach Oskar Vasella zufolge der bitteren Erfahrungen «gegenüber dem Ausländer und österreichischen Parteigänger, Bischof Paul Ziegler, dem bündnerisches Wesen zeit seines Lebens fremd geblieben war», was der bedeutende Historiker der Universität Freiburg i. U. in seiner glänzenden wissenschaftlichen Publikation über «Die bischöfliche Herrschaft in Graubünden» einläßlich begründet und darlegt und was überdies bestätigt wird in der umfassenden Geschichte des Churer Bistums von Johann Georg Mayer, — entsprach es seit Bischof Luzius Iter der historischen Tradition, den Churer Bischofssitz durch Bündner zu besetzen. Nach dem Tode Bischof Zieglers im Herbst 1541 bestieg der Sohn eines ehemaligen Churer Bürgermeisters, Luzius Iter, den Churer Bischofsstuhl, ein Mann feiner Gesinnung, hoher Bildung und mit ausgeprägtem Kunstsinn, weshalb er 1543 den berühmten Zyklus der Churer Todesbilder malen ließ, die geistig auf Holbeins Holzschnitte zurückgehen und zu den wertvollsten Kunstwerken Graubündens gehören. Luzius Iter war aber auch ein großherziger und friedfertiger Bischof, der nach der Churer Bistums-geschichte von Mayer (Bd. 2 S. 94) und der Darstellung des Churer Bistums in der Helvetia Christiana (Kilchberg-ZH, 1942, Bd. 1, S. 42) sich durch besondere Zuvorkommenheit auszeichnete und «sogar bei protestantischen Taufen als Pate fungiert hat.» So ist es durchaus zutreffend, wenn der Historiker des Bistums Chur, Johann Georg Mayer, schreibt: «Der Umsicht und Friedensliebe des Bischofs Luzius ist es zu verdanken, daß die Verhältnisse in Graubünden einstweilen besser wurden» (Bd. 2, S. 97), weshalb Bischof Iter gemeinsam mit dem Abt von Disentis sowie allen Gerichtsgemeinden die Erneuerung des Bundesbriefes von 1544

beschwor und der Gotteshausbund, ungeachtet der Ilanzer Artikel, andererseits dem «Bischof und seinen Amtsleuten in allen Räten und Handlungen wie anderen Boten vom Gotteshaus» die Teilnahme an den Bundstagen zugestand, ein Recht, das am 20. Februar 1542 bestätigt wurde.

Unter Respektierung dieser rechtlichen Sachlage und einer entsprechenden historischen Ueberlieferung, die auch im 19. Jahrhundert Kraft und Beachtung behielt, wurde fortan den Churer Bischöfen, soweit sie keine Bündner Landsleute waren, das Gemeinde- und Landesbürgerrecht ehrenhalber verliehen, was bis zur Gegenwart zutrifft, weshalb dem neuen Churer Bischof Dr. **JOHANN ANTON VONDERACH** (geb. 1916) zur Freude des Landes, der Bündner Regierung und des Großen Rates in sinnvoller Weise am St. Niklaustag 1958 das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Medel-Lucmagn und daraufhin das Kantonsbürgerrecht verliehen worden ist. Die drei goldenen Kugeln von St. Nikolaus bilden zu dieser Ehrenbürgerrechtsverleihung ein würdiges und leuchtendes Attribut, weil sich der Churer Bischof Dr. Johann Anton Vonderach von Unterschächen und Spiringen im Kanton Uri auszeichnet durch Gelehrsamkeit und kulturhistorische Bildung, wie bereits sein Vorgänger, der Bündner Bischof Dr. Christianus Caminada, dessen Buch über «Die verzauberten Täler, urgeschichtliche Kulte und Bräuche im alten Rätien» ein wahres Schatzkästlein der Religionswissenschaft und Volkskunde darstellt. In gleicher Weise ist im Juni 1907 auch dem Churer Weihbischof Dr. **ANTON GISLER** (1863—1932) das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Fellers verliehen worden, der sich, wie sein großes und grundlegendes Werk über den Modernismus bestätigt, über ein reiches Wissen und umfassende kirchen- und zeitgeschichtliche Kenntnisse ausgewiesen hat und zahlreiche historische Arbeiten verfaßte.

Der bedeutende Historiker des Bistums Chur **JOHANN GEORG MAYER** (1845—1912), Domherr und Regens des Priesterseminars St. Luzius in Chur, von Deuchelried in Württemberg und von Balzers in Liechtenstein, erhielt als Anerkennung für seine ungewöhnlich umfassende «Geschichte des Bistums Chur», die 1914 in Stans erschienen ist und in zwei mächtigen Bänden die gewaltige historische Tradition des Bistums Chur schildert, die ehrenvolle Verleihung des Bürgerrechts der Gemeinde Domat/Ems im Mai 1893.

Dieselbe Ehrung erfuhr im Dezember 1926 der gelehrte Kapuzinerpater **ALBUIN THALER** (1868—1949), von Brixen im Südtirol, durch die Gemeinde Müstair für sein seelsorgerisches Wirken und seine histori-

schen Arbeiten und Forschungen über das Münstertal, die Flur- und Ortsnamen dieses schönen Tales sowie über die Kapuzinermission in Tarasp und im Unterengadin. In gleicher Weise wie die katholischen, haben auch die evangelischen Gemeinden des Kantons vielfach die Verdienste ihrer Pfarrer durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts belohnt, das die Bürgergemeinde Chur 1885 **J. RUDOLF GRUBENMANN** (1837—1895), von Teufen im Kanton Appenzell, beispielsweise schenkte für seine unermüdliche Tätigkeit in Kirche, Schule und im Dienste der Armen. Grubenmann hat überdies ein tiefempfundenes Andachtsbuch geschrieben, das weiteste Verbreitung erhielt, wurde Leiter der Gemeinnützigen Gesellschaft und Mitbegründer der Sonderschulung für Schwachbegabte, der Frauenarbeitschule, der Gewerbeschule und der Volksschriftenkommission.

Wie Rektor Kaiser hat **GOTTFRIED LUDWIG THEOBALD** (1810—1869), von Hanau in Kurhessen, seine zweite Heimat in Graubünden gefunden, wo er 1864 das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde S-chanf und jenes des Kantons Graubünden erhielt für sein hervorragendes, ungemein ansprechendes Werk: «Naturbilder aus den Rhätischen Alpen», — ein Buch, das ein Führer durch die Bergwelt Graubündens geworden ist und die unvergleichliche Schönheit der rätischen Alpen in Europa bekannt machte. Theobald kannte das verlassenste Bergtal Graubündens, wußte über die bündnerischen Alpentäler und ihre Bewohner wie kein anderer Bescheid, war ein ergriffener Verehrer der rätischen Bergwelt und besaß die Gabe, darüber hingewendet zu schreiben, weil dieser Gelehrte befähigt war, die Einheit der geologischen, topographischen und landeskundlichen Gebirgsnatur zu erfassen und in ihrer Gesamterscheinung wirken zu lassen. Die Ueberzeugungskraft fußte auf einer durchdringenden Kenntnis des Berglandes, wobei Theobalds Forschung nie am Oberflächlichen hängen blieb, weshalb sich mit dem Namen dieses Geologen und Freundes der Natur grundlegende neue Erkenntnisse in der alpinen Geologie Graubündens verbinden.

Ein Kenner der Gebirge Graubündens, Rudolf Staub, bemerkt dazu in seinem umfassenden Werk über den Bau der Glarneralpen: «Geschult in der Bergwelt des Engadins, der Bernina, des Bergells, des Oberhalbsteins und der nördlichen rätischen Gebirge bis ins Unterengadin und Vorarlberg hinaus verfügte Theobald, eng befreundet mit

Escher, über eine einzigartige geologische Erfahrung, und so finden wir denn auch seine ersten Mitteilungen über das Tödigebiet voll ausgezeichneter Beobachtungen. Es erscheint unter diesen Umständen als wahre Tragik, daß ein früher Tod diesen sicher einzigartigen Alpenforscher an der Vollendung seiner Arbeiten im hinteren Glarnerland gehindert hat. Noch heute ist seine letzte Arbeit aus dem Jahre 1869: 'Der Kistenpaß und seine Umgebung' in hohem Maße lesenswert und in ihrem ganzen Stil und Inhalt des Verfassers der 'Naturbilder aus den Rhätischen Alpen' und seiner Arbeiten über ganz Graubünden hinweg in jeder Beziehung würdig.»

Rudolf Staub erbringt den Nachweis, daß Theobald bereits in seinen «Naturbildern aus den Rhätischen Alpen», im Jahre 1862, wie auch in seiner «Geologischen Uebersicht der Rhätischen Alpen», erschienen 1866, in Uebereinstimmung mit seinem Freunde Arnold Escher «ohne jeden leisesten Zweifel vor über 100 Jahren schon die Lagerungsverhältnisse der Glarneralpen im großen und in erstaunlicher Art richtig erkannt» hat, wobei Gottfried Ludwig Theobald dazu ausdrücklich in seinen Naturbildern feststellt: «Dies ist unstreitig eine Ueberschiebung» und hinsichtlich der Grauen Hörner bemerkt: «Noch im Sommer 1858 untersuchte ich mit Herrn Escher v. der Linth die jenseitigen Abhänge, und wir kamen zu keinem andern Ergebnis». Albert Heim vertrat demgegenüber statt einer einheitlichen tektonischen Glarner Verrucano-Ueberschiebung seine Theorie der Glarner Doppelfalte, welche die spätere geologische Forschung wieder zurückführte auf die längst «vergessene Auffassung Eschers und Theobalds», was Rudolf Staub in seinem großangelegten Werk über den «Bau der Glarneralpen» fesselnd aufzuzeigen weiß. Damit ist aber auch zugleich durch einen der bedeutendsten Geologen des 20. Jahrhunderts bestätigt, daß Gottfried Ludwig Theobald über eine unbestechliche Gabe zu durchdringender Beobachtung der Natur verfügte.

Es ist verständlich, daß dieser große Forscher im Reiche der Natur, der bedeutende geologische Zusammenhänge im Raume Graubündens erstmals richtig erkannte und ihre tektonische Deutung mit Erfolg versuchte, sich durch die herrliche Gebirgswelt des Landes wie kein anderer Gelehrter angesprochen wußte. Das rätische Bergland mußte daher für Theobald eine neue Heimat werden, obwohl dieser Forscher nur 15 Jahre in Graubünden wirkte. Gestützt auf die Vorarbeiten von Arnold Escher und Bernhard Studer, erkannte Theobald im Gebirgsbau der bündnerischen Kalkberge des Oberlandes tektonische Zusammenhänge,

die, historisch beurteilt, das wissenschaftliche und geistige Fundament der Gebirgsgeologie der Gegenwart bilden. Maurice Lugeon und Hans Schardt haben von 1893 bis 1901 lediglich die geologischen und tektonischen Erkenntnisse von Escher und Theobald vertieft und, — wie Rudolf Staub hervorhebt, — «erweitert zur Theorie der großen Decken», weshalb der eigentliche, primäre Anstoß zur modernen Deckenlehre damit ganz unzweifelhaft von Arnold Escher und Gottfried Ludwig Theobald erfolgte.

Um die fundamentale Bedeutung dieses Sachverhaltes in der wissenschaftlichen Erkenntnis der Geologie des 20. Jahrhunderts und ihrer Tektonik wirklich ermessen zu können, bemerkt Rudolf Staub in seinem Werk über die Glarneralpen: «Und wenn in der Folge diese Deckenlehre sich weiterhin über das ganze Alpengebirge als zutreffend erwies und nunmehr über ein weiteres halbes Jahrhundert hinweg bis zum heutigen Tage ungeahnte neue Zusammenhänge und stets weiterreichende Einsichten in den Mechanismus der Gebirgsbildung überhaupt eröffnete, so ist damit der erste und entscheidende Impuls zur ganzen modernen Entwicklung der Gebirgsgeologie von glarnerischem Boden ausgegangen. In erster Linie von Arnold Escher, dem die Glarner Landsgemeinde nicht zu Unrecht das alte Landrecht ehrenhalber zuerkannt hat, aber auch von seinem Freunde Gottfried Ludwig Theobald, dem unermüdlischen und langjährigen Erforscher Graubündens» (S. 147). Diese Würdigung Theobalds durch den Träger der «Eduard-Suess-Gedenkmünze», die nur den bedeutendsten Geologen verliehen wird, zeigt Theobalds Verdienste um die geologische Erforschung Graubündens in hellem Lichte.

Es ist begreiflich, daß Theobald mit seinen Geistesgaben und seiner umfassenden Kenntnis des Berglandes ein Buch über die rätschen Alpen zu schreiben wußte, das bald eine gewaltige Verbreitung erfahren hat und zugleich für den damals aufstrebenden Fremdenverkehr im Engadin, in Davos und in allen Teilen Graubündens in gediegener Weise geworben hat, weshalb Professor Roeder bereits 1854 der bündnerischen Schulbehörde schrieb: «Theobald ist der Mann, den Graubünden nötig hat». Das reiche Schrifttum Theobalds, wie besonders seine «Naturbilder aus den Rhätischen Alpen» haben das Bergland dem Fremdenverkehr erschlossen, weil das Buch getragen ist von der Hingabefähigkeit des Gelehrten und durchdrungen von dessen Befähigung, den Glanz der bündnerischen Alpen- und Bergwelt zu erleben und eindrücklich mitzuteilen, weshalb Gottfried Ludwig Theobald und seiner

Familie in Anerkennung seiner großen Verdienste um Graubünden und um das Engadin das Ehrenbürgerrecht des Kantons und jenes der Gemeinde S-chanf 1864 verliehen wurde.

Wie richtig diese Ehrung des bedeutenden Gelehrten war, bekräftigt der Sachverhalt, daß Theobald damals eine Berufung nach München sowie eine solche nach Frankfurt ablehnte, «um seinem neuen Vaterlande nicht untreu zu werden», — eine Begründung Theobalds, die zugleich ein edles Zeichen seiner Verbundenheit mit Graubünden und seiner tiefgreifenden Assimilation bildet, hinter welcher eine gewaltige geistige Arbeit und eine Summe fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Natur und Geologie des Berglandes stehen. Theobald war der Berufene, durch seine «Naturbilder aus den Rhätischen Alpen» die Schönheit des Gebirgslandes der europäischen Welt der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bewußt zu machen und damit die Erschließung Graubündens für den Fremdenverkehr vorzubereiten, — eine Aufgabe, welche bereits die Reiseschriftsteller und die Alpenliteratur des 18. Jahrhunderts eingeleitet hatten. (Vgl. Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde, Chur 1951, Anhang S. 528 ff.)

Die geistige Ausstrahlung dieser landeskundlichen Forschung blieb nicht ohne Früchte, was beispielsweise für die Landschaft Davos durch die Namen Alexander Spengler, Willem Jan Holsboer und Jules Ferdmann bekräftigt wird. Das Verdienst, die heilkräftige Wirkung des Höhenklimas von Davos entdeckt und bekannt gemacht zu haben, gebührt Dr. **ALEXANDER SPENGLER** (1828—1901) von Mannheim in Baden, der sich 1848 an der Revolution beteiligte und nach dem ergebnislosen Verlaufe des Aufstandes der deutschen Freiheitsstürmer 1849 in die Schweiz fliehen mußte, um sich in Zürich medizinischen Studien zu widmen. Im Jahre 1853 wurde Dr. Alexander Spengler Landschaftsarzt von Davos, weshalb sich Spengler bereits zwei Jahre später 1855 in Wiesen einbürgerte. Mit Alexander Spengler begann die außergewöhnliche Entwicklung von Davos zum internationalen Luftkurort. Spengler erkannte, wie niemand vor ihm, die heilwirkende, schöpferische Kraft der Sonne in der behaglich ausgeweiteten Talschale des Landwassers, die gleichsam jeden Quadratzentimeter ihrer landschaftlichen Existenz der voll und rund und ungehindert einfallenden Bergsonne präsentiert, weshalb sich aus dem alten Badewesen der Landschaft Davos in diesem Hochtale die Anfänge der bündnerischen Hotellerie unserer Zeit entwickelten und

bald die erste Eisenbahnlinie der Rhätischen Bahn von Landquart durch das Prättigau nach Davos führen sollte.

Schon 1867 baute Dr. Alexander Spengler, — dessen Herkunft zuweilen auf Durlach bei Karlsruhe fixiert wird, was den Einbürgerungsakten jedoch nicht ganz entspricht, — mit einigen Davosern das Kurhaus Davos, um dem von Jahr zu Jahr sich vermehrenden Gästestrom, der in Davos auch im Winter Heilung und Gesundheit suchte, eine geeignete Unterkunft und Pflege bieten zu können. Aus dem ehemaligen Hauptort des Zehngerichtenbundes, in welchem sich abwechselungsweise der allgemeine Bundstag aller drei Einzelbünde und somit des Gesamtstaates der Drei Bünde versammelte, entstand ein rasch aufstrebender Luftkurort, mit sinngemäßer Intensivierung des Verkehrs auf der Prättigauer Straße, wo ungezählte Reisekutschen und Speditionsfuhrwerke nach Davos hinstrebten. Als Direktor des Kurhauses Davos berief der tätige und erfolgreiche Arzt Alexander Spengler mit seinen Freunden den Holländer **WILLEM JAN HOLSBOER** (1834—1898) nach Davos, der sich im Jahre 1889 in Chur das Bürgerrecht der Stadt erworben hatte. Es ist das Verdienst Holsboers, daß der Kurort Davos durch die Schmalspurbahn Landquart—Davos dem neuzeitlichen Verkehr und damit der weiten Welt erschlossen wurde, nachdem Alexander Spengler unermüdlich hinwies auf die heilkräftige Wirkung des Hochgebirgsklimas von Davos und Aufsehen erregende Heilerfolge erzielte.

Im Sommer 1867 machte Willem Jan Holsboer, aus Zutphen in Holland, mit seiner jungen kranken Frau, einer geborenen Büsch, die weite Reise von den Niederlanden nach Graubünden, um in Davos die Direktion des neuen Kurhauses zu übernehmen und gleichzeitig Heilung für seine leidende Frau zu finden. Holsboer wurde neben Dr. Spengler die treibende Kraft für den gewaltigen Aufstieg von Davos, wobei er bis zu seinem Tode im Jahre 1898 die entscheidende Initiative auslöste, welche sich bald auf das ganze rätische Bergland auswirken sollte.

Nachdem die Eisenbahn bereits 1858 die Stadt Chur erreicht hatte und der Pfiff der ersten Lokomotive damals das friedliche Städtchen am Fusse des Mittenberges aus seiner mittelalterlichen Ruhe weckte, erkannte Holsboer rasch, daß zur Entfaltung des Kurortes Davos eine Eisenbahnverbindung mit Landquart die unerläßliche Voraussetzung bilden mußte, um auf diese Weise den Anschluß an die Rheintallinie der «Verinigten Schweizerbahnen» zu finden. Willem Jan Holsboer beschäftigte sich daher sofort mit dem Projekt einer Eisenbahn von Landquart über Davos und den Scaletta nach dem Engadin und führte diese Alpenbahn

über den Maloja weiter nach Chiavenna, an den Comersee und in die oberitalienische Seenlandschaft. Nach jahrelangem Einsatz war es Holsboer endlich gelungen, unterstützt von Nationalrat Peter Theophil Bühler in Fideris, am 7. Februar 1888 unter seinem Vorsitz die Gründung einer Aktiengesellschaft zu veranlassen und das Prättigau mit der Landschaft Davos für den Bau einer Schmalspurbahn zu gewinnen. Während Davos und Klosters an den Bau der Bahn größere Beiträge gewährten, verpflichteten sich die übrigen Gemeinden im Prättigau zur Expropriation des Bodens sowie zur unentgeltlichen Lieferung der Baumaterialien, besonders von Holz, Steinen und Sand. Sofort nach Erteilung der Konzession setzte Willem Jan Holsboer mit dem Bau der Eisenbahn ein, weshalb die Linie am 9. Oktober 1889 von Landquart bis Klosters eröffnet werden konnte. Kaum ein halbes Jahr später, am 21. Juli 1890, erreichte die Eisenbahn Davos und erwies sich, ungeachtet der schweren und schneereichen Winter des Hochtales, als außerordentlich leistungsfähig.

Im «Zauberberg» schildert Thomas Mann die Reise von Landquart nach Davos, eine Schilderung, welche zugleich aufzeigt, daß der Bau dieser Eisenbahn keineswegs geringere Energie erforderte als die Traktion der schweren Züge aus dem Tiefland in die luftige Sonnenschale von Davos: «Es ist eine Schmalspurbahn, die man nach längerem Herumstehen in windiger und wenig reizvoller Gegend (Landquart) besteigt, und in dem Augenblick, wo die kleine aber offenbar ungewöhnlich zugkräftige Maschine sich in Bewegung setzt, beginnt der eigentlich abenteuerliche Teil der Fahrt, ein jäher und zäher Aufstieg, der nicht enden zu wollen scheint. Denn die Station Landquart liegt vergleichsweise noch in mäßiger Höhe; jetzt aber geht es auf wilder, drangvoller Felsenstraße allen Ernstes ins Hochgebirge . . . ; der Zug wand sich gebogen auf schmalen Paf; man sah die vordern Wagen, sah die Maschine, die in ihrer Mühe braune, grüne und schwarze Rauchmassen ausstieß, die verflatterten. Wasser rauschten in der Tiefe zur Rechten; links strebten dunkle Fichten zwischen Felsblöcken gegen einen steingrauen Himmel empor. Stockfinstere Tunnel kamen, und wenn es wieder Tag wurde, taten weitläufige Abgründe mit Ortschaften in der Tiefe sich auf. Sie schloßen sich, neue Engpässe folgten, mit Schneeresten in ihren Schründen und Spalten. Es gab Aufenthalte an armseligen Bahnhofhäuschen, Kopfstationen (Klosters), die der Zug in entgegengesetzter Richtung verließ, was verwirrend wirkte, da man nicht mehr wußte, wie man fuhr, und sich der Himmelsgegenden nicht länger entsann. Großartige Fernblicke in die heiligphantasmagorisch sich türmende Gipfelwelt des Hochgebirges,

in das man hinaus- und hineinstrebte, eröffneten sich und gingen dem ehrfürchtigen Auge durch Pfadbiegungen wieder verloren... Ein See erschien in landschaftlicher Ferne, seine Flut war grau, und schwarz stiegen Fichtenwälder neben seinen Ufern an den umgebenden Höhen hinan, wurden dünn weiter oben, verloren sich und liefen nebelig- kahles Gestein zurück. Man hielt an einer kleinen Station, es war Davos-Dorf, wie Hans Castorp draußen ausrufen hörte; er würde nun binnen kurzem am Ziele sein.»

Die Atemstöße der schwer keuchenden Lokomotive in der Reiseschilderung des Dichters Thomas Mann verdeutlichen zugleich die Schwierigkeiten, welche für den Bau dieser Bergbahn gemeistert werden mußten. Durch seine weitsichtige, tapfere Unternehmung und die initiative Verwirklichung der Schmalspurbahn von Landquart nach Davos hatte Willem Jan Holsboer nicht nur die fast märchenhaft anmutende Entwicklung des Kurortes Davos veranlaßt, sondern zugleich den Ausbau des Schmalspurbahnnetzes der Rhätischen Bahn; denn es sollte sich bald erweisen, daß die Eröffnung der Eisenbahnlinie Landquart—Davos, mit der von Holsboer beabsichtigten Weiterführung über den Scaletta ins Engadin, intensive Rückwirkungen auf den Bau der Albula-Bahn ausübte, so daß nach kurzer Kampfzeit aus der Unternehmung Holsboers die «Rhätische Bahn» entstanden ist, mit einem Schmalspurnetz von rund 420 km, einschließlich der Furka-Oberalpahn.

Unmittelbar nach dem Ausbau der Linie Landquart—Davos schlossen sich die verschiedenen Eisenbahn-Interessenten und deren Komitees zusammen, weil Holsboer statt der durch ihn leidenschaftlich verfochtenen Scaletta-Bahn nunmehr mit gewaltiger Entschlossenheit und Durchschlagskraft für den Ausbau der Albula-Bahn und des innerbündnerischen Schmalspurbahnnetzes eintrat und durch die Beteiligung des Kantons Graubünden für dieses weitgesteckte Ziel eine sichere Grundlage zu schaffen wußte. Ueberdies gelang es Holsboer, auch Theophil v. Sprecher, den späteren Generalstabschef, für diesen weitgespannten Plan zu gewinnen, wobei Sprecher den Ausbau eines bündnerischen Schmalspurbahnnetzes aus militärischen Gründen entschlossen befürwortet hatte. In der Volksabstimmung vom 20. Juni 1897 wurde alsdann das heute noch in Kraft stehende Bündner Eisenbahngesetz mit gewaltigem Mehr angenommen und damit die gesetzliche und finanzielle Voraussetzung geschaffen für den Ausbau des rätischen Schmalspurnetzes im ganzen Kanton Graubünden, ein Verdienst Willem Jan Holsboers und seiner Mitstreiter: Regierungsrat Franz Peterelli, Nationalrat Peter Theophil

Bühler, Nationalrat Dr. A. v. Planta-Fürstenau und Oberingenieur Achilles Schucan.

Im Hinblick auf diese grandiose Leistung und die dafür unerläßliche Assimilation Willem Jan Holsboers erscheint es nicht nebensächlich, daß ihn seine Freunde als «Mann mit dem fremdländischen Namen, aber mit dem bündnerischen Herzen» bezeichneten, beeindruckt von der außergewöhnlichen Energie und seinem Zukunftsglauben, vom Feuer seiner Ueberzeugungskraft, von seiner Begeisterungsfähigkeit und seiner Organisationsgabe, — Erscheinungen, welche dem aus Holland stammenden Holsboer seinen kühnen und richtungsweisenden Eingriff in die bündnerische Eisenbahnpolitik des 19. Jahrhunderts ermöglichten, weil nur unter diesen Zeichen der Verkehr mit den Gemeinden und Behörden, mit den Privaten und der Verwaltung erfolgreich sein konnte.

Durch seine Assimilation, verbunden mit Weitsicht und Tatkraft, war Holsboer berufen, seiner neuen Bergheimat unermessliche Dienste zu erweisen. Obwohl die von Gottfried Ludwig Theobald hinreißend besungene Schönheit des rätischen Berglandes bald einen mächtigen Fremdenstrom nach Graubünden führte, hätte dieser ohne die von Willem Jan Holsboer ergriffene Eisenbahninitiative kaum die aufblühenden Kurorte des Landes erreicht, weshalb der in Chur eingebürgerte Landsmann aus Holland den Dank Graubündens in besonderer Weise verdient, einen Dank, der auch Alexander Spengler gebührt. Sowohl Alexander Spengler wie Willem Jan Holsboer waren mit Bündnerinnen verheiratet, was deren Assimilation maßgebend mitbestimmte und eine Wirksamkeit dieser Männer ermöglichte, die dem Lande zu Nutz und Segen gereichte; denn nach dem erfolglosen Kampf Graubündens und der Ostschweiz um eine Ostalpenbahn und nach dem Ersterben des Paßtransites und der blühenden Volkswirtschaft des rätischen Paßlandes durch die Eröffnung der Gotthardbahn, hat die zielbewußte Tätigkeit von Holsboer und Spengler den im Lande aufblühenden Fremdenverkehr ermöglicht, welcher an Stelle von Paß und Transit bald das neue wirtschaftlich tragende Fundament bildete und die volkswirtschaftliche Entwicklung Graubündens mitbestimmte, die bis zur Stunde angewiesen ist auf das leistungsfähige und großzügige Schmalspurnetz der Rhätischen Bahn, das in seiner Art nicht nur das größte, sondern auch imponierendste schmalspurige Eisenbahnnetz der Welt darstellt. «Was wäre Graubünden ohne die Rhätische Bahn?»; — diese interessante Frage wurde in der «Davoser Revue» aufschlußreich beantwortet, weshalb die Artikelfolge ein Lob der Schiene, der Kraft des Bergvolkes und der kühnen Schmalspurbahn bildet, die das schöne Gebirgsland erschließt.

Wie in der Landschaft von Davos durch die Eisenbahn Holsboers und durch die neue Heilmethode Spenglers schließlich eine Hochgebirgsstadt entstanden ist, mit ungezählten Liegehallen und Flachdächern, welche als architektonischer Ausdruck der damals einsetzenden Entwicklung des Kurortes zu verstehen sind, schildert **JULES FERDMANN** (1889—1962), aus Samara (Kujbyschew) an der Wolga, der sich als junger Journalist für die demokratischen Rechte des Volkes im zaristischen Rußland einsetzte und nach seiner Verbannung und Flucht 1911 das Technikum Mittweida in Sachsen besuchte. Im Dezember 1915 kam Ferdmann nach Davos, suchte Heilung von einer Lungentuberkulose und hat sich, nachdem dies seine Gesundheit erlaubte, durch unermüdliche kulturelle Arbeit ausgezeichnet, die Davos und seiner Geschichte gewidmet war.

Nach der Gründung der «Davoser Revue» im Oktober 1925 schrieb Ferdmann als Redaktor und Verleger dieser Zeitschrift unzählige historische, kulturhistorische, volkskundliche und sprachgeschichtliche Artikel über Davos und Graubünden, erfaßte und beleuchtete in seiner «Davoser Chronik» die mannigfaltigsten Gegebenheiten und Ereignisse, vertiefte sich in die Geschichte von Davos und in jene des Zehngerichtenbundes, der 1936 ein wertvolles Sonderheft zur Fünfhundertfeier gewidmet wurde, an dem überdies andere Historiker und Forscher mitwirkten. Im Jahre 1938 erschien sein Buch über «Die Anfänge des Kurortes Davos», dem 1947 als zweiter Band «Der Aufstieg von Davos» folgte, ein Werk, das in kundiger und lebhafter Weise Davos schildert und kulturgeschichtlich von bedeutendem Interesse ist, da Ferdmann Davos gründlich kannte, was seine vielen Abhandlungen über Davos bekräftigen, die der Kulturgeschichte und Geschichte des Kurortes, der Erforschung der alten Flur- und Ortsnamen des Hochtales und der Landschaft Davos, ihrem Klima, ihrer Sonne und ihrer weiten und großen Bergwelt zugewendet waren. Heimat- und volkskundlichen Interessen entsprang der Gedanke zur Gründung eines Davoser Heimatmuseums, den Jules Ferdmann bereits im August 1934 in der «Davoser Zeitung» vorlegte und später unter Mithilfe der Behörden sowie der Bevölkerung der Landschaft Davos verwirklicht hat.

Ueber eine Zeitspanne von nahezu vier Jahrzehnten ist unter der Redaktion von Jules Ferdmann die «Davoser Revue» erschienen, eine geistige Leistung von einzigartiger kultureller Bedeutung, die den Kurort Davos weit über den territorial bemessenen Umkreis seiner Landschaft, ebenso jenen des Kantons Graubünden und der Schweiz hinaus nach seinen tieferen, in der Landschaft ruhenden und durch die Geschichte und den Verkehr entwickelten Wesenszügen bekannt machte,

weshalb sich Davos rühmen darf, daß kein anderer Kurort etwas Aehnliches im Reiche des Geistes und der Kultur aufzuweisen hat.

Die lange Reihe der ununterbrochenen Jahrgänge der «Davoser Revue» bildet ein lebhaftes und überzeugendes Dokument für die entschiedene Assimilation von Jules Ferdmann mit der Landschaft Davos und erweist zugleich, was eine wirklich vollzogene Assimilation an geistiger Kraft und geistigem Einsatz, an Hinwendung und Unermüdllichkeit voraussetzt! Nichts erscheint Ferdmann zu unbedeutend, soweit damit eine Aussagekraft über Davos und dessen Eigenart verbunden ist.

Der begabte Redaktor der «Davoser Revue» hat sich besonders mit der Geschichte der Landschaft Davos vertraut gemacht, erkennend, daß Davos als Bundeshauptort der Zehngerichte eine entschiedene politische und geistige Strahlungskraft besaß, die bei der Gestaltwerdung des Zehngerichtenbundes bestimmende Wirkung ausübte. Entsprechend der Bedeutung des Zehngerichtenbundes im Freistaat der Drei Bünde hat Ferdmann seine Aufmerksamkeit daher auch der Geschichte des Berglandes geschenkt und zahlreiche Publikationen in der «Davoser Revue» erscheinen lassen, welche sich auf die große historische Tradition der Drei Bünde, besonders aber des Zehngerichtenbundes und der Landschaft Davos beziehen. Diese historischen und kulturhistorischen Aufsätze sind zugleich gekennzeichnet durch eine frische geistige Beziehung zur Gegenwart, wie dies für das Publikationsorgan eines Weltkurortes angemessen und unerlässlich erscheint.

Durch diese weite Sicht, welche mit der Kultur und Geschichte der Landschaft Davos auch jene der Drei Bünde und des Kantons Graubünden in eine große Schau hineingerückt hat, mußte sich Redaktor Ferdmann in Davos und im ganzen Berglande Freunde gewinnen, die sein gediegenes, breitangelegtes Werk würdigten und wohl erkannten, wie weitgehend dieser geistige Einsatz dem Gebirgslande und der Landschaft Davos diene, ebenso der bündnerischen Fremdenwerbung, wie sie bereits der große Geologe und Naturforscher Gottfried Ludwig Theobald verstanden hatte. Aus diesem Grunde hat Jules Ferdmann mit Hinwendung über die Entwicklung des Kurortes Davos geschrieben, weshalb seine «Davoser Revue» sich gleichsam zu einem Quellenbuch über Davos und seine Landschaft ausgewachsen hat, das mit Sorgfalt Aufschluß gibt über das geistige Geschehen im Raume von Davos, alle Namen verzeichnet, die mit Davos verbunden sind und dem Weltkurort Rang und Ansehen verleihen, darunter verschiedene Aerzte, Dichter, Maler und Musiker von Weltruf.

Es ist daher verständlich, daß die großen Verdienste von Redaktor Ferdmann um den Kurort und um die Landschaft Davos 1957 durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts von Davos gewürdigt wurden, obwohl sich Ferdmann bereits 1934 in Wiesen eingebürgert hatte und ebenso im Besitz des Kantonsbürgerrechts war. Ueber die Verbundenheit dieses geistvollen Mannes mit seiner neuen Wahlheimat gibt ein Brief aus den letzten Wochen seines Lebens Aufschluß, in denen er sich krankheits- halber fern von Davos im Tiefland aufhalten mußte: «Bis heute bleibe ich im Ungewissen. Aehnlich grau in grau ist auch die Aussicht, wenn ich zum Fenster trete. Die paar Häuser, die ich im Vordergrund sehe, sind wie erstarrt, kein Zeichen des Lebens im Umkreis, und weiter hinten ist alles eingehüllt in einen dichten Nebel. Wie anders ist doch unser liebes Davos!» Diese Zeilen publizierte Fritz Dürst im Bündner Jahrbuch 1963 (S. 152), und «sie bedürfen, — wie Dürst bemerkt —, keines Kommentars», weil die wenigen Briefzeilen von Jules Ferdmann besser als viele Worte seine Verbundenheit und sein geistiges Verwachsen sein mit Davos und mit seiner sonnenreichen Hochlandschaft bekräftigen, als Zeichen vollzogener und feingewobener Assimilation.

Wie die «Davoser Revue» über Dr. Alexander Spengler (1828—1901) und über Willem Jan Holsboer (1834—1898) berichtet, würdigt diese Zeitschrift auch Dr. **KARL TURBAN** (1856—1935) von Karlsruhe in Baden, dem das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Davos am 2. August 1914 und jenes des Kantons Graubünden im Mai 1915 verliehen worden ist. Karl Turban, ein Sohn des badischen Staatsministers Dr. Ludwig Turban, war der Begründer der ersten Tuberkulose-Heilstätte der Schweiz, des «Turban-Sanatoriums» in Davos, das 1889 eröffnet worden ist. Selbst von einer starken Lungenblutung befallen, suchte Karl Turban zunächst vergeblich an der Riviera Genesung, erforschte alsdann die Probleme der Lungentuberkulose und übernahm 1889 auf Empfehlung des Zürcher Klinikers Huguenin die Leitung des damals gegründeten Sanatoriums in Davos, das seinen Namen tragen sollte. Mit der Freiluftkur hat Karl Turban neue klinische Prinzipien eingeführt und glänzende Resultate und Heilerfolge erzielt, welche den Namen des «Turban-Sanatoriums» weltbekannt machten und für Davos eine weitere erfolgreiche Entwicklungsperiode eröffneten, sodas verschiedene Sanatorien gebaut und die Heilstätten nach den Erkenntnissen Turbans medizinisch geleitet wurden. Karl Turban, der über eine vielseitige Bildung, über reiche Kenntnisse und über eine unglaubliche Arbeitskraft verfügte, schrieb in zahlreichen

medizinischen Fachzeitschriften über das Wesen der Tuberkulose und deren Heilung, berichtete über die Kavernendiagnose, wurde Präsident des bündnerischen Komitees für Heilstätten und erster Zentralpräsident der schweizerischen Tuberkulose-Kommission, widmete sich der dichterischen Muse und der Musik und hat, kraft seiner initiativen Veranlagung und seiner hervorragenden Geistesgaben, eine Assimilation vollzogen, die zugleich als schöpferisches Wirken und Werk der bündnerischen und der schweizerischen Medizin und Heilkunde bewertet sein will!

In ähnlicher Weise wie beim Davoser Viergestirn: Alexander Spengler, Willem Jan Holsboer, Jules Ferdmann und Karl Turban hat Graubündens Kultur und Eigenart, vor allem seine freistaatliche demokratische Tradition, das Leben eines großen Schweizers maßgebend geformt und mitbestimmt. **CARL ANDREAS HILTY** (1833—1909), von Grabs im Kanton St. Gallen, erlebte seine Schul- und Jugendjahre in Chur, eröffnete nach seinem Studium der Rechte in Göttingen, Heidelberg und London Ende des Jahres 1854 in Chur eine Anwaltspraxis und erwarb sich 1872 das Bürgerrecht der Stadt Chur sowie jenes des Kantons Graubünden. Durch seine Jugendzeit in Chur und durch seine erfolgreiche Praxis als bündnerischer Anwalt wußte sich Carl Andreas Hilty mit Graubünden verbunden, das ihm ein geistiges Fundament und Bollwerk seiner erfolgreichen Tätigkeit geworden ist als Lehrer des schweizerischen Staatsrechts und des Völkerrechts an der Universität Bern, als Parlamentarier und Mitglied des Schweizerischen Nationalrates, als Vertreter der Eidgenossenschaft an der ersten Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1899 und Mitglied des internationalen Schiedsgerichtshofes in Den Haag, als Präsident des Militärkassationsgerichts und Oberauditor der eidgenössischen Armee und als Moralphilosoph von europäischer und interkontinentaler Bedeutung in der geistigen Entwicklung Europas und der Welt seit 1870.

Im Spiegel der ungemein erfolg- und segensreichen Wirksamkeit dieses großen Schweizers zeichnet sich Carl Hiltys Jugend und seine langjährige Tätigkeit in Graubünden in mehrfacher Hinsicht aus; denn durch die Jugend und Wirksamkeit in Graubünden vollzog sich eine intensive Assimilation mit dem Berglande, was Hiltys Mitteilungen über seine Jugend- und Bildungsjahre in Chur bekräftigen: «Ein Bündner zu sein, war in den Augen des geringsten Bäuerleins ein unersetzbarer Vorzug vor einem St. Galler oder selbst Schweizer altfreier Kantone —

bemerkt Carl Hilty — und unsere mütterliche Großmutter, die ein richtiger Typus einer Churerin war, pflegte, wenn wir Knaben uns irgendwie unschicklich benahmen, uns nur mit der ruhigen, aber stets wirksamen Bemerkung zu strafen: Ihr seid eben keine Bündner, sondern nur grobe Schweizer!» Diesem Zustand hat der große schweizerische Staatsrechtslehrer und Moralphilosoph aus Grabs im Rheintal gründlich abgeholfen durch seine Einbürgerung in Chur vom Jahre 1872; denn Werdenberg mit seinem idyllischen Schloß über dem See, welches seit 1834 Familienbesitz war, galt Carl Hilty als Reich der Romantik und träumerischer Sentimentalität, das er nach einem späten Bekenntnis «nie im Lichte der nüchternen Wirklichkeit gesehen».

Dieses Bekenntnis von Carl Hilty bestätigt, daß sich die geistige und formale Assimilation vollzogen hatte, weshalb es verständlich und psychisch folgerichtig erscheint, wenn der spätere Staatsrechtslehrer und Moralphilosoph, ungeachtet seiner baldigen Berufung als Rechtslehrer an die Juristische Fakultät der Universität Bern im Jahre 1874, die sich bereits zuvor abzeichnete, 1872 das Churer Bürgerrecht und jenes des Kantons Graubünden erworben hat; denn in Chur war Hilty Volks- und Kantonsschüler, hier besuchte er das Gymnasium, welches reiche Erinnerungen im Leben dieses bedeutenden Mannes hinterließ, hier erwarb er sich 1850 die Maturität der Bündner Kantonsschule, die damals Rektor Luzius Hold leitete, hier in Chur entschied sich Carl Hilty für das Studium der Rechte und der Jurisprudenz, und in Chur eröffnete der junge Rechtsanwalt 1854 seine erste Praxis, — durchwegs ein Geschehen, ein Leben und Wirken, das Carl Hilty mit dem bündnerischen Bergland geistig eng und für immer verbinden mußte! So ist der St. Galler Carl Hilty als Sproß eines der ältesten Werdenberger Geschlechter, dessen Namen urkundlich schon 1320 erwähnt wird, durch seine Mutter, eine geborene Killias aus Chur, durch Jugend, Schule und iuristische Anwaltsfähigkeit in Chur, ein Bündner, dessen Einbürgerung vom Jahre 1872 in Graubünden lediglich uralte historische Beziehungen Rätiens zur Grafschaft Werdenberg-Heiligenberg-Sargans bekräftigt, besonders angesichts der frühen Besiedlung Werdenbergs durch Rätoromanen und eingewanderte Alemannen.

Weit entscheidender als derartige historische Gegebenheiten haben sich neben der mütterlichen Herkunft und den Churer Jugend- und Bildungsjahren geistige Erscheinungen im Leben und Wirken Carl Hiltys ausgewirkt, welche in die Churer Zeit fallen; denn in Chur vollzog sich Hiltys entschlossene Wendung zum Christentum, ein schwieriger, lang-

andauernder seelischer Prozeß, den Hilty selbst umschrieben hat: «Der Glaube an Gott, an Christus, an eine unsichtbare Welt und Weltordnung neben der sichtbaren ist anfänglich immer ein Entschluß, bei manchen Menschen fast ein Akt der Verzweiflung. Wenn man warten will, bis man philosophisch überzeugt ist von der Wahrheit und Notwendigkeit eines solchen Wunderbaren, dann kommt man nie dazu!» Diese Wendung vollzog sich im Herbst 1863, mitten in seiner angestrengten Tätigkeit als Churer Anwalt, einer Arbeit, die Hilty mit Glück und Erfolg, mit Verstand und realistischer Weitsicht erfüllte, — was die reiche iuristische Aktendokumentation jener Jahre bestätigt —; denn dem begabten, belesenen und kenntnisreichen Manne, welcher die wichtigsten Prozesse im Berglande mit Sachkenntnis und Sicherheit führte und in staatsrechtlichen Fragen nach kurzer Zeit Ansehen und Autorität besaß, war es durchaus klar, aus was für Holz ein tüchtiger Jurist geschnitzt sein sollte: «Zu einem Juristen gehört ein sehr gut entwickelter, gesunder Menschenverstand, der das Recht vom Unrecht fast instinktiv zu unterscheiden weiß, ein unerschrockener Mut, der sich vor aller Macht der Welt und der Umstände nicht so leicht fürchtet, und eine schlagfertige Art, die sich des Bösen und der Bösen zu erwehren weiß».

Hilty besaß die von ihm geschilderten Anlagen und Voraussetzungen zum Juristen in intensiver und kultivierter Weise, weshalb er sich in seiner Churer Anwaltspraxis und in seinem großen Wirkungskreis als Rechtsgelehrter und Parlamentarier entschieden dafür einsetzte, «daß Recht immer Recht bleibe, ja, es immer noch mehr werde, und daß die gerechten Sachen und die ehrlichen Menschen zu ihrem Rechte gelangen und nicht der Spielball und das Opfer der Schlaunen und Ungerechten werden», — eine Auffassung, die Carl Hilty bei jedem Prozeß praktisch unter Beweis stellte, wobei er zugleich seine Anwaltstätigkeit nicht primär vom Erwerbsstandpunkte aus würdigte und daher seine Kundschaft und Klienten niemals überforderte. Nicht nur theoretisch, sondern wieder durchaus praktisch vertrat Carl Hilty in Chur den Standpunkt: «Den Ruf eines Anwaltes befestigen die armen Leute, denen er uneigennützig und soweit nötig unentgeltlich beisteht, nicht die Reichen, und nie muß er sich das durch Kartelle oder Verabredungen von Berufsgenossen erschweren lassen. Das lohnt sich, wie jedes richtige Verhalten auf Erden, auch wenn es die gewöhnlichen Wege ein wenig verläßt», — worauf Hilty tatsächlich keineswegs achtete, weil er, was überliefert ist, als «Jurist nicht viel Geld verdienen und gleichzeitig ein wahrhaft edler und tüchtiger Mensch» sein wollte. Carl Hilty lehnte es daher bereits als junger Churer Anwalt ab, moralisch fragwürdige Sachen zu verfechten,

weil er schon damals den Stand der Moralität und Sittlichkeit eines Landes nach dem geistigen, moralischen und sittlichen Niveau «der Mehrzahl seiner Juristen» bewertete und, gemessen an diesem Wertmasse, hinsichtlich der Rechtsvertretung moralisch dubioser Fälle deutlich feststellte: «Diese verderben den Ruf, ja den Anwalt selbst nach und nach, indem sie seinen Wahrheitssinn, sein Unterscheidungsvermögen von Recht und Unrecht, seine Zuversicht auf die menschliche Gerechtigkeit vernichten».

Dieser Auffassung Carl Hiltys hat auch Max Huber in seinem Vorwort zum Buche «Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre» beigepflichtet, ein Werk, das auf die verdienstliche Anregung von Dr. iur. Peter Metz in Chur erschienen ist, jedoch kein Lebensbild von Carl Hilty aufweist. Max Huber schreibt: «Der Jurist gibt sich bisweilen dazu her, der individuellen Freiheit oder dem individuellen Interesse den Weg an dem Recht vorbei zu suchen oder dieses in einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Weise irgendwelchen Interessen dienstbar zu machen. Diese Abirrungen von wahrhaft juristischem Denken können unter Umständen eine verständliche Auflehnung gegen ein Uebermaß rechtlicher Vorschriften, ja gegen ungerechtes und unzweckmäßiges Recht sein. Es kann aber auch das Recht wegen seiner Unvollkommenheit oder der Unwürdigkeit der zu seiner Handhabung berufenen Menschen unmittelbar dem Unrecht und der Ungerechtigkeit dienstbar gemacht werden. In 'Uli dem Pächter' hat Jeremias Gotthelf in gewaltiger Weise das Dämonische eines zu Unrecht gewonnenen Prozesses dargestellt und gerade in dieser Verzerrung des Rechts durch die Mittel einer Pseudojurisprudenz und durch das Erschütternde der Katharsis die Größe der Verantwortung aller, die als Juristen mit dem Recht zu tun haben, ins Licht gestellt».

Aus der ebenfalls durch Jeremias Gotthelf geschilderten Erhabenheit und Problematik des Richterturns, welche gekennzeichnet ist durch die Mischung von Absolutem und Relativem in der Rechtssprechung und die vom Berner Dichter mit ergreifender Darstellungskraft aufgezeigt wird in «Zeitgeist und Bernergeist», verfaßt aus jener schmerzenden geistigen Spannung letzter Verantwortung vor Gott, dem Absoluten, einerseits und der Möglichkeit des unbewußten oder gar bewußten Versagens und Relativierens andererseits, — also den beiden verschiedenen Gegebenheiten der Rechtssprechung in «Zwei Gerichtsverhandlungen», wie dies Gotthelf nennt, — erklärt sich Carl Hiltys Wendung zum Christentum. Diese brennende geistige Spannung wurzelt in der Er-

kennntnis, die Max Huber treffend in seinem Vorwort zu den «Schweizer Juristen» kennzeichnet: «Wie der Gedanke des Rechtes geschwächt wird, wenn er aus seinen letzten transzendenten Bezügen gelöst wird und nur im Boden positiv rechtlicher Ordnung und damit letzten Endes in Zweckmäßigkeit und Macht verankert wird, so ist es auch wesentlich, daß der Jurist, dem ein Richteramt anvertraut ist, seine Verantwortung aus einer tieferen Quelle schöpfe als aus dem bloßen Amtsgelübde».

Aus solchen und ähnlichen Problem- und Gedankenkreisen heraus, die Hilty quälten und beschäftigten, hat der Rechtsanwalt, ungeachtet seiner angestregten Advokatur, in seiner Churer Zeit 1868 seine erste staatsrechtliche Abhandlung geschrieben, die breite Aufmerksamkeit erregte und am 16. Dezember 1873 seine Berufung an die Universität Bern als ordentlicher Professor für Bundes- und kantonales Staatsrecht veranlaßte. «Theoretiker und Idealisten der Demokratie» nennt sich diese Schrift, in welcher Hilty über die Justiz grundlegend bemerkt: «Eine gute Justiz ist dasjenige, was in einem Staate am allerwenigsten durch bloße Gesetzgebung geschaffen werden kann. Die Quelle derselben sind vornehmlich gesunde Zustände, gute Erziehung, ehrenhafte Gesinnung der Bürger, Abwesenheit eines krankhaften Materialismus. Alles, was tüchtige Menschen bildet, bildet auch ein gutes Justizwesen, und dieses steht in so inniger Wechselwirkung zu dem moralischen Wohlstand des Landes, daß es immer als ein vorzüglicher Prüfstein desselben angesehen wird. Ein moralisch verkommener Staat kann bei den besten Gesetzen keine gute Justiz haben».

Dieses Urteil über das Wesen der Justiz und über die geistigen Quellen der Rechtssprechung weist in Verbindung mit dem Titel der Schrift darauf hin, daß Carl Hilty schon zu Beginn seiner akademischen Lehrtätigkeit an der Berner Universität im Jahre 1875 «die geistige Hebung des ganzen Volkes als Zweck und Kern der Demokratie» betrachtete; denn, wie zutreffend bemerkt wurde, schrieb dieser bedeutende Staatsrechtslehrer «der Eidgenossenschaft den historischen Beruf zu, zu beweisen, daß die Demokratie besser als jede andere Staatsform diesen Zweck zu erreichen vermöge!» In dieser Zielsetzung erkannte Carl Hilty «die Größe der Eidgenossenschaft, aber auch ihre große Verantwortlichkeit vor Gott und der Weltgeschichte», weshalb Carl Hilty forderte: «Praktische Herstellung einer wahren Demokratie, vorbildlich und glaubhaft für die ganze Welt, das ist gewissermaßen unser historischer Beruf, unsere Rolle auf der Weltbühne, die Legitimation für unsere fortdauernde politische Existenz», was jedoch voraussetzt, daß wir Schweizer, wie Hilty hervorhebt, «alle die großen Fragen der Zeit individuell, im Sinn und

Geist unseres Volkes und für unseren Staat angreifen und auskämpfen. Das entspricht unserer Natur und Weise überdies ganz besonders und ist allein Politik».

Aus dieser großen und verpflichtenden politischen Zielsetzung heraus empfand der bedeutende Berner Staatsrechtslehrer und Parlamentarier gegenüber der sogenannten «Realpolitik» eine entschiedene Abneigung, welcher Carl Hilty in seiner Abhandlung «Moderne Grundlinien für die Politik» Ausdruck verliehen hat, indem er hinsichtlich des politischen «Strebertums» feststellt, «daß kein Streber jemals sein wirkliches Ziel erreiche, trotz allem Energieaufwand». Demgegenüber vertritt Hilty die Meinung: «Die großen Gedanken muß man anderswo suchen als in der Politik»; denn «die Demokratie ist schwer wirklich ins Leben zu rufen; sie leidet unter den großen Ansprüchen, die sie an jeden Einzelnen eines ganzen Volkes macht», in besonderer Weise an die Amtspersonen, Staatsmänner und Politiker: «Oeffentliche Personen müssen in ihrem ganzen Leben glaslauter, wie durchsichtiger Kristall sein, so daß man alles sehen darf». Daraus folgert Hilty: «Die jeweiligen Menschen machen den jeweiligen Staat, sein Glück und sein Unglück aus, nicht irgendwelche sonstigen Verhältnisse».

Aus dieser Einsicht heraus sowie aus einer absoluten Respektierung des Rechtsstaates und der hohen politischen Zielsetzung in der Demokratie, zu der sich Hilty schon in Chur durchgerungen hatte, wurde der Staatsrechtslehrer an der Universität Bern zugleich der eigentliche Lehr- und Baumeister der Demokratie, ähnlich wie Jeremias Gotthelf im Bereiche seines schöpferischen Wirkens ein Prophet der Demokratie gewesen ist, weshalb der Gelehrte und der Dichter in ihrem gewaltigen Schrifttum den Kleinstaat als Festung der Freiheit, der Menschenwürde und der Gerechtigkeit darstellen, wobei der Staatsrechtslehrer und der Dichter auch hinsichtlich der Erziehung zur Demokratie eine vollkommen übereinstimmende Zielsetzung vertreten.

Aehnlich wie Jeremias Gotthelf in seinem gesamten Werk sich für die Erziehung des Volkes zur Demokratie einsetzte und sein «Bauernspiegel», der zielgerichtet das ganze spätere Schaffen Gotthelfs kennzeichnet, aus diesem Blickfeld heraus geschrieben ist, — war auch Carl Hilty in seinem umfassenden politischen und moralphilosophischen Schrifttum ein Erzieher des Volkes, um tatkräftig mitzuwirken an der «praktischen Herstellung einer wahren Demokratie». Das reiche wissenschaftliche, juristische, verfassungs- und staatsrechtliche Wirken sowie das ungemein große politische und moralphilosophische Schrifttum Carl

Hiltys ist aus dieser Schau heraus zu verstehen: Erziehung zur Demokratie im Hörsaal der Universität, Erziehung zur Demokratie im Ratssaal des eidgenössischen Parlaments, Erziehung zur Demokratie im Elternhaus, in der Schule, im praktischen Leben und im geschäftlichen Verkehr, weshalb dem staatsrechtlichen notwendig ein moralphilosophisches Werk zugeordnet werden mußte, wobei das eine ebenso umfangreich ist wie das andere und es fast unerfindlich bleibt, wie Carl Hilty neben seiner Aufgabe als akademischer Lehrer, als eidgenössischer Parlamentarier und als Auditor der eidgenössischen Armee Muße und Zeit zu diesem umfassenden Werk finden konnte.

Es ist zunächst auf das Monumentalwerk Carl Hiltys hinzuweisen, sein «Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft», das von 1886 bis 1909 erschien, 22 stattliche Bände zu je 600 bis 700 Druckseiten Umfang aufweist und in umfassender Art den Gedankenreichtum, die unglaubliche Belesenheit, die weitgespannte Bildung, das kritische Urteil sowie den Schatz an Wissen und Kenntnissen des bedeutenden Bündners und Schweizers offenbart, — durchwegs geistige Qualitäten, welche Hilty mit behender und schreibgewandter Feder in den Dienst zur «praktischen Herstellung der Demokratie» stellte, aus der Erkenntnis: «Ein ruhmreiches Vaterland kann man nicht kaufen». Wir kauf- und verkaufslustigen Schweizer der fast ausschließlich kommerziell und materiell orientierten Gegenwart haben diese einfache Erkenntnis offensichtlich vergessen, was in den Ausführungen über die Assimilation und über die staatsrechtliche und kulturelle Bedeutung des Gemeindebürgerrechts hervorgehoben wurde und erhärtet wird durch die zitierte Agenturmeldung in der Neuen Zürcher Zeitung vom 14. Oktober 1964 über den Abschluß der Expo mit dem vielsagenden Satze: «Der Inhalt des 'Weges der Schweiz' wird verkauft» (NZZ 1964, Nr. 4350, Bl. 5). Hilty vertrat in seinen «Grundgedanken der schweizerischen Erziehung» und in der Publikation «Ideen und Ideale schweizerischer Politik» sowie in seinem «Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft» demgegenüber: «Rückkehr zur Einfachheit und zu den Ideen, welche die schweizerische Republik geschaffen haben»; denn sein Leitmotiv war, «das Wesen und den Geist der alten Eidgenossenschaft zu erhalten und in jeder Generation immer wieder neu zu beleben», weil «Demokratie ein sehr hohes Maß von allgemeiner Sittlichkeit und Einsicht voraussetzt», — weshalb das gesamte staatsrechtliche, moralphilosophische und politische Schrifttum unter dem Zeichen steht: «Geistige Hebung eines ganzen Volkes, das ist das Wort, der Zweck und der Kern der Demokratie».

Aus dieser Sicht heraus ist Hiltys großes Schrifttum über Fragen der Erziehung, der Moral und der Ethik zu werten, weil der Gelehrte «die Erziehung der heranwachsenden Aktivbürger als wichtigste Aufgabe, ja als Hauptaufgabe eines demokratischen und republikanischen Staatswesens» erachtete, wobei er als obersten Grundsatz der Erziehung Freiwilligkeit und innere Wahrheit in allem forderte, ferner einen lebendigen, nach den historischen Quellen erteilten Geschichtsunterricht, statt vieler Kenntnisse Bildung des Herzens und des Gemütes, die Befähigung der Erzieher, Freude an der Arbeit und an der Selbstausbildung zu wecken. Demgegenüber ist die Schule nach Hilty «mehr und mehr zu einer bloßen Vermittlungsanstalt nützlicher Kenntnisse herabgesunken, und von den Ideen Pestalozzis, den sie zwar theoretisch immer noch so verehrt, wie die Menschen gewöhnlich ihre großen Männer verehren, d. h. ohne ihnen zu folgen, . . . ist wenig mehr in ihr»; denn «die Schule sollte eine große Freude für den jugendlichen Menschen sein, der von Natur lernbegierig ist; er sollte sich an diese Zeit mit einer ganz ungeteilten und unverkümmerten Freude sein Leben lang erinnern können».

In seiner Studie «Heil den Enkeln» schreibt Hilty dazu: «Fragen wir einmal: Was gibt die dermalige Schule und was nimmt sie uns? Sie nimmt uns einen sehr großen Teil unserer frohen Jugend und natürlichen Freiheit. Sie nimmt uns unsern kindlichen Glauben und unsere körperliche Frische. Sie bringt uns in die erste Berührung mit schlechten Menschen und Zuständen. Sie vernichtet, soweit es ihr möglich ist, alle Anlage der Originalität und Genie. Sie lehrt uns eine Menge für unser späteres Leben nicht nötiger, oft auch falscher Dinge, die als solche allgemein anerkannt werden, sobald wir sie verlassen (hinter uns) haben; sie nimmt uns daher auch einen Teil des Vertrauens auf eine feststehende Wahrheit und den rechten Antrieb zur eigenen Fortbildung. Sie gibt uns dafür eine Anzahl notwendiger und nützlicher Kenntnisse, einen im allgemeinen auch nützlichen Kontakt mit andern Menschen und mit allen Volksklassen, endlich im besten Falle, bei sehr guten Speziallehrern, eine dauernde Neigung zu einzelnen Wissenschaften» (s. Stucky, S. 91/92).

Alle diese Dinge schaffen keine rechte sittliche Grundlage, bemerkt Hilty, schenken keine Freude und keine Lust zur Arbeit, sind kein Ansporn zur Wahrheit, zur Tapferkeit und zur Selbstschulung, damit aber auch kein Fundament der Demokratie, die ein Vorbild sein soll in der Welt, glaubhaft und selbstverständlich, wie dies die großen historischen Vorlesungen des Staatsrechtslehrers über die «Helvetik» und über die «Politik der Eidgenossenschaft» aufzeigen, ebenso sein «Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft».

Auch die Schule steht daher im Dienste der «geistigen Hebung des ganzen Volkes als Zweck und Kern der Demokratie», — eines Volkes nämlich, das die Zielsetzung der schweizerischen Politik, wie Hilty hervorhebt, erkennt in der «Herstellung möglichst allgemeiner Wohlfahrt auf Grund des Schutzes der Arbeit, guter Erziehung, billiger Ausglei- chung der Lebensbedingungen und staatlicher Versicherungen gegen die notwendigen oder zufällig eintretenden Uebelstände des Lebens, vollständige Ausbildung der demokratischen Gesetzgebungsart und der Volkswahl der sämtlichen obersten Behörden der Kantone und des Bundes», einschließlich der Gerichte, — Aufgaben, die mehr verlangen als lückenhafte Schulkenntnisse und Vielwisserei, aufgestachelt durch den in den Schulen wachgerufenen und mit Noten und Probeaufgaben unterbauten Ehrgeiz, den Carl Hilty als Feind der Demokratie und als «Unglück in der Welt» taxiert. Die geistige Hebung der Demokratie in der Schweiz erachtete der große Lehr- und Baumeister der Demokratie als Lebensaufgabe, weil «die bloße Kleinstaaterei ohne Geist und Originalität in einer Zeit, in welcher die Völker sich viel näher getreten sind, zum Aussterben verurteilt ist», weshalb Carl Hilty als Staatsrechts- lehrer und Parlamentarier mit gewaltigem seelischem, geistigem und wissenschaftlichem Einsatz durch Jahrzehnte hindurch an der «praktischen Herstellung einer wahren Demokratie» unablässig gearbeitet hat. Es ist begreiflich, daß Hilty nach seiner Wahl in den Nationalrat im Jahre 1890 im Parlament eine tieferegreifende Wirkung ausstrahlte und ohne Scheu, genau wie im Lehrsaal der Universität, auch im eidgenössischen Ratssaal im Bundeshaus «der überzeugte, unerschrockene Christ, der keinen Kompromiß kannte» geblieben ist. Diese Haltung kennzeichnet das Leben und Wirken Hiltys im Dienste zum Aufbau der Demokratie, im Dienste der Wissenschaft als Lehrer des Staatsrechts und Völkerrechts, im Dienste der Armee als Infanterieoffizier bei den Bündner Truppen, als Militär- richter und Justizoberst und als Oberauditor der schweizerischen Armee, weil dieser große Schweizer davon überzeugt war, daß «das Recht nicht bloß eine arme Reglementierung von mein und dein, sondern ein Element des Volkslebens, des Volksgeistes selbst» sei, verankert im Christentum, gemäß der Ueberlieferung des biblischen Testaments.

Graubünden war dem großen Lehrer des Staats- und Völkerrechts, der die Eidgenossenschaft an der Haager Friedenskonferenz von 1899 vertrat und dem internationalen Schiedsgerichtshof angehörte, — eine Schule der Demokratie, ungeachtet seiner Feststellung, daß vor der schweizerischen Zivil- und Strafgesetzgebung die Gesetzgebung des Berglandes «ein fast unergründliches Chaos» gewesen sei. Die Helvetik

mit ihrem zentralistischen Ordnungsgeiste fesselte Hilty freilich entschieden als das lockere Staatengefüge der bündnerischen Gerichtsgemeinden und eine freistaatliche Dreibünderepublik ohne ständige Regierung und ohne staatliche Ordnung; aber in Graubünden hatte Hilty die gewaltige Strahlungskraft der Demokratie erlebt, geläutert durch die enorme geistige und schöpferische Wirksamkeit der Mediation, in welcher Graubünden nach dem Historiker Wilhelm Oechslis verfassungsrechtlich gewaltige Fortschritte erzielte, wobei aus dem lockeren Gefüge autonomer Gerichtsgemeinden ein Staat mit stehender Regierung entstanden ist. Damals wurde die Grundlage geschaffen, auf der spätere Generationen das Gebäude der Demokratie des 19. und 20. Jahrhunderts bauen konnten, ein Gebäude, welches der Jurist, Historiker und Staatsmann Peter Conradin v. Planta durch seine umfassende wissenschaftliche, politische und iuristische Tätigkeit mit Klugheit und Verstand, mit Liebe und Herzensreinheit organisch zu planen wußte, was seine Bündnergeschichte, sein gewaltiges Werk über das alte Rätien und sein «Bündnerisches Civilgesetzbuch» sowie die zahlreichen Veröffentlichungen des begabten Gelehrten auf dem Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaft bestätigen. Diese Publikationen bilden zugleich eine Dokumentation für die enge Verbindung der Gerichte mit dem bündnerischen Volke und mit dessen Rechtsanschauungen, wobei deutlich wird, daß die stolze Souveränität der ehemaligen Gerichtsgemeinden in den Tälern und Gemeinden lebendiges Erbe blieb und das alpbündnerische Referendum mit seinem Initiativrecht im Gewissen des Volkes und der Behörden wachsam nachwirkte beim Erlaß der neuen Gesetzeswerke.

Es ist daher kein Zufall, daß Carl Hilty, durch seine Jugend- und Bildungsjahre in Chur und durch seine Tätigkeit als Rechtsanwalt in Graubünden, im rätischen Berglande die Schule der Demokratie absolvierte, wo der große Lehrer der bündnerischen Demokratie, Ständerat Peter Conradin v. Planta, gleichsam vor den Augen Hiltys das kantonale Staatsgebäude im Berglande mit Energie aufgerichtet hat. Sowohl den begabten Lehrer der Demokratie wie ihren Baumeister fand Hilty zunächst in Chur und im Kanton Graubünden; denn Planta war Gesetzgeber, verwirklichte in Graubünden die Kodifikation des Kriminal- und Zivilrechtes, bereitete durch den Reformverein bis in die hintersten Täler des Landes hinein den Verfassungsentwurf des Jahres 1853 vor, der die Zustimmung des Großen Rates und des Volkes fand und am 1. Februar 1854 in Kraft trat, sodaß mit dieser neuen Kantonsverfassung Graubünden ein einheitlich organisiertes kantonales Staatswesen wurde. Diesen Prozeß konnte Carl Hilty in Chur miterleben, wobei die Schwie-

rigkeiten durch die Verschiedenheit von Sprache und Kultur, durch die freiheitliche Tradition und durch den extremen Föderalismus in den Gerichts- und Talgemeinden erheblich nachwirkten und zu ihrer Meisterung eine gewaltige Initiative und Willenskraft bei Planta voraussetzten. Bei der Einführung der Kantonsverfassung von 1854, bei der Ausarbeitung der bündnerischen Straf- und der Zivilprozessordnung wußte Planta die von ihm erkannten Forderungen mit beispielhafter Zähigkeit in die Tat umzusetzen, wozu er die Voraussetzungen wie kein anderer besaß, was die zusammenfassende Würdigung des Lebenswerkes durch Jakob Heer bestätigt, indem der kundige Biograph über Peter Conradin v. Planta feststellt: «Plantas Arbeit war eine umfassende. Er war Staatsmann und Wissenschaftler, Gesetzgeber, Jurist, Richter und pädagogischer Schriftsteller, philosophischer Denker und religiöser Charakter, Journalist, Historiker, Dichter, eifriger Patriot, ein Menschenfreund und geschaffen für das stille Glück des Familienlebens. Eine universale Anlage; das Geniale aber fehlte . . . Planta hat in steter Anspannung geschaffen. Einen Unterbruch in der Erzeugung gab es nicht. Er glich jenen Bäumen des Südens, die blühen und zugleich Früchte tragen . . . So war dieses Leben. Voll Wille.»

Dieser Mann ist das Vorbild geworden für Carl Hilty; ihm hat Carl Hilty nachgeeifert, und das gesetzgeberische Werk Plantas, das historische Schaffen, das vielseitige Wirken als Staatsmann, Jurist, Richter und pädagogischer Schriftsteller, als Dichter und Patriot, Philosoph und Menschenfreund hat auf Carl Hilty wegbestimmend und zielgerichtet eingewirkt; denn wie Ständerat Peter Conradin v. Planta in Graubünden, ist Carl Hilty in der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Lehr- und Baumeister der Demokratie geworden. Es ist daher deutlich, daß Hilty nicht im träumerischen Werdenberg, dessen Romantik und Sentimentalität ihm «nie im Lichte der nüchternen Wirklichkeit» erschien, sondern vielmehr in Chur und in Graubünden seine eigentliche geistige und damit wirkliche Heimat und das Fundament seiner weitstrahlenden Arbeit und Aufgabe gefunden hat, weshalb sich mit Graubünden eine geistige Assimilation von gewaltigem Ausmaße vollzogen hat, die nicht ohne Einfluß auf Carl Hilty, auf das rätsische Bergland und auf die Eidgenossenschaft bleiben konnte.

In diesem Blickfeld erscheint es nur folgerichtig, daß die schöpferische Tätigkeit Carl Hiltys als Lehrer und Baumeister der eidgenössischen Demokratie wieder zurückstrahlte nach Graubünden und in Leonhard Ragaz sowie in Caspar Decurtins einen mächtigen Nachklang gefunden

hat, wobei sich Ragaz in seiner Lebensdarstellung ausdrücklich auf Carl Hilty beruft und, ähnlich wie Hilty, im 20. Jahrhundert ein Lehr- und Baumeister der Demokratie geworden ist, — was 1899 anlässlich der Calvenfeier zunächst in der Festpredigt mit unverhaltener Wucht durchgebrochen ist, später im Programm des Jahres 1917 für «Die neue Schweiz» prophetische Gestalt erhielt und endlich in der Besinnung von Leonhard Ragaz über «Die Erneuerung der Schweiz» (1933) zur Feststellung führte: «Zur Demokratie gehört ein demokratischer Glaube, und dieser kann nur wachsen und leben aus dem Glauben an eine geistige Welt, deren letztes und höchstes Wort für uns Christus ist. Nur auf der Grundlage der Theokratie (Gottesherrschaft) gibt es echte Demokratie. Durch sie noch mehr als durch die soziale Gleichstellung wird auch die Demagogie ausgeschlossen». Dieses Ziel soll, in völliger Uebereinstimmung mit Hilty, durch Beispiel und Erziehung erreicht werden; denn «die Demokratie ist . . . auch eine Sache der Erziehung», schreibt Leonhard Ragaz: «Diese Erziehung darf aber nicht so verstanden werden, als könnte sie durch einen eigens dafür konstruierten Schulapparat dem Volke beigebracht werden. Sie muß vielmehr der Stil und die Atmosphäre des ganzen Volkslebens sein», weil Demokratie, genau wie bei Hilty, als Auftrag, «als geistige Hebung des ganzen Volkes», als politische Zielsetzung der Menschenwürde, der Freiheit und Gerechtigkeit und als leuchtendes geistiges Beispiel des Kleinstaates in der weiten Welt der Völker verstanden wird.

In der sittlich-geistigen Welt echter Demokratie war Peter Conradin v. Planta, war sein Schüler Carl Hilty, waren Leonhard Ragaz und Caspar Decurtins beheimatet, wobei die Wurzeln dieser großen Lehr- und Baumeister der Demokratie in der rätischen Erde und in der Freiheits-tradition Graubündens den Nährgrund haben, weshalb das bündnerische Bergland die Heimat Carl Hiltys und sein bestimmendes Erlebnis der Demokratie geworden ist. Dies ist zugleich die Adelskrone der Assimilation Carl Hiltys mit Graubünden, mit dem bündnerischen Volk und seiner Geschichte.

Erforschte Theobald als erster auf breiter Basis die Geologie Graubündens, um das Bergland in seinen «Naturbildern aus den Rhätischen Alpen» schönheitstrunken zu besingen, so hat **RUDOLF STAUB** (1890—1961) die geologische Schlüsselstellung des Berglandes im Raume der West- und Ostalpen erkannt, aber auch die energiewirtschaftliche Be-

deutung der fast unerschöpflichen Wasserkräfte der bündnerischen Gebirgslandschaften. Der gehäufte Schatz an geologischem Wissen machte den bezeichnenderweise aus dem Gebirgsland Glarus stammenden Gelehrten zum erfahrenen Berater beim Bau alpiner Kraftwerke, weshalb Rudolf Staub maßgebend bei der geologischen Abklärung und Projektierung der Kraftwerkgruppe Valle di Lei-Hinterrhein mitwirkte. Seine geologische Begutachtung energiewirtschaftlicher Belange erfolgte mit Respekt und mit Behutsamkeit vor der landschaftlichen Größe und vor der unberührten Schönheit und Einzigartigkeit der bündnerischen Berglandschaft.

Wie Theobald hat auch Rudolf Staub sein geologisches Wissen in den Dienst der Allgemeinheit, des Volkes und dessen wirtschaftlicher Wohlfahrt gestellt und damit bekundet, daß echte Gelehrsamkeit keine Schulstubenweisheit ist, sondern immer Einsatz und Wagnis, welches nur dem groß und kühn Denkenden gelingt, dem Forscher mit Herz und Geist, mit Begeisterung und mit Hingabefähigkeit, weil alles wahre Erkennen mit Energie und mit stürmischem Drang nach Gestaltung ausgestattet sein muß, beseelt vom Gedanken nach schöpferischer Entfaltung des Lebens, des Daseins und seiner Möglichkeiten, und gewillt, die in der Natur, im Stoff vorhandenen Kräfte aufbauend zu nützen. Aus dieser, der wahren Forschung angemessenen Anschauung und Haltung heraus wird nicht nur das gewaltige wissenschaftliche Wirken von Rudolf Staub verständlich, sondern ebenso die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Castasegna im Jahre 1958.

Den unabsehbaren Raum der geologischen Erkenntnis Graubündens und der osträtischen Alpen versuchten lange vor Rudolf Staub schon der ältere Escher von der Linth, dann Ebel, später Leopold von Buch, Arnold Escher, auch Bernhard Studer und Gottfried Ludwig Theobald abzuschreiben. Nachdem die Kenntnis der Geologie der Alpen und das Wissen um ihren tektonischen Bau bis zur Jahrhundertwende unvollendet blieben, gelang es erst Rudolf Staub, durch Unermüdlichkeit, durch systematische, nie ruhende Arbeit und durch beispiellosen Forschermut Ordnung in das alpine Deckengebäude zu bringen und eine überzeugende Erklärung zu finden für das Durcheinander der Ueberlagerungen und die zahllosen abnorm scheinenden Schichtreihen und Schichtfolgen der Gesteine. Als um die Jahrhundertwende endlich die seinerzeit von Theobald und Escher angestrebte Erkenntnis der alpinen Deckenlehre durchbrach, erachtete Rudolf Staub mit unglaublicher Energie die geologische Erforschung Graubündens als Lebensaufgabe. In einer wissenschaftlichen Gesamtschau von einzigartiger Großartigkeit, einer geolo-

gischen Synthese ohne Beispiel, fand Rudolf Staub im tektonischen Baue der Rätischen Alpen den Schlüssel für eine zuverlässige geologische Deutung der Gebirge überhaupt, weshalb Graubünden durch diesen Forscher zum Eckstein der neuzeitlichen Geologie geworden ist.

Ausgezeichnet durch schöpferische Intuition, die nach wie vor das Kennzeichen echter Forschung ist, durch Zuwendung, Hingabe und eine hinreißende Arbeitskraft stellte sich Rudolf Staub bald in die erste Reihe der alpinen Geologen und Pioniere und hat in nimmermüden Fahrten durch das Gebirge, in anstrengenden Auf- und Niederstiegen durch Fels und Eis schon vor Jahrzehnten seine in Fachkreisen vielbewunderten geologischen Karten des Bergells, der Berninagruppe und des Avers geschaffen, — ein Werk, das als Präludium zu verstehen ist zu seiner den gesamten Raum der alpinen Faltengebirge umfassenden Synthese: «Bau der Alpen». In diesem erstaunlichen Werk, das in der Geschichte der Geologie und im Bereiche der erdgeschichtlichen Erkenntnis überhaupt einen Meilenstein bildet und bald zu den klassischen Abhandlungen der Geologie gehörte, offenbart sich Staubs Befähigung zu umfassender Gesamtschau und eine unglaubliche Kenntnis der Einzelerscheinung, wie sie nur der verfeinerten Gabe zur Analyse eigen ist, weshalb das Buch eine Durchschlagskraft erhielt, wie sie zuvor keinem andern geologischen Werk zugeschrieben werden kann.

Rudolf Staubs «Bau der Alpen» deutet erstmals in durchgearbeiteter, von glänzender wissenschaftlicher Beobachtungsfähigkeit getragener Anschaulichkeit den Gesamtbau der Alpen, ein imponierendes Unternehmen, dem die Geologen Oesterreichs und anderer Länder zunächst nicht zu folgen vermochten, weshalb sie gegen die in wundervoller Sprache vorgetragenen Erkenntnisse über die Deckenstruktur der Ostalpen Einwände erhoben, — ein Widerstand, der bald in sich zusammenfallen sollte, weil die Deutung von Rudolf Staub Leben, Kraft und unabweisbare wissenschaftliche Richtigkeit aufwies. Ausgehend von der vermittelnden Stellung Graubündens als Bindeglied zwischen den West- und Ostalpen, hat Rudolf Staub in geduldiger, zäher Forschung die Deckenstruktur der Ostalpen, aber auch den tektonischen Bau der Alpen von West bis Ost, von Ligurien bis Dalmatien erkannt, wobei der große Gelehrte zugleich der Geologe Graubündens werden sollte, jenes Berglandes, das ihm fortan den Schlüssel bildete zur Erklärung der alpinen Faltung und ihrer Kettensysteme in der ganzen Welt.

In fortgesetzter Pionierarbeit wußte Rudolf Staub Stück um Stück, Rätsel um Rätsel im scheinbar wirren Gefüge des alpinen Baues zu lösen,

die Einzelkenntnisse in richtige Beziehung zu setzen und mit Ausdauer und Mut schließlich alle diese Erkenntnisglieder einzureihen in ein alpines Gesamtsystem, dessen Gebirgsketten die ganze Erde umspannen. Ausgerichtet auf dieses große, fast unerreichbare Ziel, war zunächst eine unglaubliche Summe einzelner Beobachtungen erforderlich. Diese Fülle von geologischen Einzelbeobachtungen, wie sie im «Bau der Alpen» und in allen Werken dieses fachkundigen Gelehrten das wissenschaftliche Fundament bilden, hat Rudolf Staub vorerst in Graubünden gesammelt. Durch eine intensive Forschung, welche von 1913 bis 1924 im Berninagebiet, im Bergell, in den südöstlichen Schweizeralpen im Bereiche der Tektonik, Petrographie, der Faciesverteilung und Orogenese, der Gesteinsmetamorphose und Kartographie durchgeführt wurde, verstand der Gelehrte, im Gebirge wie in einem aufgeschlagenen Buche zu lesen, beobachtend, daß sich in Graubünden alle Elemente des Westens und des Ostens verknüpfen, ein fast lückenloses Faciesprofil nachweisbar ist und überdies sämtliche vier Haupteinheiten nach Facies und tektonischem Bau vorhanden sind: Helvet, Penninikum, Ostalpin und postalpines Eruptivmassiv im Bergell, weshalb das rätsche Bergland den sichersten und weitaus vollkommensten Einblick in die alpine Deckenfolge ermöglicht, von den tiefsten bis zu den höchsten Deckenelementen, weil sich die Gebirgsketten ostwärts fächerartig öffnen, zugleich durch mächtige Quertalzüge erschlossen sind und durch das Abtauchen aller Strukturen nach Osten hin aufgeschlossen erforscht werden können, wobei zudem das größte tektonische Fenster der Schweizeralpen im Unterengadin eine vertiefte Kenntnis des Gebirgsbaues ermöglicht. Daher mußte im Raume Graubündens das Verhältnis zwischen West- und Ostalpen durch vergleichende Studien über äquivalente Decken und geologische, tektonische und petrographische Erscheinungen seine Lösung finden und ebenso das wichtigste Grundproblem des tektonischen Baues der Alpen offenkundig werden.

Mit erstaunlicher Folgerichtigkeit ist Graubünden nach seiner Entdeckung und Erforschung der geologisch-tektonischen Vielfalt und Einheit durch Rudolf Staub im Weltbild der modernen Geologie ein Forschungsgebiet von erstrangiger Bedeutung geworden, weil das rätsche Bergland fortan das Verständnis der Deckenlehre und des tektonischen Baues der Alpen überhaupt ermöglichte, erschlossen durch eine intensive geologische Forschertätigkeit, die sich später als sicherste und zuverlässigste Voraussetzung für den raschen und erfolgreichen Ausbau der bündnerischen Wasserkräfte und der neuzeitlichen Energiewirtschaft in der Schweiz erweisen sollte. Rudolf Staubs geologisch-tektonische

Erkenntnisse in Graubünden weiteten sich im Bereiche der alpinen Geologie aus zur unvergleichlichen Meisterleistung, weil dieser Forscher wie kein anderer zuvor den Sinn der Alpengeologie erkannte und die geistigen und wissenschaftlichen Gaben zur Gesamtschau besaß, die abgestützt wurde auf eine sorgfältige Forschungsgrundlage.

Rudolf Staub umschreibt in seiner Abschiedsvorlesung vom 10. Juli 1957 als Professor der Geologie an der Eidgenössisch-Technischen Hochschule und an der Universität Zürich den Sinn der Alpengeologie: «Die Alpen, das großartigste Hochgebirge Europas und seit prähistorischen Zeiten für die ganze geschichtliche Entwicklung unseres Kontinentes von überragender Bedeutung, als Völkerscheide, als Völkerleiter, als Grenzland der wichtigsten abendländischen Sprachbezirke und Kulturen, als Wiege unserer Freiheit und vielmals letztes Refugium derselben, wie sollte dieses Gebirge den menschlichen Geist nicht stets befeuert und immer wieder begeistert haben zu seiner Erforschung; zum Suchen nach den Urgründen der Entstehung dieses Wunderbaues, zum Verstehen seiner sinngemäßen Entwicklung über die geologischen Zeiten, über Hunderte von Millionen Jahren hinweg? . . . Die Beschäftigung mit einem Studienobjekt vom Ausmaß der Alpen berührt ganz naturnotwendig alle Sparten unserer Wissenschaft . . . Die Natur richtet sich nicht nach Spezialfächern, vom Menschen erfunden und mehr und mehr gegeneinander abgeschachtelt, sondern das geologische Geschehen hat uns in den Alpen einen Bau geschenkt von tausendfältiger Vielgestalt, und diesen Gesamtbau gilt es zu verstehen . . . und über allem hat erst noch zu stehen die sinngemäße Synthese des von allen diesen Wissenszweigen im einzelnen Erforschten . . . ; da ist der Zwang, vom bloßen Spezialistentum sich frei und Augen und Geist für alles offen zu halten, was überhaupt zum Verständnis des Gebirges führen kann. Alpengeologie ist im Wesen Gebirgsgeologie ganz allgemein, und das Verständnis der Entstehung und weiteren Entwicklung der Gebirge der Erde ist daher weitgehend mit den Fortschritten der Alpengeologie verbunden, seit alter Zeit, und heute noch. Die großen Pioniere des vergangenen Jahrhunderts . . . , sie alle sind aus der Alpengeologie hervorgegangen oder in ihr groß geworden. Die entscheidendsten Impulse der Gebirgsgeologie, und damit schlußendlich sogar der geologischen Wissenschaft als solcher, gingen damit aus von den Alpen, die solcherart die ganze europäische Geologie und später auch die nicht-europäische Welt aufs tiefste befruchteten. Ein Licht der Erkenntnis ging aus von unseren Alpen, hell wie der Firneschein, der uns Tiefengebundene immer wieder so erhebt. Sinn der Alpengeologie: man steige hinauf auf einen unserer

Hochgipfel, man blicke staunend in die Runde... Dort oben in jener blendenden Bergespracht wird es einem klar, daß nicht ein einzelnes Tal oder ein engumgrenzter Gebirgsstock zu studieren ist, sondern das ganze Gebirge, das ganze ungeheure Gipfelmeer, das von unseren Bergen aus zu übersehen ist vom Monte Viso bis zum Groß-Venediger, und vom Apennin hinüber bis zum Schwarzwald. Dieses Ganze gilt es zu verstehen, in seiner Zusammensetzung, in seinem Bau, in seinem Werden, in seiner Aufgliederung, kurzum in seiner ganzen Geschichte, und dies von den ältesten Zeiten bis zum heutigen Tage. Die tieferen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Gebirgsabschnitten sind zu erforschen, die alten Grundlagen dieser Zusammenhänge, das Werden des Ganzen, die eigentliche Schöpfung des Gebirges.»

Dieses Verständnis der Alpengeologie hat sich Rudolf Staub in Graubünden angeeignet, hier fand dieser bedeutende Gelehrte die treibenden Impulse zu seiner großangelegten Erforschung der Gebirge und ihrer Entstehung; im Bergell und im Berninagebiet, im Oberengadin und Avers fand dieser begabte Geologe vorerst jene «besonders vielgestaltigen Gebirgsabschnitte» die von 1913 bis 1924, also über ein volles Jahrzehnt hinweg mit unglaublicher Gründlichkeit und «stets präziser Einsicht» durchforscht wurden, weshalb im Fextal, in der Landschaft von Maloja, im Bergellermassiv, «ein Licht der Erkenntnis» von den rätschen Alpen ausging, das in der geologischen und tektonischen Gesamterkenntnis über den Gebirgsbau der Erde hell hinstrahlt, wie der Firnglanz der Berninagruppe über das Engadin und in die Tiefe der Lombardei. Im Lichte dieser Erkenntnis schrieb Rudolf Staub seinen «Bau der Alpen», den «Bewegungsmechanismus der Erde», sein umfassendes Werk über die «Grundzüge und Probleme alpiner Morphologie», abgesehen von einer erstaunlichen Zahl wissenschaftlicher Abhandlungen und Untersuchungen über besondere Erscheinungen der alpinen Geologie.

Graubünden wurde durch Rudolf Staub jenes Land, welches für die Wissenschaft der Geologie und die geologische Gesamterkenntnis eine einzigartige Bedeutung erhalten sollte, weil sich im Raume Graubündens die Einsicht in den bewegungsmechanischen Ugrund und in den tektonischen Bau der Alpen und der Gebirge überhaupt vollzogen hat, wobei die von Staub erkannte Deckenstruktur der Ostalpen und des Alpengebäudes schlechthin sich vor der Wissenschaft und Forschung behauptet und durchgesetzt hat, weshalb diesem bedeutenden Forscher der Alpengeologie Ende September 1958 in Anerkennung seiner außer-

ordentlichen Verdienste um die geologische Wissenschaft durch die Geologische Gesellschaft in Wien die Eduard Süss-Gedenkmünze verliehen wurde. Diese seltene wissenschaftliche Auszeichnung, welche bisher lediglich sechsmal, durchwegs an Wissenschaftler von internationalem Rang und Ansehen, verliehen worden ist, wurde Rudolf Staub nach dem Text der Urkunde zuerkannt für seine «bewundernswerte Leistung» als einem der «bedeutendsten Vorkämpfer der Deckenlehre im Gebiet unserer Ostalpen», wobei zudem hervorgehoben wird, daß der große Gelehrte zu den «mitreißendsten Darstellern alpiner Ueberschiebungstektonik» gehört.

Es erscheint wie eine freundliche Fügung des Schicksals, daß Rudolf Staub fast gleichzeitig mit seiner hohen akademischen Würdigung und Auszeichnung durch die Süss-Medaille, ebenfalls im Jahre 1958, das Ehrenbürgerrecht der Bergeller Gemeinde Castasegna zuerkannt worden ist. Im Bergell, im Angesicht der gewaltigen Gebirge des Bergellermassivs, — das mit seinen Graniten, Tonaliten und Dioriten wie ein mächtiger Fremdkörper im Alpenbau die tieferen Elemente des bündnerischen Deckengebäudes samt deren Wurzeln in einem Umkreis von rund 25 km durchstößt, sichtbar durch die Adula-, die Tambo- und die Surettadecke hindurch bis zur Basis der Margnadecke vordringt und im Süden sogar die grisonide Wurzel anschneidet, mit der stürmischen Wucht junger tertiärer Eruptive alles durchbrechend, — hat Rudolf Staub 1921 seine berühmte, nie mehr übertroffene geologische Bergellerkarte geschaffen, ein Werk, welches das wissenschaftliche und geistige Fundament seiner weltweiten, den ganzen Bereich der Alpen miteinbeziehenden, faszinierenden Gesamtschau des alpinen Deckengebäudes bilden sollte, — weshalb der Ehrenbürgerrechtsverleihung durch die Gemeinde Castasegna eine fast symbolhaft anmutende Aussagekraft beizumessen ist. Dies bestätigt nicht nur das imponierende wissenschaftliche Werk von Rudolf Staub, sondern auch seine Abschiedsvorlesung vom 10. Juli 1957, in welcher der Gelehrte hinweist auf die lange Tradition alpiner Geologie, die durch diesen Forscher mit Einsatz und mit Erfolg weitergeführt wurde und entscheidend einsetzte mit der Aufnahme und Kartierung des Bergells, der Berninagruppe und des Avers, wozu Rudolf Staub bemerkt: «Diese Aufnahmejahre im bündnerischen Hochgebirge waren meine schönste Zeit».

Im Fexthal, oberhalb Sils-Maria, umringt von den Bergriesen des Oberengadins und des Berninagebietes, hat der Zürcher Ordinarius beider Hochschulen durch Jahre hindurch viele seiner grandiosen geologi-

schen Werke und wissenschaftlichen Abhandlungen geschrieben. Den gewaltigen tertiären Faltengürtel der Alpen durchforschend, galt die besondere wissenschaftliche Hinwendung Rudolf Staubs dem rätischen Bergland, das dieser hervorragende Geologe gleichsam als Tor des alpinen Gebirgsbaues der gesamten Alpen bewertete, mit einer Kenntnis der landschaftlichen, geologischen, tektonischen und topographischen Eigenart und Vielfalt des Kantons Graubünden, wie sie bisher kein Wissenschaftler besaß, aber auch angesprochen durch den kulturellen und volkstümlichen Reichtum Bündens und durch die Freiheit des Geistes, weshalb Graubünden die Wahlheimat von Rudolf Staub werden mußte, so wie dieser Forscher der Geologe Graubündens geworden ist.

Wie entschieden sich diese Assimilation vollzogen hat und sich vollziehen mußte, offenbart Rudolf Staubs «Bau der Glarneralpen», — eine breitangelegte Gesamtschau über die Gebirgsnatur der helvetischen Alpen und über das glarnerische Deckensystem, — die 1954 erschienen ist, zu einer Zeit also, da die Ehrenbürgerrechtsverleihung der Gemeinde Castasegna vom Jahre 1958 noch nicht ausgesprochen war, was den Gelehrten erfreulicherweise jedoch keineswegs hinderte, mit Bezug auf das Land Glarus in der Einführung bereits von seiner «alten Heimat» zu sprechen. Dies bedarf keiner Erklärung und bekräftigt die intensiv vollzogene Assimilation mit Nachdruck, weil außer dieser «alten» eben längst schon eine neue Heimat existierte, weshalb die Kinder von Professor Staub nicht in Meilen am Zürichsee, wo der Geologe ebenfalls Wohnsitz hatte, sondern in der Dorfschule von Sils-Maria ihre ersten Schuljahre erlebten, und nicht an der Zürcher Mittelschule, sondern an der Bündner Kantonsschule in Chur die Maturität erwarben, da sich der weltbekannte Forscher mit seinem geologischen Forschungsobjekt Graubünden, mit dem Bündner Volk, den bündnerischen Gemeinden und Behörden, der Kultur und den Schulen des rätischen Berglandes völlig verbunden fühlte.

Im bündnerischen Bergland hat der scharfsinnige Forscher mit dem Tor in das erhabene Gebäude der Alpen zugleich den Schlüssel gefunden zur Erklärung des weltweiten Baues der alpinen Faltengebirge der Erde, ihrer Kettensysteme und Leitlinien sowie ihrer Orogenese und ihrer älteren Vorläufer, — Zusammenhänge, welche sich von den sorgfältigsten geologischen Einzelbeobachtungen im Bergland Graubünden ausgeweitet haben über sämtliche Räume und Zeiten des Erdballs, weil Rudolf Staub durch seine Sensibilität, sein warmherziges, echtes Empfinden, seine deutlich geprägte Persönlichkeit und seine Geistesgaben

befähigt war, geologisches Wissen und Erkennen durch schöpferisches Erleben in den Raum des Zeitlosen zu heben. Wie das künstlerische Werk Segantinis ist auch das aus dem Glanze des Firnlichtes der Engadiner Bergwelt heraus geborene wissenschaftliche Werk von Rudolf Staub geadelt durch Schönheit, Wahrheit und Unvergänglichkeit, weshalb es folgerichtig erscheint, daß dem Gelehrten, ähnlich wie einst Segantini, die schreibgewaltige Feder durch den Meister über alles Sein am Schreibtisch in Fex entwunden wurde. Im kleinen Bergfriedhof von Fex, umgeben von den Bergriesen des Berninagebietes, Oberengadins und Bergells, deren geologische Erforschung durch Rudolf Staub sich ausweitete zur Gesamtschau des alpinen Deckengebäudes, liegt die Ruhestätte dieses seltenen und einzigartigen Forschers, der zugleich ein großer Mensch und ein bedeutender Bündner Landsmann war, dessen Verbundenheit und intensive schöpferische Assimilation mit Graubünden das Feuer seines Geistes, seiner Wissenschaft und seiner geologischen Gelehrsamkeit gewesen ist.

Es ist das Verdienst von Kreisförster **WALO BURKART** (1887—1952), von Merenschwand im Kanton Aargau, durch seine eifrige Spatenforschung in Graubünden den Reichtum der urgeschichtlichen Besiedlung des Landes nachgewiesen zu haben. Verbunden mit seiner forstlichen Berufstätigkeit erwarb sich Burkart eine sorgfältige topographische Kenntnis des Berglandes, die ihn schließlich befähigte, urgeschichtliche Fundorte mit Spürblick zu erkennen, weshalb seine Spatenforschung eine reiche Ernte zeitigte, die ihm die Gemeinde Castaneda 1934 durch die Verleihung des Bürgerrechts verdankte. In zahlreichen Publikationen ist dieser eindruckliche Schatz urgeschichtlicher Spatenforschung durch Burkart einläßlich dargestellt, — weshalb Erwin Poeschel, zurückgreifend auf die herrlichen Funde von Castaneda, aus dem Lugnez und Vorder- rheintal, aus dem Bergell, Oberhalbstein, dem Domleschg und Hinter- rheingebiet sowie aus dem Engadin, der Herrschaft und andern Gebieten des Kantons, ein lebhaftes Bild der schöpferischen Kräfte und Gaben im alten Rätien vorfand. Durch seine berufliche Tätigkeit wie durch seinen großen Einsatz für die bündnerische Urgeschichtsforschung wußte sich Walo Burkart, dessen Frau ohnehin eine Bündnerin war, mit dem Lande und mit dem Volke eng verbunden, weil die Assimilation dem Aargauer keine Mühe verursachen konnte, angesichts der vielen urgeschichtlichen Gaben und Schätze, welche dieser fätige Spatenforscher Jahr für Jahr dem kargen Boden des Berglandes entlockte, was

ihn und andere mit jenem Glück erfüllte, welches autochthones Schaffen und Finden notwendig vermitteln muß.

In 25jähriger rastloser Forscherarbeit hat Walo Burkart neben seinem Berufe als Forsteinrichter die bündnerische Urgeschichtsforschung in maßgebender Weise gefördert, was seine wissenschaftlichen Arbeiten über Castaneda und Crestaulta und sein Ueberblick über die Urgeschichtsforschung in Graubünden von 1926 bis 1940 bestätigen, — eine erfolgreiche und ausgedehnte Spatenforschung, welche an diejenige von Professor Heierli anknüpfen konnte, der in seiner «Urgeschichte Graubündens» im Jahre 1902 eine lückenlose Darstellung der urgeschichtlichen Verhältnisse Rätiens bis zur Jahrhundertwende vermittelt hat, unter Mitteilung aller bekannten Funde aus der Stein-, Bronze- und Eisenzeit. Bereits diese urgeschichtlichen Ergebnisse bekräftigten, daß Rätien früh besiedelt war und mit andern Gebieten in Verkehrsverbindung stand, wobei der berühmte Quellenfund von St. Moritz im Jahre 1907, den Heierli begutachtet hatte, nach diesem Gelehrten zeigte, «daß man in der mittleren Bronzezeit das Oberengadin nicht bloß eilenden Fusses betrat, um es baldmöglichst wieder zu verlassen, sondern daß man es ganz gut kannte, eine seiner Heilquellen fleißig benützte und sie sogar sorgfältig gefaßt hatte. Es müssen Kranke da oben untergebracht und gepflegt worden sein; die Gegend war bewohnt».

Walo Burkart ist es gelungen, zahlreiche prähistorische Funde beizubringen, welche hinsichtlich der Besiedlung des rätischen Berglandes ungewöhnlich aufschlußreich sind, weshalb sich mit seiner Spatenforschung seit 1930 das Geheimnis der urgeschichtlichen Besiedlung für die Stein-, Bronze- und Eisenzeit mehr und mehr zu lichten begann, da in systematischen Grabungen die Gebirgstäler des Landes urgeschichtlich erforscht wurden durch Untersuchungen in Höhlen und Felsabbrissen, durch Gräberfunde und durch ausgedehnte Siedlungsforschungen im Rheintal, im Oberland, im Lugnez und Domleschg, im Misox, Albulatal und Engadin, um lediglich die wichtigsten Talschaften zu erwähnen, in denen der kundige Spaten Burkarts das rätische Erdreich ergündete, wobei sowohl für die Eisenzeit, die Bronzezeit und die Steinzeit wertvollste Funde gemacht und ein reiches Fundmaterial sichergestellt werden konnte, das vielfach von grandioser Schönheit ist, wie etwa der Buckeltopf von Crestaulta und ähnliche Gefäße von eigenartiger Form und mit seltsamen Verzierungen. Damit gelang Burkart zugleich der schlüssige Nachweis eines bronzezeitlichen Töpferofens in Crestaulta, ein für die Wissenschaft erregendes Ereignis, weil in der Schweiz kein

derartiges urgeschichtliches Dokument beigebracht werden konnte. Die auf dem Hügel von Crestaulta selbst gebrannten Töpfereien, wie die vielen Funde daselbst, weisen hin auf eine hochentwickelte inneralpine Sonderkultur der Bronzezeit im Raume Graubündens. In gleicher Weise ist es dem unermüdlichen Spaten Walo Burkarts gelungen, den sicheren Nachweis dafür zu erbringen, daß die rätischen Alpentäler bereits in der Jungsteinzeit besiedelt waren, was seine wertvollen Funde am Petrus-hügel bei Cazis eindeutig aufzeigten, womit in Rätien eine Wohnkultur nachgewiesen werden konnte, die rund 2000 Jahre v. Chr. zurückreicht.

Durch umfangreiche frühgeschichtliche Gräberfunde am Kirchenhügel von Tamins im Herbst 1964 und im Schams im Zusammenhang mit dem Nationalstraßenbau, Siedlungsfunde im Oberland, welche die Wohnkontinuität von der Prähistorie bis ins Mittelalter bezeugen, und durch bedeutsame römerzeitliche Bodenfunde im Oberengadin, wo im November 1964 in einer Baugrube südöstlich der Kirche Sils-Baselgia vier teilweise gut erhaltene Votivaltäre entdeckt wurden, die der Diana, dem Silvanus, dem Mercur und den Hirtengöttern geweiht worden sind, wird im Bereiche der rätischen Paßstraßen verkehrs- und siedlungsgeschichtlich erneut eine intensive, frühe Besiedlung des Berglandes erhärtet, wie sie Walo Burkart in seiner langjährigen Spatenforschung bereits wissenschaftlich nachgewiesen hatte durch zahlreiche, teils höchst wertvolle Siedlungsstellen und Artefakte aus vorgeschichtlicher und römischer Zeit.

Mit seinen prähistorischen Ausgrabungen von größter urgeschichtlicher Bedeutung gelang es Walo Burkart, über die Siedlungsgeschichte Rätiens völlig neue Erkenntnisse für die Wissenschaft beizubringen, die den Namen dieses Spatenforschers bekannt machten, weshalb im August 1950 der internationale Kongreß für Urgeschichtsforscher in Graubünden durchgeführt worden ist und die herrlichen urgeschichtlichen Schätze des Landes weltweit bekannt gemacht hat. Durch seine einzigartigen Erfolge als Spatenforscher Rätiens wußte sich Walo Burkart mit seinem Forschungsgebiet eng verbunden, einem gebirgigen, schönen Waldland, das er ohnehin zufolge der tagtäglichen Berufstätigkeit als Forsteinrichter gründlich kannte und liebte, wobei Beruf und Spatenforschung überdies einen engen Kontakt mit der Bergbevölkerung schafften, weshalb sich eine tiefe und durchgreifende Assimilation vollziehen mußte, wie sie der Vertrautheit des Spatens mit der Erde des Landes und des Försters mit den Waldungen der Täler und Gebirge angemessen ist.

Es gehört zu den seltsamen Erscheinungen im Reiche des Geistes, daß fast gleichzeitig mit dem Geologen Rudolf Staub ein anderer großer, bedeutender Wissenschaftler und Gelehrter in Graubünden das jahrzehntelange Wirkungsfeld seiner weittragenden Forschung gefunden hat, **ERWIN AUGUST JULIUS POESCHEL** (geb. 1884), von Kempten im Allgäu (Bayern), dem 1926 die Gemeinde Davos das Bürgerrecht zuerkannte. Uberschauf man das imponierende wissenschaftliche Werk dieses schöpferisch veranlagten Forschers, dann ist es nicht verwunderlich, daß Poeschels Inventarisierung der bündnerischen Kunstdenkmäler wegbereitend werden mußte für jene der übrigen schweizerischen Kantone; dagegen wird es je und je erstaunlich sein, mit welchem Einfühlungsvermögen Erwin Poeschel die künstlerische, kulturhistorische und geschichtliche Tradition des rätischen Pajlandes erfaßt hat, was dem vorerst landesfremden Kunsthistoriker in unglaublich kurzer Frist meisterhaft gelungen ist.

In keinem Lande offenbart die Kunst in ihrer Gesamterscheinung den Strom des pajstaatlichen Geschehens deutlicher als in Graubünden, weil das Bergland, entsprechend seiner geologischen Natur und seiner Talordnung, beeinflusst war durch die pajstaatliche Entwicklung und Ueberlieferung, die sich in der Geschichte und Kultur des Landes und im Schatze der Kunstdenkmäler Graubündens abspiegelt. Kirchen, Schlösser und Burgen, öffentliche Bauten und Bürgerhäuser, Einzelwerke der Plastik, der Malerei und des Kunstgewerbes weisen hin auf die historische Vielschichtigkeit des rätischen Berglandes, auf dessen Bedeutung als Brücke der Kultur zwischen Süden und Norden, als Straße der römischen Weltherrschaft und Pfad der ersten und frühesten Wanderungen des Menschen durch das Gebirge und als Missionsweg der Kirche aus den Ländern des Südens und Ostens in jene Mittel- und Nordeuropas. Diese Vielseitigkeit des menschlichen Waltens und Wirkens, die zugleich eine solche verschiedener Kulturen ist, aber auch mitgestaltet bleibt durch den Erdgeist Rätis und durch die bodenständige Kraft des bündnerischen Volkes zu eigener Kunst und Kultur, hat Erwin Poeschel in seiner großangelegten und wegbereitenden Inventarisierung der bündnerischen Kunstdenkmäler in eine Gesamtschau hineingerückt, welche ihresgleichen sucht und dahinfließt wie ein breiter, heller Strom, genährt aus vielen sprudelnden Quellen, wie sie dem rätischen Hochland und seinen Pajlandschaften entspringen.

Wie kein anderer Kunsthistoriker wußte Dr. h.c. Erwin Poeschel in seiner siebenbändigen Inventarisierung der bündnerischen Kunstdenk-

mäler die Summe der künstlerischen Vergangenheit Graubündens zu ziehen, den Reichtum des weiten und großen Berglandes an künstlerischer Ueberlieferung aufzuweisen und ihn in seinem monumentalen Werk wissenschaftlich zu erschließen, eine Aufgabe, welche nicht nur letzte Hinwendung, höchsten Einsatz und höchste Geisteskraft erforderte, sondern auch geistige Größe, sicherste Vertrautheit mit Graubünden, seiner geistigen Erscheinung und Kultur, sowie die Gabe der Einfühlung und jene weiser Beschränkung auf das Wesentliche. Nur unter dieser Voraussetzung war es überhaupt denkbar, die reiche Welt künstlerischer Tradition und Kultur des bündnerischen Berglandes überzeugend aufzuweisen, welche ihre Wurzeln hinuntertreibt bis in die Frühgeschichte menschlichen Gestaltens, was die urgeschichtlichen Funde aus den frühzeitlichen Epochen bestätigen, weil Tongefässe und Schnabelkannen, Keramik, Feuersteinwerkzeug, seltene Schalen mit wunderbaren Ornamenten, Nadeln, Spangen, Schnallen und Schmuckfibeln aufgefunden worden sind als Zeugen schöpferischer Gestaltungskraft, beheimatet im urgeschichtlichen Grund der rätischen Berge und Täler.

Der faszinierende Reichtum des urgeschichtlichen Kunstsinnes und seine schöpferische Gestaltungskraft, welche sich bereits in der Morgenfrühe des menschlichen Wohnens und Waltens in Rätien bekundet, bleibt hinsichtlich der künstlerischen Kraft nachweisbar in antiker Zeit und erhält ausdrucksvolle Formen im Mittelalter, was Kapitell-Fragmente aus dem Kloster Disentis, prachtvolle Marmorbänder aus karolingischer Zeit in der Kathedrale zu Chur, konzis gearbeitete Apostelsäulen und der reiche Schmuck der Kapitellskulpturen der Churer Kathedrale bezeugen, die durch die unglaubliche Unmittelbarkeit ihrer Formsprache Erstaunen und Bewunderung erwecken. Durch seine geistesmächtige Inventarisierung des bündnerischen Kunstgutes hat Erwin Poeschel in Graubünden, in der Schweiz und in Europa reges Interesse geweckt für die geistige und kulturelle Vielfalt der kunsthistorischen Ueberlieferung des bündnerischen Berglandes seit prähistorischer Zeit.

Graubünden war unter den schweizerischen Kantonen der erste, welcher sich rühmen durfte, über eine abgeschlossene Inventarisierung seiner Kunstschatze zu verfügen, ein Ruhm, welcher ausschließlich dem begabten Bearbeiter der «Kunstdenkmäler Graubündens» zuzuschreiben ist, wobei es erstaunlich und rätselhaft erscheint, wie rasch, intensiv und feinführend sich Erwin Poeschel in die zunächst fast grenzenlos anmutende Welt des bündnerischen Kunst- und Kulturgutes einzufühlen wußte, war dieser große Gelehrte doch vorerst weder ein Bündner noch ein

Kunsthistoriker, sondern ein Rechtsanwalt, welcher aus seiner bayerischen Heimat kommend im Januar 1913 Davos erreichte und Genesung suchte in der hellen, reinen Luft der sonnendurchfluteten Landschaft von Davos. Tatsächlich hat das hochgelegene Bergland dem Gelehrten, dessen seltene, geistig subtile Persönlichkeit sich in Graubünden bald einer hingewendeten Beliebtheit erfreute, in Davos die Kräfte wieder gefestigt, um ein Monumentalwerk zu schaffen, das die gewohnten Maße weit überschreitet, gleichsam als Dank für die neue Erweckung der Gesundheit und ihrer Lebenskräfte. Nichts dürfte die Intensität der Assimilation dieses Forschers mit Graubünden entschiedener aufzeigen, als seine Gabe, durch das Kunstgut des Berglandes hindurch den Wesensgrund bündnerischer Eigenart und Kultur zu finden, den Erwin Poeschel in seinem gesamten, breitangelegten wissenschaftlichen Werk mit geradezu unwahrscheinlicher Sicherheit darzustellen wußte, die letztlich ein geistiges und seelisches Phänomen bleiben wird, das sich jeder Erklärung entzieht, dafür aber um so beweiskräftiger als höchste Assimilationsfähigkeit bewertet sein will.

Damit wird es verständlicher, daß Erwin Poeschel in unglaublich kurzer Zeit sein imponierendes Werk über das bündnerische Kunstgut schaffen konnte; ausgestattet mit Energie und Durchhaltewillen, mit zähem Forscherdrang und Hingabe, hat Poeschel seinem siebenbändigen Werk über die Kunstdenkmäler Graubündens ein dreibändiges über das Bürgerhaus Graubündens als Prolog vorangestellt, das von 1923 bis 1925 erschienen ist und über die Wohnkultur im Dreibündestaat und deren staatsrechtliche Beeinflussung neue, große Ausblicke eröffnet. Ähnlich wie im Burgenbuch Graubündens, das vier Jahre später organisch aus Poeschels Würdigung des bündnerischen Bürgerhauses herausgewachsen ist, vermittelt die Darstellung des Bürgerhauses familiengeschichtliche Verhältnisse und Zusammenhänge, die Poeschel immer mit der Baugeschichte der Bürgerhäuser zu verbinden weiß und die landesgeschichtlich wertvoll sind. Poeschel war daher der Berufene, ein umfassendes Werk über die Burgen Graubündens zu schreiben, das reich ist an historischer Forschung, eine seltene Kenntnis des bündnerischen Urkundenschatzes und der Landesgeschichte verrät und in der Schweiz seit seinem Erscheinen im Jahre 1929 keine gleichwertige wissenschaftliche Gesamtdarstellung der Burgen anderer Kantone erfahren hat. Ausgestattet mit einem umfassenden Burgenlexikon im zweiten Teil des Werkes, mit zahlreichen Bildern und ausgezeichnet durch eine hervorragende historische Schau über das Wesen und die architektonische Erscheinung der rätischen Burg, erweckt das Bündner Burgenbuch

Poeschels eine Geschlossenheit, wie sie lediglich der gestaltende Geist schaffen konnte, der Einblick in die jahrhundertealte Geschichte des Pafjlandes hat, in seine Baukultur und in seine geographische und historische Eigenart, aber auch durch und durch mit der geistigen Tradition und Kultur des Berglandes vertraut ist.

Dies charakterisiert den Autor des «Burgenbuches von Graubünden», der bündnerischen Bürgerhäuser und Kunstdenkmäler, womit gleichzeitig die Intensität der geistigen Verbundenheit Erwin Poeschels mit Graubünden und seine tiefgreifende Assimilation gekennzeichnet ist, was notwendig das geistige Schauen und schöpferische Gestalten Poeschels mitbestimmte und als erlebte Einheit von Wort und Erscheinung so eindrücklich macht. Dies offenbaren alle Werke Poeschels und zeichnet auch sein Burgenbuch aus: «Wenn der Morgen über das hohe Mittelalter heraufkommt, steht die feudale Burg in voller Wehr fertig da. Auf den heller werdenden Himmel zeichnet sie ihren geschlossenen und ernsten Umriss, zu Berg und Stein gehörig als sei sie ihr Teil. Sie ist da, nicht nur an dem einen oder andern Ort als vereinzelt Wagnis, sondern in großer Zahl, auf Felszacken, an Furten und Brücken wie am Saum der Strafen. Man hat sie nicht wachsen sehen, ihre Ansätze sind im Dunkeln aufgegangen, und doch scheint sie kein Ding von gestern, nicht aus Herrenlaune oder raschem Entschluß über Nacht aufgetürmt. Man findet sie fest angewachsen an einem Ort, den nicht der Flug-samen des Zufalls bestimmte, sondern eine sehr genaue und alte Vertrautheit mit dem Boden und seinen Bedingungen; wir sehen sie schon heimisch geworden in ihrer gefährlichen und wilden Einsamkeit, ja so sehr an sie gewiesen und mit ihr verbunden, wie es nur durch eine gesetzmäßige Entwicklung geschehen konnte, an der die Landschaft und der Mensch zusammenwirkten.» (vgl. Poeschel, Burgenbuch S. 9) Wie es nur ein Meister des sprachlichen Ausdrucks und ein zur achtungsvollen und empfindsamen Nähe zum Gegenstand seiner Forschung Befähigter wagen durfte, die Farbenwelt des Bergellers Augusto Giacometti und deren Hinwendung zum Zeitlosen und Ewigen einzufangen, was Erwin Poeschel gelungen ist, so vermochte es andererseits nur ein begabter Historiker und ein in der Kunst- und Rechtsgeschichte Graubündens Kundiger, neue Begriffe des Burgenbaues in Rätien zu erkennen und diese Darstellung mit Sinn für Landschaft, Schönheit und historische Kontinuität zurückzuführen bis in die römische Zeit und hinauf bis zum Zerfall des mittelalterlichen Feudalismus, immer unter strenger Beachtung des Wesentlichen und des für Rätien Kennzeichnenden der ritterlichen Burg.

Ein Werk von dieser geistigen Konzeption und dem enormen Umfang des Burgenbuches von Graubünden, mit seinen vielen Planskizzen, seinen stets zutreffenden urkundlichen Quellenhinweisen, die in unglaublicher Fülle vermittelt werden, und seinem Reichtum an historischer Erkenntnis, aber auch topographischer Einsicht in die lokalen Verhältnisse und Expositionen der einzelnen Burgen konnte nur ein mit dem Bergland völlig verwachsener Forscher schreiben, womit zugleich feststeht, daß diese Verbundenheit nicht immer ein Geschenk der Natur und der Herkunft zu sein braucht, sondern durch Geist und Gaben, durch Einsatz und Energie, durch Hinwendung und unermüdliches Ringen mit sich selbst und mit dem Stoff, mit dem Land und Volk und seiner Eigenart angestrebt und erzielt werden kann, weshalb das schöpferische Werk von Erwin Poeschel, der erst im Winter 1913 aus Bayern nach Graubünden kam, eine erstrangige geistige Dokumentation wirklich erfolgreicher und vollzogener Assimilation darstellt.

Aus diesem Blickfeld ist es verständlich, daß Erwin Poeschel auch die Gabe hatte, eine großangelegte Geschichte der Familie von Castelberg zu schreiben, ein Werk, das den Historiker und den Burgenfreund mit Bewunderung erfüllt und fesselt, weil die Geschichte der Familie von Castelberg hineingestellt ist in jene des Grauen Bundes, wobei eine Fülle historischer Ereignisse aus dem Obern Grauen Bund vermittelt wird. Das Werk setzt ein mit der Darstellung des Familienkreises Uebercastel-Castelberg-Löwenstein und seiner Burgen und weiß die Personen und ihre Bedeutung zu würdigen auf dem Hintergrund der Zeitgeschichte. Da zu fast allen Zeiten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts und weiterhin Glieder der Familie von Castelberg als Aebte von Disentis oder als Landrichter wirkten, spiegelt sich die Geschichte dieser Familie, besonders hinsichtlich der Disentiser Linie, ab in der Geschichte des Grauen Bundes. Was Erwin Poeschel mit Bezug auf die familiengeschichtlichen Verhältnisse im Bereiche Rätis im Burgenbuch in konziser Form aufweist, hat in der Geschichte der Familie von Castelberg historische Weite erfahren, wobei deutlich wird, daß Poeschel nicht nur ein Kenner des bündnerischen Kunstgutes, der Bürgerhäuser und Burgen ist, Bescheid weiß über die rechtsgeschichtlichen Verhältnisse im Freistaat der Drei Bünde, sondern auch ein begabter Historiker, der mit der großen geschichtlichen Tradition des rätischen Berglandes völlig vertraut ist!

Wie Erwin Poeschel die Burg und ihre Erscheinung mit der Topographie des Landes und mit der paßstaatlichen Natur Rätis in Verbindung gebracht hat, wußte der große und gedankenreiche Forscher auch die

Kunst des Berglandes in den durch die Natur geformten und gebotenen Raum zu stellen und aus diesem Raume heraus verständlich zu machen. Dafür bildet das Riesenwerk der bündnerischen Kunstdenkmäler eine eindrückliche Dokumentation, dies bekräftigt aber auch Poeschels Werk über die romanischen Deckengemälde von Zillis, eine Publikation, welche den berühmten Bildzyklen von Zillis gewidmet ist, reich befrachtet mit kunsthistorischem, historischem und kulturgeschichtlichem Wissen und weitschauender, kluger Interpretation der ikonographischen Zusammenhänge der einzelnen Szenengruppen und Bilderfolgen. Die südliche Farbenpracht der Kirchendecke von Zillis erinnert in vielfacher Hinsicht an die Farbenglut Augusto Giacomettis, weil die Glasmalerei Giacomettis, ähnlich wie die Bildtafeln von Zillis, ihren geistigen Ursprung in der Kunst mittelalterlicher Miniaturmalerei hat, weshalb es nicht überraschen kann, daß auch der Meister von Zillis den Nährgrund für sein schöpferisches Werk auf rätischem Boden finden mußte, angeregt durch die reiche klösterliche Buchkunst im Norden und Süden des Berglandes.

Aehnlich wie die Farbenwelt Giacomettis von Norden und Süden beeinflusst ist, strahlt auch jene des Meisters von Zillis mit der Verhaltenseit nördlicher Kultur zugleich den Glanz südlicher Freudigkeit und Festlichkeit aus, weshalb es kein Zufall ist, wenn sich Erwin Poeschel in geistesmächtigen und schöpferischen Büchern den Werken beider Meister, jenem von Zillis und Augusto Giacometti, zugewendet hat, weil die Bildwerke des einen wie des andern den Gelehrten und Forscher ansprechen mußten. Entsprechend der paßstaatlichen Natur des Landes und der Beeinflussung seiner Kunst und Kultur von Süden und Norden, von den glühenden Landschaften des Mittelmeers und des Orients, aber auch von den traumhaft stillen Waldungen der Donau, des Rheins und der mitteldeutschen Gebirge, offenbart sich im Farbenspiel der Gemälde Giacomettis und in der südlichen Pracht der Bilderdecke von Zillis jene südliche Sinnenhaftigkeit, die nach ihrem tiefsten Wert nur von jenen Menschen empfunden wird, in denen auch das Nördliche wohnt und lebt, denen es eine Möglichkeit, niemals jedoch Selbstverständlichkeit sein kann. Mit der Farbenfülle des Südens zeigt die Bilderdecke von Zillis die strenge, gesetzliche Bildordnung lateinischer Kunst, wobei jedoch die Bilder selbst deutlich von der italienischen Malerei ihrer Zeit abgewendet sind und in den massiv geformten Erscheinungen der Menschen und Gesichter sowie dem sakralen Ernst ihrer Gebärde Züge nördlicher Prägung aufweisen.

Dieselbe Mischung von Süden und Norden beeinflusst und bestimmt die Kunst Giacomettis; sie wird offenbar in dem aus dunklem Blau und

Grün funkelnden Rot, wie es in der Glasmalerei dieses Meisters aufleuchtet und aus dem Zeitlosen in das Zeitliche hineinglüht, weshalb Erwin Poeschel bereits über die ersten Glasgemälde Augusto Giacomettis zu St. Martin in Chur schreiben konnte: «Es schien, als habe ein altes Instrument nun wieder einen Meister gefunden, der es spielen konnte. Was ihn hier anrief, ist leicht zu begreifen: es war der feierliche Ton, die heilige Würde, das aus verdunkeltem Raum orphisch Aufleuchtende dieser Kunst. Sie ist in ihrem Wesen schon Gleichnis», farbiges Licht, Ueberwindung des Stoffes, weshalb die Merkmale dieses Stils ausgezeichnet sind in einer «durchaus flächenhaften, teppichartigen Wirkung von glühender Pracht und einer Kompositionsweise, die, vollkommen unlinear, allein auf der Verteilung der farbigen Massen beruht; im Figürlichen waltet eine innere Ruhe und sakrale Strenge, keine Aktion bewegt das Bild, die Gestalten sind meist frontal gesehen und enthaltsam in den Gesten. So sehen wir schon hier die in parallelen Schrägen aufsteigenden Figuren, von denen es unbestimmt bleibt, ob sie frei im Raum schweben oder auf steilem Gelände angeordnet sind und die alle in der vorderen Bildschicht bleiben, da sie sich nicht perspektivisch verkleinern. Wir sehen auch in klug abgewogener Ordnung die Hauptfarben schon angeschlagen, auf denen der Glanz der späteren Werke beruht, ein leuchtendes Rot und saftiges, strahlendes Blau. Im ersten Fenster hüllt ein sanftes Lila die Hirten in die Dämmerung der Ahnung, im Mittelstück glühen die Gestalten der Engel und des Elternpaares in dem starken Rot erfüllten Wunders, und bei den Königen, im letzten Feld, herrscht ein goldiges Gelb als Gleichnis des Glanzes der Herrschaft». Die Bilder zu St. Martin in Chur, welche das Licht des Weihnachtsgeschehens, ohne das Kunstmittel der Rauntiefe, in den Raum und in die zeitlose Welt des Unbegrenzten hineinleuchten lassen, sind durch die gleichwertig behandelten, graphisch bewegten und reich ornamentierten Bordüren bestimmt und eingefügt in lateinisches Maß und strenge Bildordnung, welche auch die Kirchendecke von Zillis beherrschen, wobei jedoch in den Epiphanias Bildern zu St. Martin in Chur neben der südlichen Pracht deutlich die traumhafte Unbestimmtheit des Nordens durchbricht, mit ihrem in sich verwobenen Hell und Dunkel, ihrem Hang zum Fließenden, stets sich Verändernden.

Wie kein anderer Kunsthistoriker hat Erwin Poeschel ein tiefempfundenes Verständnis zur Farbenwelt des Bergeller Malers Augusto Giacometti gefunden, dessen autochthone, spannungsreiche Kunst in vollkommener Weise Ausdruck geworden ist für bündnerisches Wesen, für die Eigenart und sprachliche Vielfalt der bündnerischen Kultur, für die

Denkweise und die seelische Empfindung des Bergvolkes, weshalb Erwin Poeschel sein großangelegtes Werk über Augusto Giacometti mit einer Feststellung einleitet, die zugleich untrügliches Signum seiner Verbundenheit mit Graubünden ist und Zeichen der intensiv erlebten, am eigenen Wesen erfahrenen Assimilation des aus Bayern stammenden Kunsthistorikers mit dem Bündnervolke, mit Bündens Geschichte, Bündens Kunst und Kultur: «Es kann nicht gleichgültig sein, ob ein zum Künstler bestimmter Mensch im so und sovielten Bezirk einer Großstadt zur Welt kam oder ob er in einem Tal der Erde die Augen aufschlug, wo die Natur sich zu großen Entscheidungen rüstet, wo der Norden in den Süden umschlägt und die schon erstarkte Sonne im reinen Atem der Höhe heftiger strahlt. Da mag wohl ein Leben entstehen, das bestimmt ist, zu 'Ehren des gewaltigen Himmelslichtes' da zu sein. Denn wer der Farbe und ihrer Schönheit dient, der dient dem Licht, in dem sie lebt. Augusto Giacometti ist am 16. August 1877 zu Stampa im bündnerischen Bergell geboren. Von Maloja her, wo in einer Urlandschaft von beklemmender Größe Segantinis wildüberwuchertes Grab liegt, stürzt das Tal zuerst stürmisch hinab, um dann ruhiger auszuströmen. Eine Wegstunde vor der Grenze Graubündens ist, durch Turm und Gemäuer alter Befestigungen nachdrücklich markiert, jene merkwürdige Stelle, wo die Natur einen tiefen Atemzug tut. Nördlich dieses Felsenriegels — und hier liegt Stampa — ist noch Alpenland, südlich aber wächst jeder Strauch üppiger und jeder Halm praller, wiegen sich mächtige Kronen der edlen Kastanie und gedeiht der Mais, das zweite Brot des Bündners. Zur einen Seite stechen knochenbleich und gespenstisch flammend die Zacken der Bondasca in die tiefblaue Luft, jenseits aber liegt auf gehüteter Terrasse hoch über den dunkeln Laubmassen mit den stacheligen hellgrünen Maronenbällen Soglio, das Märchennest, in dem sich aus dem dichten Gedränge grauer Steinwürfel eine klare Reihe alter Herrenhäuser löst, wo sich unter Felswänden verschollene Gärten mit geometrisch gezogenen Wegen, mit Wellingtonien und Lebensbäumen, mit vertrockneten Bassins und zerbröckelnden Ziervasen bergen. Diese Mark des Bündnerlandes gehört zu den Landschaften mit innerer Spannung: der Norden liegt dahinten und der Süden ist noch nicht völlig aufgetan, in der Luft ist Ahnung und Vergessen, ein 'noch nicht' und ein 'nicht mehr', etwas, das weniger und doch stärker ist als jede Erfüllung. Und dann die Straße... Uralter Handelsweg geht hier vom Septimer her ins Cläfner Land hinein, Merklinie weitreichender Geschichte, von Sage und mancher Legende. Was in vielen Jahrhunderten an Reichtum und seltenen Dingen hier durchzog, das ist zur Fabel geworden: wenige Stunden talabwärts ruht unter dem Schutz eines gestürzten Berges das

alte Plurs, ein anderes Vineta, das der Volksglaube zur versunkenen Stätte der Ueppigkeit und aufgehäuften Goldes gemacht hat».

Hineingestellt in diese Atmosphäre der Spannung, des Schwebenden, an Grat und Stein, Fels und Acker Gebundenen, beseelt jedoch vom Drang in die Ferne, ins Große und Gewagte, hat Erwin Poeschel Leben und Wirken Augusto Giacomettis verstanden und gewürdigt, und dessen Arbeit an den monumentalen Aufgaben gewertet, weil «der monumentale Gedanke überhaupt als der große Hintergrund seines ganzen Schaffens erscheint, der wie die Gebirgskette im Voralpenland alle die kleinen Gegenstände der Nähe in die ersten Linien einer bedeutenden Landschaft einbezieht», — eine Feststellung, welche die schöpferische Tätigkeit im Reiche der Kunst, Wissenschaft und Kultur in Graubünden schlechthin kennzeichnet.

Diese Atmosphäre der Spannung im Werke Augusto Giacomettis charakterisiert das rätische Pafjland selbst, seine Geschichte und seinen Dienst als Brücke der Kultur zwischen Süden und Norden, weshalb die meisterhafte Darstellung Poeschels, getragen von Einfühlungsvermögen und ausgezeichnet durch schöpferische Gestaltungskraft, ebenso ein Kunstwerk werden mußte, das im Wesen des bündnerischen Berglandes, in bündnerischer Geschichts- und Freiheitstradition und in der jahrtausendealten Kultur des Pafjlandes verankert ist. Dies setzt andererseits einen feinschichtigen Assimilationsprozeß des Kunsthistorikers aus Bayern voraus, der durchdrungen ist von Erlebniskraft und Erlebnisgabe, von unbedingter Hinwendung und vom zähen, geöffneten Willen beseelt, dem Genius loci des bündnerischen Gebirgslandes zu begegnen. Das gewaltige kunsthistorische Werk Poeschels über Graubünden und über die Eigenart und Bodenständigkeit bündnerischer Kunst und Kultur, — die ein ständiges Empfangen, Umgestalten und Neuschaffen voraussetzt, wie es der pafjstaatlichen Natur des Berglandes angemessen erscheint, — mußte sich auf die Begegnung Erwin Poeschels mit dem schöpferischen Genius Graubündens abstützen, weshalb Poeschel das Kunstwerk Augusto Giacomettis durch ein eigenes Kunstwerk aus seiner schöpferischen Feder gewürdigt hat, das der Ehrfurcht einer solchen Begegnung entspricht.

Damit ist aber gleichzeitig ausgesagt, daß Erwin Poeschel durch den schöpferischen Geist des bündnerischen Berglandes unmittelbar angesprochen und als Landsmann auf rätischem Grund und Boden freudig aufgenommen wurde, — wohl die edelste, reinste und vollkommenste Erscheinung der Assimilation, weshalb die ehrenvolle Zuerkennung des

Bürgerrechts von Davos lediglich als freundlicher, faßbarer Ausdruck dieser Begegnung zu werten ist. Es ist offensichtlich, daß Begegnungen mit dem Erdgeist und dessen schöpferischer Kraft notwendig die Umformung, Angleichung und die völlige Verschmelzung des Fremden mit dem Neuen vollziehen und eine Durchdringung bedeuten, die als schmerzhaft und glücklich zugleich empfunden werden muß, — wie es dem Wesen des Schöpferischen zukommt; **denn Assimilation ist nach ihrer letzten geistigen und seelischen Wertung schöpferisches Geschehen.** Schöpferisches Geschehen erfordert die innere Bereitschaft, in das Wesen der Dinge vorzudringen, was Erwin Poeschel geöffnet und mit seltener Kraft vermochte, um diesem Wesen, — wie es dem Kunsthistoriker in Graubündens Landschaft, Volk und Baukultur, in der Kunst, in der Vielfalt der Sprache und des Volkstums und in der großen historischen Tradition des Papstaates begegnete, — beizukommen in der nüchternen Sphäre belasteter Arbeitstage und mit Respekt vor dem Maß und der Ordnung der Dinge. Dies verlangt Geduld, angeborene Achtung und Hinwendung, Verantwortungsbewußtsein vor der Welt und ihren Erscheinungen, vor dem Menschen und seinen schöpferischen Gaben, vor der eigenen Kraft und Empfindsamkeit der Seele, vor dem Tag und seinen Stunden, welche die schöpferische Arbeit bestimmen.

Wie sollte unter solchen Voraussetzungen das gesamte Monumentalwerk Erwin Poeschels nicht geprägt sein durch den schöpferischen Geist des rätschen Berglandes, durch jenen urständigen Geist, der die Kunst Augusto Giacomettis, diejenige Otto Barblans und anderer Meister der Töne und Farben, der Sprache und Bildwerke adelt! Nur aus dieser Sicht heraus ist das Riesenwerk Erwin Poeschels nach seinem Geist und Umfang erklärbar und wurde es diesem Gelehrten möglich, den Künstler Augusto Giacometti durch ein eigenes Kunstwerk zu ehren, das geadelt und gekrönt ist durch die Begegnung mit dem Genius loci Graubündens. Ähnliches gilt hinsichtlich des Burgenbuches von Graubünden, des Werkes über die Bürgerhäuser aus freistaatlicher Zeit, der Kunstdenkmäler des Berglandes, der Geschichte der Familie v. Castelberg, wobei es immer wieder erstaunlich ist, wie sehr das schöpferisch geprägte Wort mit dem Wesen und der Erscheinung der dargestellten Gegebenheiten übereinstimmt, gleichviel, ob es sich um die Farbenwelt Augusto Giacomettis, um Burgen, Schlösser und Bürgerhäuser, um Altäre, Skulpturen und Mobilien oder um die südliche Farbenpracht der Decke von St. Martin zu Zillis handelt. In souveräner Unabhängigkeit vom darzustellenden Stoff und ebenso entschiedener und unausweichlicher Verbundenheit mit diesem Stoff, der unabsehbar groß und weitschichtig er-

scheint, hat Erwin Poeschel sein ganzes Werk geöffnet und erlebniskräftig geschaffen und damit selbst zum Kunstwerk gemacht, — wie es der Begegnung mit dem schöpferischen Geiste des rätschen Berglandes in ehrfürchtiger, ergebener und gleichwohl stolzer Hinwendung und Verbundenheit zuzuschreiben ist.

Wie Erwin Poeschel den Kunst- und Kulturkreis Graubündens unter der bestimmenden Beeinflussung der Kulturwelten des Südens und Nordens darzustellen wußte, erkennend, daß die schöpferische Kraft des rätschen Bergvolkes hinreichte, um durch ihre Bodenständigkeit aus Elementen fremden Kultur- und Kunstgutes eine wesenseigene bündnerische Kultur und Kunst zu schaffen, — die der bedeutende Kunsthistoriker aus der Tiefe ihrer Erscheinung heraus verstanden hat, — so ist es diesem Forscher gelungen, aufzuzeigen, wieweit sich das Kunstinventar des angrenzenden Fürstentums Liechtenstein und jenes der Stadt St. Gallen, ihrer Kirchen und Wohnbauten sowie ihres Stiftes der südlichen Einwirkung bereits unterscheidbar entzieht und daher dem Kulturraum des Bodensees einzugliedern ist. Ueberschaut man das große und kühne Werk des schöpferischen und empfindsamen Gelehrten, welches in der knappen Frist einiger Jahrzehnte entstanden ist und, abgesehen von ungezählten Abhandlungen in wissenschaftlichen Zeitschriften und in der Presse, insgesamt über 15 stattliche Bände aufweist, dann ist es nicht verwunderlich, daß diese ungewöhnlichen Verdienste für die Wissenschaft und Forschung anerkannt und durch die Universität Zürich mit der Verleihung des Ehrendoktorates gewürdigt wurden. In gleicher Bewertung des grandiosen Werkes durch die Kunsthistoriker der Schweiz und des Auslandes ist die Inventarisierung der bündnerischen Kunstdenkmäler Erwin Poeschels wegbereitend geworden für jene der übrigen schweizerischen Kantone, wobei zugleich offenkundig wurde, daß dieser begabte und kenntnisreiche Forscher dem Kanton Graubünden ein stattliches und kostbares Geschenk überläßt, — befruchtet vom schöpferischen Erdgeist Rätians, — welches die seltenen Schätze des stillen Berglandes nicht nur in der Schweiz, sondern in Europa überhaupt bekanntmachen wird, damit aber zugleich eine neue Quelle geistiger, ja selbst wirtschaftlicher Belebung dem Lande erschließt und erfrischend sprudeln läßt.

So weiß sich Graubünden seinem bedeutenden Landsmanne im Reiche des Geistes, der Wissenschaft, der Kunst und Kultur dankbar und freudig verpflichtet, aber auch verständnisvoll verbunden, eine Empfindung, die dem Wesen schöpferischer Assimilation notwendig und folgerichtig

entspringen muß und als Bürgerbrief des Genius loci Bündens aufzufassen ist!

Hat sich der **weltschichtige und komplizierte Prozeß der Assimilation** neuer bündnerischer Landsleute im Reiche des Geistes, der Wissenschaft, der Kunst und Kultur — historisch beurteilt, — **wesentlich als schöpferischer Wille erwiesen, mit sinngemäßer Verkürzung der Assimilationsfrist und folgerichtiger Konzentration des Assimilationsgeschehens,** — so finden sich demgegenüber unter den bündnerischen Meistern der Farbe drei Maler, die nach ihrem Herkommen ursprünglich ihre Heimat nicht im Bergland haben, jedoch durch die Kinder- und Jugendjahre, durch Schulung, Arbeit und Umweltbeeinflussung, durch ihr jahrelanges Wirken mit Farbe und Stift im rätschen Gebirge und in seiner schönen Welt des Lichtes sich in Graubünden vollkommen zuhause fühlen, verbunden mit den Menschen, mit den Dörfern und ihren Fluren, mit den Bergen und Tälern und mit der Lebensart des Bündners, was ihre Werke eindrücklich bekräftigen.

Das künstlerische Schaffen dieser drei Maler, welche sich längst vor der amtlich vollzogenen Einbürgerung als Bündner fühlten, kann daher nicht Beispiel bilden für das Verständnis der seelisch komplexen Erscheinung der Assimilation, kann nicht gekennzeichnet sein durch den Prozeß einer zielgerichteten, vom zähen Willen diktierten, durch Hinwendung und Erdulden erlebten und durch geistige Umformung und neue Gestaltwerdung erlittenen Metamorphose. Keine Züge dieses bewußten und gedrängten Gestaltwandels, welche den geistig erregenden Vorgang der Assimilation charakterisieren und neben den unbewußten Erscheinungen der Umweltangleichung in der schöpferischen Arbeit so hervorstechend auszeichnen, sind in den Gemälden und Bildern dieser drei Maler feststellbar, weil ihre Assimilation nicht künstlerisches Ringen, künstlerische Sprache und künstlerische Ausdrucksform geworden ist. Im Gegenteil ist dieser tiefschichtige, seelisch interessante Prozeß bei allen drei Malern eine Erscheinung der Kinder- und Jugendjahre, vollzogen und erlebt in der Umwelt des Elternhauses, des Dorfes und in der Hauptstadt des Landes, unter ausschließlicher Beteiligung unbewußter Kräfte, unbewußter Strahlung, wie sie sich in der Welt des Kindes, auf dem Spielplatz, in der Schulstube und in den freien Stunden der Kindertage und der kleinen Feste des Jahres so selbstverständlich und liebenswürdig auswirken und die Kindheit vergolden.

Aus diesem Blickfeld heraus ist es leicht verständlich, daß das künstlerische Schaffen von Otto Braschler, von Turo Pedretti und von Gottardo Segantini, die alle drei im bündnerischen Bergland von frühester Kindheit an sich daheim und geborgen fühlten, keinerlei Beweiskraft für ihre Assimilation hat, kein Spiegel dieses komplexen seelischen Vorganges sein kann, kein Spannungsfeld bildet für den schöpferisch gestaltenden Willen, welchen die Assimilation durchwegs voraussetzen muß und tatsächlich auch voraussetzt, soweit sie sich in der Welt des Bewußten, des erwachsenen Menschen vollzieht, und durch seelischen und geistigen Einsatz, durch Willen und initiative Energie angestrebt worden ist. Weder Otto Braschler noch Turo Pedretti oder Gottardo Segantini sahen sich vor eine solche Aufgabe gestellt, keiner von ihnen mußte durch bewußten Einsatz, durch bewußtes Wollen, durch bewußtes Handeln den Vorgang seiner Assimilation bestimmend beeinflussen, weil sich diese Angleichung bei allen drei Malern durchwegs und ausschließlich in der seelischen Welt des Unbewußten vollzogen hat und herangereift ist in ihren Kinderjahren, gefördert durch Kindheit, Jugend und bündnerische Umwelt. Es ist daher begreiflich, daß im künstlerischen Schaffen dieser drei neuen bündnerischen Landsleute keine Spuren und keine Anzeichen der Assimilation feststellbar sind, — was kurz nachgewiesen werden soll —, weil dadurch, unter völlig anderer Perspektive, eine Wertung des Problems der Assimilation möglich wird und das Verständnis dieses weitschichtigen seelischen Prozesses vertieft werden kann.

Der Churer **RUDOLF OTTO BRASCHLER** (geb. 1909), von Volketswil im Kanton Zürich, hat sich im November 1950 in der Hauptstadt Graubündens eingebürgert. Bereits im zarten Kindesalter von zwei Jahren lebte Otto Braschler im Bergland, zunächst in Poschiavo, später in Chur, wo er die Primar-, Sekundar- und Kantonsschule besuchte. Chur ist das freundliche, damals noch stille Städtchen seiner Kinderzeit, in welchem sich die mittelalterliche Atmosphäre erhalten hat, wie sie Sebastian Münster um 1550 in seiner Kosmographie aufzeigt und Stumpf in seiner Chronik durch einen prächtigen Holzschnitt darstellt. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein ist das Städtlein nirgends über Wall und Graben hinausgewachsen, nicht in die grünen Fluren der Rheinebene hineingewandert und auch nicht hinaufgestiegen in die Rebberge des Lürlibads oder in die steilen, der Sonne abgekehrten Wiesenhänge am Fusse der Waldpyramide des Pizokels. Die Stadtansicht, wie sie David

Alois Schmid am Vorabend des großen Umschwungs vermittelt, zeigt um 1850 die Ringmauern des Städtchens völlig intakt; sie ziehen sich vom Schanfiggertörchen dem Fusse der bischöflichen Rebhänge entlang bis zum Untertor und wurden erst niedergerissen, als Ruß und Rauch und Dampf, Zischen und Pfeifen des flinken Dampffroses der «Vereinigten Schweizerbahnen» 1858 von Rorschach durch das Rheintal Chur erreichten und beunruhigten.

Das friedliche Städtchen ist damals aus der Besinnlichkeit früherer Jahrhunderte aufgeschreckt worden. Entsprach der Knillenburg Stadtplan etwa vom Jahre 1630, eine in Oel gemalte Gesamtansicht der Stadt Chur aus dem Schlosse Knillenburg, noch fast durchwegs demjenigen des Obrigkeitlichen Feldmessers Hemmi vom Jahre 1835, so änderte sich diese alte Welt mit der Eisenbahn und mit dem Kraftwagen, mit Trax und Bulldozer. Die alten Stadtmauern sind niedergerissen bis auf einige wenige Reste verlorener, stiller Winkel und bis zu vereinzelt Türmen der ehemaligen Stadtbefestigung. Der moderne Verkehr auf dem Schienenstrang der Eisenbahn und auf dem Hauptstraßenzug Nord—Süd durch Chur hat ein mächtiges Tor aufgerissen hinein in die Zukunft, in eine kapitalintensive, tätige Wirtschaft, die mit ihren Wohn- und Industriebauten Wiesen, Weiden und Rebhänge überflutet, Hochhäuser aufrichtet und da und dort bereits unaufhaltsam zurückbrandet in die Gassen und Winkel der alten Stadt unter dem bischöflichen Schlosse, eingebettet in den Schutz des Mittensbergs und des Pizokels.

Diese stille Welt der Winkel und Gassen, der alten Türme und Tore, der verschlafenen Gemäuer und schmalbrüstigen Häuser, noch erhaltener Mauerbogen und verborgener Durchgänge liebt Otto Braschler, beschäftigt und begeistert seinen Stift, erweckt seine Aufmerksamkeit für die unberührte Schönheit, eingehüllt in die süße Trauer vergehender Zeiten und Tage. Die dem Maler angeborne Liebe zur Natur war die Anführerin der Knabenspiele mit ihren wilden Jagden durch die Gassen und Winkel, durch fremde Hausgänge und durch das Bärenloch. Diese Liebe zur Eigenart und Schönheit der Stadt bestimmt aber auch die Führung des Zeichenstiftes bei Otto Braschler. Diese Liebe zur verbleichenden Schönheit der spätmittelalterlichen Stadt ist die treibende Kraft, — aber auch die stets vorhandene Gefahr, weil aus der historisierenden Verbundenheit zur alten Stadt und aus der Heimattreue zu Chur noch kein durchgereiftes künstlerisches Bild entstehen kann; denn Treue und Verbundenheit mit dem künstlerischem Objekt allein schaffen keine künstlerische Abstraktion, erschweren diese im Gegenteil und bilden

eine Hemmung, den vergoldeten Jugendglanz von den Türmen und Toren der Stadt wegzuwischen, weshalb sich jede Kleinigkeit im Bild der Stadt mit der Kette lebendiger Jugenderinnerung steif verbindet. Andererseits ist Treue und Verbundenheit die Seele und die Sonne des schöpferischen Wirkens, weil ohne treue Hinwendung kein Kunstwerk entsteht.

Braschlers Darstellungen des alten Chur, seiner Bauten, Kirchen und Wehrtürme, des Obertors und des Pulverturms, des bischöflichen Schlosses, der Kathedrale, des Regierungsgebäudes und des alten Gebäudes an der Poststraße oder des Brunnens von St. Martin offenbaren dieses Ringen des mit der Stadt seiner Kindertage verbundenen Malers, dem alle Erscheinungen und Details jener vergangenen Welt lieb sind, weshalb sein Stift genau davon erzählen will, — und des zur Abstraktion aufgerufenen Künstlers, dem jeder Abstrich daher eine Frage des Herzens und des Gemütes werden muß, — aus Liebe zur Stadt und aus der Treue zu ihrer historischen Ueberlieferung. Soweit beides gelingt und eine künstlerische Wertung schafft, entstehen die schönsten Blätter und Zeichnungen Otto Braschlers, frei und eindeutig auf das Wesentliche hinweisend und die Details unterordnend, einprägsam im Strich und die Stimmung sicher beherrschend. — Die Churer Serie Braschlers ist ein künstlerisches Zeugnis dafür und zugleich eine Dokumentation seiner liebevollen Verbundenheit mit der alten Stadt, die mehr und mehr dem wirtschaftlichen Interesse geopfert wird, weshalb diesen Darstellungen außer dem künstlerischen auch ein kulturhistorischer und städtebaulicher Wert beizumessen ist, als baugeschichtliches Zeugnis für die große historische Tradition der verkehrsbestimmenden Stadt im Pajland. Andererseits offenbaren die Churer Zeichnungen Braschlers, daß die Assimilation mit Graubünden, mit Chur und seiner Umwelt kein künstlerisches Geschehen ist, kein Akt bewußter künstlerischer Entscheidung, getragen durch schöpferisches Wollen, — sondern Jugenderlebnis des Malers, — weshalb die Zeichnungen Braschlers der historischen Treue zur Stadt seiner Kindheit verpflichtet sind, die der gleitende Stift festhalten und bekunden will, sodaß das künstlerische Ringen um Bescheidung und Abstraktion nicht immer entschieden durchbrechen vermag. Geboren im bernischen Ins, der Heimat Ankers, wirkt es wie ein freundlicher Nachglanz, daß Otto Braschler mit besonderer Begabung Portraits malt und zeichnet, wobei Pinsel und Stift dem scharf beobachtenden Auge willig gehorchen, um die tieferen Wesenszüge des Menschenbildes festzuhalten — jenseits vom kühnen Pinselstrich, der zu meist kein Instrument der Seele ist und deren subtile Regungen im Ge-

sicht, im Auge, auf Wangen, Lippen und Stirn oder im Farbenspiel der Haut nicht einzufangen weiß. So erweist sich Braschlers Hinwendung zur Treue der Natur im Portrait als Gabe und als künstlerische Gestaltungskraft, was auch seine Zeichnungen von Chur bestätigen.

Künstlerisches Schaffen als Ausdruck der Assimilation ist bestimmt und gefestigt durch die seelischen Kräfte und durch die Entschiedenheit des Willens, welche diese Metamorphose beim Erwachsenen bewußt voraussetzen, damit der Vorgang der Assimilation überhaupt künstlerisch bewußt und erlebnishaft vollzogen werden kann. Weil die Kunst immer gleichnishafte Abbildung des Seelischen und des Willens ist, kann sich das Assimilationsgeschehen in der Kunst nur dann manifestieren, wenn der Prozeß in der bewußten Welt des Erwachsenen kurzfristig realisiert wird, gezwungen durch das vorgerückte Alter, in welchem neues Land und neue, fremde Erde betreten werden muß. Dieses Kriterium bewußt vollzogener Assimilation als Spiegel der Seele fehlt auch im künstlerischen Schaffen von **ARTHUR PEDRETTI** (1896—1964) aus Chiavenna in Italien, dem die Gemeinde Mathon im Schams das Bürgerrecht zuerkannte im März 1916, durch den Großen Rat des Kantons Graubünden bestätigt am 23. November jenes Jahres. Turo Pedretti ist am 7. Dezember 1896 in Samedan geboren, erlebte seine Kindheit und seine Schuljahre in der lichtgesättigten Welt des Engadins, angesprochen von den gewaltigen und eindrucklichen Gehänge-, Tal- und Gebirgsformen des urtümlichen Hochtales und aufgemuntert zu malerischem Wirken durch seinen Vater Giulio Pedretti, der sich sein Brot als künstlerisch veranlagter Dekorationsmaler erworben hat und die zeichnerischen Gaben des Sohnes verständnisvoll förderte.

Ungeachtet seiner Tätigkeit als Dekorationsmaler in Zürich und seiner künstlerischen Ausbildung in London und Paris wußte sich Pedretti mit Samedan, mit dem Oberengadin und mit Graubünden, dem Land seiner Kindheit, seiner Muttersprache und seiner seelischen Verbundenheit so entschieden verwachsen, daß er sich lange vor der formell durchgeführten Einbürgerung durch und durch als Bündner fühlte. Dies offenbart auch sein künstlerisches Werk, das herangereift ist im Licht und in der Sonne des Engadins, beeindruckt von der Schönheit alpiner Schöpfungsgewalt, weshalb Pedrettis Gemälde der zusammenfassende, vereinfachende, starkfarbige Ausdruck seines Heimatgefühls sind, das in der Kinder- und Jugendzeit, im Gemüt des heranwachsenden Künstlers,

im Dorfe Samedan und seiner landschaftlichen Umwelt verwurzelt ist, die der Engadiner Maler Pedretti, abgesehen von kurzen Studienreisen, nach seiner Verheiratung im Jahre 1923 nicht mehr verließ, weil er in enger Verbindung mit der hochalpinen Natur des oberen Inntales lebte. Das künstlerische Werk Pedrettis, herausgewachsen aus seiner engen Naturvertrautheit mit dem Oberengadin, offenbart mit der Urtümlichkeit dieser gewaltigen Landschaft nahe der Waldgrenze jene Wucht der übermächtigen Proportion, die durch die Reinheit der Luft und des Lichtes, die Klarheit und Intensität der Farben noch gehoben wird und in den Bildern des Malers bestimmenden Einfluß erhalten sollte, bis hin zur Formulierung des monumentalen Bildes, wie es im Mosaik vor dem Bündner Kantonsspital in Chur erhalten ist.

Turo Pedretti, nach seinem Herkommen aus Chiavenna, der Grafschaft Cläven des ehemaligen Dreibündestaates, dem Schlüssel zu den Bündner Pässen, — was der Name bekundet, — mußte sich als Bündner fühlen, mußte als Bündner malen und künstlerisch gestalten, so wie er sich als Bündner und Engadiner mit leidenschaftlicher Ueberzeugung für die sprachliche Selbstbehauptung des Rätoromanischen und der rätoromanischen Kultur des Berglandes eingesetzt hat. Die Kraft solcher Leidenschaft lebt in der Intensität der Farben Turo Pedrettis, wie sie etwa sein Gemälde «Föhn» aufzeigt, mit dem Blick durchs Fenster in die verschneiten Fluren des Oberengadins, hinweg über brennendrote Lärchenbestände und blaudunkle Tannen in die hellere, blaugrüne Durchsichtigkeit der Hochgebirge.

Dieses farbendurchwühlte «Föhnfenster» konnte nur ein Bündner malen, ein Meister der Farbe, dem der bewußt vollzogene Prozeß der Assimilation erspart geblieben ist, begabt mit jener Aussagekraft des künstlerischen Empfindens, die in der frühesten Kindheit und ihrer Umwelt verwurzelt und beheimatet ist. Denselben Sachverhalt bestätigen die verschiedenen Engadiner Bilder Pedrettis, so etwa sein «Grauer Tag», der «Lago Bianco», aber auch das fast überkräftige «Val Bever» und die «Landschaft bei Samedan», wie das Mittagsbild dieser Gemeinde, in welchem die Talgehänge mit kühn vereinfachter Wucht erscheinen, — eine Eigenart, die zahlreiche Gemälde und Zeichnungen Turo Pedrettis kennzeichnet, — wobei der Maler durchaus befähigt war, die Stimmung der Stunde einzufangen, was seine beiden Studien «Viehmarkt im Schnee» bekunden, unabhängig von der Verschiedenheit ihrer technischen Ausdrucksmittel. Alle diese Gemälde und Bilder zeigen, daß der Künstler, ungeachtet seiner Heimatverbundenheit mit dem Engadin, das

Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden wußte und durch künstlerische Abstraktion vielfach ins Zeitlose gehoben hat, — ein geistiges Ringen, das Pedretti jahrelang angestrebt hat, — was seine Selbstbildnisse klar demonstrieren, die den Weg der Abstraktion abzeichnen. Pedrettis Kunst bestätigt, wie heimatverbunden der Maler gefühlt und empfunden haben muß! Aus diesem Grunde überfordert Pedretti zuweilen die Abstraktion, was seine kräftige, oft zu kühne Vereinfachung in den Portraitstudien und in der Landschaftsmalerei bekundet.

Pedretti verfügte über seine Begabung mit jener Selbstverständlichkeit, die eine Lebensäußerung der Umwelt ist, vertraut mit ihr und mit dem Leben, das sie hegt und schützt, weshalb diese geistige Erscheinung, der das Spekulative völlig fremd sein muß, die Sprache des farbenkundigen Pinsels und des kräftigen Striches ist. Dies ist aber auch die Sprache und die farbige Ausdrucksmöglichkeit, welche nur dann verfügbar sein kann, wenn die weiträumige Klarheit des Engadins und ihre Lichtfülle in die Kinderwiege des Künstlers hineingestrahlt hat und geleuchtet über den Spielflächen der Dorfllur, über den stattlichen Häusern, Plätzen und Brunnen von Samedan. Daher war Turo Pedretti befähigt, die Landschaft des Engadins in ihren Verwandlungen und malerischen Erscheinungen des Jahres und der Stunden des Tages zu malen, ebenso die Dörfer, Wälder und einsamen Baumgruppen des Innetales, die Arbeit der Bauern auf dem Feld, im Wald und auf der Eisfläche des Inns oder der gefrorenen Oberengadiner Seen. Dies setzt Anlage voraus, auch künstlerische Begabung und Intension, letztlich aber tiefste selbstverständliche Verbundenheit mit dem Engadin und mit dem herrlichen Licht und den leuchtenden Farben dieses schönen Hochtales. Tiefste Verbundenheit als selbstverständliches Geschenk der Natur fließt nur durch die Geburt des Künstlers in Samedan hinein in den Raum seines schöpferischen Werkes, das bei Turo Pedretti daher notwendig dem Oberengadin gewidmet sein mußte und niemals als Zeichen bewußter und gewollter Assimilation verstanden werden kann!

Aus diesem Grunde lassen sich im künstlerischen Werk Pedrettis keine Hinweise auf bewußte Wesenszüge der Assimilation auffinden, weil Turo Pedretti aus dem natürlichen Bewußtsein des Engadiners und Bündners lebte und malte, — weshalb er lange vor seiner Einbürgerung im Kreise seiner Freunde und ringsherum in Graubünden als bodenständiger Landsmann galt. Dies bestätigt auch sein gesamtes schöpferisches Werk, das dem Engadin gewidmet ist und im schneereichen Winter 1951 mit dem Haus und dem Atelier des Künstlers durch eine Lawine leider teilweise zerstört wurde.

Jegliche Anzeichen bewußt realisierter Assimilation als Ausfluß künstlerischer Gestaltung fehlen ebenso im malerischen Werk von **GOTTARDO SEGANTINI** (geb. 1882), der sein Leben von Kindheit auf in Graubünden verbrachte, besonders in Maloja lebte und wirkte und den Vorgang der Assimilation durch Kindheit und Jugend vollzogen hat in der seelischen Welt des Unbewußten und des selbstverständlich Naturgegebenen. Aus dem lombardischen Hügelland kommend, erreichte Gottardo Segantini als 4jähriges Knäblein mit seinem Vater Giovanni Segantini an einem heißen Augusttag des Jahres 1886 bei Castasegna die Bündnergrenze. Wie Gottardo Segantini später bemerkte, fuhr der Einspanner «mit seiner reichlichen menschlichen Ladung» nach Silvaplana, alsdann über den Julier nach Savognin. Geboren am 25. Mai 1882 in Pusiano in der Brianza, gleichsam unter dem frommen Glanze des Bildes «Ave Maria», welches in seiner ersten Fassung damals entstanden ist, erhielt Gottardo Segantini seinen Namen nach dem Sieg der Technik beim Tunnelbau der Gotthardbahn, den seinerzeit die ganze Welt als technisches Wunder feierte.

In Savognin erlebte die Familie Segantini, wie Gottardo und Bianca übereinstimmend erzählen, ihre glücklichsten und schönsten Jahre, die den berühmten Vater beseelten, — und, beeindruckt von der strahlenden Schönheit der Landschaft, wundervolle neue Werke schaffen ließen, — den Kindern des großen Meisters aber jene Welt schenkten, welche in ihren Jugenderinnerungen einen breiten Raum beanspruchen sollte. Bianca Segantini erzählt von der «harmonischen Weite» der Oberhalbsteiner Landschaft, vom Sommer auf der Alp Tussagn, oberhalb Savognin, von den Hirten, Vögeln und Tieren auf dieser Alp, vom «paradiesischen Leben in Tussagn», welches der sich neigende Sommer mit der Dorfschule in Savognin vertauschte, die Gottardo und sein Bruder Alberto Winter für Winter besuchten. «Durch die Dorfschule sind die Kinder auch mit dem Dorfleben in Berührung gekommen, — schreibt Bianca Segantini —. Sie haben die Spannung der erwarteten Dorfmärkte, wo eventuell ein Eselchen zu kaufen war, erlebt, und jene Sitte des ersten März, ein Ueberbleibsel uralter Zeit, bei der die Schulkinder von Savognino kriegerisch mit Stöcken bewaffnet gegen die Kinder von Tinizong, dem benachbarten Dorf, auszogen, die ebenso kriegerisch mit Stöcken bewaffnet, ihnen auf halbem Weg entgegenkamen. Das Romanische von Savognino ist unsere erste Sprache gewesen».

Die Sprache ist das Spiegelbild der Assimilation, sie schafft die Verbindung mit der Umwelt, in die sich Gottardo Segantini aufgenommen

wußte, bewaffnet mit einem Stock, um am ersten März, zur Zeit des Frühjahrs-Lichtfestes, gemeinsam mit den übrigen Knaben des Dorfes Savognin, den Beginn des Frühlings mit Mut und Tapferkeit für die Ehre des Dorfes zu bestehen. In gleicher Weise durfte Gottardo Segantini in Savognin, später auch in Maloja, mit den Kindern des Dorfes den Weihnachtsabend feiern; denn sein liebevoller Vater neigte sich den Kindern und allen Menschen, der leidenden Kreatur zu, half und tröstete, wußte Freude zu bereiten und liebte die Feste. Giovanni Segantini, spannend von seinem harten künstlerischen Beruf, «baute an einem Weihnachtstag an der hohen Mauer, die den Garten abschließt, neben einer der Wellingtonien einen großen Schneemann. Dieser hielt in seiner Faust einen Tannenbaum, dessen Stamm auf dem Boden durch den vereisten Schnee befestigt war. Viele Kerzen schmückten den Baum, der in der Dunkelheit der Nacht strahlte, während der Garten mit Fackeln beleuchtet war. Alle Kinder des Dorfes (Savognin) kamen mit ihren Müttern und staunten dieses Weihnachtsmärchen an. Jedes Kind bekam eine Gabe, der Lehrer sang mit ihnen ein Weihnachtslied, und beim Auslöschen der Fackeln gingen sie wieder heim». Auch auf der rauhen Höhe von Maloja wurde an windgeschützter Stelle ein kleiner Tannenbaum mit Kerzen geschmückt, die in der unendlichen Einsamkeit des Gebirges und der silberschimmernden Winternacht, «die Abgesandten jener Sterne zu sein schienen, — bemerkt Bianca Segantini — die in der weiten Himmelswölbung erstrahlten».

Diese in frühester Kindheit gepflegte Verbundenheit mit dem Dorf, mit dem Land und seiner Eigenart kennzeichnet das Leben Gottardo Segantinis auch später. So blieb dieser Meister der Farbe und Freund wirklicher Kultur nach dem Umzug in die Urlandschaft von Maloja zeit lebens in Graubünden, obwohl es nicht einfach sein konnte, malend im Oberengadin als Sohn des berühmten Vaters dessen Erbe zu übernehmen. Sowohl in der künstlerischen Wahl der bündnerischen Hochgebirgsmotive wie in jener der Maltechnik war Gottardo Segantini seinem Vater treu, teilte ebenso dessen philosophische und schriftstellerische Neigung und hat in mehreren Publikationen über seinen Vater das Leben, Wirken und Schaffen dieses großen Meisters gewürdigt und dessen Divisionismus mit rührender Treue in seiner eigenen Malerei gepflegt. Daher ist in der Farbenwelt Gottardo Segantinis das überragende Vorbild des Vaters unabdingbar gegenwärtig und hat das Wesen seiner künstlerischen Gestaltung geprägt und mitbestimmt. Dies bekräftigt auch seine Feststellung: «Die Menschen fragen das Bild der Landschaft, in der ihre vergangenen Generationen gelebt haben, als Traum bewußt

oder unbewußt in sich, und es ist mitbestimmend am Werdegang der Nachkommenschaft».

Es ist offensichtlich, daß unter diesen Voraussetzungen im künstlerischen Schaffen von Gottardo Segantini, ähnlich wie in jenem von Turo Pedretti, keine Anzeichen bewußt vollzogener, durch den persönlichen Einsatz des Willens und der Gaben geformter Assimilation nachweisbar sind, weil die Assimilation bei diesem, — seit der frühesten Jugendzeit mit dem rätischen Berglande verbundenen Künstler, — keine geistige Erscheinung seines künstlerischen Ringens sein kann. Sie ist vielmehr, wieder in Uebereinstimmung mit Pedretti, eine Gabe der Natur, ein Geschenk des bündnerischen Berglandes und seiner schlichten bäuerlichen Umwelt, vermittelt durch den berühmten Vater Gottardo Segantini, der in Graubünden seine innerste künstlerische Bestimmung als gewaltigster Gebirgsmaler Europas und der Kunst überhaupt finden mußte, in be rauschter Glückseligkeit über den strahlenden zeitlosen Glanz und die Klarheit des Lichtes im rätischen Berglande. Gottardo Segantini ist der treue Bewunderer der großen künstlerischen Gestaltungskraft und des monumentalen Werkes seines Vaters, das nur im Oberhalbstein und im Oberengadin entstehen konnte; er ist der liebende Sohn, der seinem berühmten Vater dient, dessen einziger Schüler wird und sein ganzes schöpferisches Wirken als Maler und Kunstschriftsteller unter dieses Zeichen stellt.

Obwohl die Kunst des 20. Jahrhunderts eine völlig andere Entwicklung genommen hat, hielt sich Gottardo Segantini von allen Strömungen der Zeit fern, blieb in Maloja im Hause Segantini, zurückgezogen in die gewaltige Einsamkeit dieser Landschaft, und übte strenge handwerkliche Zucht, jedes bloß ästhetische und formale Spiel mit den Farben und Formen ablehnend, unbeirrbar dem Weg folgend, den ihm voran sein Vater beschriften hatte. Diesen Weg ging Gottardo Segantini bewußt, weil er die surrealistische Kunst als ein Hinausschreiten über die Erscheinungen des göttlichen Schöpfungswerkes bewertete, angesichts der Seelengröße und der franziskanischen Liebe zur Natur und ihren Geschöpfen, aus der sein bedeutender Vater die schöpferische Kraft und Andacht seiner Meisterwerke empfangen hat. Aus dieser verpflichtenden Haltung floß jene Erkenntnis Gottardo Segantinis: «Es ist klar, daß die moderne Einstellung zur Negation wird von allem, was bisher als recht angesehen wurde, und in keinem Verhältnis steht zur traditionellen Darstellung des Seins, wie wir es mit unseren Augen sehen . . . Der Künstler, der sich über die göttlichen Erscheinungen hinaus wagt, dürfte an Hoch-

mut leiden. In unserer Zeit ist diese krankhafte Einbildung en vogue. Es bleibt zu konstatieren, daß es nicht die Arbeit des Künstlers sein darf, sich an die Stelle Gottes zu setzen, um somit durch Extravaganzen zu imponieren. Andererseits darf der Künstler, der nicht mitmacht, seine Stimme nicht erheben, denn er läuft die Gefahr, als ein Cicero pro domo sua Worte in den Wind auszustreuen».

Allen künstlerischen Extravaganzen abhold und in treuem Dienste am großen Werke seines Vaters hat Gottardo Segantini mit dessen Malweise auch die Wahl der bündnerischen Motive in sein künstlerisches Schaffen miteinbezogen. Obwohl Gottardo Segantini erklärte: «Mein Vater war ein Meister als Maler, mit dem ich mich nicht vergleichen kann», fühlte er sich verpflichtet, dem Pfad seines Vaters treu zu folgen, von Savognin nach Maloja, von Soglio zum Schafberg, weshalb sein «Blick ins Oberengadin», die Bilder von Maloja und Surley, von der «Schafweide», seine «Winterlandschaft» und die «Kirche von Soglio» entstehen mußten, — Gemälde, welche mit den eindrücklichen Jahren seiner Kindheit verbunden sind, mit dem Wirkungs- und Lebenskreise des Vaters, mit dessen Hingabe zur Kunst, zum Licht und zur Farbe, die Gottardo Segantini durch seine Publikationen meisterhaft gewürdigt hat. Die Verbundenheit mit seinem Vater, die Ehrfurcht vor dessen Meisterschaft und die Liebe zur unvergänglichen Kunst Giovanni Segantinis lenkten die Seele des pflichttreuen Sohnes, sodaß die Bilder von Gottardo Segantini die Erlebniswelt der Kindheit und Jugend und die liebende Verehrung zum großen Vater ausstrahlen, dadurch aber kein künstlerisches Signum des Assimilationsprozesses sein können und kein Attribut des geistigen Ringens um die Angleichung eines Fremden an das unbekannte Bergland bilden, weil der Weg des Künstlers schon in frühester Kindheit in Gegenwart des bedeutenden Vorbildes des Vaters durch Graubünden führte, von Savognin nach Maloja.

Es ist folgerichtig und entspricht der inneren Gesetzmäßigkeit des Geschehens, daß der Große Rat des Kantons Graubünden am 21. Mai 1902 der aus dem Trentino stammenden Familie Segantini, eingebürgert in Samedan im Jahre 1902, das bündnerische Kantons- und Landesbürgerrecht freudig verliehen und zuerkannt hat. Diese Ehrung, drei Tage vor dem zwanzigsten Geburtstag Gottardo Segantinis, will zugleich als posthume Würdigung von Giovanni Segantini verstanden sein, des Größten im rätischen Berglande, der aus der Brianza heimgekehrt ist in sein Reich des Lichtes und der Sonne, in seine Welt der erhabenen Gebirge und der klaren Farben und zu den Bauern und Tieren des friedlichen

Hochlandes, dessen Verherrlichung seine Berufung blieb, welcher sich dieser grandiose und demütige Meister des Lichtes inmitten seines schöpferischen Wirkens auf der Höhe des Schafberges über Pontresina am 29. September 1899 dahinopfern mußte.

GIOVANNI SEGANTINI (1858—1899) ist eine der liebevollsten geistigen Erscheinungen Graubündens, ein Mann, dem der Heimatbrief des rätischen Berglandes in seiner künstlerischen Seele brannte, — weshalb es zu den seltsamen Paradoxien des Lebens gehört, daß dieser schöpferische Geist, der das verborgene Wesen des rätischen Bauernlandes, seine landschaftliche und kulturelle Physiognomie in ihrer urtümlichsten, bisher künstlerisch nie bildhaft ausgesprochenen Eigenart wie kein anderer Meister begriff, liebte und gestaltend formulierte, — nach seinem papierenen Bürgerbrief kein Sohn des Landes sein soll! Es klingt für das bündnerische Ohr und für die Dankbarkeit des Empfindens schmerzlich und wie ein Vorwurf, wenn in lexikalischen Werken der Malerei, Geschichte, Kunst und Kultur vom «Italiener Segantini» gesprochen wird. So würdigt Richard Hamann in seiner breitangelegten und geistreichen «Geschichte der Kunst» den «Italiener Segantini», der durch sein feingefügtes Liniennetz kostbar ausgewählter, unendlich reiner, reicher und strahlender Farbschleier «die Hochgebirgsnatur zu einer neuen Wahrheit der in der klaren Luft leuchtenden Farben» führte. Wir Bündner müssen leider diesen uns selbst zugefügten Schmerz hinnehmen, weil «zu spät» — eben «zu spät» ist, — was auch in posthumer Sicht gilt!

Dies ist schmerzlich, weil das Bündner Volk einen seiner großen Söhne wohl in die dankbare und empfängliche Seele, dagegen nicht in seine Bürgerregister aufgenommen hat, weshalb die rätische Sonne dieses gewaltigen Genius der Farben und des Lichtes heute über Italien strahlt! Unser Empfinden entspricht daher jenem seelisch bewegten Bilde, das Giovanni Segantini mit knappen Worten «die leere Wiege» nannte, welches eine weinende Mutter zeigt, hingebeugt über die leere Wiege ihres Kindes, sinnend und tief im eigenen Kummer vergraben.

Wir waren zu langsam, vielleicht auch bestimmt durch jene dem Bündner angeborene bescheidene Zurückhaltung, aber nicht undankbar, und wissen, daß Giovanni Segantini ein kostbares und apartes Kind des rätischen Lichtes ist, ein «Heimkehrender», wie dies sein Sohn Gottardo Segantini feineempfunden ausgesprochen hat, der daher keines amtlichen Formulares bedurfte, um seine geistige Abstammung vom Genius loci

Rätians zu bekräftigen. «Nicht das Land seiner Wahl, sondern das Land seiner Herkunft stand ihm offen», — bemerkt Gottardo Segantini, — als der bedeutende Meister, aus der Brianza kommend, bündnerische Erde betrat und mit seinem kleinen Einspänner durch das Bergell über den Maloja und Julier im August 1886 Savognin erreichte. Dem Lande seiner geistigen und seelischen Herkunft wußte sich Giovanni Segantini verpflichtet, hier in Graubünden mußte er sich selbst begegnen, geführt vom Genius loci des Gebirgslandes, was seine Tagebucheintragung vom 1. Januar 1890, niedergeschrieben in Savognin, bekräftigt: «Ja, ich bin ein leidenschaftlicher Liebhaber der Natur. An einem schönen, sonnigen Frühlingstage in diesen mir zur Heimat gewordenen Bergen, wenn die blühenden Alpenrosen aus dem Grau der Granitfelsen oder dem weichen Grün der Triften zart hervortreten, wenn der blaue Himmelsbogen sich in den klaren Augen der Erde spiegelt, da fühle ich einen unendlichen Jubel . . . Am meisten liebe ich die Sonne, nach der Sonne den Frühling, dann die Quellen, die in den Alpen kristallklar aus den Felsen sprudeln . . . Ich berausche mich an dieser Liebe, die niemals sättigt, neige mich zur Erde und küsse die Grashalme, die Blumen, während hoch oben im Himmelsblau die Lerchen trillern.» (Vgl. «Giovanni Segantinis Schriften und Briefe», herausgegeben von Bianca Zehder-Segantini, Leipzig 1912, 3. Aufl., S. 54, Verlag Klinkhardt und Biermann.)

Diese Worte des großen Meisters bilden ein Bekenntnis seiner Begegnung mit dem Erdgeist Graubündens, in dessen «klare Augen der Erde» Giovanni Segantini geschaut hat, erfüllt von «unendlichem Jubel», — eine Begegnung, die von der Erde und ihren kristallklaren Quellen hinauf in das Licht der Gebirge, in die Welt der Sonne und des Geistes führen mußte, weil Giovanni Segantini kein materialistischer Verehrer der Natur war und den Genius loci Rätians als geistiges Wesen verstanden hat, — entsprechend der franziskanischen Seele des großen Malers, dem die Erde und ihre «klaren Augen» das Sinnbild des mütterlichen Empfindens und Denkens waren, das in seiner Kunst gewaltige Formen und Ausmaße angenommen hat. In der Natur begegnete Giovanni Segantini der reinen Schönheit, der Strahlungskraft verbindender Liebe, welche seinen Geist beseelte und beflügelt hat und hinaufgeführt in das Licht der «alles verbrüdernden Gottesandacht eines Franz von Assisi».

Dies bestätigt das grandiose künstlerische Werk des Meisters und findet sprachlich ergreifenden Ausdruck in einem Briefe Giovanni Segantinis aus Savognin: «Ich war verlassen und Waise mit sechs Jahren,

so allein ohne Liebe, fern von allen wie ein toller Hund. In solchen Verhältnissen konnte ich nur verwildern, und gegenüber den bestehenden Gesetzen war ich stets von Unruhe und Aufruhr erfüllt . . . , um so mehr erstarkte ich in dem Gefühl der Liebe für uns alle, die wir elend sind. Niemals vergoß ich Tränen ob meiner Schmerzen, weder für die meiner Seele, noch für die meines Körpers; niemals ließ ich den Geist oder das Herz müßig gehen, denn von ihnen erfuhr ich das Geheimnis des Lebens und der weltumspannenden Liebe. Stets liebte ich meine armen Gefährten, Alte und Kinder, denn es kam mir vor, als ob die Freundschaft zu ihnen mich ein wenig reinige». (Vgl. Schriften und Briefe Segantinis, mit dem vollständigen Text des Briefes an die bekannte italienische Schriftstellerin Anna Radius, Pseudonym Neera, übersetzt von Prof. Dr. G. Biermann, Leipzig 1912 S. 69.)

Es ist franziskanischer Geist, der aus diesen Zeilen spricht, wodurch sich Segantini von den übrigen Meistern seiner Zeit unterscheidet und befähigt war, durch die von ihm andächtig bewunderte Welt der naturhaften Erscheinungen hindurch, in liebender Zuwendung zur Kreatur und zum Mitmenschen, das Licht zu finden, welches zeitlos, unbegrenzt und aus der Sphäre Gottes strahlt über die Gebirge und ihre Landschaften, über die Schafferden, über weidende Kühe und ihre Hirten, über Mutter und Kind und die säugenden Muttertiere, über die Aecker und Fluren, die pflügenden Pferde und die Feldarbeiten der Menschen, eng verbunden mit diesem schöpferischen Geschehen. Das ist die Andacht und die Größe Segantinis, weshalb dieser Meister des unvergänglichen Lichtes sich nach dem Lichte sehnte und aus der Tiefe der lombardischen Ebene hinaufsteigen mußte in seine Welt der Sonne und des Lichtes über den bündnerischen Gebirgen. Giovanni Segantini sprach dies nachhaltig aus durch seine Mittel der Farbenkunst, durch sein zeitloses Werk und durch das Wort: «Am meisten liebe ich die Sonne».

Wie der Sonnengesang des Franziskus, ist auch das künstlerische Werk Giovanni Segantinis ein Lobpreis des Lichtes und seines göttlichen Schöpfers, weshalb Segantini bergan steigen mußte aus den Tiefen Italiens in die Berge Graubündens, in «das Land seiner Herkunft». Dieser innere Ruf erging schon früh an den Meister der Gebirgsmalerei und findet sich künstlerisch vollkommen formuliert in seinem Bilde: «Zur Frühmesse», das nach seiner Anlage bereits vorhanden war im Gemälde Segantinis «Il giorno di San Sebastiano». Der Tag von San Sebastiano ist den Herden geweiht, welche in enger Lebensgemein-

schaft mit dem Menschen das Wohlergehen und die Existenz des Bauern sichern, eine heilige, biblisch anmutende Gemeinschaft von Mensch und Tier, deren archaischer Ursprung sakralen Charakter hat, weshalb die Tiere der Herde durch den priesterlichen Segen in die Obhut Gottes gestellt werden sollen. Der Mensch war im Morgengrauen seiner Schöpfung Hirte, zog mit den Herden von Weideplatz zu Weideplatz und ist in dieser Urgestalt Mythe und Legende geworden. Apollo war ein Hirte, Zeus und Bacchus wurden von Hirten und Nymphen behütet und von Ziegen ernährt, Hermes erfand die Hirtenflöte, war ein Gott der Herden, den Widder auf der Schulter tragend, auch Paris und Ganymed hüteten Herden, und Arkadien ist von den Dichtern und Malern als Heimat der Hirten verehrt worden, — ein Lobpreis, der in Italien, besonders in Venedig und in der lombardischen Kunst, höchste Blüte entfaltete, erfüllt von Phantasie und Improvisation, weil diese Meister «ihre Bilder aus dem Traum der Mosaiken schöpften und die Natur aus den Farben der Wolken und des Wassers zu deuten wußten», wie dies Ulrich Christoffel in seinem Werk über das «Pastorale» der italienischen Kunst sinnvoll aufzeigt.

In Übereinstimmung mit Giovanni Segantinis Bild «Zur Frühmesse», zeigt auch jenes der Einsegnung der Schafe am Tage von San Sebastian eine zur Kirche hinaufführende grandiose Freitreppe, überflutet vom Licht der frühen Morgenstunden, das in hellen Bändern zwischen den Wolken einer grauen Regennacht über die Stufen der gewaltigen Treppe fließt, golden aufleuchtet auf den Rücken der Schafe, die Ränder der weißen Chorhemden silberglänzend durchbricht und den die Herde segnenden Priester, begleitet von drei Chorknaben, im Frühgold des östlichen Morgenhimmels dunkel nachzeichnet. Dieses von Andacht erfüllte Gemälde mit seinen wundervoll abgestimmten Tönen von Grau, Braun und hellem goldschimmerndem Gelb ist der künstlerische Ausdruck für die von Giovanni Segantini empfundene Einheit vom Land, seinen Bewohnern und Tieren, verankert in der einfachen christlichen Glaubenshaltung des bäuerlichen Gemütes, wie es Segantini schon in der Brianza liebte.

Diese gewaltige Freitreppe hin zum Lichte, welche Giovanni Segantini thematisch und künstlerisch folgerichtig in verschiedenen Bildern durchgestalten mußte, offenbart schließlich in seinem Gemälde «Zur Frühmesse» die bedeutsame innere Wandlung des großen Meisters und dessen entschlossenen Willen: hinaufzuschreiten, Stufe um Stufe, hin zum Lichte und zur Reinheit seines Glanzes, hinein in die unberührte, unend-

lich einsame Frühe des Tages, — weshalb Segantini seine virtuose lombardische Malweise mit ihrer warmen Abstimmung weicher und gediegener Farbtöne hinter sich ließ, eine hohe Kunst, die 1883 hinsichtlich der ersten Fassung des Bildes «Ave Maria» in Amsterdam durch den großen Rembrandt-Preis ausgezeichnet worden ist! Die vielen bedeutenden Gemälde aus der Zeit der Brianza bekunden die genialen Gaben Giovanni Segantinis, seine tiefe Verbundenheit mit der Landschaft, mit Mensch und Tier; aber auch sein subtiles Empfinden für Schönheit, Eleganz und natürliche Grazie, wie sie das Bildnis der Frau Torelli ausstrahlt, ein Portrait, das 1880 gemalt worden ist.

Frau Torelli aus Mailand, eine elegante Erscheinung der Großstadt in Schwarz, mit fein geraffter Spitzenkrause, Spitzenmanschetten, modischem Sonnenschirm durchflutet von Licht, geschmackvollem Hut und mit intelligenter, leicht beobachtender Physiognomie, ist sich ihrer natürlichen Schönheit und ihrer nervösen Anmut durchaus bewußt, — ein Portrait, welches die Wirklichkeitsnähe des Modells lebhaft verrät, aber auch die große Meisterschaft Giovanni Segantinis, der die vornehme Mailänderin auf einer etwas abgeschiedenen, sommerlichen Großstadtstraße echt und lebensnah dem Bildbetrachter begegnen läßt, bis hin zur künstlerisch kaum ausgesprochenen, aber spürbar vorhandenen, teils freudigen, teils verwunderten Ueberraschung dieser Begegnung. Das ist aber zugleich die Kunst berühmter und bester Portraitalerei, — eine seltene Kunst und Könnerschaft, welche vom Gebirgsmaler Giovanni Segantini kaum bekannt ist, obwohl sie in den Bildern der Brianza, den Hirten und Hirtinnen jener Landschaft lebt und im Portrait der Mailänderin Frau Torelli keineswegs hinter den zeitgenössischen großen Werken von Auguste Renoir, Edgar Degas und Edouard Manet zurücksteht.

Giovanni Segantini ist sich dieser seltenen Begabung durchaus bewußt, beherrscht die hohe Meisterschaft der weichen Farben, der sandgrauen, braunen und rötlichen Töne, in denen Licht und Schatten fließend spielen, und vermag im Portrait «mit der größten Einfachheit der Mittel das eindringlichste Wort der Kunst» auszusprechen, ein Kriterium, das dieser Meister der Farbe und des Lichtes selbst formulierte. Giovanni Segantini hat mit dem Bildnis der Frau Torelli aus Mailand den Beweis erbracht, daß er ein berufener und grandioser Meister der Portraitalerei gewesen wäre, wenn er das einfache Leben in der Natur nicht jenem in der Gesellschaft vorgezogen hätte. Giovanni Segantini, — vor diese Entscheidung gestellt — wählte nach seiner franziskanischen Gesinnung den mühsamen Aufstieg über die Treppe des Lichtes, entfernte sich von

seinen italienischen Bewunderern und dem eindrucklichen Erfolg seiner lombardischen Malerei, um aus der Branza nach Graubünden kommend, im August 1886 Savognin zu erreichen. In Savognin, jener weiten, herrlich grünen Talschale des Oberhalbsteins, fand Giovanni Segantini das Gesuchte: «Hier nahm meine Kunst den Charakter an, der ihr heute eigen ist. Jener geheimnisvolle Divisionismus der Farben . . . ist bloß die natürliche Erforschung des Lichtes. Hier erfüllte mich eine große Freude, meine Augen begeisterten sich am Blau des Himmels, am zarten Grün der Weiden, ich betrachtete die stolzen Bergketten in der Hoffnung, sie zu erobern, und indem ich mit der Farbe als harmonische Schönheit zu rechnen begann, machte ich Tierstudien, da das Land dem Hirtenstande sehr ergeben ist».

Aus diesen Zeilen des Meisters ist ersichtlich, daß Segantini bereits auf der ersten Stufe seines gewaltigen Aufstieges zum Licht, in Savognin, das Ersehnte, lange Gesuchte findet, sich im «Lande seiner Herkunft» fühlt, erfüllt von einer «großen Freude». Dies klingt fast biblisch, hat die Strahlungskraft des Wortes im Weihnachtsevangelium und ist beseelt vom Wunsche, das Wesen des wirklichen Lichtes zu erkennen; — denn das Gefundene ist neu, über dem «Lande seiner Herkunft» strahlt ein anderes, ihm unbekanntes Licht, das der Meister der Brianza früher weder gesehen noch gemalt hat, weshalb Giovanni Segantini seine künstlerisch anerkannte Malweise ändert, — eine geistige Erscheinung der Assimilation, wie sie in der Geistes- und Kunstgeschichte Europas einzigartig überliefert sein dürfte!

Die Folgeerscheinung Giovanni Segantinis Angleichung seiner künstlerischen Technik und Malweise an die Schönheit des neuen Landes mit seinem leuchtenden Licht über den Oberhalbsteiner Bergen, Weiden und Wiesen, mit seiner Reinheit der Farbwerte führt den Meister der Brianza durch eigenes Nachdenken zum Grundsatz der Farbenzerteilung: des Divisionismus, der eine völlig neue Palette und Malweise verlangte, die Segantini bald weltweiten Ruhm sichern sollte. In der Einsamkeit der bündnerischen Gebirge des Oberhalbsteins beschäftigt sich Giovanni Segantini fast wissenschaftlich mit dem Studium der Farben und Formen im klaren Lichte des Hochtals und hatte erkannt, daß ohne Mischung der Farbe auf der Palette im Gemälde mehr Farbenpracht und wahres Licht aufleuchtet, weshalb Segantini die Farben nicht mehr mischte, sondern nebeneinander hinsetzte, damit sich diese erst im Auge des Bildbetrachters zur erzielten Wirkung des reinsten Lichtes vereinigten, die durch bindende, flüssigere Farbwerte übrigen gestei­gert wurde.

Diese Zwischentöne innerhalb der klaren Farbzeilen der Pinselführung erhöhen die herrlich reine Leuchtkraft der Farben und wirken zugleich bindend, weshalb die bemalte Fläche als geschlossene, lichte Farbeinheit erscheint.

Durch diese künstlerische Angleichung der Malweise an die neue Umwelt und ihr durchsichtiges Licht erzielte Giovanni Segantini eine Wirkung, welche die Kunstwelt in erregtes Erstaunen und Bewunderung versetzte, obwohl die Größe und Tiefe seiner Werke, — die seine franziskanische Verbundenheit mit den Menschen, den Tieren und der Natur ausstrahlen, — noch weit überragender wirkt und bis heute von keinem Maler der Gebirge, der Landschaft und ihrer lebenden Wesen übertroffen worden ist.

Es ist naheliegend, die Angleichung Giovanni Segantinis Palette und Farben an die neue Umwelt des Lichtes in den Hochgebirgen Graubündens geistig als Assimilation zu bewerten, was auch das monumentale Lebenswerk dieses Meisters des Lichtes und der Farbe zu bestätigen scheint, weil Segantinis Schaffen dem bäuerlichen Lebenskreise Bündens gewidmet ist, wobei es überdies rätselhaft bleiben muß, wie in einer kaum dreizehnjährigen Frist, angesichts der arbeitsintensiven und komplizierten Maltechnik des Divisionismus ein derart weitgespanntes künstlerisches Werk entstehen konnte. Weder der Wille zur Assimilation noch die Befähigung des Künstlers zur Einfühlung in die neue Umwelt erscheinen indessen hinreichend, um die unvorstellbare, übernatürlich anmutende Arbeitskraft Giovanni Segantinis zu erklären, weshalb dieser einzigartige Maler der Gebirgsnatur, — seinem innersten seelischen und geistigen Ursprunge nach, — ein aus der Brianza und der Lombardei in das rätische «Land seiner Herkunft» heimkehrender Meister sein muß, der daher die innere Kraft gefunden hat, den steilen Anstieg über die Treppe des Lichtes hinauf auf die Höhe des Schafberges zu bewältigen; — denn was andere mit kühnen, breiten, flächefüllenden Pinselstrichen in der kurzen Frist einiger Stunden hingemalt haben, war für ihn eine unendlich mühe- und entsagungsvolle Arbeit der feinsten Zusammensetzung dividierter Farbtöne, Haarstrich klar neben Haarstrich gefügt, und zugleich verwoben durch ein unendlich reiches Flechtwerk nicht weniger reiner Zwischentöne, insgesamt zur brillanten Helligkeit des Lichtes abgestimmt.

Diese unwahrscheinliche Helligkeit und Reinheit des Lichtes strahlt über allen Bildern Giovanni Segantinis aus dem Oberhalbstein und dem Oberengadin, leuchtet in der weltberühmten, zweiten Fassung des Ge-

mäldes «Ave Maria» golden und unmittelbar aus der sinkenden Abendsonne, die ihren stillen Lichtglanz segnend über Mutter und Kind, über den Hirten und die Schafe im heimkehrenden Boot ergießt, alle zur Einheit der frommen Familie verbindend, über welcher die fernen Klänge der Glocken den englischen Gruß erklingen lassen, dessen sanfter Wiederhall antwortet aus dem lichten Dome des Abendhimmels und aus den silbernen Kreisen der Wellen rings um den beladenen Kahn, der durch seine gespannten Bogen die Andacht der Empfindung sammelt.

So rein und reich an empfindsamer Intuition ist keine menschliche Anstrengung, ist keine gewollte und bewußt erstrebte Assimilation, wie sie der zweiten Fassung Giovanni Segantinis «Ave Maria» ohne Konstruktion zugeschrieben werden könnte, angesichts der Tatsache, daß dieses erhabene Meisterwerk, unter der tiefen und nachhaltigen Einwirkung des Lichtes der Sonnenuntergänge am Silsersee im Engadin, in seiner neuen weltbekannten Ueberarbeitung im Winter 1886/87 in Savognin gemalt worden ist. Selbstverständlich blieb auch das in Savognin geschaffene «Ave Maria» durch Empfindungen beeindruckt, wie sie Segantini am See von Pusiano empfangen hat, wo im Atelier die erste Fassung des Bildes entstand, die der Künstler mit 24 Jahren malte. Aber erst durch die neue, in Savognin errungene Maltechnik des Divisionismus erhielt das Gemälde seine lichtvolle, helle Strahlung, seine reine, tiefe, fromme Innerlichkeit, seine allumfassende Verbindung des Landschaftlichen mit dem Menschen und der ihm dienenden Kreatur, weil Giovanni Segantini diese malerische Aussagekraft des Frommen und Reinen erst durch seinen Aufstieg über die Treppe des Lichtes sich abringen und erwerben konnte, seelisch verbunden mit seiner Mutter, von welcher der Meister schrieb: «Ich erinnere mich meiner Mutter sehr wohl, und wenn sie jetzt, nach Ablauf von 31 Jahren der Trennung, plötzlich vor mich träte, würde ich sie sogleich wiedererkennen. So klar steht sie vor meinem geistigen Auge mit ihrem stolzen Gesicht und dem müden Ausdruck darin. Sie war schön, nicht wie das Morgenrot oder der hohe Mittag, sondern schön wie ein Sonnenuntergang im Lenz. Auch starb sie, noch nicht 29 Jahre alt. Ihre Familie gehörte zu jenem Gebirgsadel aus dem Mittelalter, dem einst abenteuernde Soldaten und jetzt tüchtige Ackerbauern entsprossen sind».

Die Verbundenheit mit seiner Mutter, — die «schön wie ein Sonnenuntergang im Lenz» war, mit ihrem rührend früh erloschenen Leben und ihrer Herkunft aus dem Alpenland und Bauernstand, — und sein Erlebnis des reinen, großen, strahlenden Lichtes im Gebirge Graubündens, seine

Hinwendung zur Einfachheit des rätischen Bauerntums und zur Geduld der Ackerscholle ließen Giovanni Segantini die liebende Schicksalsgemeinschaft von Mutter und Kind, von Mensch und Tier in der natürlichen Umwelt des Seins mit Andacht und mit Größe fühlen und befähigten den Meister zu seinem «Ave Maria», das diese Einheit von Mensch, Tier und Natur im goldenen Lichte des Abendhimmels offenbart.

Dieselbe schicksalshafte Verbundenheit, welche franziskanischer Geist unabdingbar fühlen und leben muß, bewegte und bestimmte Segantinis Schaffen in Savognin, was auch sein Gemälde «Die beiden Mütter» bekundet; denn Mutter und Kind sind eine große, rührende Schicksalsverbindung im Leben der Natur. Giovanni Segantini läßt andächtig und demütig, in Anlehnung an das Weihnachtsgeschehen, Mensch und Tier im ärmlichen Stalle beisammen, das schlafende Kind behütet im Arm der traumversunkenen Mutter, das neugeborene Kälblein im Stroh geborgen neben der braven Kuh. Hier ist in universaler Schau jede überhebliche Scheidewand zwischen Mensch und Tier überwunden, weil «alle Kreatur nach Erlösung schreiet», was Paulus in seinem Römerbrief, Franziskus in seinem Sonnengesang dem Menschen zu bedenken gaben. Kaum weniger bedeutsam als Rembrandt, hat Giovanni Segantini in diesem Bilde von bewegender Größe und frommer Einfachheit Hell und Dunkel im Stalle durch das sammelnde Licht der Laterne malerisch verteilt und die Intensität der Farben und ihre Leuchtkraft ins Unfaßbare gesteigert, ihr geheimnisvolles Weben und Leben eingefangen, um das heilige Mysterium der Mutterschaft in der ganzen großen Gottesnatur als andächtiges Wunder aufzuweisen. Wie einst Ochs und Esel im Stalle von Bethlehem, steht die gefleckte Kuh an ihrer Krippe, daneben im Stroh das neugeborene Kälblein, während die Bäuerin und ihr Kind im goldenen Lichtkreis der Stallaterne schlummern.

Dieses 1889 ebenfalls in Savognin gemalte Kunstwerk zeigt mit unabweisbarer Gebärde, daß Giovanni Segantini aus der Tiefe der Lombardei als «Heimkehrender» über seine Treppe des Lichtes hinaufgestiegen ist in «das Land seiner Herkunft», — wahlverwandt in seiner großen Seele mit dem Genius loci des rätischen Berglandes, hingezogen zu den Bauern, Bäuerinnen und Hirten der Hochtäler Graubündens, zu den Vieh- und Schafherden, den weidenden Tieren, zum Pfluggespann, das die karge Erde im Frühjahr aufbricht und nach der Ruhe des Winters neuer Fruchtbarkeit erschließt. Im Gemälde «Das Pflügen» leuchtet über der jungfräulichen Landschaft von Savognin das strahlend blaue Licht der Frühlingstage und fließt über den blütenweißen Schneekranz der Ober-

halbsteiner Berge in die grünen Fluren und die aufgebrochenen Aecker, die Erde und den weiten Grund des Tales wärmend und weckend zu neuem Leben, — eine malerische Komposition von überwältigender Größe, in welcher die Gruppe der pflügenden Pferde und ihrer bäuerlichen Lenker mächtig in Erscheinung tritt, hineingerückt in eine diesem urtümlichen Geschehen angemessene Landschaft, ein Bild des demütigen und freudigen Dankes für das tägliche Brot, das dem Bauer durch die Fruchtbarkeit der aufgebrochenen Erde geschenkt wird.

Die gesunde Frische des aus der jungfräulichen Natur, aus der aufgebrochenen Erde und der Kraft der Frühjahrs-sonne strömenden Lebens, das Mensch und Tier zu froher Arbeit aufruft, hat Giovanni Segantini in diesem grandiosen Gemälde dem Erdgeist Rätians abgelauscht, weil dieser ehrfurchtsvolle Meister ein Kind der rätischen Erde ist, das mit den Bauern, Knechten und Mägden des bündnerischen Berglandes fühlte und mit den Tieren auf der Weide und im Stalle, am Brunnen und bei der Schafschur zu sprechen verstand, ihre Freude teilte über die kleinen neugeborenen Schäfchen, Zicklein und Kälbchen, aber auch die Pferde vor dem Pfluge bei der strengen Arbeit aufzumuntern wußte. Daher eröffnete der Genius loci des rätischen Berglandes diesem Meister der Farbe das empfängliche und empfindsame Auge für die unvergängliche Lauterkeit und die strahlende Reinheit des Lichtes über den Gebirgen Graubündens; denn Giovanni Segantini bedurfte keines Bürgerbriefes des Kantons Graubünden, seiner Behörden und Gemeinden, weil er das geistige Erbe des rätischen Genius in überschwänglicher Fülle erhalten hatte und sich mit ihm wahlverwandt fühlte.

Es ist daher folgerichtig, wenn Giovanni Segantini, gerufen vom Genius loci Rätians und bestimmt durch seine franziskanische Seele und ihre subtile Geistigkeit, die Treppe des Lichtes erstiegen hat, hinauf bis zu den höchsten Höhen des Berglandes. Die gesellschaftliche Welt der Portraitkunst war nicht seine Welt, obwohl Giovanni Segantinis Portrait der Mailänderin Frau Torelli den Beweis seiner hohen Meisterschaft dafür erbringt. Nicht die leichtbeschwingte, spielerische Welt der Großstadt entsprach seinem künstlerischen Wesen, sondern die einfache, stille Welt der bäuerlichen Erde in ihrer Verbundenheit mit Mensch und Tier, mit Werden und Wachstum, Sein und Vergehen, die ungeteilte Welt des Lichtes und der klaren Quellen, weshalb dem Portrait von Frau Torelli aus Mailand ein anderes zur Seite steht, das ein Mädchen aus Savognin zeigt, in Bündnertracht, frisches, helles Wasser aus der zur Schale geformten Hand mit Eifer und rührender Hinwendung trinkend. «Wenn ich

eine Blume male, so habe ich den Wunsch, daß sie vor allem frisch erscheine», — ein Wort Segantinis, — das im Bildnis der «Graubündnerin» höchste natürliche Grazie ausstrahlt und im Spiel von Wasser, Wiese, Licht und Schatten, von Hingabe und Zuwendung im Gesicht des Mädchens, dessen Augen in den erquickenden Wasserkehl seiner Hand blicken, volle Erfüllung gefunden hat. Erneut erwies es sich, daß Giovanni Segantini tief in die «klaren Augen der Erde» und in die Quellen des bündnerischen Berglandes geblickt hat, «die in den Alpen kristallklar aus den Felsen sprudeln», — wie es in seinem Tagebuch am 1. Januar 1890 in Savognin freudig vermerkt worden ist.

Im August 1894 verlegte Giovanni Segantini seinen Wohnsitz von Savognin nach Maloja, hinein in eine Urlandschaft von wuchtiger Größe. War dem Meister Savognin wie eine ländliche Malstube, mit geöffneten Fenstern in das Dorf und sein bäuerliches Leben, in die bescheidenen Geschäfte der bäuerlichen Arbeit und in die Stunden des tagtäglichen Wirkens im Stall, auf dem Feld, an der Tränke, auf der Weide, in der Alp und im Walde, so wurde Maloja eine neue kühne Stufe des Lichtes, ein Aufstieg in die ungebundene Gottesnatur, zum großen geistigen Gestalter der rätschen Alpenwelt im unvergänglichen Triptychon: Werden, Sein und Vergehen. Erschien dem begnadeten Meister des Lichtes und der Farbe das Oberhalbstein mit seiner wundervoll geformten Talschale von Savognin als Wiege der Natur, die das Leben wie eine Kostbarkeit in sich birgt, behütet und bewacht von einfältiger, frommer Gesinnung, so eröffnete Maloja dem gewaltigen Geiste Segantinis ein letztes mächtiges Tor, — den Gedanken des Vergehens, der im Leben dieses Mannes als Erfüllung verstanden wurde.

Daher malte Giovanni Segantini mit wahrer Leidenschaft an seinem Triptychon der rätschen Alpen, das nach den Aufzeichnungen des Künstlers «alle Schönheiten einschließen soll, von den schönen Formen bis zu den schönen Empfindungen, von den großen zu den schönen Linien, von den schönen menschlichen Gefühlen bis zum göttlichen Sinn der Natur». Vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang, die ganze herrliche Weite des gespannten, blauen Himmelsbogens und seines fröstlichen Lichtes sollte das Werk erfassen, hingeneigt zum Menschen, zur Kreatur, zu den Quellen des Lebens und seiner Schönheit mit jener Liebe, «die allen Dingen Leben gibt». (Vgl. Schriften und Briefe Giovanni Segantinis, herausgegeben von Bianca Zehder-Segantini, Verlag Klinkhardt und Biermann, Leipzig 1912, 2. Aufl., S. 92—93).

Hatte Friedrich Nietzsche in derselben Landschaft von Maloja und Sils-Maria lediglich das harte, brutale Recht des Stärkern und seine Philosophie des Uebersmenschen gefunden, so entdeckte Giovanni Segantini, angesichts des Lichtes und der gewaltigen Kräfte von Werden, Sein und Vergehen, welche in dieser monumentalen Gebirgslandschaft durch ihren schöpferischen Genius offenbar werden, — statt das Recht des Stärkern, — die Kleinheit und die Vergänglichkeit des Menschen, hingestellt vor die unwandelbare Größe der Natur und ihre ewigen Gesetze des Werdens, des Seins und des Vergehens. Im Dienste dieser Erkenntnis, die dem Meister des Lichtes durch den Erdgeist der rätischen Alpenwelt eröffnet wurde, erstieg Giovanni Segantini die letzte Stufe seiner Treppe des Lichtes hinauf auf den Schafberg bei Pontresina, um in demütiger, gespannter seelischer Hingabe sein unvergängliches malerisches Werk des Lichtes zu vollenden, — nach seiner verpflichtenden Einsicht: «Die Kunst ist die Mittlerin zwischen Gott und unserer Seele. Vielmehr, da unsere Seele ein Teil Gottes ist, muß das Kunstwerk ein Ausdruck der Gottheit sein», geschaffen von einem «reinen, des Schaffens würdigen Wesen», denn Giovanni Segantini lebte das franziskanische Gesetz seines künstlerischen Schaffens: «Die Kunst ist die Liebe in Schönheit gehüllt.» (Vgl. Schriften und Briefe S. 85.)

Aus diesem verpflichtenden künstlerischen Geiste heraus sollte das Triptychon Ausmaße erhalten, welche zunächst sein Gemälde «Werden» bestimmten, das 1897/98, beeindruckt von der Großartigkeit der Bondascagruppe, in Soglio gemalt wurde. Anstelle der das Bild lebendig beherrschenden Handlung in den Werken aus Savognin wird die Bergwelt nunmehr Zentrum, nicht bloß aufnehmender Raum des menschlichen Waltens, aber gleichwohl deutlich bestimmt durch menschliches Leben, Denken und Empfinden, weshalb Giovanni Segantini in künstlerischer Freiheit und Kraft seiner Intuition Berge versetzt. Nie wurde in der Kunst bisher eine so wuchtige Bergkette gemalt, nie so saftig grüne Wiesen, überstrahlt von der Poesie des Abends, mit Mutter und Kind, heimkehrenden Tieren, dem sich im Wasser bereits spiegelnden Mond und dem rötlich goldnen Glanz der Abendsonne auf der Bondasca und den Gebirgen des Bergells. Das in die Stimmung des Abends eingehüllte «Werden», gemalt in Segantinis farbiger Flechtwerktechnik, in unnachahmlicher Sättigung und Durchsichtigkeit der Atmosphäre, durchwoben von der Eigenart und märchenhaften Schönheit Soglios, das Segantini als «Schwelle des Paradieses» bezeichnete, und bestimmt durch die werdende Wucht des aus der Tiefe der alpinen Gebirge herausbrechenden Bergellermassivs, Granitzahn neben Granitzahn gefügt, — eröffnete in

der Gebirgsmalerei eine neue, bisher völlig unbekannte künstlerische Schau, löste Impulse auf die Bergmalerei aus, welche bis heute nachwirken. Waren in der Gebirgsmalerei zuvor die Berner und Walliser Alpen Gegenstand der Kunst geblieben, so wurden es durch Giovanni Segantini fortan die Bündneralpen.

Wie kein anderer wußte Giovanni Segantini Bescheid über das geheimnisvolle Walten, Weben und Leben des Lichtes im Gebirge Graubündens, auf den Alpen, Fluren und Matten, im Stalle, über dem Werden, Sein und Vergehen des Tages und der Jahreszeiten im bäuerlichen Lebenskreise der rätischen Alpenwelt. Dies offenbart sein monumentales künstlerisches Werk, das den Gebirgen und Bauern Graubündens gewidmet ist und in der Kunst der Gebirgsmalerei nie mehr übertroffen wurde.

Dieselben Ausmaße wie im Gemälde «Werden», verbunden mit intensiver künstlerischer Aussagekraft und genialer Intuition, heben in der Landschaft «Vergehen» das kleine vergängliche Schicksal des Menschen hinein in das stille, tröstliche Leuchten der winterlichen Morgenfrühe, das unaufhaltsam niederflutet von einem fernen, strahlenden Bergkranz in die blauen Schatten des trauernden, tief verschneiten Tales und verheißungsvoll hindurchbricht durch die lastende Wolke des Daseins, Hilfe und Trost schenkend im Angesicht des Todes, — des unerbittlichen Meisters über alle Meister, der Giovanni Segantini mitten in seinem grandiosen schöpferischen Werk auf dem Schafberg im Oberengadin die Palette seines reinen Lichtes und den rastlos tätigen Pinsel seiner überirdisch leuchtenden Farben aus der Hand genommen hat.

In Maloja, eingebettet in den erhabenen Kranz der Rätischen Alpen, welche hier mit atemberaubender Eindringlichkeit die monumentale, den Erdball umspannende Architektur des alpinen Gebirges offenbaren und ihre Flüsse in alle Meere Europas senden, — ruht der große Meister der Gebirgsmalerei und des zeitlosen Lichtes, der strahlenden Farbenpracht der Gebirge Graubündens, — dessen Bilder den Quellen und Flüssen des Landes folgend, in alle Länder des Erdteils wanderten. Giovanni Segantini sind durch den Genius loci Rätiens die tiefsten und verborgensten Geheimnisse des Berglandes anvertraut worden auf seinem steilen, einsamen Weg über die Treppe des Lichtes von der Lombardei zum Schafberg des Oberengadins. In Maloja, «wo der Norden in den Süden umschlägt und die schon erstarkte Sonne im reinen Atem der Höhe heftiger strahlt», wo die Wucht und Weite Graubündens Berglandschaft wirklich bildhaft den Morgen, den Mittag und den Abend in

sich sammelt und folgerichtig in Giovanni Segantinis «Werden», «Sein» und «Vergehen» geistige und künstlerische Gestalt erhalten mußte, — hier, im Herzen der Alpen, in einer Wunderwelt aus Licht, Farbe, Fels und Eis, hoch über dem olivgrünen Tiefland der Lombardei und unter einem Himmel, blau wie der Ozean, der im Süden die Gebirge umbrantet, entdeckte der Maler der Brianza die Reinheit der Atmosphäre und Augusto Giacometti die Glut seiner Farben, jenes Licht, das bei beiden Meistern gleichsam aus dem Ewigen und Unendlichen in das Zeitliche hineinstrahlt.

Es ist kein Zufall, wenn Giovanni Segantini im Oberengadin, im Angesicht der gewaltigen Schriff der alpinen Leitlinien der Gebirgsbildung, — deren Erforschung sich der Geologe Rudolf Staub in derselben Pafj-landschaft hingegeben hat, — beeindruckt von der nie ruhenden Spannung zwischen Nord und Süd, zwischen der mediterranen Welt und dem übrigen Europa, die sich in Maloja fühlbar manifestiert, — das künstlerische Symbol und das Licht seines gewaltigen Triptychons gefunden und in den unendlichen Raum und sein zeitloses Licht hineingehoben hat. In der lichtumflossenen Höhe von Maloja, wo Giovanni Segantini jahrelang lebte und sein Haus steht, das heute Goffardo Segantini bewohnt, mußte der Meister der Brianza, der auch ein solcher der rätschen Gebirge geworden ist, wie durch eine hauchdünne Schicht den Erdgeist des Landes sehen und erkennen, der die bündnerische Landschaft und den Menschen nach lateinischem Maß und nördlicher Eingebung geformt hat, wie sie offenbar wird in der Kunst Giovanni Segantinis, in seinen Bildern der Brianza und der rätschen Alpenwelt und in seinem Aufstieg über die Treppe des Lichtes von den lombardischen Ebenen Italiens in die Gipfelflur des Engadins und in die lichte Einsamkeit von Maloja und dem Schafberg.

In Graubünden mußte Giovanni Segantini daher sich selber finden und sein innerstes Wesen erkennen, das dem Wesen des rätschen Berglandes entsprach, weil der Urgrund des schöpferischen Empfindens geformt ist durch das die bündnerische Kultur befruchtende Spannungsverhältnis zwischen Norden und Süden, — Kräfte, die selbst geologisch und erdgeschichtlich verstanden, das Bergland und seine alpinen Gebirgsketten aufbauten. Der Süden Italiens und der Lichtglanz des Oberengadins lebten gleicherweise in der Seele Giovanni Segantinis, wie sie im rätschen Pafjland und seinem Volke leben, Gestalt gefunden haben in der Geschichte und Kultur Graubündens, aber auch im Kunstwerk Giovanni Segantinis, der nach seiner schicksalhaften künstlerischen Ver-

anlagung bestimmt wurde durch das Licht und seinen reinen, warmen, kristallklaren Glanz und durch die einfache, große, unendliche Gottesnatur und ihre fröstliche Verbundenheit mit Menschen, Tieren und Pflanzen, — jenen stillen, wortlosen Wesen, die wild über dem Grab des Meisters wuchern und ihre Farbenglut in alpiner Kraft darüber hinstrahlen.

Giovanni Segantini bedurfte keiner Assimilation; denn er war berufen zum Lichte der rätsichen Alpenwelt, berufen zur geistigen Verbundenheit mit dem rätsichen Bauer und dessen Arbeit auf der kargen Scholle des Berglandes, berufen zur mitempfindenden Liebe mit Menschen und Tieren in ihrem stillen, abgeschiedenen Wirken um das tägliche Brot, berufen zu dienender Liebe und erfüllt von universalen Gedanken, wie sie die gewaltige Bergwelt Graubündens eröffnet. Giovanni Segantini war ein großer Bündner, ein großer Maler und ein großer, edler Mensch, der im Oberhalbstein, in Soglio, Maloja und auf dem Schafberg bei Pontresina, durch den Genius loci Graubündens geführt, sich selbst und mit seiner zeitlosen Kunst auch das bündnerische Bauerntum und seine herrliche rätsiche Gebirgsheimat für immer hinein gehoben hat in die europäische Kunst- und Geisteswelt. Sein Werk diente dem Lichte, der Liebe, der Wahrheit und Schönheit.

*

Ist Graubünden durch seine neuen Landsleute im Reiche des Geistes, der Wissenschaft, der Kunst und Kultur in eindrücklicher Weise beschenkt worden, so hat demgegenüber das kleine Bergland zu allen Zeiten, seiner pafystaatlichen Natur entsprechend, durch die gewerbliche und die kommerzielle Auswanderung und durch die auswärtigen Militärdienste, aber auch durch seine bedeutenden Aerzte, Wissenschaftler und die Graubündner Baumeister und Stukkatoren dem Auslande Gegenrecht gehalten.

Wie bereits der Kulturhistoriker Johann Andreas v. Sprecher feststellte, standen während des 18. Jahrhunderts nicht weniger als vier bündnerische Generalleutnants in französischen Diensten, nämlich: Cäsar Hippolyt v. Pestalutz (Pestalozzi), Ludwig August v. Planta-Wildenberg, Johann Viktor v. Travers und Johann Ludwig v. Caprez, die sich im Felde und im Friedensdienst mit Bravour auszeichneten und in den Feld-

zügen des 18. Jahrhunderts taktische Umsicht und Klugheit zeigten. Mit gleichem Erfolg dienten in Frankreich sechs Bündner als *Maréchaux de camp*, so zwei von Hartmannis und verschiedene Salis, eine Familie, welche eine Anzahl Brigadiers in französischen Diensten verzeichnet. In Sprechers Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert und in der Militärgeschichte von May de Romainmotier, ebenso bei Girard, werden diese Offiziere gewürdigt, ferner durch Friedrich Pieth, soweit sich ihre Dienste für die Schulung der bündnerischen Miliz auswirkten.

Im Dienste Oesterreichs und Spaniens waren es besonders Männer aus den Familien v. Planta, Buol, v. Sprecher und Tscherner, die sich als Truppen- und Heerführer auszeichneten und Einfluß auf das Militär- und Wehrwesen dieser Länder gewannen, so Salomon v. Sprecher aus Davos, Baron Thomas v. Schauenstein und viele andere. Ebenso erfolgreich waren die Bündner im Dienste der Niederlande und der piemontesischen Krone, auch in jenem von Neapel und Sardinien, weshalb May de Romainmotier sieben bündnerische Landsleute erwähnt, die in Holland zu Generälen befördert worden sind, dazu vier Generalmajore und mehrere Brigadiers.

Wie sich viele Bündner Offiziere vollkommen mit den ausländischen Verhältnissen vertraut machten und den Prozeß der Assimilation mit Einsatz und Energie geistig und praktisch vollzogen, wußten auch verschiedene bündnerische Militärärzte im Ausland eine dauernde Heimat zu finden, so Johann Ulrich Bilger von Chur, der in der königlichen Armee Preussens nach dem Siebenjährigen Kriege zum Generalchirurgen ernannt worden ist, sich ausgewiesen hat durch umwälzende neue medizinische Erkenntnisse in der Wundbehandlung und Chirurgie und völlig neue Wege beschrift im Bereiche der Hypochondrie, was seine umfassenden medizinischen Werke bekräftigen. Aehnliche Erfolge waren dem Staatsrat und Hofmedikus Apollinaris v. Albin von Tersnaus im Lugnez beschieden, der durch den Zaren Nikolaus von Rußland als erster Arzt des gewaltigen Landes anerkannt wurde, nachdem Albin bereits unter Alexander I. mit den wichtigsten Aufträgen betraut wurde und zum kaiserlichen Hofarzt ernannt worden war. Große Verdienste und Anerkennung wurden im 19. Jahrhundert sodann Professor Dr. Robbi in Leipzig zuteil, dessen medizinische Schriften seinerzeit gewaltiges Aufsehen erregten.

Als Wissenschaftler von ungewöhnlichem Format hat sich Joseph Planta in England ausgezeichnet, wo der Engadiner zum Oberbibliothekar und ersten Vorsteher des Britischen Museums ernannt worden ist,

weil er sich über eine durch seine Vielseitigkeit «wahrhaft encyclopädische Bildung» und umfassende Sprachkenntnisse ausgewiesen hat. Hatte sich Joseph Planta in England Verdienste in der Geisteswissenschaft erworben, so setzte sich Generalkonsul Jon Hitz von Klosters in Nordamerika ein bleibendes Denkmal durch seine Wirksamkeit für die Taubstummen und Hilfsbedürftigen, aber auch für seine schweizerischen Landsleute, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach den Vereinigten Staaten auswanderten und seine tatkräftige Hilfsbereitschaft erlebten.

Wie die Soldaten, Aerzte und Wissenschaftler aus dem Freistaat der Drei Bünde haben sich auch die Baumeister und Stukkatoren aus Graubünden hohe Verdienste zugeeignet durch ihre bau- und kunstgeschichtlich grandiosen Werke der Barock- und Rokokozeit in Süddeutschland und in Oesterreich. Diese Baudenkmäler und ihre Baumeister, welche A. M. Zentralli in einer wertvollen wissenschaftlichen Darstellung einläßlich gewürdigt hat, bekräftigen durch ihre schöpferische Strahlungskraft das subtile Einfühlungsvermögen der Bündner Baumeister und Stukkatoren in die neue ausländische Umwelt. Zahlreiche Meister aus dem Misox haben sich durch ihr gewaltiges Schaffen im Barock Süddeutschlands und Oesterreichs unvergänglichen Ruhm gestiftet, was die vielen herrlichen Schlösser, die eindrucksvollen Stadt- und Stiftskirchen, imponierende Theaterbauten und stattliche Prunkhäuser in Dillingen, Laupheim, Neu-St. Johann (Thurtal), in Eichstätt, St. Lambrecht, Kempten und Maria Zell, in Traunstein, Isny, Salzburg und München, in Schleissheim, Fürstenfeld und Ettal bekunden.

Die barocken Bauten von teils gewaltigen Ausmaßen, festlicher Schönheit und imponierender Gestaltungskraft erweisen neben der ungewöhnlichen künstlerischen Begabung der südbündnerischen Baumeister aus dem Misox zugleich deren tiefes Einfühlungsvermögen in die Eigenart Süddeutschlands und Oesterreichs, einer landschaftlich, geistig und kulturell völlig fremden, nördlich orientierten Umwelt; denn ohne dieses faszinierende Einfühlungsvermögen hätte niemals die überzeugende Schönheit und Kraft der grandiosen Barockbauten entstehen können. Es ist selbstverständlich und durch das Leben und Werk der südbündnerischen Baumeister und Stukkatoren aus dem Misox erwiesen, daß ihre Gabe zur Assimilation ein Uebermaß von geistigem Einsatz und Hinwendung erforderte und nie ermüdende schöpferische Kraft verlangte, weshalb die barocken Kunstdenkmäler in Oesterreich und Süddeutschland vielfach eine lebendige Bestätigung für die durchgreifende und

intensive Assimilationskraft und das entschiedene Assimilationsvermögen des Bündners bilden.

Zufolge der jahrhundertealten paßstaatlichen Tradition des rätischen Berglandes, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Graubündens hat sich die geistige Gabe und Kraft des Bündners zur Assimilation bis in die Gegenwart hinein lebendig erhalten und als wertvolle, große Bereicherung des rätischen Berglandes erwiesen!

Es ist erfreulich, daß der Reichtum an geistigen Gaben und an schöpferischer Kraft, den das karge Bergland immer wieder aus dem Born seiner herrlichen Gebirgsnatur schöpft, bis heute frisch wie die Quellen der rätischen Gebirge ist, — im Lande selbst wirkt, aber auch überschäumt ins Ausland und in ferne Kontinente, was die Pionierarbeit von Pablo Boner aus Maienfeld in Südamerika bestätigt. Die Neue Zürcher Zeitung (Nr. 4843/1964) hat am 13. November 1964 diese aufopfernde, ungemein erfolgreiche Pionierleistung Pablo Boners hinsichtlich der vorbildlichen Elektrizitätsversorgung der Zweimillionenstadt Lima gewürdigt, welche eine weitausschauende Erschließung der Cordilleren oder der Anden für die Nutzung der Wasserkräfte voraussetzte. In jahrzehntelanger Forschung, durch begabte Planung und kluge Konzeption, durch genaueste Kenntnisse der klimatischen und topographischen Eigenart jener hochaufgetürmten Gebirge hat Chefingenieur Boner diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit schweizerischen Unternehmungen gelöst. Aus eigener Anschauung wußte der Bündner Herrschäftler Pablo Boner Bescheid über die geheimnisvolle Welt des Urwaldes im Quellgebiet des Amazonas, kannte die wirre Gipfflur, die Hochlandschaften und Seen, die Flüsse und ihre Wasserführung im alpinen Faltengebirge der Cordilleren oder der Anden, welche die Wasserscheide zwischen Pazifik und Atlantik bilden.

Mit Recht stellte die Neue Zürcher Zeitung am 13. November 1964 fest: «Dem Techniker, und wiese er sich über noch so umfassendes Wissen aus, hätte der Erfolg versagt bleiben müssen, wären ihm nicht charakterliche Eigenschaften zu Gebote gestanden, die ihn zum guten, zum menschlichen Gespräch befähigten. Es ist nicht nur interessant, es ist für den Binnenländer recht eigentlich bewegend, Pablo Boner über Land und Leute sprechen zu hören, die ihm zur zweiten Heimat geworden sind, über die Schönheit und den Reichtum dieses so weit abgelegenen Stückes Erde («das schönste Land der Welt») und über das

Anlertalent des Indos («der beste Arbeiter, mit dem ich je zusammenarbeitete»). Man wird nachdenklich, wenn der Welterfahrene vom Hochmut des zivilisierten Menschen spricht und von den vielen Fehlleistungen, die sich aus ihm ableiten. Eine echte und herzliche Hinwendung zu allen rat- und hilfeschuchenden Menschen gibt sich in seinen Schilderungen zu erkennen. Man scheidet beeindruckt und beglückt von einem Mann, der aufrecht und grad weit weg Tüchtiges, ja Großes geleistet und ein Stück Heimat in der Ferne mit Würde zur Geltung gebracht hat . . . Es ist heilsam, von den eigenen Leuten zu hören, daß man auch anderswo die sogenannte zivilisatorische Explosion unseres Zeitalters erkannt hat und mit Tüchtigkeit zu bewältigen versucht. Pablo Boner, der sein Leben außerhalb der Heimat gelebt hat und ein Dutzend Sprachen spricht, gibt in unverdorbenem Bündner Herrschäftlerdialekt zu erkennen, daß man 'Weltbürger' sein kann, ohne seine Heimat zu verleugnen. Vaterländisches Pathos verträgt sich nicht mit seiner Einsicht und Erfahrung, daß das Herkommen ein Geschenk, das Weiterkommen aber eine Verpflichtung und eine Aufgabe ist. Für Ueberheblichkeit unter irgendwelchem Titel bleibt kein Platz; ohne ständiges Bemühen und den Zugang zum Innern des Menschen gerade auch in den 'Entwicklungsländern' hätte Pablo Boner sein großes Lebenswerk nicht auf so eindrückliche Weise vollenden können.»

Der Bündner Pablo Boner wurde im Mai 1964 von seiner Wohn-gemeinde Chosica bei Lima für seine Verdienste um das weitabliegende Land mit der höchsten Auszeichnung, der «Medalla de la Ciudad» geehrt, eines der vielen Zeugnisse der großen Zuneigung und Bewunderung, die der bündnerische Landsmann in Peru entgegennehmen durfte. Durch seine großzügige Planung über die Nutzung der Wasserkräfte in den Anden, die sowohl der Bewässerung des Landes wie dem Antrieb der Turbinen dienen, lebensspendendes Element und elementare Wucht ausströmen, hat der Bündner Ingenieur eine Konzeption geschaffen, welche an Größe und Kühnheit keineswegs hinter dem monumentalen Ausbau der alpinen Wasserkräfte in der Schweiz und in Graubünden zurücksteht, was eine diesbezügliche Schilderung des technischen Werkes in der Neuen Zürcher Zeitung vom 20. November 1964 aufzeigt und eindrücklich bekräftigt (NZZ, Nr. 4967/1964), wobei die weitsichtige Werkkombination für die Wasserversorgung der Landwirtschaft und für die industrielle Entwicklung gleichzeitig nutzbar ist, aber auch die Energieversorgung der Landeshauptstadt Lima sichert, deren Bevölkerungszahl sich «innert 15 Jahren auf mehr als 2 Millionen verdoppelt» hat.

Pablo Boner aus Maienfeld hat sich durch seine reichen Gaben des Geistes, des Wissens, der technischen Intuition und des Gemütes mit seltener, fast unwahrscheinlicher Intensität in die geographisch-klimatische Eigenart des Landes Peru und in das Empfinden und Denken seiner Bevölkerung eingeföhlt und durch den Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit den weitschichtigen Prozeß der Assimilation mit schöpferischer Energie, mit geistiger Kraft und in rastloser Tätigkeit so grundlegend vollzogen, daß ihm Peru als «das schönste Land der Welt» erscheint und «der Indos als bester Arbeiter», als sein treuer Gehilfe und Mitmensch, weil dieser hervorragende Bündner erkannte, daß Assimilation kein technisches, sondern geistiges und schöpferisches Geschehen ist, bestimmt durch Einsatz und Einföhlung, Gemüt, Hingabe und Wille.

Quellen und Literatur zur Einführung

1. Handschriftliche Quellen im Staatsarchiv Graubünden

(Signaturen gemäß Gesamtarchivplan 1961)

Sämtliche Urkundensammlungen, Urkundenbücher, Kopialbände, Urbare und Rödel, die Landesprotokolle des Gesamtstaates der Drei Bünde von 1567—1797, die Protokolle des Zehngerichterbundes, des Grauen- und des Gotteshausbundes, der gewaltige Bestand der Landesakten des Freistaates der Drei Bünde, die Sammlungen amtlicher Schreiben der Drei Bünde, die Chroniken, Gerichtsprotokolle, Landbücher und Statuten wurden in Verbindung mit der Reorganisation des Staatsarchivs Graubünden von 1945—1953 neu geordnet, signiert und durch Regesten, Personen-, Orts- und Sachregister für die Wissenschaft erschlossen. Die neuerstellten Regesten- und Registerbände bilden den wissenschaftlichen Apparat des Staatsarchivs und stehen der Forschung im Lesezimmer des Archivs zur Verfügung. Das maschinenschriftliche Original der neuerstellten Register wurde überdies den einschlägigen Handschriften- und Protokollbänden, den Kopialen und Landbüchern beigegeben. Eine Uebersicht über die neu angefertigten Regesten- und Registerbände sowie die neuen Archivinventare findet sich im publizierten Gesamtarchivplan des Staatsarchivs. (Vgl. Jenny R., Staatsarchiv Graubünden, Gesamtarchivplan und Archivbücher-Inventare des Dreibündearchivs, des Helvetischen und des Kantonalen Archivs, Chur 1961, S. 10—13.)

Urkundensammlungen, Sig. A I/1-20; dazu Regesten und Register, 2 Bde., erstellt nach 1957, Sig. CB II 1360 b/10.

Urkundenbücher, Kopiale, Chroniken, Sig. AB IV 6/1-49; dazu neuer Registerband, Sig. CB II 1360 a/10; ferner die Kopialsammlungen aus ehemaligem Privatbesitz; vgl. Gesamtarchivplan 1961, S. 19-22 (AI/22-23), mit Uebersicht über die wichtigsten Urkundenbücher und Kopialbände; ebenso Jenny R., Bündnerische Handschriften aus ehemaligem Privatbesitz, Regestenpublikation mit Personen-, Orts- und Sachregister, erscheint 1965.

Landesakten der Drei Bünde bis 1815, mit Schriften des Gesamtstaates und der drei Einzelbünde, Sig. A II/1, erschlossen durch 7 neuerstellte Regestenbände mit Personen-, Orts- und Sachregistern, Sig. CB II 1360 b/1-7; ferner Landessachen aus dem Bestand des Schloßarchivs Ortenstein, Sig. AB IV 7 a/22-37, mit neuem Registerband, Sig. CB II 1360 a/11; dazu Landesschriften aus dem Archiv Janett, Langwies, Sig. AB IV 7 b/1-20, mit neuem Registerband, Sig. CB II 1360 a/12, sowie die gebundenen Landesschriften aus ehemaligem Privatbesitz, Sig. B 2001, Bde. 1-30, umfassend den Zeitraum 1607—1794, erschlossen durch neuen Regesten- und Registerband, Sig. CB II 1360 b/8.

Abschiede und Ausschreiben 1469—1812, Sig. A II/2, ergänzt durch die Sammlung der Abschiede 1697—1702 aus dem Schloßarchiv Ortenstein, Sig. AB IV 7 a/37, ferner durch die Abschiede und Ausschreiben 1637—1785 aus dem Archiv Janett, Langwies, Sig. AB IV 7 b/2-10, mit neuem Registerband, Sig. CB II 1360 a/12.

Landbücher, Landsatzungen, Statutar- und Dorfrechte, Sig. AB IV 6/40-120, mit besonderer Berücksichtigung der Einbürgerungsverzeichnisse und der Bestimmungen über das Bürgerrecht. Vgl. Jenny R., Staatsarchiv Graubünden, Gesamtarchivplan 1961, S. 38-41, wo die Landsatzungen und Statutarrechte genau verzeichnet sind; ferner Jenny R., Bündnerische Handschriften aus ehemaligem Privatbesitz, erscheint 1965, mit einläßlichen Regesten und Angaben über die in diesem Archivbestand überlieferten Landrechte und Gerichtsstatuten, Landbücher und Dorfrechte, die teilweise in früheren Jahrhunderten in Sammelbänden kopiert wurden (Msc. B 1691, Sammlung von Statutarrechten aus dem 18. Jh.), so etwa durch Konrad Michel von Buchen (siehe Msc. B 727-731/14), durch Pfarrer und Landammänner, worüber der Regestenband zu den Privathandschriften sorgfältigen Aufschluß erteilt. In ähnlicher Weise wurden zahlreiche Dorfrechte und Weisthümer später durch R. Wagner gesammelt, die ebenfalls erhalten sind im Privathandschriftenbestand, Sig. Msc. B 214.

Spezialakten der Drei Bünde, Sig. A Sp III/1-8, besonders die Akten über die Hochgerichte, Gerichte und Nachbarschaften von 1520—1844, Sig. A Sp III/6 a-e; ferner den einschlägigen Aktenbestand des Kantonalen Archivs über die Bünde, Hochgerichte, Gerichte und Nachbarschaften 1803—1854, Sig. II 11 a-d, die Mehren betr. Gesetze und Einbürgerungen im Oberen Bund, Sig. II 11 b 3, und die Akten über das Gemeindewesen, Sig. II 13 a-k, sowie jene über die Kreis- und Talschaftsangelegenheiten Sig. II 14 und II 15.

Bundstags- oder Landesprotokolle der Drei Bünde 1567—1797, 168 Bde., Sig. AB IV 1/1-168, mit 5 neuerstellten Registerbänden, Sig. CB II 1360 a/1-5; dazu Protokollsbozzi zu den Landesprotokollen 1698—1799, Sig. A II/3 (ungebunden).

Protokolle des Zehngerichtenbundes 1624—1844, 47 Bde., Sig. AB IV 2/1-47, mit neuem Registerband, Sig. CB II 1360 a/6.

Protokolle des Obern- und des Gotteshausbundes 1585—1850, 33 Bde., Sig. AB IV 3/1-33, mit neuerstelltem Registerband, Sig. CB II 1360 a/7.

Dekretenbücher der Drei Bünde, mit gedrucktem Register von 1769/1770, Sig. AB IV 4/1-228.

Spezial- und Gerichtsprotokolle, Urbare und Rödel, 57 Bde., Sig. AB IV 5/1-57, mit neuem Registerband, Sig. CB II 1360 a/9, unter besonderer Berücksichtigung der Sammlung amtlicher Schreiben 1587—1603, Sig. AB IV 5/1 sowie der Ausschreiben 1601—1680, Sig. AB IV 5/2-9.

Archivbücher des Vellins, Sig. AB IV 8 a/1-29, unter ausschließlicher Berücksichtigung der Statuten, zusammengestellt im Gesamtarchivplan 1961, S. 44-45.

Akten und Archivbücher der Helvetik, Sig. B II/1-10 und BB I/1-66; vgl. Gesamtarchivplan 1961 (Helvetisches Archiv) S. 50-53.

Regesten zu den Beständen der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive, erstellt 1894—1907, unter gleichzeitiger Inventarisierung und Erschließung dieser Archivbestände, ihrer Urkunden, Akten und Archivbücher, Sig. GA 1-224 (Gemeindearchive, unvollständig), und Sig. KA 1-39 (Kreisarchive bzw. Gerichtsarchive, ebenfalls lückenhaft.) Die Regesten der südbündnerischen Archive, erstellt durch Emilio Motta (Misox und Calancatal) und durch Tommaso Semadeni (Bergell und Puschlav) sind im Druck erschienen.

2. Gedruckte Quellen

Bündner Urkundenbuch, bearbeitet von E. Meyer und F. Perret, Bd. I, Chur 1947/1955.

Codex diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Currätians und der Republik Graubünden, bearbeitet von Mohr Th. und Moor C., Chur 1848/1865; dazu handschriftl. Dokumentensammlung (AB IV 6/1-29).

Rechtsquellen des Cantons Graubünden, bearbeitet von Wagner R. und Salis L. R., Basel 1887/1892 (Sep. Zeitschr. f. Schweiz. Recht). Das Werk enthält die Landsatzungen, Gerichts- und Gemeindestatuten der Drei Bünde, Einzelbünde, Gerichts- und Talgemeinden und die Dorfrechte verschiedener Nachbarschaften.

Sammlung sämtlicher Statutarrechte der Bünde, Hochgerichte und Gerichte des Eidg. Standes Graubünden, hg. von der Geschichtsforsch. Ges. Graubünden, Chur 1831—1839 (Sammlung nicht vollständig).

Regesti degli Archivi del Grigioni Italiano, erschienen seit 1944, veranlaßt durch Prof. Dr. h. c. Zandralli und Prof. Dr. Boldini, Bd. I Calanca, Bd. II Mesolcina, bearbeitet durch Emilio Motta, Bd. III Poschiavo, Bd. IV Bregaglia, bearbeitet durch Tommaso Semadeni. (1894—1907 erfolgte die Inventarisierung und Erschließung der Archivbestände).

Bündnerische Handschriften aus ehemaligem Privatbesitz im Staatsarchiv Graubünden, Regestenpublikation mit Personen-, Orts- und Sachregister, bearbeitet und herausgegeben von Jenny R., unter Mithilfe von Fachwissenschaftlern, erscheint 1965. Das Werk enthält viele, bei Wagner und Salis sowie in der Sammlung der Statutarrechte nicht erwähnte Gerichtsstatuten aus den deutschen, rätoromanischen und italienischen Landesteilen Graubündens.

Staatsarchiv Graubünden, Gesamtarchivplan und Archivreise-Inventare des Dreibündearchivs, des Helvetischen und Kantonalen Archivs, mit Materienregistern und Bestandesregistern, bearbeitet von Jenny R., Chur 1961.

Verträge, Konzessionen, Stiftungen und Legate im Staatsarchiv Graubünden 1803—1961, Vertragsverzeichnis mit Regesten und Register, bearbeitet von Jenny R., Chur 1962.

Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner III Bünde (Graubünden) 1464—1803, 2. Bde. (Regesten und Texte), bearbeitet von Jecklin F., Basel 1907/1909.

Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens bis 1814, bearbeitet von Jecklin C., Chur 1883/1886 (JHGG).

Urkunden des Staatsarchivs Graubünden, Regestenwerk, bearbeitet von Jenny R. und Meyer E., mit Personen-, Orts- und Sachregister von Weißtanner Chr., Bearbeitung weitgehend abgeschlossen.

Eidgenössische Abschiede 1245—1798; dazu Repertorium 1803—1813 sowie Aktensammlung zur Helvetik 1798—1803; ferner neuere Sammlung der Eidgenössischen Abschiede 1814—1848.

Offizielle Sammlung der seit dem 10. März 1803 im Kanton Graubünden bekannt gemachten Gesetze, Verordnungen und Urkunden (2 Bde., 6 Hefte), Chur 1807—1813.

Revidierte amtliche Gesetzessammlung von Graubünden (5 Hefte), Chur 1820—1829.

Ämtliche Gesetzessammlung für den Eidg. Stand Graubünden, Chur 1837—1841, dazu 2 Supplementbände, Chur 1842—1946.

Ämtliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden, seit 1860, 12 Bde., mit 2 Ersatzbänden.

Bündner Rechtsbuch, bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Graubünden bis 1. Juli 1957, herausgegeben von der Standeskanzlei Graubünden, Chur 1959.

Bündnerisches Civilgesetzbuch mit Erläuterungen des Gesetzesredaktors Dr. P. C. v. Planta, Chur 1863.

Rechtsschriften in Verwaltungstreitsachen vor dem Kleinen und Großen Rat des Kantons Graubünden, Sammlung im Staatsarchiv Graubünden (LZ).

Rekurspraxis des Kleinen und Großen Rates des Kantons Graubünden, bearbeitet von J. Schmid, A. Kuoni und A. Gengel, 5 Bde., Chur 1904—1934.

Rekurspraxis des Kleinen und Großen Rates von Graubünden, bearbeitet von P. Seiler und H. F. Jossi, Bd. 6, umfassend die Jahre 1931—1950, Chur 1964. Der Band ist systematisch sorgfältig gegliedert und durch ein Sachregister erschlossen, wobei über das Bürgerrecht, dessen Erwerb und Verlust (S. 27-40), ferner über die Rechtsnatur der Bürgergemeinde und ihr Eigentum am Gemeindevermögen (S. 67-129), ebenso über die Nutzungsrechte (S. 137 ff.) grundlegende Ausführungen vermittelt werden.

Botschaften des Kleinen Rates an den Großen Rat seit 1894, besonders Heft 7/1964, Erlaß eines Gemeindegesetzes, Chur 1964.

Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Graubünden, gedruckt seit 1836.

Gerichts- und Verwaltungspraxis (GVP) des Kantons Graubünden, 1935 bis 1942, bearbeitet von P. Badrutt, Chur, (4 Bde.).

Zivilurteile des Kantonsgerichts Graubünden 1923 und 1924.

3. Nachschlage- und Sammelwerke, Zeitschriften

- Allgemeine Deutsche Biographie, mit Generalregister, 56 Bde., Leipzig 1875/1912
- Annalas da la Società Retorumantscha, seit 1886
- Bibliografia Retorumantscha, 2 Bde., Chur 1938/1956
- Bündner Jahrbuch, Chur 1945/1964 (BJ)
- Bündner Kalender, Chur, Jahrgang 1953
- Bündner Monatsblatt, Zeitschrift für bünd. Geschichte, Heimat und Volkskunde, Chur 1850/1904 und seit 1914 (BM)
- Davoser Revue, Davos, seit 1925 (DR)
- Der Sammler (alter Sammler), Chur 1779/1784 (S)
- Der neue Sammler, 7 Bde., Chur 1804/1812 (NS)
- Dicziunari Rumantsch Grischun, Chur, seit 1939 (DRG)
- Familiennamenbuch der Schweiz, 2 Bde., Zürich 1940
- Helvetia Christiana, Bistum Chur, Kilchberg ZH 1942
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bde. mit Supplementband, Neuenburg 1921—1934 (HBLS)
- Jahresberichte der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Chur, seit 1871 (JHGG)
- Jahresberichte der Naturforschenden Gesellschaft Graubündens, Chur, seit 1854 (NGG)
- Knaurs Lexikon moderner Kunst, hg. von Lothar-Günther Buchheim, München 1955
- Neue Zürcher Zeitung, Jahrgang 1964 (NZZ)
- Rätisches Namenbuch, bearbeitet von Planta/Schorta, Paris/Leipzig/Zürich 1939
- Rätoromanische Chrestomathie, bearbeitet und hg. von Caspar Decurtins (Bde. 1-12), Chr. Caminada und Marie Decurtins-Geronimi, Erlangen 1896/1919
- Schweizerisches Künstler-Lexikon, hg. von Brun C., 2 Bde., Frauenfeld 1908
- Schweizer Lexikon, 7 Bde., Zürich 1945/1948
- Schweizerische Portrait-Galerie, Bd. 3, Zürich 1890/1891
- Terra Grischuna, Bündnerland, Zeitschr. für bünd. Kultur, Wirtschaft und Verkehr, Chur, seit 1941 (TGB)

4. Literatur

- Bavier J. B., *Schöner Wald in treuer Hand*, Aarau 1949
- Bener G., *Altes Churer Bilderbuch*, Chur 1941
- *Ehrentafel bündn. Naturforscher*, Chur 1938
- *Ehrentafel bündn. Ingenieure und Ingenieurwerke*, Chur 1927
- Büchli A., *Sagen aus Graubünden*, 2 Bde., Aarau 1933
- Bundi G., *Märchen aus dem Bündnerland*, Basel 1935
- Burkart W., *Zwölf Jahre Urgeschichtsforschung in Graubünden*, JHGG 1939
- *Crestaulta. Eine bronzezeitl. Hügelsiedlung bei Surin im Lugnez*, Basel 1946
- *Die Forschung in der eisenzeitl. Siedlung und Nekropole Castaneda 1930 und 1931*, BM 1932
- Cahannes A., *Bürgergemeinde und politische Gemeinde in Graubünden*, Disentis 1930
- Caminada Chr., *Die verzauberten Täler. Urgeschichtliche Kulte und Bräuche im alten Rätien*, Olten 1961
- *Forschungen über das St. Margrethenlied, die alträtischen Kultformen und das bündnerische Brauchtum* (Bünd. Tagblatt Nr. 30/1937); ferner JHGG 1930, 1933, 1935 und 1943
- Christoffel U., *Italienische Kunst. Die Pastorale*, Vaduz 1952
- *Das Buch der Maler*, Baden-Baden 1947
- Decurtins C., *Geschichte der rätoromanischen Literatur*, Straßburg 1897
- Desax J., *Bürgergemeinde und politische Gemeinde nach graubündnerischem Verfassungsrecht*, 1923
- *Die Bündner Gemeinde. Studie über ihre rechtsgeschichtliche Entwicklung und heutige Struktur*, Chur 1934
- *Die Bündner politische Gemeinde und ihr Eigentum*, 1934.
- *Die Bündner Gemeinde*, 1938
- Dierauer J., *Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft (bis 1848)*, 5 Bde., Gotha 1919/1922
- Domenig R., *Geschichte der Kommerzialstraßen in Graubünden*, Chur 1919

- Dürst F., Jules Ferdmann (1889—1962), Bündn. Jahrbuch 1963
- Erinnerung an Carl Hilty (1833—1909), Chur 1909
- Erinnerung an Prof. Peter Kaiser (1793—1964), Chur 1864
- Ferdmann J., Der Aufstieg von Davos, Davos 1947
- Die Anfänge des Kurortes Davos, Davos 1938
 - Festnummer der Davoser Revue zur Geschichte des Zehngerichtenbundes, Davos 1936
- Festschrift zum 80. Geburtstag von Gottardo Segantini, Zürich 1962
- Ganz P., Geschichte der Kunst in der Schweiz, Basel 1960
- Gedenkschrift für Rudolf Staub (1890—1961), mit Würdigungen von Prof. Dr. Walther K. Nabholz, Bern, und Dr. Rudolf Jenny, Chur
- Gedenkschrift für den Kunstmaler Turo Pedretti (1896—1964)
- Gillardon P., Geschichte des Zehngerichtenbundes, Festschrift, Davos 1936
- Die Wohnbevölkerung des Kantons Graubünden nach den eidg. Volkszählungen 1850—1930, BM 1931
- Gotthelf Jeremias, Gesammelte Werke, Verlag Schmid & Francke, Bern 1898
- Grimm Brüder, Kinder- und Hausmärchen, Gesamtausgabe, Verlag Schmidt & Günther, Leipzig
- Günther C., Heinrich Zschokkes Jugend- und Bildungsjahre, Aarau 1918
- Hamann R., Geschichte der Kunst, Berlin 1933
- Heusler A., Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1920
- Heierli J./Oechsli W., Urgeschichte Graubündens, Zürich 1903
- Hilty C., Theoretiker und Idealisten der Demokratie, Bern/Solothurn 1868
- Moderne Grundlinien für die Politik, Polit. Jahrb. d. Schweiz. Eidgen. 1. Jahrg., 1886
 - Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik, Bern 1878
 - Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 22 Bde., 1886—1909
- His E., Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts, 3 Bde., Basel 1920/38

- Huber M., Vorwort zu «Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre», Zürich 1945
- Hugelshofer W., Ueber den Maler Turo Pedretti, Bündn. Jahrbuch, Chur 1945
- Hummler F., Die Gefahr der Ueberfremdung, Schweiz. Maschinenmarkt 1964, Nr. 41.
- Jecklin C., Die ersten Volkszählungen in Graubünden, BM 1901 u. Zeitschrift für Schweiz. Statistik 1902
- Jecklin D., Volkstümliches aus Graubünden, Chur 1916
- Jegerlehner J., Die politischen Beziehungen Venedigs zu den drei Bünden vornehmlich im 18. Jh., Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 1898
- Jenny F. / Cahannes A., Die grundbuchl. Behandlung des Gemeindevermögens im Kanton Graubünden, (Gutachten, dem Kleinen Rat des Kantons Graubünden erstattet am 25. September 1934)
- Jenny H., Alte Bündner Bauweise und Volkskunst, Chur 1940
- Jenny R., Diplomatische Vertreter der fremden Mächte in Graubünden und Gesandte der Drei Bünde im Ausland 1760—1815 (Msc.)
- Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau, Chur 1957
 - Bündnerische Handschriften aus ehemaligem Privatbesitz, Regestenpublikation, erscheint 1965
 - Karl Albrecht Kasthofer und seine Alpenreisen durch Graubünden, Chur 1952 («Bündner Wald»)
 - Historisches Exposé San Bernardino, Graubündens Pafßstraßen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung in histor. Zeit, mit bes. Berücksichtigung des Bernhardinpasses, Chur 1963 und 1965
 - Il valichi alpini del Grigioni e la loro importanza economica nella storia, Poschiavo 1963/1964 (Quaderni Grigionitaliani)
 - Historisches über den Freistaat der drei Bünde und über Graubündens Volk und Kultur, Chur 1964 (Sep. BM 1965)
 - Der Buchschmuck der Engadiner Musikhandschr. und die Gesangskultur im Oberengadin, Mitt. Kunstdenkmäler, 1964/4
 - Wesen und Gehalt der bündnerischen Kultur, Chur, BM 1949
 - Die Geisteshaltung Johann Andreas v. Sprechers im Spiegel seiner kulturgeschichtlichen Forschung, Chur 1951 (Sep. aus der Einführung zu Sprechers «Kulturgeschichte der Drei Bünde», Neubearbeitung Jenny, Chur 1951)

- Jenny R., Der Handschriftennachlaß Konrad Michels von Buchen, 1726—1805, Chur 1962, Sep. aus Bünd. Jb. 1962
- Die Churer Stadtpräsidenten 1875—1951, Chur 1953
- Staatsarchiv Graubünden, Gesamtarchivplan und Archivbücher-Inventare des Dreibündearchivs, des Helvetischen und des Kantonalen Archivs, Chur 1961.
- Verträge, Konzessionen, Stiftungen und Legate im Staatsarchiv Graubünden, Chur 1962
- Kurort und Landschaft in Graubünden, Terra Grischuna 1958/Nr. 5
- Die Pündtenbücher im Berner Staatsarchiv, Chur 1949 (Sep. JHGG 1948)
- Jörimann P., Die historische Entwicklung und rechtliche Stellung der Bündner Gemeinde, Chur 1961
- Bürgerrecht und Bürgergemeinde in Graubünden, 1948
- Jakob Jud zum Gedächtnis, Zürich 1952
- Jud J., Zur Geschichte der bündner-romanischen Kirchensprache, JHGG 1919
- Kaiser P., Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, Chur 1847.
- Graubündnerische Geschichten, erzählt für die reformierten Volksschulen, Chur 1852
- Kern W., Turo Pedretti, Arbon 1951
- Kind F. J., Peter Kaiser, Jb. hist. Verb. f. d. Fürstentum Liechtenstein 1905
- Zur Erinnerung an Prof. Peter Kaiser, Chur 1905
- Lardelli Aldo, Die Steuerhoheit der Selbstverwaltungskörper im Kanton Graubünden, Diss., Affoltern a. A. 1951
- Lechner E., Die periodische Auswanderung der Engadiner und anderer Bündner, Samaden 1912
- Liver P., Die Bündner Gemeinde, BM 1941 und BM 1947
- Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1933
- Luck G., Rätische Alpensagen, Chur 1935
- Maissen F., Chur vor 300 Jahren, Bündner Jb. 1963
- Der Churer Stadtbrand von 1674, Chur 1960
- Das «streng Regiment» der Churer Obrigkeit, Bünd. Jb. 1965

- Marca a G. A., Compendio storico della valle Mesolcina, 2. Aufl., Lugano 1838
- May de Romainmotier, Histoire militaire des Suisses dans les différens services de l'Europe, 2 Bde., Berne 1772
- Mann Thomas, Der Zauberberg, Fischer Verlag, Berlin 1930
- Mayer Joh. G., Geschichte des Bistums Chur, 2 Bde., Stans 1914
- Michel J., Festschrift zur 150-Jahrfeier der Bündner Kantonsschule 1804—1954, Chur 1954
- Montandon M., Giovanni Segantini, Velhagen & Klasing, Leipzig 1925
- Moor C. v., Geschichte von Currätien und der Republik «gem. drei Bünde», 3 Bde., Chur 1870—1874
- Müller I., Geistesgeschichtliche Studie über Peter Kaiser, Jb. hist. Ver. Fürstentum Liechtenstein, 1944
- Muoth J. C., Die Thalgemeinde Tavetsch, BM 1898
- Oechli W., Geschichte der Schweiz. im 19. Jahrhundert, 2 Bde., Leipzig 1903—1913
- Pestalozzi H., Gesammelte Werke, gesichtet, vervollständigt und mit erläuternden Einleitungen versehen von L. W. Seyffarth, 18 Bde., Brandenburg a. H. 1869
- Pestalozzi-Keyser H., Geschichte der Familie Pestalozzi, Zürich 1958
- Pieth F., Bündnergeschichte, Chur 1945
- Planta/Jecklin, Geschichte von Graubünden in ihren Hauptzügen, 3. Auflage, bearbeitet durch Jecklin, Bern 1913
- Planta P. C. v., Geschichte von Graubünden in ihren Hauptzügen, Bern 1892
- Planta R. v., Rätoromanische Probleme, SA «Die Schweiz» 1931
- Plattner W., Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde und sein Verhältnis zur alten Eidgenossenschaft, Davos 1895
- Plattner H., Bündner Maler, Bildhauer, Komponisten, Schriftsteller der Gegenwart, Chur 1960

- Poeschel E., Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich 1930
- Das Bürgerhaus im Kt. Graubünden, 3 Bde., Zürich 1923/25, 1947
 - Die Familie von Castelberg, Aarau 1959
 - Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, 7 Bde., Basel 1937—1948
 - Die romanischen Deckengemälde von Zillis, Erlenbach—Zürich 1941
 - Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein, Basel 1950
 - Die Kunstdenkmäler der Stadt St. Gallen, 2 Bde., Basel 1957/1961
 - Augusto Giacometti, Monographien zur Schweizerkunst, Zürich 1928
 - Chur vom Altertum bis ins späte Mittelalter, BM 1945
 - Die kulturelle Situation Graubündens im Wandel der Zeiten, BM 1948
- Putzi J., Die Entwicklung des Bürgerrechts in Graubünden, Diss., Affoltern a. A. 1951
- Ragaz L., Festpredigt 1899 an der Calvenfeier, Chur 1899
- Die neue Schweiz, Olten 1917
 - Die Erneuerung der Schweiz, Zürich 1933
- Rausch F., Gesch. d. Literatur des Rhäto-Romanischen Volkes, Frankfurt a. M. 1870
- Reinmann A., Gemälde und ihre Meister, Verlag Bong, Berlin 1921
- Ritter R., Peter Kaiser, sein Leben und Wirken, Jb. hist. Ver. d. Fürstentum Liechtenstein, 1944
- Röder-Tscharner, Der Kanton Graubünden, historisch-geographisch-statistisch geschildert, St. Gallen/Bern 1838
- R(ösch) M(agister), Fragmente über das Unterengadin, Neuer-Sammler 1805—1808, Chur
- Rufer A., Vier bünd. Schulrepubliken aus der zweiten Hälfte des 18. Jh., Bern 1921
- Joh. Baptista von Tscharner, Chur 1963
 - Phil. Emanuel Fellenberg und der Freistaat der drei Bünde, BJ 1946
 - Der Freistaat der III Bünde u. d. Frage des Vellins, Basel 1916
- Schreiber P., Die Entwicklung der Volksrechte in Graubünden, Chur 1921
- Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, mit Vorwort von Max Huber, Zürich 1945

- Segantini G., Giovanni Segantini, Verlag Rascher, Zürich 1949
- Giovanni Segantini, 4 Kunstmappen mit Einführungen und 36 farbigen Wiedergaben, Verlag Rascher, Zürich 1949
 - Giovanni Segantini und die Schweiz, Bern 1942
- Servaes F., Giovanni Segantini, Verlag Klinkhardt u. Biermann, Leipzig 1920
- Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, bearbeitet u. neu herausg. von Rudolf Jenny, mit Einführung, Textergänzungen und Literaturnachtrag, Chur 1951
- Sprecher J. A. v., Geschichte der Republik der drei Bünde im 18. Jahrhundert, (Darstellung der politischen Geschichte), Bd. 2, Chur 1875
- Staub R., Der Bau der Alpen, Bern 1924
- Der Bau der Glarneralpen, Glarus 1954
 - Zur Tektonik des Berninagebirges, Zürich 1913
 - Petrogr. Untersuchungen im westl. Berninagebirge, Zürich 1915
 - Tektonische Studien im östl. Berninagebirge, Zürich 1916
 - Tektonik der südöstl. Schweizeralpen, Bern 1916
 - Faciesverteilung u. Orogenese in den südöstl. Schweizeralpen, Bern 1917
 - Das Aequivalent der Dentblanchedecke in Bünden, Zürich 1918
 - Geol. Beobachtungen am Bergellermassiv, Zürich 1918
 - Ueber das Längsprofil Graubündens, Zürich 1919
 - Neuere Ergebnisse der geol. Erforschung Graubündens, Zürich 1919
 - Wesen, Alter und Ursachen der Gesteinsmetamorphosen in Graubünden, Zürich 1920
 - Geol. Karte der Val Bregaglia 1 : 50 000, Bern 1921
 - Profile durch die westl. Ostalpen 1 : 150 000, Leipzig 1921 (Heim, Geol. d. Schweiz II)
 - Geol. Karte des Avers, Bern 1926
 - Der Bewegungsmechanismus der Erde, Berlin 1928
 - Erkenntnisse, Probleme u. Aufgaben der neueren Alpengeologie, Zürich 1930 (Antrittsvorlesung); vgl. dazu Abschiedsvorlesung vom 10. Juli 1957 an der ETH u. d. Universität Zürich
 - Grundzüge und Probleme alpiner Morphologie, Zürich 1934

Staub R., Uebersicht über die Geologie Graubündens (Geol. Führer der Schweiz, fasc. III/IV), Basel 1934

- Vergleichende Studien zwischen Wallis und Bünden, Basel 1938
- Altes und Neues vom Flimser Bergsturz, Bern 1938
- Bau der Westalpen zwischen Bernina u. Mittelmeer, 2 Teile, Zürich 1937—1942
- Bau der Südalpen, Basel 1950
- Geol. Karte der Bernina-Gruppe und ihrer Umgebung, Bern 1946
- Beziehungen zwischen Alpen u. Apennin u. die Gestaltung der alpinen Leitlinien Europas, Basel 1951
- Der Paß von Maloja, seine Geschichte u. Gestaltung, Jb. Nat. Ges. Gr., Chur 1952
- Bau der Dentblanche-Decke u. s. Beziehungen zum Bernina-System, Basel 1957
- Verteilung der späthercynischen Massive im alpinen Raum, Basel 1956
- Neuere Betrachtungen zum glarnerischen Deckenbau, Zürich 1961
- Neuere geol. Studien zwischen Bünden u. d. oberen Veltlin, Jb. Nat. Ges. Gr., 2 Teile, Chur 1963—1964

Steiner R., Der Kanton Graubünden zur Zeit d. helvet. Verwaltungskammer, Zürich 1936

Stucky A., Carl Hilty, Leben und Wirken eines großen Schweizers, Basel 1946

Theobald G. L., Geologische Uebersicht der Rhätischen Alpen, Chur 1866

- Der Kistenpaß und seine Umgebung, Jb. Nat. Ges. Gr., Chur 1868/69
- Bormio und seine Bäder, Chur 1865
- Naturbilder aus den Rhätischen Alpen, Chur 1860

Theus A., Systematische Untersuchungen der bünd. Bevölkerungverschiebungen, Chur 1938

Trepp W., Heinrich Bansi, JHGG, Chur 1907

Urbach H., Sgraffito, Geschichtliches und Technisches vom Sgraffitoputz, Berlin 1928

Vallièrè P. E. de, Treue und Ehre, Neuenburg 1912

- Vasella O., Die bischöfliche Herrschaft in Graubünden und die Bauernartikel von 1526, ZSG 1942
- Der bäuerliche Wirtschaftskampf und die Reformation in Graubünden 1526—1540, JHGG 1943
 - Bauernkrieg und Reformation in Graubünden 1525—1526, ZSG 1942.
- Vincenz P. A., Offiziere der Familie Caprez-Truns im frz. Fremddienst, BM 1936
- Zwei Offiziere der Familie Vincenz, Schlans — im französischen Fremddienst, BM 1940
- Walthard R., Die Gliederung der Gemeinden im schweizerischen Recht nach ihren Zwecken, Bern 1924
- Weese A., Aus der Welt Ferdinand Hodlers, Verlag Francke, Bern 1918
- Weiß R., Das Alpwesen Graubündens, Zürich 1941
- Das Alpenerlebnis in der deutsch. Literatur des 18. Jh., Zürich 1933
- Zehder-Segantini B., Giovanni Segantinis Schriften und Briefe, Verlag Klinkhardt u. Biermann, 2. Auflage, Leipzig 1912
- Zendralli A. M., Graubündner Baumeister und Stukkatoren in deutschen Landen zur Barock- und Rokokozeit, Zürich 1930
- Der Maler Otto Braschler, Bündn. Kalender, Chur, 1953
- Zschokke Hch., Die Alpenwälder, Tübingen 1804
- Aufsicht und Besorgung aller Staatswaldungen, Aarau 1805
 - Der Gebirgsförster, 2 Bde., Aarau 1806 u. 1825 (2. Aufl.)
 - Die drey ewigen Bünde in hohen Rhätien, Zürich 1798
 - Das neue und nützliche Schulbüchlein zum Gebrauch und Unterricht der wißbegierigen Jugend im Bündnerland, Malans 1798
 - Geschichte des Freystaats der drey Bünde in hohen Rhätien, Zürich 1817

Abbildungen